

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch das Bundesministerium der Justiz sowie durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

Mit Beiträgen zum Strafvollzug im internationalen Vergleich

<i>Frieder Dünkel/Sonja Snacken</i>	Strafvollzug im europäischen Vergleich Probleme, Praxis und Perspektiven	195
<i>Frank Neubacher</i>	Eine bislang kaum beachtete Perspektive: die Auslegung des Strafvollzugsgesetzes im Lichte der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen	212
<i>Heidrun Kiessl/Michael Würger</i>	Die Umsetzung von internationalen Mindeststandards im südafrikanischen Jugendstrafvollzug	216
<i>Yvonne Wilms</i>	Freiheitsstrafe für Frauen - im Übermaß	226
<i>Georg Wagner</i>	Zur Entwicklung von massenmedialer Berichterstattung, öffentlicher Meinung und Kriminalpolitik bei Sexualdelikten in Deutschland und England	228
<i>Corinna Bruder</i>	Im Namen des Kindes	230
<i>Kai Bammann</i>	Orte der Bestrafung	233
	Aktuelle Informationen	238
	Aus der Rechtsprechung:	
	Beschluss des 1. Strafsenats des Saarländischen Oberlandesgerichts vom 1. März 2001 - Vollz (Ws) 1/01 - Urinprobe als Grundlage für die Verweigerung von Vollzugslockerungen	246
	Beschluss des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 15. März 2001 - 3 Ws 1308/00 (StVollz) - Zur Zulässigkeit des Widerrufs und der Einschränkung einer begünstigenden Allgemeinverfügung hinsichtlich der Benutzung von Telefonkarten	248
	Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungs- gerichts vom 20. Februar 2001 - 2 BvR 126/00 Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung: Voraussetzungen für den Widerruf eines Strafaussetzungsbeschlusses nach § 454a Abs.2 StPO	251
	Für Sie gelesen	253
	Leser schreiben uns	256

Für Praxis und Wissenschaft

Unsere Mitarbeiter

<i>Prof. Dr. Frieder Dünkel</i>	Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl für Kriminologie, Domstr. 20, 17487 Greifswald
<i>Prof. Dr. Sonja Snacken</i>	Department of Criminology, Vrije Universiteit Brussel, Pleinlaan, 2, B-1050 Brussels, Belgien
<i>Dr. jur. Frank Neubacher</i>	M.A., Wissenschaftlicher Assistent, Kriminologische Forschungsstelle, Universität zu Köln, Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln
<i>Dr. jur. Heidrun Kiessl</i>	Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Günterstalstr. 73, 79100 Freiburg i.Br.
<i>Michael Würger</i>	Dipl.-Päd., wissenschaftlicher Mitarbeiter am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Günterstalstr. 73, 79100 Freiburg i.Br.
<i>Yvonne Wilms</i>	Cranachstr. 1, 50773 Köln
<i>Prof. Dr. Georg Wagner</i>	Mozartstr. 7, 82256 Fürstentfeldbruck
<i>Corinna Bruder</i>	Mozartstr. 7, 82256 Fürstentfeldbruck
<i>Dr. jur. Kai Bammann</i>	Dipl.-Krim. Universität Bremen, Strafvollzugsarchiv, Fachbereich 6 -Rechtswissenschaft-, Postfach 33 04 40, 28334 Bremen
<i>Prof. Dr. Dr. h.c. Heinz Müller-Dietz</i>	Neubergweg 21, 79295 Sulzburg
<i>Peter Bierschwale</i>	Studienrat, Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V., Trift 14, 29221 Celle
<i>Prof. Ursula Smartt</i>	LL. B, MA, Phil., School of Law, Thames Valley University, London, GB, W5 5RF
<i>Rolf-Dieter Hoos</i>	Weimarer Str 1, 34613 Schwalmstadt
<i>Rolf Malik</i>	Ltd. Regierungsdirektor, JVA Rottenburg, Postfach 69, 72101 Rottenburg
<i>Thomas Rösch</i>	Ltd. Regierungsdirektor, JVA Freiburg, Postfach, 79024 Freiburg
<i>Wolfgang Williard</i>	Reg. Direktor, JVA Rottweil, Postfach 13390, 78613 Rottweil

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Abkürzung: „ZiStrVo“)

ISSN 0342 - 3514

Herausgeber	Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. Sitz: Wiesbaden Geschäftsstelle: Hessisches Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, Amratsrat Lutwin Weilbacher, Tel. 0611/32 26 69 Versandgeschäftsstelle: Mittelberg, 1, 71296 Heimsheim		
Schriftleitung	Schriftleiter Prof. Dr. Dr. h.c. Heinz Müller-Dietz, Neubergweg 21, D-79295 Sulzburg Stellvertretende Schriftleiter Dr. Hans-Jürgen Eberle, Universität Hildesheim, Fachbereich I Erziehungs- und Sozialwissenschaften, Postfach 101363, 31113 Hildesheim Regierungsrat Manfred Harde, Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen, 53902 Bad Münstereifel Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland Dr. Klaus Koepsel, Blaibach 9, 50676 Köln Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D. Dr. Karl Peter Rothaus, Möwenweg 13, 86938 Schondorf Ltd. Regierungsdirektor Hans-Uwe Worliczka, JVA Neuburg-Herrenwörth, Postfach 14 80, 86619 Neuburg/Donau		
Lektorat	Dr. Ortrud Müller-Dietz, Neubergweg 21, D-79295 Sulzburg		
Satz und Druck	Justizvollzugsanstalt Heimsheim, Mittelberg, 1, 71296 Heimsheim		
Druckunterlagen	Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie uns als reprofähige Vorlagen (Reinzeichnungen) oder als Offsetfilme zur Verfügung gestellt werden. - Datenträger von Personal Computern können wir weiterverarbeiten.		
Erscheinungsweise	6 x jährlich		
Bezugspreis	Einzelbestellerin/Einzelbesteller		
	Inland: Einzelbezug	11,50 DM/06,00 EUR	Ausland: Einzelbezug 12,00 DM/06,20 EUR
	Jahresabonnement	41,00 DM/21,00 EUR	Jahresabonnement 41,80 DM/21,50 EUR
	Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse):		
	Jahresabonnement Inland	25,50 DM/13,10 EUR	Jahresabonnement Ausland 26,30 DM/13,50 EUR
	Buchhandel Inland	30,50 DM/15,60 EUR	Buchhandel Ausland 31,00 DM/16,00 EUR
	Sämtliche Preise sind incl. 7% Umsatzsteuer sowie Versandkosten.		
Bestellverfahren	Bestellungen sind an die Versandgeschäftsstelle in Heimsheim zu richten. Wünschen Sie nur ein einzelnes Heft (Einzelbestellung), so überweisen Sie bitte unter Angabe der Nummer des Heftes den Bezugspreis auf eines unserer Konten. Über das Verfahren beim Sammelbezug durch Justizvollzugsbedienstete unterrichtet Sie Ihre Justizvollzugsanstalt. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit des Sammelbezugs! Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate. Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.		
Konten	Nassauische Sparkasse, Konto Nr. 100 216-140 (BLZ 510 500 15) Postbank Frankfurt/Main, Konto Nr. 1410 62-600 (BLZ 500 100 60)		
Vorstand der Gesellschaft	Ministerialdirigent Thomas Aumüller, Hessisches Ministerium der Justiz, 65185 Wiesbaden, Erster Vorsitzender Ministerialdirigent Helmut Dargel, Thüringer Ministerium der Justiz, 99094 Erfurt Ministerialdirigent Hartmut Koppenhöfer, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 80097 München Ministerialdirigent Dr. Bernd Maelicke, Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein, 24103 Kiel		

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen, Anschriftenänderungen usw.), sind an die Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an den Schriftleiter zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist.

Ab Heft 1/2000 der Zeitschrift wird die neue Rechtschreibung in gemäßiger Form zugrunde gelegt.

Aus technisch-organisatorischen Gründen werden Korrekturen ausschließlich von der Lektorin gelesen.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung des Verfassers, nicht der Schriftleitung oder des Herausgebers wieder.

Strafvollzug im europäischen Vergleich: Probleme, Praxis und Perspektiven

Frieder Dünkel, Sonja Snacken*

Einleitung: Strafvollzug als Ultima Ratio?

Der Strafvollzug sieht sich seit jeher unterschiedlichsten Ansprüchen ausgesetzt und befindet sich in einer paradoxen Situation: Herkömmlich wird die Aufgabe von Gefängnissen im Schutz der Gesellschaft durch Vergeltung und Abschreckung gesehen, andererseits sollen Gefangene zu rechtschaffenen Bürgern erzogen und in die Gesellschaft wieder eingegliedert werden. Die gefängnissoziologische Forschung hat seit mehr als 40 Jahren Gefängnisse als totale Institution (*Goffman*) beschrieben, die schädliche Auswirkungen auf die persönliche und soziale Situation von Gefangenen und ihre Familien hat und damit die Wiedereingliederungschancen eher verringert denn verbessert. Im traditionellen Verwahrvollzug wächst das Risiko der Viktimisierung durch Mitgefangene und das Personal, werden Insassen haftangepasst und unfähig, ihre Probleme nach der Entlassung selbstständig zu lösen, schließen sich die Gefangenen in delinquenten Subkulturen zusammen usw. Selbstverständlich entspricht dieses Bild des autoritären Verwahrvollzugs vielfach (vor allem in Westeuropa) so nicht mehr der Realität. Dennoch verweisen internationale Standards und Empfehlungen, insbesondere des Europarats und der Vereinten Nationen zu Recht darauf, dass Freiheitsentzug nur als Ultima Ratio, wenn andere Sanktionen nicht mehr in Betracht kommen, eingesetzt werden soll. Ferner werden der Schutz der Menschenrechte im Gefängnis (vgl. die sog. Anti-Folterkonvention des Europarats von 1989) und ein „aktives“ auf Resozialisierungsangebote ausgerichtetes Vollzugsregime gefordert (vgl. die Europäischen Gefängnisregeln von 1987). Gleichwohl ist der Strafvollzug sozusagen das „Rückgrat“ des strafrechtlichen Sanktionensystems geblieben und sind die Gefangenenraten in vielen Ländern in den letzten Jahrzehnten z. T. erheblich angestiegen. Im Folgenden soll daher zunächst die quantitative Entwicklung näher betrachtet werden, danach einige qualitative Probleme und positive Reformansätze („good practices“).

Gefangenenraten in Europa im Quer- und Längsschnittvergleich

Ungeachtet der weltweit nahezu einhellig formulierten Zielsetzung, dass Freiheitsentzug Ausnahmecharakter und letztes Mittel bei schweren Gewalttaten oder wiederholten Straftaten bleiben muss, wird im Querschnittsvergleich deutlich, dass Gefangenenraten (sowohl bezüglich verurteilter Gefangener wie von Untersuchungsgefangenen) erheblich variieren. Die sehr hohen Gefangenenraten in den USA und Russland (1999 680 bzw. 730 pro 100.000 der Bevölkerung) im Vergleich zu den Gefangenenraten in

Westeuropa und die Unterschiede im Vergleich der europäischen Länder mit jeweils ähnlichen Kriminalitätsraten können als Indikator für unterschiedliche Sanktionsstile und eine unterschiedliche Kriminalpolitik im Hinblick auf den Gebrauch der Freiheitsstrafe gewertet werden.

Bei Betrachtung der jeweils nationalen Gefangenenraten darf nicht außer acht gelassen werden, dass auch innerhalb eines Landes, vor allem wenn es sich um föderale Strukturen wie in Deutschland oder in den USA handelt, erhebliche Unterschiede zwischen einzelnen Regionen oder Bundesstaaten auftreten (Vgl. *Zimring/Hawkins* 1993, S. 137 ff.; *Dünkel/Rössner* 2001).

Im europäischen Vergleich variierte die Gefangenenrate im Jahr 1999 zwischen 35 pro 100.000 der Bevölkerung in Bosnien-Herzegowina und 730 in Russland (vgl. *Walmsley* 2000). Man kann auf der einen Seite Länder unterscheiden mit sehr niedrigen Gefangenenraten (bis zu 60 pro 100.000 der Bevölkerung) wie Island (35), Kroatien (50) oder Slowenien (50) und die skandinavischen Länder (Finnland, 45; Norwegen, 60; Schweden, 60). Es folgt eine Gruppe von Ländern von bis zu 100 Gefangenen pro 100.000 der Wohnbevölkerung. Hierunter fallen die meisten westeuropäischen Länder (Belgien, 80; Österreich, 85; Schweiz, 85; Frankreich, 90; Italien, 90; Niederlande, 90 und Deutschland, 95). Die nächste Gruppe von Ländern mit einer Gefangenenrate zwischen 100 und 150 pro 100.000 der Bevölkerung bilden Spanien (110), Schottland (120), die Slowakei (125), England/Wales (125), Portugal (130), Bulgarien (145), Polen (145) und Ungarn (150). Schließlich ist eine Ländergruppe auszumachen, die ausschließlich die mittel- und osteuropäischen Länder umfasst mit Gefangenenraten, die mehr als doppelt bis dreifach so hoch liegen als der westeuropäische Durchschnitt. Hierunter fallen Tschechien mit 225, die baltischen Staaten mit 310 pro 100.000 der Bevölkerung in Estland, 360 in Lettland und 385 in Litauen. „Spitzenreiter“ sind die Ukraine mit 430, Weißrussland mit 575 (1997, vgl. *Walmsley* 2001) und die Russische Föderation mit 730 Gefangenen pro 100.000 der Bevölkerung (vgl. Abb. 1; zu Daten für 1997/98 vgl. auch *Tournier* 2000, S. 11).

Die vom Europarat gesammelten und veröffentlichten Daten verdeutlichen, dass in den letzten 15 Jahren die Gefangenenraten in den meisten westeuropäischen Ländern angestiegen sind. Besonders starke Zuwachsraten sind für die Niederlande, Portugal und Spanien erkennbar, wo sich die Gefangenenrate seit 1984 jeweils mehr als verdoppelt hat, während andererseits in den skandinavischen Ländern die Gefangenenraten stabil geblieben sind (vgl. Abb. 2). Finnland hat demgegenüber seine Gefängnispopulation - begleitet von verschiedenen Gesetzesreformen - von 190 im Jahr 1950 auf 110 im Jahr 1977 und 45 im Jahr 1999 erheblich reduzieren können (vgl. hierzu *Lappi-Seppälä* 1998). Beachtliche Zuwachsraten von ca. 20% bzw. 40% weisen auch Frankreich und Großbritannien auf. In Deutschland nahm die stichtagsbezogene Gefangenenrate in den 80er Jahren von 104 auf 81 ab, stieg aber seit Mitte der 90er Jahre und nach neuesten Zahlen seit 1998 (u. a. infolge der Gesetzesverschärfungen gegenüber Gewalt- und Sexualtättern) auf nahezu 100 an.

* Der vorliegende Beitrag ist die von *Frieder Dünkel* übersetzte und überarbeitete Fassung des englischen Originalbeitrags, vgl. *Dünkel/Snacken* 2000; vgl. ferner die „Conclusion“ in *van Zyl Smit/Dünkel* 2001.

In den mittel- und osteuropäischen Ländern waren nach den politischen und sozialen Umwälzungen Ende der 80er Jahre die Gefängnisse angesichts weitreichender Amnestien Anfang der 90er Jahre nahezu leer. Allerdings wuchs die Gefängnispopulation innerhalb kurzer Zeit wieder erheblich an, teilweise bedingt durch einen starken Anstieg der Kriminalität, insbesondere der Gewaltkriminalität. Jedoch gelang es einigen Ländern wie beispielsweise Bulgarien, Ungarn, Moldawien und Polen, die Gefangenenraten auf einem niedrigeren Niveau als in den 80er Jahren zu stabilisieren (vgl. Abb. 3). Im Falle von Slowenien gelang es sogar, die Gefängnispopulation deutlich zu reduzieren (vgl. *Kuhn/Tournier/Walmsley* 1999, S. 20; *Newman* 1999, S. 101). In einigen Ländern sind Reformüberlegungen mit der Zielsetzung, die Gefängnispopulation zu reduzieren, allerdings auf heftigen Widerstand in der öffentlichen Meinung gestoßen (z. B. in Russland und Estland). Das Klima für eine liberale Strafvollzugs- und Strafrechtspolitik scheint hier eher ungünstig. Zweifellos ist die Gefängnispopulation im letzten Jahrzehnt nicht nur in Westeuropa gestiegen, sondern auch in zahlreichen außereuropäischen Ländern. Jedoch kann dieser Entwicklungstrend nicht auf alle Länder verallgemeinert werden. Verschiedene afrikanische, asiatische und lateinamerikanische Länder haben offensichtlich ihre Gefängnispopulation in den letzten 10 - 20 Jahren relativ stabil halten können (vgl. *Dünkel/van Zyl Smit* 2001). Dies gilt für Japan sogar für die letzten 30 Jahre (vgl. *Hamai* 1999, S. 1 ff.).

Es ist häufig schwierig, auf statistischer Basis Entwicklungstrends zu identifizieren, die generelle Schlussfolgerungen über die Bedeutung des Freiheitsentzugs im Gesamtsystem sozialer Kontrolle zulassen. In vielen Fällen sind die statistischen Angaben unzuverlässig oder unvollständig, beispielsweise wenn bestimmte Formen verwaltungsmäßiger Haft oder andere Formen stationärer Unterbringung nicht eingeschlossen sind. In Deutschland werden z. B. die mehr als 5.000 Straftäter in psychiatrischen oder Entziehungsanstalten des Maßregelvollzugs nicht mitgezählt. In den mittel- und osteuropäischen Ländern stehen erst seit wenigen Jahren statistische Daten zur Verfügung, die noch keine Aussagen über langfristige Entwicklungstrends ermöglichen. Selbst wenn die Gefängnisstatistiken zuverlässig sind, besteht eine weitere Schwierigkeit darin, dass die Bezugsgrößen der Bevölkerung, auf die die Gefangenenraten jeweils berechnet sind, z. T. kaum vergleichbar sind. Beispielsweise gibt es unterschiedliche Anteile junger Menschen, die normalerweise nicht die Bevölkerung des Strafvollzugs repräsentieren.

Vergleiche von Gefangenenraten, die auf einen spezifischen Stichtag bezogen sind, ermöglichen nur eine begrenzte Aussage über den Umfang des Einsatzes freiheitsentziehender Sanktionen. Ein entsprechender Vergleich würde eine längerfristige statistische Analyse des jährlichen Inputs und Durchlaufs von Gefangenen erfordern (vgl. hierzu *Kensey/Tournier* 1999; *Kuhn/Tournier/Walmsley* 1999; *Aebi/Kuhn* 2000, die die Notwendigkeit einer Betrachtung des jährlichen Durchlaufs besonders betonen). So zeigen beispielsweise die Strafverfolgungs- und Gefängnisstatistiken, dass weit mehr Menschen in Schweden jährlich inhaftiert werden als in Deutschland.

Überprüft man allerdings die Gefängnispopulation zu einem bestimmten Stichtag, so ist diese in Schweden signifikant geringer, weil die durchschnittliche Zeit, die im Gefängnis verbracht wird, erheblich kürzer ist.

Erklärungen unterschiedlicher Gefangenenraten

Veränderungen der Gefangenenraten werden oft als direktes Ergebnis veränderter Kriminalitätsraten gesehen, insbesondere von Politikern und Strafrechtspraktikern. Allerdings zeigt die internationale Literatur, dass dies bestenfalls eine vereinfachende und unzulängliche Erklärung ist. Selbst Untersuchungen, die entsprechende Vergleiche auf schwere Kriminalität konzentrieren, die normalerweise eher mit der Verhängung freiheitsentziehender Sanktionen (Untersuchungshaft- und Freiheitsstrafe) verbunden ist, oder Studien, die Aufklärungsraten der Polizei überprüft haben, haben keinen konsistenten Zusammenhang zwischen veränderten Kriminalitätsraten und Gefangenenraten gefunden (vgl. *Zimring/Hawkins* 1993; *HEUNI* 1997; *Kuhn* 1998; *United Nations* 1999; *Aebi/Kuhn* 2000).

Der internationale Vergleich verdeutlicht, dass Gefangenenraten nicht durch einen Faktor erklärbar sind, sondern das Resultat einer komplexen Interaktion verschiedener Ursachen darstellen. Man kann unterscheiden zwischen externen Faktoren (sozialer Umbruch, gesellschaftliche Reformen, demokratische Veränderungen, wirtschaftliche Rahmenbedingungen) und internen Faktoren (das Strafverfolgungssystem und die Kriminalpolitik) sowie Faktoren, die zwischen diesen beiden Systemen liegen und eine moderierende Wirkung haben können (öffentliche Meinung, allgemeine Politikströmungen, Massenmedien, vgl. *Snacken/Beyens/Tubex* 1995; *Beyens* in *HEUNI* 1997, S. 161 ff.; *Chambliss* 1999; *Caplow/Simon* 2000).

Demographische Veränderungen wirken sich zwar sicherlich auf die Gefangenenrate aus, allerdings ist der Einfluss der altersmäßigen Zusammensetzung einer Bevölkerung auf die Gefängnispopulation sehr viel weniger ausgeprägt als vermutet (*Zimring/Hawkins* 1993). Im Zusammenhang mit demographischen Faktoren spielen die Migration und der Anteil ethnischer Minderheiten oder auch an Ausländern eine bedeutende Rolle. Der Zusammenhang zwischen der Zugehörigkeit zu ethnischen Minderheiten und Kriminalität ist bekanntlich umstritten. Angehörige ethnischer Minderheiten und Ausländer sind allerdings häufig in den Gefängnissen überrepräsentiert, jedoch kann dies auch das Ergebnis einer selektiven Strafjustiz sein (vgl. für die USA *Chambliss* 1999, S. 63 ff.; *Mauer* 1999, S. 118 ff.; *Blumstein/Beck* 2000; für die europäischen Länder vgl. auch *Wacquant* 2000 und eher zurückhaltend *Ashworth* 2000). Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass viele westeuropäische Länder wie beispielsweise Frankreich zunehmend mit einer zweiten und dritten Einwanderergeneration konfrontiert sind, die eine ökonomisch und sozial deprivierte Gruppe darstellen.

Was den Zusammenhang von ökonomischen Bedingungen und Kriminalität anbelangt, so gibt es hierzu widersprüchliche Befunde, insbesondere zum Zusammenhang von Arbeitslosigkeit und Kriminalität. Eindeutigere Ergebnisse finden sich allerdings im Hinblick auf den Zusammenhang zwischen zunehmenden Einkommensunterschieden und Eigentumsdelikten, vermutlich spielt hier das subjektive

Erleben relativer Deprivation eine besondere Rolle (vgl. *Box* 1987 und *Weber* 2000). Nicht nur europäische und nordamerikanische Staaten sind gegenwärtig mit einer Entwicklung konfrontiert, die man mit einer zunehmenden Spaltung der Gesellschaft beschreiben könnte, im Rahmen derer der wachsende Reichtum der oberen sozialen Schichten von einer Vergrößerung der Einkommensunterschiede begleitet ist (Stichwort: Zwei-Drittel-Gesellschaft). Einige Studien haben aufgezeigt, dass sich verschlechternde ökonomische Bedingungen direkt zu einer ansteigenden Gefängnispopulation beitragen, ohne dass dies mit einem entsprechenden Anstieg der Kriminalitätsraten zusammenhängt (vgl. *Vanneste* 1999; *Godefroy/Lafargue* 1991; *Melossi* 1989). Ökonomische Faktoren und die Diskriminierung von ethnischen Minderheiten können in diesem Zusammenhang einen kumulierenden Effekt haben. Ausländer, ethnische Minderheiten und Zuwanderer spielen mehr und mehr eine wichtige Rolle im Rahmen des (auch) strafjustiziellen „Managements“ der Armut und können aus kritischer Perspektive als „bequeme Feinde“ angesehen werden (vgl. *Wacquant* 1999, S. 219; 2000).

Die Bedeutung des Strafverfolgungssystems sowie von kriminalpolitischen Einstellungen der dortigen Entscheidungsträger muss vor dem Hintergrund der genannten sozialen und ökonomischen Faktoren gesehen werden. Inhaftierungsraten werden beeinflusst von Entscheidungen und kriminalpolitischen Orientierungen, die im Laufe des Strafverfahrens wirksam werden: polizeiliche Strafverfolgung, staatsanwaltschaftliche Erledigung und Strafzumessung. Von besonderer Bedeutung für die Zusammensetzung der Gefangenenpopulation ist in diesem Zusammenhang eine in den westeuropäischen Ländern zu beobachtende Strategie, die im Englischen mit „bifurcation“, im Französischen mit „dualisation“ umschrieben wird. Seit den 70er Jahren werden vermehrt alternative Sanktionen einschließlich der Diversion für weniger schwere Eigentums- und Vermögenskriminalität angewendet, während gegenüber Gewalttätern, Drogen- und Sexualdelinquenten zunehmend längere Gefängnisstrafen verhängt werden (vgl. z. B. die USA, Frankreich, Belgien, Deutschland, England und die Niederlande). So hat beispielsweise die Einführung von erhöhten Mindeststrafen oder von Mindestverbüßungszeiten dazu geführt, dass die durchschnittlich zu verbüßende Haftzeit sich erheblich verlängert hat. Schlüsselbegriff in diesem Zusammenhang ist die Bewegung eines „truth in sentencing“ in den USA, Kanada, England und Wales sowie die Einführung von sog. „peines incompressibles“ in Frankreich.

Die verschärfte Drogenpolitik im Laufe der 80er und 90er Jahre hat in vielen Ländern zu höheren Gefangenenraten geführt, insbesondere im Hinblick auf Ausländer und ethnische Minderheiten, die oft im Rahmen des Drogenhandels (zumeist auf unterer und mittlerer Ebene) tätig werden. Eindrucksvoll haben *Blumstein* und *Beck* (2000, S. 20 ff.; 53 ff.) für die USA nachgewiesen, dass der Anstieg der Gefangenenpopulation in den 90er Jahren im wesentlichen auf der vermehrten Inhaftierung von Drogentätern beruht (vgl. auch *Caplow/Simon* 2000; *Chambliss* 1999). In den 90er Jahren haben vor allem Gewalt- und Sexualdelikte eine besondere Aufmerksamkeit gefunden, und Gesetzesverschärfungen sind nicht nur in Belgien im Anschluss an den Dutroux-Skandal verabschiedet

worden (z. B. in Deutschland 1998). Dies belegt die Bedeutung von intervenierenden Variablen wie der „öffentlichen Meinung“ und des politischen Klimas, die ihrerseits wiederum stark von den Massenmedien beeinflusst sind.

Die skandinavischen Länder sind ein gutes Beispiel für eine bewusste Planung und Gestaltung des Gefängniswesens auch im Umfang der anzustrebenden Gefangenenrate. Wie erwähnt hat Finnland erfolgreich die Gefangenenraten durch verschiedene Gesetzesreformen von 190 pro 100.000 Einwohner im Jahr 1950 auf 110 im Jahr 1977 und 45 im Jahr 1999 reduzieren können (vgl. hierzu *Lapi-Seppälä* 1998). Die Niederlande stellen demgegenüber ein eindrucksvolles Beispiel für eine expansive Gefängnispolitik dar. Der frühere „liberale“ Führer im Hinblick auf einen zurückhaltenden Gebrauch der Gefängnisstrafe hat seine Führungsposition verloren und vor allem durch eine härtere Strafzumessungspolitik im Bereich des Drogenhandels und bei Gewalttaten die Gefängnispopulation mehr als verdoppelt. Auch für Spanien und Portugal deuten die Indices in den Erhebungen des Europarates an, dass vor allem die durchschnittliche Straflänge bzw. Verweildauer im Vollzug angestiegen ist, nicht so sehr die Zahl der Erstaufnahmen im Vollzug. Für Frankreich haben *Kensey* und *Tournier* (1999) nachgewiesen, dass der Anstieg der Gefängnispopulation in den 70er Jahren auf einer Zunahme der Neuzugänge im Strafvollzug beruhte, während in den 80er Jahren die durchschnittliche Verweildauer deutlich anstieg. Dies führen die Autoren darauf zurück, dass die kürzeren Freiheitsstrafen durch die 1983 eingeführte gemeinnützige Arbeit und eine Ausweitung der Strafaussetzung zur Bewährung reduziert wurden. Im Zeitraum 1988-95 stieg die durchschnittliche Verweildauer weiter an, jedoch kam es zu keinem nennenswerten Anstieg der Gefängnispopulation, weil jährlich zum Nationalfeiertag (14. Juli) Amnestien verkündet wurden, die die Vollzugspopulation stabil hielten (vgl. *Kensey/Tournier* 1999, S. 100 f.).

Ähnliches dürfte auch für Deutschland zutreffen, wo der Rückgang der Gefangenenrate in den 80er Jahren vor allem durch die vermehrte Strafaussetzung zur Bewährung von längeren Freiheitsstrafen zwischen einem und zwei Jahren und im Bereich des Jugendstrafrechts (für 14 - 21 Jährige) durch die Ausweitung von ambulanten Sanktionen mit bedingt war (vgl. *Dünkel/Rössner* 2001). In den 90er Jahren dürfte der Anstieg der Gefangenenrate vor allem auf den vermehrten Verurteilungen wegen Gewaltdelikten, jedoch auch durchschnittlich längeren Freiheitsstrafen beruhen. Auffällig ist, dass seit 1998 die Verweildauer im Strafvollzug angesichts einer erheblich restriktiveren Entlassungspraxis angestiegen ist. War der Anstieg der Gefängnispopulation Anfang der 90er Jahre noch vor allem durch einen vermehrten Gebrauch der Untersuchungshaft (vor allem gegenüber Ausländern) bedingt, so ging nach den Änderungen der Asylgesetzgebung die Zahl der Untersuchungsgefangenen wieder deutlich zurück. Seither ist dafür jedoch die Strafgefangenenrate aus o. g. Gründen angestiegen. Dementsprechend ist das Problem der Überbelegung auch in Deutschland wieder aktuell geworden (vgl. *Weber* 2000).

Die Überbelegung ist in Westeuropa vor allem in den Ländern mit erheblichen Zuwachsraten der Gefangenenpopulation gravierend wie beispielsweise in Portugal und

Spanien, jedoch auch in Belgien, Frankreich, Griechenland und Italien (die Daten beziehen sich auf 1997). Eine dramatische Überbelegung existiert in den meisten Ländern Mittel- und Osteuropas, so z. B. in Bulgarien (158%), Estland (163%), Rumänien (140%), Ungarn (125%) und Tschechien (114%; vgl. *Tournier* 1999). In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf zu verweisen, daß die Überbelegung in den meisten Ländern nicht alle Gefängnisse betrifft, sondern vor allem Untersuchungshaftanstalten und die geschlossenen (Hochsicherheits-) Gefängnisse. Andererseits gibt es das Problem der Überbelegung in jenen Ländern, die ihre Gefängnispopulation stabil halten konnten, wie etwa in Österreich und den skandinavischen Ländern nicht. Von daher wäre es verfehlt, die Überbelegung im Strafvollzug als ein gesamteuropäisches oder gar weltweites Phänomen und Problem darzustellen (vgl. *Dünkel/van Zyl Smit* 2001).

Tendenzen der Strafvollzugspolitik: Vollzugsziele und Gefängnisreformen

Der Einfluss der europäischen Strafvollzugsgrundsätze von 1987 erscheint vor allem in den mittel- und osteuropäischen Ländern von Bedeutung. Grundsätze wie die Wahrung der Menschenwürde, individueller Gefangenenrechte, der Wiedereingliederung in die Gesellschaft und die Notwendigkeit unabhängiger Inspektionen als Form der Kontrolle von Gefängnissen sind als Leitmotive und Vollzugsstandard in Europa allgemein akzeptiert. Allerdings unterscheidet sich die offizielle Rhetorik und die Praxis aufgrund ökonomischer Schwierigkeiten und unterschiedlicher strafvollzugspolitischer Orientierungen zum Teil beträchtlich. In Russland, den baltischen Staaten und anderen osteuropäischen Ländern ist es teilweise sogar schwierig, genügend Nahrung, medizinische Versorgung und hygienischen Ansprüchen genügende sanitäre Einrichtungen, Kleidung und Schlafmöglichkeiten vorzusehen (vgl. *Walmsley* 1996). Tuberkulose wurde zu einem zentralen Problem z. B. in Russland und Lettland. Nach inoffiziellen Berichten sterben jährlich ca. 10.000 Gefangene in Russland an Tuberkulose.

Das europäische Antifolterkomitee (CPT) hat sich seit seiner Gründung 1989 als ein wichtiges Instrument der Aufsicht und Kontrolle bezüglich europäischer Mindeststandards erwiesen und zur Verhinderung von unmenschlicher Behandlung beigetragen. Die Berichte des Antifolterkomitees haben die Gefängnisreformen in zahlreichen Ländern vorangetrieben. Inakzeptable Lebensbedingungen und unzureichende rechtliche Garantien für Gefangene wurden nicht nur in ost-, sondern auch in westeuropäischen Ländern gefunden. Die Arbeit des Antifolterkomitees hat zur Entwicklung nationaler Kontrollsysteme des Gefängniswesens beigetragen, beispielsweise in der Form unabhängiger Beschwerdekomitees in den Niederlanden, eines Ombudsmanns in Polen und England oder verstärkter justizieller Kontrolle in Deutschland und Frankreich bzw. eines parlamentarischen Menschenrechtsbeauftragten in Ungarn oder einem Menschenrechtsbüro in Lettland. Es besteht ein offensichtlicher Bedarf an der Entwicklung verschiedener Kontrollsysteme, die in ihrer Gesamtheit einen rechtsstaatlichen und menschenrechtskonformen Strafvollzug gewährleisten können (vgl. *Penal Reform International* 1997; *Koeppe* 1999).

Die Idee der Resozialisierung gewinnt international nach einer Phase der Betonung von Abschreckung und humaner Verwahrung wieder an Bedeutung. Neue empirische Forschungsergebnisse in den USA ebenso wie in Europa (*Sherman* u.a. 1998; *Lipton* 1998; *Goldblatt/Lewis* 1998) zeigen, dass die „Nothing-works-Doktrin“ der 80er Jahre falsch war. Die deutschen Studien zum Bereich der Sozialtherapie bestätigen diesen internationalen Trend (vgl. *Lösel* 1993). In Deutschland und Frankreich wurde das Resozialisierungsprinzip auch als Verfassungsprinzip anerkannt. Andererseits ist zu sehen, dass nicht nur im Kontext von England durchaus Wahres an der Behauptung von *Morgan* ist, wenn er bemerkt, dass Behandlung und Resozialisierung weitgehend ein rhetorisches Postulat geblieben sind, die in der Praxis selten umgesetzt wurden (vgl. *Morgan* 1997, S. 1146). Die Gefahr, dass die „Behandlungsideologie“ dazu führt, dass längere Freiheitsstrafen verhängt werden und das Gefängnis als Institution legitimiert wird, erscheint allerdings nicht eine notwendige Konsequenz des Resozialisierungsprinzips. Sachgerecht erscheint, dass die inhaltlichen Komponenten eines Strafvollzuges gestützt werden, die in einigen Ländern unter dem Stichwort „Resozialisierung“, in anderen unter dem Stichwort „Minderung von Leid“ (harm reduction) der „Normalisierung“ oder der „humanen Verwahrung“ firmieren. Die Gefahr eines lediglich auf humane Verwahrung ausgerichteten Strafvollzuges besteht darin, dass die Ansprüche der Vollzugsbediensteten auf relativ niedrige Standards ausgerichtet werden anstatt die wiedereingliederungsorientierten Maßnahmen zu verbessern. Andererseits entsprechen die Inhalte, die *Morgan* unter der Überschrift „humane containment“ benennt, deutlich den Prinzipien der Resozialisierung nach dem bundesdeutschen StVollzG und StGB: möglichst sparsamer Gebrauch von Freiheitsentzug (ggf. von möglichst kurzer Dauer mit Rücksicht auf die Sicherheit der Allgemeinheit), möglichst offener Vollzug und Orientierung am Angleichungsgrundsatz (Normalisierung, vgl. *Morgan* 1997, S. 1146). Die gewachsene Aufmerksamkeit für Drogen- und Sexualdelikte in den 80er und 90er Jahren hat gezeigt, dass eine rein vergeltende Strafpolitik diesbezüglich nicht ausreichend ist. Deshalb wurden in zahlreichen Ländern Behandlungsangebote entwickelt, entweder innerhalb oder außerhalb des Gefängnisses.

Das Prinzip der Normalisierung oder möglichst weitgehenden Angleichung der Verhältnisse im Vollzug an diejenigen in Freiheit beinhaltet die Möglichkeit für Gefangene, soziale Verantwortung zu übernehmen und dadurch schädlichen Auswirkungen des Strafvollzuges entgegenzuwirken. Wichtig in diesem Zusammenhang erscheint die Beteiligung der Gemeinde bzw. von ehrenamtlichen Mitarbeitern, die den Übergang in die Phase nach der Entlassung erleichtern.

Die Gefängnisreform ist sowohl in West-, wie in Mittel- und Osteuropa finanziellen Beschränkungen unterworfen. Daher wird in einigen Ländern die Privatisierung von Anstalten favorisiert, z. B. in England und in Teilbereichen in Frankreich. In Deutschland wird eher auf Modelle der Reorganisation der Verwaltung und der Arbeitsbetriebe nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen gesetzt, letztlich eine Auswirkung der allgemeinen Diskussion zur Verwaltungsreform. Privatisierung wird in Deutschland ebenso wie

in den meisten anderen Ländern lediglich für den Neubau von Anstalten, bestimmte Bereiche der Versorgung (Küche, medizinische Behandlung, Reinigung der Wäsche etc.) akzeptiert. Die Frage der Privatisierung muss im größeren Zusammenhang von staatlicher Macht und sozialer Kontrolle gesehen werden (vgl. auch *Weber* 2000). Die unterschiedlichen Orientierungen beispielsweise in England gegenüber Deutschland dürften letztlich mit den unterschiedlichen Auffassungen über die Rolle des Staats in Common-Law-Ländern im Vergleich zu den kontinentaleuropäischen Ländern zusammenhängen.

Probleme und positive Ansätze Inflationäre Strafen und Gefängnisüberbelegung

Die in zahlreichen Ländern angestiegenen Gefangenenzahlen haben wie erwähnt zu erheblichen Problemen der Überbelegung in einzelnen Ländern geführt. Die Folgen der Überbelegung sind im Schrifttum vielfach beschrieben worden. Negative Folgen für die Gesundheit, zunehmende Gewalttätigkeiten zwischen Gefangenen und Beamten, Stress und Gefühle von Unsicherheit auf Seiten der Gefangenen und des Personals sind eine häufige Folge. Nach den Erkenntnissen des Anti-Folter-Komitees des Europarats resultieren aus der Überbelegung Formen unmenschlicher und erniedrigender Behandlung. Dem trägt der Europarat in der Empfehlung R (99) 22 vom September 1999 Rechnung, indem er Maßnahmen zur Bekämpfung der Überbelegung empfiehlt. Die Kombination von Überbelegung, Mangel an sanitären Einrichtungen und an sinnvollen Aktivitäten in vielen europäischen Gefängnissen führt zu Zuständen, die mit den Prinzipien einer menschenwürdigen Unterbringung nicht vereinbar sind. Ein extremes Beispiel ist die Situation in Russland, wo teilweise doppelt so viele Gefangene untergebracht wie Betten vorhanden sind. Dies führt dazu, dass Gefangene in Schichten schlafen müssen, häufig unter dramatischen hygienischen Verhältnissen. Die erwähnten Infizierungen mit Tuberkulose und entsprechende Todesraten sind in diesem Zusammenhang zu sehen.

Lösungen des Problems der Überbelegung sind in dreifacher Hinsicht denkbar: Zum einen die Erweiterung der Haftplatzkapazitäten durch Neubauten (so z. B. die Strategie in den Niederlanden und seit Ende der 90er Jahre in Deutschland), zum anderen kollektive Amnestien, Haftverschonungen und vorzeitige Entlassungen („Back-door“-Strategie, z. B. in Belgien und Frankreich), und schließlich die Reduzierung der Zahl verhängter Freiheitsstrafen, ggf. auch kürzere Dauer entsprechender Strafen („Front-door“-Strategie, z. B. in Finnland). Die Strategie eines Ausbaus der GefängnisKapazitäten löst das Überbelegungsproblem zumeist nur temporär, da sie unter Umständen zu einem vermehrten Gebrauch der Freiheitsstrafe führt und die erweiterten Kapazitäten schnell aufgefüllt werden. Der Vorteil der bedingten Entlassung besteht u. a. darin, dass sie ausweislich zahlreicher empirischer Studien als Mittel der Wiedereingliederung erfolgreicher ist als die volle Strafverbüßung. Allerdings ist der Erfolg hinsichtlich der Reduzierung der Überbelegung gelegentlich zweifelhaft, wenn Richter die regelmäßige vorzeitige Entlassung antizipieren und entsprechend längere Freiheitsstrafen verhängen (vgl. *Snacken* u. a. 1995). Das eindrucksvolle Beispiel von Finnland zeigt, dass nur eine Kombination von „Vordertür“- und „Hintertür“-Strategien erfolgreich erscheint, die zudem von einem Konsens im Sin-

ne einer auf Haftvermeidung ausgerichteten Gesetzgebung, Strafverfolgung und Strafzumessung einschließlich der bedingten Entlassung getragen sein muss. In Finnland bedeutete dies auch die teilweise Entkriminalisierung und Herabsetzung von Strafrahmen bei Eigentumsdelikten, den Ausbau ambulanter Sanktionen und der bedingten Entlassung (vgl. *Törnudd* in *HEUNI* 1997; *Lappi-Seppälä* 1998).

Vollzugsregime

Die mit der Inhaftierung verbundenen Risiken für die Gesellschaft und für die Gefangenen sind vielfältig: Das Risiko einer Entweichung oder von Gefängnisaufläufen, das Risiko von Gewalt oder Viktimisierung, das Risiko einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Gefangenen, einer willkürlichen oder unmenschlichen Behandlung durch das Personal, etc. Schädliche Folgen des Freiheitsentzuges betreffen nicht nur das Verhalten im Gefängnis, sondern auch die Zeit nach der Entlassung. Es liegt daher im Interesse der Gesellschaft, dass das Gefängnismanagement darauf ausgerichtet wird, derartige Risiken zu minimieren, indem mit gleicher Priorität eine Balance zwischen vier Aufgaben des Vollzuges geschaffen wird:

1. Sicherheit („custody“; im Sinne der Verhinderung von Entweichungen),
2. Ordnung („order“; um ein geordnetes und sicheres Zusammenleben von Gefangenen und Personal innerhalb der Anstalt zu gewährleisten),
3. Fürsorge („care“; um das physische und psychische Wohlbefinden der Gefangenen zu gewährleisten) und
4. Gerechtigkeit („justice“; faire Behandlung, Vermeidung von Willkür, effektive Beschwerdemöglichkeiten, differenzierte Begründung von Entscheidungen durch das Personal, vgl. *Morgan* 1992; *Sparks* u. a. 1996).

Eine entsprechende Balance zwischen diesen vier Aufgaben zu erreichen, ist nicht leicht, insbesondere wenn die Öffentlichkeit oder Politik die Aspekte von Sicherheit und Ordnung gegenüber der Fürsorge und Gerechtigkeit den Vorrang geben, ohne zu berücksichtigen, dass letztere für das Erreichen der erstgenannten Zielsetzungen von ausschlaggebender Bedeutung sind. Damit im Zusammenhang steht die häufig ausschließliche Betonung der „passiven“ Sicherheit durch Mauern, Stacheldraht und elektronische Überwachung, während die Erfahrung zeigt, dass in modernen Gefängnissen derartige Sicherheitskonzepte nicht erfolgreich sind ohne die „dynamische“ Sicherheit, die durch intensive Kontakte, Beziehungen und Kommunikation zwischen Personal und Insassen gewährleistet wird. Auch Aspekte der Sicherheit und Ordnung werden gelegentlich zu konkurrierenden Zielsetzungen mit der Folge eines andauernden Dilemmas für die Vollzugsverwaltung. So führt beispielsweise die Einführung strenger Sicherheitsmaßnahmen zur Vorbeugung von Meutereien oder Ausbrüchen dazu, dass die Lebensbedingungen der Gefangenen so stark eingegrenzt werden und Frustration sowie Opposition in einer Weise entsteht, dass genau die Gefahren, die bekämpft werden sollen, ansteigen (vgl. *Sparks* u. a. 1996, S. 91). Dementsprechend kommt es auf eine ausgewogene Kombination der beschriebenen vier Aufgaben im Vollzugsalltag an, die zu einer effektiven „dynamischen“ Sicherheit führt. Die Legitimität von Sicherungsmaßnahmen und ihre

Akzeptanz durch Gefangene kann um so besser erreicht werden, wenn sie Teil eines umfassenden Konzepts, eines „aktiven“ Vollzugsregimes sind, im Rahmen dessen intensive Kontakte zwischen Gefangenen und Personal das gegenseitige Verständnis erleichtern. Wesentliche Elemente eines derartigen Vollzugsregimes sind die Gefängnisarbeit,iedereingliederungsorientierte Ausbildungs- und Trainingsmaßnahmen sowie die Kontakte mit der Außenwelt über Besuche, Ausgang, Hafturlaub und Freigang.

Gefängnisarbeit ist in den meisten Ländern Pflicht (Ausnahme z. B. Frankreich). Paradoxerweise gelingt es zunehmend weniger, ausreichende Arbeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht nur für die mittel- und osteuropäischen Länder, wo die Gefängnisarbeit Teil der staatlichen Wirtschaft war und mit den sozialen und ökonomischen Umbrüchen weitgehend „weggebrochen“ ist.

Die geringe Arbeitsentlohnung ist nicht nur in Deutschland ein Problem, substanziellere Entlohnungsformen sind bislang die Ausnahme (vgl. Österreich). Das österreichische Beispiel mit einer volltariflichen Entlohnung unter Einbehalt von 75% für Unterbringung, Ernährung etc. könnte Vorbild für die angesichts der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung notwendige Erhöhung des Arbeitsentgelts in Deutschland sein (vgl. BVerfG ZfStrVo 1998, S. 242 = NSTz 1998, S. 478). Eine deutlich bessere Entlohnung als in Deutschland existiert auch in der Schweiz und in einzelnen Anstalten in skandinavischen Ländern, insbesondere Schweden (vgl. zusammenfassend *Dünkel/van Zyl Smit* 1998). Die zum 1.1.2001 in Kraft getretene Reform in Deutschland hat mit der Erhöhung von 5% auf 9% des Durchschnittslohns der Sozialversicherten zwar eine Verbesserung gebracht, im Vergleich zu den als verfassungsrechtlich notwendig eingeschätzten Erhöhungen auf 20-40% (vgl. *Dünkel* 1998, S. 14 f.; *Däubler/Spaniol in Feest* 2000, Rn. 7 zu § 43) oder wenigstens 15% (so der Entwurf des Bundesjustizministeriums) bleibt die Reform bescheiden und nur als Kompromiss angesichts der Haushaltsslage der Länder verständlich (vgl. *Pörksen* 2001; ein gesetzgeberisches Novum ist die mit sechs Tagen Hafturlaub oder vorverlegter Entlassung - „good time“ - pro Jahr Arbeitstätigkeit des Gefangenen zu honorierende „nichtmonetäre“ Komponente der Arbeitsentlohnung).

Die Bemühungen um Reformen in diesem Bereich beziehen sich vor allem auch auf eine Reorganisation des gesamten Gefängnisarbeitswesens unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten (vgl. z. B. England/Wales, Österreich, Schweiz, Deutschland). Beim Versuch, die Gefängnisbetriebe wirtschaftlicher und produktiver zu gestalten, treffen Vollzugsverwaltungen allerdings auf erhebliche strukturelle Nachteile. Gefängnisse sind oft weit ab von Industriezentren gelegen und haben es schwer, investives Kapital anzulocken. Häufig existieren auch Beschränkungen des Zugangs zum Markt, und schließlich besteht ein weiteres Handicap darin, dass Gefangene in aller Regel schlecht ausgebildet und wenig arbeitsmotiviert sind (vgl. auch *van Zyl Smit/Dünkel* 1998).

Berufliche und schulische Ausbildungsprogramme sind ungeachtet der offenen Frage, inwieweit derartige Programme die Legalbewährung günstig beeinflussen (vgl. zusammenfassend *Dünkel* 2000), notwendig, weil Gefangene im allgemeinen aus unterprivilegierten Bildungsschich-

ten mit zumeist unvollständiger oder gänzlich fehlender Berufsausbildung kommen. Die Europäische Union hat in diesem Zusammenhang verschiedene Programme aufgelegt, die die Wiedereingliederung von Straftätern innerhalb und außerhalb des Strafvollzugs fördern sollen, z. B. durch eine Zusammenarbeit von Vollzugsanstalten mit örtlichen Arbeitsorganisationen zur Entwicklung von Ausbildungsprogrammen innerhalb des Gefängnisses, die mit Beschäftigungsmöglichkeiten nach der Entlassung verknüpft werden. Hierdurch werden die Chancen von Entlassenen auf dem Arbeitsmarkt verbessert.

In den meisten westeuropäischen Ländern war ein Hauptaspekt der Gefängnisreform der letzten 20 Jahre die Öffnung des Vollzuges über verschiedene Reformen der Kontakte mit der Außenwelt. Neuerdings finden sich auch in den osteuropäischen Ländern Ansätze, Vollzugslockerungen einzuführen. Die Öffnung des Vollzuges mindert die mit dem Gefängnis als totaler Institution verknüpften negativen Erscheinungsformen, fördert die Wiedereingliederung und kann ohne größere finanzielle Belastungen durchgeführt werden, z. B. mit unüberwachten Langzeitbesuchen (Ehegatten, Eltern, Kinder), unbegrenztem Schriftverkehr, dem Zugang zu Medien (Fernsehen etc.) und der Einbeziehung der örtlichen Gemeinde und der Nutzung gemeindlicher Einrichtungen.

In der Tat kehren nahezu alle Gefangene irgendwann in die Freiheit zurück. Dies gilt selbst für die lebenslange Freiheitsstrafe, die nicht nur in Deutschland (dort verfassungsrechtlich verbürgt) mit der Hoffnung auf eine Wiedereingliederung nach bestimmten Mindestverbüßungszeiten verknüpft ist. Deshalb liegt es auch im Interesse der Gesellschaft, dass eine Entlassung von Gefangenen aktiv vorbereitet wird. Dementsprechend hat das deutsche BVerfG in bestimmten Fällen die Ablehnung von Vollzugslockerungen zur Vorbereitung der Entlassung als Verstoß gegen den verfassungsrechtlich verbürgten Resozialisierungsgrundsatz angesehen (vgl. BVerfG NJW 1998, S. 1133; NSTz 1998, S. 378; S. 430; ZfStrVo 1998, S. 180). Hierbei müssen die unterschiedlichen Risiken im Falle einer Entlassung ebenso wie die Risiken im Falle einer ungerechtfertigten Verlängerung des Freiheitsentzugs gegeneinander abgewogen werden. Die regelmäßige Beurlaubung von Gefangenen wird in vielen Ländern sowohl im Sinne des Gegensteuerungsgrundsatzes („harm reduction“, vgl. § 3 Abs. 2 StVollzG) als auch zur Vorbereitung der (bedingten) Entlassung eingesetzt (vgl. Belgien, Deutschland, die skandinavischen Länder, Ungarn und seit 1997 auch Österreich). Europaweit gilt, dass die Mißbrauchsraten außerordentlich niedrig sind, was angesichts der durchaus schwierigen Klientel mit großteils eher ungünstigen Prognosen für die Zeit nach der Entlassung überraschend sein mag (vgl. zum Ganzen *Dünkel* 1996; 1998a). Der Freigang oder die sog. Halbfreiheit werden ebenfalls als ein Zwischenschritt zwischen Strafvollzug und bedingter Entlassung in zahlreichen Ländern genutzt (neben den oben erwähnten z. B. in Frankreich). Der Vorteil liegt darin, dass Gefangene während des Tages außerhalb der Anstalt arbeiten und einer realistischen Belastungsprobe ausgesetzt werden, zum anderen hierbei voll entlohnt werden mit all den daraus resultierenden Vorteilen im Hinblick auf die Entlassungsvorbereitung, Schuldenregulierung, Opferentschädigung, Unterstützung der Familie etc.

Die Formen einer vorzeitigen Entlassung unterscheiden sich weitgehend im Vergleich der europäischen Länder. So gibt es eine quasi automatische bedingte Entlassung in den Niederlanden und in Italien nach Verbüßung von zwei Dritteln der Freiheitsstrafe, es sei denn, es bestehen im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte, die gegen eine bedingte Entlassung sprechen. In anderen Ländern wird die bedingte Entlassung aufgrund einer individuellen Prognose, basierend auf dem entsprechenden Vollzugsverhalten und der Teilnahme an Resozialisierungsmaßnahmen gewährt. Hierbei unterscheiden sich die Mindestverbüßungszeiten deutlich. So können in Belgien Ersttäter nach einem Drittel, Rückfalltäter nach zwei Dritteln der Strafe entlassen werden, in Ungarn wird bei in Hochsicherheitsanstalten Untergebrachten die Verbüßung von vier Fünfteln der Strafe vorausgesetzt, ansonsten nach zwei Dritteln der Strafe bedingt entlassen. In einigen Ländern wird auch nach der Länge der Strafe unterschieden, in anderen nach Ersttätern oder -inhaftierten und Wiederholungstätern (vgl. Schweden, Spanien, Tschechien und Deutschland, s. hierzu *Dünkel/Snacken* 2001). Die drastische Überbelegung hat in einigen Ländern zu kollektiven vorzeitigen Entlassungen im Rahmen von Amnestien o. ä. geführt. Allerdings hat sich die fehlende Nachbetreuung beispielsweise in Frankreich und Belgien als negativ erwiesen. Obwohl Amnestien u. ä. kurzzeitig den Belegungsdruck gemindert haben, sind die negativen Nebeneffekte nicht zu übersehen: die mögliche Ungleichbehandlung, die Ungewißheit von Gefangenen, der Legitimitätsverlust des Entlassungssystems bei Strafrichtern und in der Öffentlichkeit mit unter Umständen der Folge einer härteren Strafzumessungspraxis. Die fehlende Vorbereitung der Gefangenen auf die Entlassung und die mangelnde Nachbetreuung hat sich als kontraproduktiv erwiesen.

Einzelne Probleme und Problemgruppen im Vollzug

Aus Raumgründen kann hier nur teilweise sehr verkürzt auf einige Probleme und Problemgruppen des Strafvollzugs eingegangen werden

Jugendstrafgefangene

Die Haftbedingungen sind generell besser als in Erwachsenenvollzug, schon weil die Anstalten i. Allg. kleiner sind. Da die Jugendstrafrechtssysteme in besonderem Maß auf Diversion und Haftvermeidung ausgerichtet sind, ist die (Rest-)Population des Jugendstrafvollzugs oft besonders problematisch (vermehrt Gewalttäter) und ist eine ausgeprägte Subkultur auch in westeuropäischen Ländern weit verbreitet. Besondere Probleme bereiten ethnische Minderheiten bzw. Ausländer, die im Jugendvollzug überrepräsentiert sind. Europaweit wird auf eine Trennung vom Erwachsenenvollzug geachtet, die notwendige Eigenständigkeit des Jugendvollzugs ergibt sich aus dem besonderen erzieherischen Anforderungsprofil. Die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für inhaftierte Jugendliche von 1990 haben die Besonderheiten und rechtlichen Garantien für alle Formen des Freiheitsentzugs (jugendhilfe-, jugendstrafrechtlicher oder strafprozessualer Art) hervorgehoben und ein entsprechendes Problembewußtsein weltweit gefördert (vgl. United Nations 1991).

Frauen

Der Anteil ist i. d. R. mit weit unter 10% marginal, woraus aber spezifische Probleme resultieren. In zahlreichen Ländern

gibt es nur eine zentrale Frauenanstalt, was die Kontakte zur Familie und die Entlassungsvorbereitung erschweren kann. Sofern die Unterbringung in Abteilungen von Männervollzugsanstalten erfolgt, bleibt der Frauenvollzug als bloßes Anhängsel oft unterentwickelt, insbesondere was die Resozialisierungsangebote anbelangt. In allen europäischen Ländern sind Mutter-Kind-Einrichtungen vorgesehen mit allerdings unterschiedlichen Rahmenbedingungen im Vollzugsalltag.

Ausländer und ethnische Minderheiten

In Westeuropa machen Ausländer z. T. ganz erhebliche Anteile der Vollzugspopulation aus. In der Schweiz waren es 1997 58%, in Belgien 41%, in Deutschland, Frankreich, Schweden und Österreich 25-29%; nur wenige Länder wie Norwegen oder Spanien mit 14-15% und generell die mittel- und osteuropäischen Länder haben kein besonderes Ausländerproblem im Vollzug (vgl. *Kuhn/Tournier/Walmsley* 1999, S. 26, 30). Hinter dem Begriff „Ausländer“ verbergen sich allerdings höchst heterogene Gruppen mit jeweils spezifischen Problemen: nicht im Gastland Wohnhafte, die zumeist wegen Drogenschmuggels (z. B. Drogenkuriere aus Südamerika, Afrika etc.) oder anderer transnationaler Delikte auffällig wurden, und die keinerlei soziale Bindungen im Gastland haben, oder ethnische Minderheiten, insbesondere männliche junge Verurteilte, häufig aus der zweiten oder dritten Einwanderergeneration, die einen legalen Aufenthaltsstatus haben, z. T. - wie etwa Aussiedler in Deutschland oder Nordafrikaner in Frankreich - sogar die entsprechende Staatsangehörigkeit des Gastlandes haben (in Deutschland vor allem Türken, in Frankreich, Belgien und den Niederlanden Marokkaner, in Ungarn, Rumänien und Bulgarien Sinti und Roma), oder illegale Einwanderer und Asylbewerber, die sich in verwaltungsmäßiger Abschiebehafte befinden. Generell sind die Haftbedingungen dieser Gruppen, obwohl auf besondere Ernährung und religiöse Vorschriften geachtet wird, problematisch und die Betroffenen in einer ungünstigen Position, vor allem wenn die Frage der Abschiebung oder des Bleiberechts nicht geklärt ist. Dann scheiden regelmäßig die für Einheimische üblichen Resozialisierungsangebote, vor allem Vollzugslockerungen aus. Das Anti-Folter-Komitee des Europarats hat insbesondere die unzulänglichen Haftbedingungen der Abschiebehäftlinge, z. B. am Frankfurter Flughafen kritisiert (vgl. den 9. General Report, CPT/Inf (99) 12, S. 8).

Untersuchungsgefangene

Untersuchungshaft wird im europäischen Vergleich offensichtlich in unterschiedlichem Umfang eingesetzt. Der stichtagsbezogene Anteil von U-Gefangenen variierte 1994 zwischen 9% bzw. 17% in Finnland bzw. Schweden und 36% in Portugal, 41% in Frankreich und nicht weniger als 48% in Italien. In den mittel- und osteuropäischen Ländern lag die Bandbreite ähnlich (19% in Bulgarien bis zu 39% in Estland und sogar 47% in Tschechien, vgl. *Kuhn* 1998). Auch die Anlassgründe unterscheiden sich aufgrund nationaler rechtlicher Besonderheiten und Traditionen: in Deutschland werden 95% der Haftbefehle wegen Fluchtgefahr, in Belgien 90% wegen Wiederholungsgefahr erlassen. U-Haft „determiniert“ in gewissem Umfang die spätere Strafzumessung (Verhängung von und Dauer der Freiheitsstrafe), wengleich andererseits vielfach U-Haft

der einschneidendste Eingriff in die Rechte der Betroffenen bleibt, indem in der Hauptverhandlung eine Bewährungsstrafe oder andere ambulante Sanktion verhängt wird (in Deutschland ca. 50% der Fälle). Die Idee des „short sharp shock“ und andere „apokryphe“ Haftgründe sind dementsprechend weit verbreitet.

Eine traurige Übereinstimmung besteht darin, dass in praktisch allen europäischen Ländern die Lebensbedingungen in U-Haft schlechter als im Strafvollzug sind. Weniger Freizeit- und Arbeitsangebote, oft sehr eingeschränkte Möglichkeiten der Kommunikation mit Besuchern (Verwandten, Freunden) und innerhalb der Anstalt (nicht selten werden Untersuchungsgefangene 23 Stunden am Tag in der Zelle „weggeschlossen“, vgl. *Dünkel/Vagg* 1994).

„Langstrafer“

In zahlreichen europäischen Ländern ist die Gefangenennrate im Gefolge der Zunahme der Gruppe von Gefangenen mit langen Haftstrafen angestiegen. Als „Langstrafer“ gelten - je nach nationaler Tradition unterschiedlich - Gefangene mit Freiheitsstrafen von mehr als zwei, drei, zumeist mehr als 5 Jahren (vgl. im Einzelnen *Dünkel/van Zyl Smit* 1995). Der Europarat bezeichnet in seiner Resolution Nr. 76 (2) Freiheitsstrafen von mehr als fünf Jahren als Langstrafenvollzug. Der Trend zu längeren Freiheitsstrafen kann abgesehen von einer Zunahme der wegen bestimmter Gewaltdelikte Verurteilter - durch eine härtere Strafzumessungspraxis (vgl. hierzu *Ashworth* 2000), durch die Abschaffung der Todesstrafe in den mittel- und osteuropäischen Ländern (mit der Folge eines Anstiegs der Zahl von Gefangenen mit lebenslangen Freiheitsstrafen) und durch Einschränkungen der bedingten Entlassung (vgl. z. B. Deutschland) bedingt sein. Nach einer Erhebung des Europarats treffen letztere Bedingungen in besonderem Maß auf Bulgarien, Frankreich, Irland, Großbritannien, Portugal und Rumänien zu (vgl. *Kuhn/Tournier/Walmsley* 1999, S. 22). Zumeist für schwere Delikte verurteilte Langzeitgefangene sind nicht notwendig „gefährlich“ innerhalb des Vollzugs, weder für Mitgefangene noch für Vollzugsbedienstete. Im Gegenteil tragen sie häufig zur Stabilität des Vollzugs wesentlich bei, da sie daran interessiert sind, das Vollzugsleben so friedlich wie möglich zu organisieren. Da allerdings die eingangs erwähnten Haftdeprivationen und schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ebenso wie die entsprechenden Verarbeitungsmechanismen (coping) mit zunehmender Haftdauer sich stärker auswirken, sollte Langzeitgefangenen von Seiten der Vollzugsverwaltung besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Langzeitgefangene durchlaufen drei Phasen im Laufe der Haft: die erste und längste Phase besteht darin, „die Zeit abzusetzen“ („doing your time“) und die Außenwelt bzw. Vergangenheit zu vergessen, um das Gefängnis zum Lebensmittelpunkt zu machen. Es folgt die Phase der Neuorientierung gegen Ende der Haftzeit, wenn der Gefangene die psychologischen Mechanismen der Haftanpassung, die ihn innerhalb des Gefängnisses geschützt haben, aufgibt, um sich auf die Entlassung und das Leben danach vorzubereiten („making the change“). Die letzte Phase betrifft die unmittelbare Übergangsphase in die Freiheit und die Wiedereingliederung in die Gesellschaft („hitting the street“). Jede Phase hat ihre Besonderheiten und verlangt spezifische Anpassungsleistungen.

Der Gefangene muss sich entscheiden, ob er sich in jeder Phase anpassen will oder nicht, die meisten Gefangenen zeigen entsprechendes Anpassungsverhalten, einige passen sich allerdings nur in einer bestimmten Phase an und zeigen nur geringe Ansätze, sich fortzuentwickeln (vgl. *Cobden/Stewart* 1984). Ein Dilemma für Gefangene wie Vollzugsverwaltungen ist, dass Maßnahmen, die in der Phase des „doing your time“ (der Anpassung an die Institution) vorteilhaft erscheinen, in der Übergangsphase des „hitting the street“ (Anpassung an die veränderte Gesellschaft) kontraproduktiv sein können. So sehen Gefangene Besuche von Verwandten und Freunden häufig als eines der wichtigsten Mittel der Hilfe und Unterstützung an, zugleich empfinden sie dabei das größte Leid. Ihre Machtlosigkeit im Hinblick auf das Leben außerhalb der Anstalt machen derartige Besuche streßbelastend und erinnern den Gefangenen daran, was er durch die Haft entbehrt. Einige Gefangene beenden die Beziehungen zu Verwandten u. Ä. abrupt und konzentrieren sich auf die sozialen Beziehungen im Gefängnis. Damit wird die Integration in die Gefängniswelt erleichtert, zugleich aber die Perspektive für die Zeit nach der Entlassung verschlechtert. In der Tat zeigen verschiedene Studien, dass Formen der Haftanpassung, die unter dem Gesichtspunkt der „Kontrolle“ (seitens der Vollzugsverwaltung) und der Integration in den Vollzugsalltag als wünschenswert erschienen, für die spätere Wiedereingliederung kontraproduktiv waren (vgl. *Ditchfield* 1990): gut angepaßte Gefangene und Insassen mit den in der Gefängnishierarchie besten Gefängnisjobs (Kalfaktoren etc.) zeigten die höchsten Rückfallraten. Gefangene mit einer moderaten Anzahl von Disziplinarmaßnahmen (5-10) wiesen eine bessere Legalbewährung auf als Insassen mit weniger als fünf oder mit mehr als zehn Disziplinarmaßnahmen.

Um die negativen Folgen des langen Freiheitsentzugs zu minimieren, sollte das Vollzugsregime so ausgestaltet werden, dass während und nach der Haftzeit eine bestimmte Mindestversorgung und die Befriedigung grundlegender Bedürfnisse gewährleistet sind (vgl. *McKay* u. a.: 1979). Hierbei handelt es sich um

- die grundlegende Versorgung („comfort“) mit Nahrung, Unterkunft, medizinischen Diensten und Schutz vor körperlichem Schaden, Zugang zu sensorischer und kognitiver Anregung, Ausgestaltungen des Vollzugs, die dem Grundbedürfnis nach Anerkennung i. S. des sozialen Status und durch andere Menschen, Unabhängigkeit und Schutz Rechnung tragen
- Selbstwirksamkeit („control“): Das grundlegende Bedürfnis jedes Menschen, dass er in bestimmtem Umfang die Kontrolle über sein Schicksal und seine Umgebung ausüben kann. Dies kann erreicht werden, wenn dem Gefangenen Wahlmöglichkeiten eröffnet werden, z. B. an welchem Freizeit- oder Behandlungsprogramm er teilnehmen will, wie er mit anderen Gefangenen kommuniziert etc. und wenn er zur aktiven Mitgestaltung des Alltagslebens in der Anstalt angeregt wird.
- Sinnhaftigkeit („meaning“): Jeder Mensch braucht das Gefühl, dass sein Leben einen Sinn hat. Dies schließt religiöse, philosophische und lebenspraktische Fragen ein. Erziehungs- und Trainingsprogramme können dem Gefangenen Langzeitorientierungen und Motivationen vermitteln, die ihnen helfen, ihr Wertebewußtsein und Selbstwertgefühl zu erhalten.

Man darf davon ausgehen, dass Gefangene, welche die Befriedigung der genannten existentiellen Bedürfnisse in der legitimen offiziellen Gefängnisstruktur nicht vorfinden, sie sich anderswo suchen werden, insbesondere in der Subkultur der Gefangenen (vgl. McKay u. a. 1979, S. 55).

Eine „gute Praxis“ in diesem Sinne wurde in der Empfehlung des Europarats Nr. R 76 (2) über die Behandlung von Langzeitgefangenen hervorgehoben und läßt sich in einigen Gefängnissen europaweit beobachten, indem den in geschlossenen (teilweise hochgesicherten) Anstalten untergebrachten Gefangenen bei starker Außensicherung der Anstalt im Inneren ein „aktives“ und liberales Regime angeboten wird. Offene Zellen und damit weitreichende Kommunikationsmöglichkeiten finden sich z. B. in Belgien oder Tschechien. Eine Vielzahl von höherqualifizierten Gefängnisarbeitsmöglichkeiten, schulischen und beruflichen Ausbildungsprogrammen, die ggf. von Institutionen außerhalb der Anstalt angeboten werden und die zu offiziellen Abschlüssen führen, finden sich ebenfalls in zahlreichen Ländern (z. B. Belgien, Deutschland). Weitere Beispiele einer positiv zu bewertenden Beteiligung von Gefangenen sind die gewählten Gefangenenkomitees in einigen niederländischen Gefängnissen oder die intensive Kommunikation von Vollzugspersonal und Gefangenen im Wohngruppenvollzug in dänischen oder deutschen Gefängnissen. Die Erfahrung in westeuropäischen Gefängnissen zeigt, dass eine Trennung von „Lebenslänglichen“ von anderen Langzeitgefangenen nicht notwendig ist, da das Vollzugsregime und Sicherheitsanforderungen ähnlich ausgestaltet sind (so auch die Empfehlungen des Europarats in der Recommendation Nr. 76 (2)).

Lange Gefängnisstrafen werden für besonders schwere Delikte verhängt und verdeutlichen die gesellschaftliche Mißbilligung und Vergeltung für entsprechende Taten. Der Strafvollzug muss jedoch zukunftsorientiert auf die Wiedereingliederung in die Gesellschaft ausgerichtet werden. Eine überlange Haftvollstreckung kann für den Insassen und damit die Gesellschaft schädlich wirken. Daher stellt die bedingte Entlassung und Bewährungshilfe besonders für Langzeitgefangene ein wichtiges Instrument dar, um positiven Veränderungen Rechnung zu tragen und den Gefangenen schrittweise an das Leben in Freiheit heranzuführen (so auch die erwähnte Empfehlung des Europarats Nr. 76 (2)).

In den meisten Ländern sind auch zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte in das System der bedingten Entlassung einbezogen, z. B. nach 10-14 Jahren in Belgien, 15 Jahren in Deutschland bis zu 25 Jahren in Lettland oder Russland, wo die lebenslange Freiheitsstrafe erst vor kurzem eingeführt wurde. Während einige Lebenslängliche tatsächlich lebenslang verbüßen, werden die meisten irgendwann entlassen, in Schweden nach durchschnittlich 12, in Belgien nach 13 und in England/-Wales nach 14 Jahren. Die in den letzten Jahren eingeführten Restriktionen der bedingten Entlassung, insbesondere bei Gewalt- und Sexualtätern führen allgemein zu längeren Verbüßungszeiten (vgl. die Entwicklung in Frankreich, England, Österreich, Deutschland). Dies erschwert die Wiedereingliederung und die Vollzugsplanung bei Langstrafern, zumal das Instrument der bedingten Entlassung ein wichtiges Mittel zur Aufrechterhaltung von Disziplin und Ordnung im Langstrafenvollzug ist.

Abgesehen von der bedingten Entlassung sind Vollzugslockerungen bzw. Kontakte zur Außenwelt (Freunde, Familie, ehrenamtliche Betreuer etc.) über Besuche, Telefonkontakte, Schriftverkehr) für die Wiedereingliederung von entscheidender Bedeutung. Die Öffnung des Vollzugs ist gerade im Langstrafenvollzug unverzichtbar, weshalb die aus Sicherheitsgründen oft favorisierte Errichtung derartiger Anstalten weitab der Städte die Wiedereingliederungsbemühungen erschwert. In vielen Ländern wird deshalb die Überleitung in offene Anstalten und die allmähliche Integration über Phasen des Freigangs praktiziert (vgl. Deutschland, die Niederlande, Portugal, Schweden, Dänemark und Belgien), in einigen Ländern sind auch sog. Übergangshäuser oder die Unterbringung in Gastfamilien systematisch einbezogen (Schweden, Tschechien).

„Gefährliche“ Gefangene

Obwohl der Begriff in der Strafrechts- und Strafvollzugspraxis weit verbreitet ist, wird das Konzept der „Gefährlichkeit“ kontrovers behandelt, zumal es in verschiedenen Ländern und Zeitepochen unterschiedlich definiert wurde und wird. So bezog sich das Label „gefährlicher Straftäter“ im 19. Jahrhundert auf Delinquentengruppen wie Jugendliche, Nichtsesshafte, Geistesranke und Wiederholungstäter bei Eigentumsdelikten (Gewohnheitsdiebe), während man am Ende des 20. Jahrhunderts in den westlichen Ländern vor allem Gewalt- und Sexualtäter, in anderen Ländern politische Gegner oder Wirtschafts- sowie Umweltstraftäter damit meint. Auch innerhalb der Strafrechtspflege wird deutlich, dass das Konzept der „Gefährlichkeit“ eine soziale Konstruktion darstellt, die unter verschiedenen Rahmenbedingungen nach Kriterien erfolgt, welche für das jeweilige System funktional sind. Straftäter, die von der Gesellschaft und den Gerichten als „gefährlich“ eingestuft werden, weil sie eine schwere Gewalttat verübt haben, werden im allgemeinen zu langen Haftstrafen verurteilt. Der Strafvollzug wird diese Verurteilten aber nicht notwendig als „gefährlich“ einstufen, weil sie wesentliche Funktionen des Vollzugssystems nicht bedrohen, wie beispielsweise die Sicherung vor Entweichungen, die Gewährleistung von Ordnung und Disziplin, die Vorstellung der Öffentlichkeit von einem rationalen, legitimen und effizienten Vollzug, etc. Zahlreiche Wissenschaftler fordern daher einen Verzicht auf das Konzept der „gefährlichen Täterpersönlichkeit“, das sie als unwissenschaftlich bezeichnen, und ziehen es vor, auf „gefährliche“ Situationen oder Interaktionen hinzuweisen (vgl. Floud 1982; Nash 1992).

In Bezug auf Gefangene sollte man daher zwischen „gefährlichen“ Insassen (die wegen besonders schwerer, ggf. wiederholter Delikte verurteilt sind), fluchtgefährdeten Insassen (die ein Sicherheitsproblem darstellen) und schwierigen Insassen (die ein „Kontrollproblem“ darstellen) unterscheiden (vgl. hierzu auch die Erläuterungen zur Empfehlung Nr. R (82) 17 des Europarats). In diesem Sinne „gefährliche“ Gefangene sind regelmäßig Langzeitgefangene, auf deren Behandlung schon oben eingegangen wurde. Eine systematische Überbetonung des Sicherheitsgedankens auf der Basis der früheren Delikte kann zu erheblichen Problemen innerhalb des Vollzugs führen (vgl. oben unter Vollzugsregime).

Fluchtgefährdete Gefangene sind nicht notwendig „Langstraffer“, allerdings ist die Empörung in der Öffentlich-

keit besonders groß, wenn ein Gewalt- oder Sexualtäter entweicht. Entsprechende Gefangene werden daher häufig unter besonders strengen Sicherungsvorkehrungen untergebracht. Hierbei sind unterschiedliche Konzepte zu unterscheiden: Die Konzentration von schweren Delinquenten in einer Hochsicherheitsanstalt oder -abteilung, entweder mit strenger Isolation der einzelnen Gefangenen oder im Rahmen eines intern liberalen und offenen Regimes, die Integration von „gefährlichen“ Gefangenen in den Normalvollzug mit oder ohne systematische Verlegungen i. S. eines „Karussellvollzugs“ oder die Absonderung von anderen Gefangenen. Das Anti-Folter-Komitee des Europarats hat seine gravierenden Bedenken an der Praxis langfristiger Isolation einzelner Gefangener und der regelmäßigen „Reihum-Verlegungen“ problematischer Gefangener im Sinne des „Karussellsystems“ geäußert (vgl. den zweiten General Report des Antifolterkomitees, CPT/Inf (92) 3)) und einige Vollzugsregime mit extremer Isolation als inhumane und erniedrigende Behandlung kritisiert, die zu psychischen Langzeitschäden der Betroffenen führe. Ein besonders gesicherter Vollzug sollte daher durch ein aktives Regime, intensive Kommunikationsbeziehungen zwischen Personal und Insassen sowie regelmäßige Überprüfung (der weiteren Notwendigkeit der Sicherungsmaßnahmen) „kompensiert“ werden.

Das Konzept des „schwierigen“ Gefangenen zeigt erneut Bezüge zu verschiedenen Problemen: aggressives Verhalten gegenüber Vollzugsbediensteten und/oder Mitgefangenen, widerspenstige Gefangene und Gefangene mit zahlreichen Disziplinarverfahren. Die Forschung und die Erfahrung von Vollzugspraktikern zeigen, dass derartiges Verhalten mit der Umgebung des Gefangenen zusammenhängt. Ein Gefangener kann in einer Anstalt ein schwer oder kaum handhabbares Kontrollproblem darstellen, während er in einer anderen Anstalt keinerlei Probleme macht. Die Zusammenlegung von derart schwierigen Gefangenen in besonderen Abteilungen hat eine bewegte Geschichte in zahlreichen Ländern: Abteilungen mit einem intern offenen und liberalen Regime erzielten regelmäßig gute Ergebnisse, erschienen allerdings nach außen wie eine Belohnung für schlechtes Verhalten. Demgegenüber sind die Auswirkungen sehr strenger und auf Absonderung angelegter Vollzugsregime eher negativ, indem die Ablehnung des Vollzugs durch den Gefangenen noch bestärkt wird und die Behandlung als unmenschlich kritisierbar wird. Da nur eine kleine Zahl von Gefangenen permanente Probleme macht, die im Zusammenhang mit Persönlichkeitsproblemen vermutet werden, sollte ein professioneller Umgang des Behandlungspersonals im Normalvollzug gefördert und ein konsistentes sowie faires Beschwerde- und Disziplinarverfahren praktiziert werden. In Nottfällen, wenn die Konflikte eskalieren, kann eine Verlegung der schwierigsten Gefangenen zu einer Deeskalation führen. Verletzbar Gefangene, wie in der Hierarchie der Gefängnissubkultur verachtete Sexualtäter, können zumeist im Normalvollzug verbleiben, wenn die Vollzugsbediensteten unmissverständlich deutlich machen, dass Mobbing nicht toleriert und zu einschneidenden Einbußen für die Täter führen wird. Diese Probleme sind allerdings in den großen Schlafsälen der mittel- und osteuropäischen Gefängnisse nur schwer zu kontrollieren.

Einige Persönlichkeitsstörungen können in der Tat zu aggressivem und unvorhersehbarem Verhalten führen,

das von professionell ausgebildetem Personal behandelt werden sollte. Da viele Gefängnisse nicht über psychiatrisch ausgebildetes Personal verfügen, hat man in einigen Ländern besondere Abteilungen gemeinsam für geistesranke Täter und psychiatrische Patienten in kommunalen Krankenhäusern eingerichtet.

Drogenabhängige

Konsumenten und Abhängige von illegalen Drogen sind vor allem in Westeuropa ein Problem (z. B. in Frankreich 1998 20% der Insassen), während in Osteuropa (einschließlich der ostdeutschen Bundesländer) Gefangene mit Alkoholproblemen dominieren. Die (westliche, von den USA dominierte) Drogenpolitik hat starke Auswirkungen auf die Vollzugspolitik. Die Betonung von Sicherheit und Kontrolle hat nicht nur das Vollzugsregime in einzelnen Abteilungen für Drogenabhängige beeinflusst. Die Konzentration von Drogenabhängigen in speziellen Abteilungen kann zu einer „Kultivierung“ der Szene führen, andererseits führt auch die gemischte Unterbringung im Normalvollzug zu Problemen, indem Einschränkungen für die anderen Gefangenen unter Kontroll- und Sicherheitsaspekten unausweichlich werden. Drogenfreie Zonen lassen sich so oder so nur schwer realisieren, will man nicht den Vollzug hermetisch nach außen abschließen, was den Grundsätzen der möglichst weitgehenden Öffnung des Vollzugs und der Kommunikation mit der Außenwelt widerspricht. In zahlreichen Ländern gibt es Behandlungsangebote innerhalb und außerhalb des Vollzugs (vgl. die Möglichkeit der Verlegung nach § 35 BtMG in Deutschland, ähnlich in Dänemark). Die Behandlungsprogramme im Vollzug scheinen - sofern sie die Grundregeln erfolgreicher Anstaltsbehandlung beachten (vgl. *Andrews u. a.* 1990; *Lösel* 1993; 2001) - nicht weniger erfolgreich als die „extra-muralen“ Programme. In einigen Ländern existieren auch Methadon-Programme im Vollzug, zur Vorbeugung der AIDS-Infizierung wurden Spritzentauschprogramme in der Schweiz und vereinzelt in Deutschland entwickelt. Der Konsum weicher Drogen wird in der Schweiz in einigen Anstalten mehr oder weniger toleriert bzw. zumindest nicht disziplinarisch sanktioniert.

Generell muss an dieser Stelle die herrschende Drogenpolitik als solche kritisiert werden. Es war ein fataler Irrtum, weiche Drogen wie überhaupt den Konsum von Drogen zu kriminalisieren. Die Konsequenz der Verschleuderung gesellschaftlicher und sozialer Ressourcen wird nirgendwo deutlicher als im Strafvollzug. Der teilweise dramatische Belegungsanstieg (nicht nur in den USA) beruht wesentlich auf der repressiven Drogenpolitik. Ferner sind die negativen Auswirkungen auf das Vollzugsregime unter Sicherheitsaspekten evident.

Vollzugspersonal

In vielen europäischen Ländern wächst das Bewusstsein für die Belange des Vollzugspersonals. Die Qualität des Vollzugspersonals bestimmt das Gefängnisklima und die Beziehungen innerhalb des Gefängnisses, die oben unter der Überschrift der „dynamischen“ Sicherheit beschrieben wurden. Einzelne Bedienstetengruppen haben schwierige Rollen aufgrund unterschiedlicher Erwartungen und Verantwortlichkeiten, die miteinander in Konflikt geraten kön-

nen. Deshalb erscheint eine ausreichende Zahl gut ausgebildeter und im Umgang mit Stress geschultem Personal notwendig. Die skandinavischen Länder haben traditionell die besten Verhältniszahlen Vollzugsbeamte zu Gefangenen mit einem Faktor von ca. 1:1, während die westeuropäischen Länder wie Deutschland auf ein Verhältnis von 1:2 bis 1:2,5 kommen. In den mittel- und osteuropäischen Ländern, aber ebenfalls in England oder Spanien sind die Bedingungen noch ungünstiger (vgl. *van Zyl Smit/Dünkel* 2000). Allerdings sind diese Zahlen nicht immer leicht vergleichbar, insbesondere im Hinblick auf das Behandlungspersonal, weil z. T. Ärzte und Lehrer nicht voll angestellt, sondern im Rahmen von Honorarverträgen in der Anstalt arbeiten (und dementsprechend im Personalstellenschlüssel nicht berücksichtigt sind). Auch ein Vergleich lediglich des Behandlungspersonals im engeren Sinne erscheint nicht immer aussagefähig, da in einigen Ländern Vollzugsbeamte des allgemeinen Vollzugsdienstes für Behandlungsaufgaben, die anderswo von Sozialarbeitern erledigt werden, zuständig sind.

Ein allgemeines Problem scheint das geringe soziale Prestige und die geringe Entlohnung des allgemeinen Vollzugsdienstes zu sein. Die früheren totalitären Staaten sind z. T. noch immer den speziellen Problemen der Übernahme neuer Vollzugskonzepte bei teilweise unverändertem Vollzugspersonal ausgesetzt. Ähnliche Probleme gab es auch in Deutschland nach der Wiedervereinigung (vgl. hierzu *Dünkel* 1993). Aber auch in Westeuropa hat sich die Rolle der Vollzugsbediensteten verändert, die mehr und mehr in die aktive Resozialisierungsarbeit einbezogen werden. Daher wurde in einigen Ländern generell die Ausbildung und Fortbildung des Vollzugspersonals verbessert (vgl. z.B. Frankreich). Eine Schlüsselrolle hinsichtlich wieder eingliederungsorientierter Maßnahmen kommt gleichwohl immer noch den Sozialarbeitern zu. Auch hier wurde die Struktur der sozialen Dienste in einigen Ländern verändert, um eine durchgehende Betreuung von der Untersuchungshaft in den Strafvollzug und bis hinein in die Entlassungszeit zu gewährleisten (vgl. Frankreich, in Deutschland das Beispiel Bremen). In anderen Ländern wurde die Kooperation mit der Bewährungshilfe verbessert (z. B. Belgien).

Ausblick

Die hauptsächlichen Herausforderungen des Gefängnisystems können unter drei Aspekten beschrieben werden:

Zunächst geht es in Europa darum, die Gefängnisüberbelegung zu reduzieren, zweitens darum, die alltäglichen Lebensbedingungen zu verbessern (besonders in den mittel- und osteuropäischen Ländern) und drittens darum, ein effektives System von Gefangenenrechten zu etablieren.

Der internationale und nationale (Bundesländer-)Vergleich belegt, dass die Höhe der Gefangenenraten eines Landes nicht „Schicksal“ ist und vor allem nur begrenzt von bestimmten Kriminalitätsraten abhängt (vgl. *Dünkel/Snacken* 2000 m. w. N.), sondern wesentlich von kriminalpolitischen Entscheidungen sowie regionalen Traditionen und Sanktionsstilen. Die Tendenzen der Kriminalpolitik sind nicht eindeutig: einerseits haben in verschiedenen Ländern Reformgesetze wesentlich zu der derzeitigen Misere beigetragen, indem die Strafrahmen für Gewalt-

Drogen- und Sexualtäter verschärft (vgl. hierzu *Ashworth* 2000) und die bedingte Entlassung erschwert wurden, andererseits wird die Notwendigkeit eines Ausbaus der Alternativen zur Freiheitsstrafe (einschließlich elektronischer Überwachung, z. B. in Schweden, der Schweiz, England/Wales) betont, um den Strafvollzug zu entlasten.

Die Zahlen der Strafgefangenen sind in einigen Ländern drastisch angestiegen, weil sich die durchschnittliche Verweildauer im Vollzug (vor allem durch eine härtere Strafzumessung und/oder restriktivere Entlassungspraxis) verlängert hat. Ein menschenwürdiger und dem Resozialisierungsziel förderlicher Strafvollzug wird unter den gegebenen Rahmenbedingungen erschwert, teilweise unmöglich gemacht.

Wir stehen in Europa vor der Frage, ob wir eher dem amerikanischen bzw. - um europäische Beispiele zu nennen: dem englischen oder niederländischen - Weg mit einem drastischen Ausbau des Gefängniswesens folgen wollen oder gezielte Maßnahmen zur Haftvermeidung bzw. Haftverkürzung ergriffen werden. Vorbild für letztere Strategie sind die skandinavischen Länder, insbesondere Finnland, das - wie erwähnt - seine Gefängnispopulation seit Anfang der 80er Jahre halbiert hat und 1999 mit 45 Gefangenen pro 100.000 der Wohnbevölkerung erheblich unter dem bundesdeutschen Level (90) bleibt. In den USA hat sich die Gefängnispopulation in den letzten 20 Jahren verdreifacht und liegt mit ca. 700 Gefangenen pro 100.000 Einwohner weltweit neben Russland an der Spitze.

Ein Abbau der (Über-)Belegung ist in einigen Ländern durch die Ersetzung der in der Praxis immer noch verbreiteten kurzen Freiheitsstrafen erreichbar (z. B. in den skandinavischen Ländern, der Schweiz), während dies in Deutschland vor allem durch eine Verkürzung der durchschnittlich verbüßten Haftzeiten möglich erscheint. Der Anteil von zu Freiheitsstrafe Verurteilten (seit den 70er Jahren jeweils ca. 6% der Verurteilten bei ansteigenden Zahlen informeller Erledigung) dürfte kaum noch reduzierbar sein. Von daher ist die Absenkung der Strafrahmen bzw. die deutliche Verkürzung der tatsächlichen Verbüßungszeiten (beispielsweise durch die Einführung von Good-time-Regelungen für arbeitende Gefangene, wie sie das BVerfG in seinem Urteil vom 1.7.1998 zur Arbeitsentlohnung vorgeschlagen hat (vgl. BVerfG NJW 1998, S. 3337 ff.), oder die erleichterte und frühere bedingte Entlassung gem. § 57 StGB) eine Option für die Kriminalpolitik. Allerdings ist nicht zu übersehen, dass automatische Haftzeitreduzierungen i. S. der „good-time“ erhebliche Probleme der Gleichbehandlung aufwerfen, vor allem wenn es der Vollzugsverwaltung nicht gelingt, für alle Gefangenen Arbeit zu beschaffen (was insbesondere in osteuropäischen Ländern, aber auch Italien, Spanien und selbst Deutschland ein erhebliches Problem darstellt, vgl. *Dünkel/van Zyl Smit* 1998). Spanien hat entsprechende Good-time-Regelungen 1996 abgeschafft, in Italien wird berichtet, dass die praktisch automatische Reduktion der Freiheitsstrafe um ein Viertel von den Richtern durch eine entsprechende Strafzumessung konterkariert wird. Der Weg in Frankreich, über jährliche Amnestien die Vollzugspopulation stabil zu halten (vgl. *Kensley/Tournier* 1999; teilweise ähnlich Ungarn), erscheint ebenfalls kontraproduktiv, da das Vertrauen in das Justizsystem durch diese Form

der „organisierten Gnade“ unterminiert wird, zudem kaum lösbare Fragen der Gleichbehandlung und Gerechtigkeit auftreten.

Das in Deutschland beachtliche Problem von Ersatzfreiheitsstrafen kann nach den Erfahrungen in einigen Bundesländern durch den Ausbau gemeinnütziger Arbeit weitgehend gelöst werden und zu einer Entspannung des Überbelegungsproblems beitragen (vgl. zum positiven Beispiel in Mecklenburg-Vorpommern *Dünkel/Grosser* 1999). Insoweit kann auch die Einführung der gemeinnützigen Arbeit als Hauptstrafe entlastend wirken, indem die Beitreibungsprobleme bei der Geldstrafe bzgl. mittelloser Verurteilter reduziert werden. Allerdings sind die erheblichen Probleme und Friktionen bzgl. der systematischen Einordnung in das Sanktionensystem nicht zu übersehen, weshalb - jedenfalls für Deutschland - die Konstruktion als Ersatzstrafe vorzugswürdig bleibt (vgl. zur Kritik der entsprechenden Gesetzesvorschläge *Feuerhelm* 1999; *Streng* 1999). Dem trägt der jüngste Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums vom 8.12.2000 Rechnung (zugänglich im Internet unter www.bmj.bund.de/Gesetzgebungsverfahren), indem er die Erweiterung der Gemeinnützigen Arbeit im Bereich von Geldstrafen (zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen) und die Einführung als Ersatzstrafe im Bereich von zu verbüßenden Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten sowie von Bewährungsstrafen bis zu einem Jahr vorschlägt (vgl. §§ 43, 55a des Entwurfs). Auch die erleichterte Halbstrafenentlassung bei Erstinhaftierten (unter Wegfall der bisherigen Obergrenze von Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren, vgl. § 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB) könnte entlastend wirken. Es bleibt zu hoffen, dass der Entwurf möglichst bald die parlamentarischen Hürden nimmt.

Von der Einführung einer elektronischen Überwachung von Insassen des offenen Vollzugs im Rahmen der letzten Haftphase ist ein nennenswerter Entlastungseffekt nicht zu erwarten, da in Deutschland (im Gegensatz z. B. zu Schweden) die kurze Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten weitgehend durch die Geldstrafe ersetzt wurde (vgl. *Dünkel* 2000 m. w. N.; der o. g. Entwurf des Bundesjustizministeriums vom 8.12.2000 geht zu Recht auf die Einführung elektronisch überwachten Hausarrests nicht ein). Im Übrigen bestehen im offenen Vollzug keine Probleme der Überbelegung. Anzusetzen ist vielmehr an der Population des geschlossenen Vollzugs, die einer verbesserten Unterbringung und Behandlung im Sinne des Resozialisierungsziels bedarf.

Der Europarat hat in seiner Empfehlung aus dem Jahre 1999 (Recommendation R (99) 22) den richtigen Weg gewiesen: es geht um die Reduzierung bzw. Verkürzung langer Freiheitsstrafen (bzw. der tatsächlichen Verbüßungszeiten) einerseits und um die Ersetzung kurzer Freiheitsstrafen durch ambulante Sanktionen andererseits. Soweit er für die Einführung neuer ambulanter Maßnahmen plädiert (z. B. gemeinnützige Arbeit, soziales Training u. ä., „intermediate treatment“), wird betont, dass darauf zu achten ist, dass diese tatsächlich Freiheitsentzug und nicht andere ambulante Sanktionen ersetzen. Der Neubau von Haftanstalten (soweit es um die Erweiterung von Haftplatzkapazitäten geht) erscheint demgegenüber die schlechteste und teuerste Form, das Problem der Überbelegung zu lösen (vgl. *Kuhn/Tournier/Walmsley* 1999, S. 39 ff., 47 ff.).

Verbesserungen der Lebensbedingungen im Strafvollzug sind abhängig von der ökonomischen Entwicklung in der Gesellschaft. Wie *Rusche* und *Kirchheimer* schon in den 30er Jahren feststellten, begrenzt der Lebensstandard in Freiheit die Lebensbedingungen im Gefängnis. In Zeiten hoher Arbeitslosenraten in Freiheit wird es schwierig sein, für Gefangene ausreichende und wirtschaftlich ergiebige Arbeit zu beschaffen (vgl. *Rusche/Kirchheimer* 1968; *Weiss* in *Weiss/South* 1998, S. 466). Als in Deutschland 1976 das Strafvollzugsgesetz beraten wurde, wurde die Frage aufgeworfen, ob Gefangene in ihren Zellen private Fernsehgeräte haben sollten. Der Gesetzgeber verweigerte damals eine liberalere Regelung mit dem Argument, dass das Fernsehen auch außerhalb des Strafvollzugs nicht für jedermann selbstverständlich sei. Dementsprechend hat der Gesetzgeber 1998 bei einer Änderung des Strafvollzugsgesetzes diese Regelung revidiert und im Sinne des Angleichungsgrundsatzes Fernsehgeräte nunmehr generell zugelassen (vgl. § 69 StVollzG). Der Angleichungsgrundsatz wird sich im allgemeinen zugunsten der Gefangenen auswirken, jedoch hängt dies wesentlich von der Orientierung des allgemeinen politischen Systems im Hinblick auf eine wohlfahrtsstaatliche Ausrichtung ab. Neoliberaler Gedankengut und die Reduzierung von sozialen Hilfen und Einrichtungen außerhalb des Strafvollzugs kann auch den Lebensstandard im Gefängnis negativ beeinflussen. Der Angleichungsgrundsatz wirkt sich also lediglich in dem dem Prinzip des Wohlfahrtsstaats verpflichteten Ländern, die eine Vielfalt von Hilfesystemen außerhalb des Strafvollzugs vorsehen, progressiv aus. In Ländern wie England oder den USA, wo der Sozialstaat weitgehend abgebaut wurde, hat der Normalisierungsgrundsatz problematische Implikationen (vgl. *Dünkel/van Zyl Smit* in *van Zyl Smit/Dünkel* 2000).

Ein Schlüssel zur Entwicklung oder Gewährleistung menschenwürdiger Lebensbedingungen im Strafvollzug liegt zweifellos in der Reduzierung der Gefängnisüberbelegung (s. o.). Die Lösung kann nicht im Ausbau von Haftplatzkapazitäten gesehen werden und einer Kriminalpolitik, wie sie in den USA praktiziert wird.

Gefängnisse müssen ferner einer wirksamen Aufsicht und Kontrolle ausgesetzt sein, es darf keinen rechtsfreien Raum geben. Die Rechte von Gefangenen und die Lebensbedingungen im Strafvollzug können durch eine Kombination von Kontrollsystemen fortentwickelt werden: Individuelle Beschwerden und Rechtsmittel, nationale und internationale (vgl. CPT) Inspektionssysteme, Ombudsleute, Aufsichtskomitees im Sinne der „Boards of Visitors“, parlamentarische Gremien usw. (vgl. *Koepfel* 1999).

Reformen der Organisationsstruktur wurden durch finanzielle Restriktionen begünstigt (vgl. z. B. Deutschland) und müssen nicht notwendigerweise zu einer Reduktion von Angeboten in Bezug auf die Gefangenen führen. Im Gegenteil können eine betriebswirtschaftliche Denkweise und Formen des Qualitätsmanagements zu einer Verbesserung der Haftbedingungen führen. Daher sollten Qualitätskontrolle und die Evaluation der Gefängnisse nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten (Kosten-Nutzen-Analysen) als Chance genutzt werden zur Verbesserung der Lebensbedingungen für Gefangene und für das Personal. Dabei muss klar sein, dass die Ausstattung der Gefängnis-

se mit Vollzugspersonal, das für Wiedereingliederungsmaßnahmen zuständig ist, nicht reduziert werden sollte, wohingegen einige Funktionen der externen Überwachung durch Videoüberwachung u. ä. ersetzt werden können. Die Delegation von Entscheidungsbefugnissen an Vollzugsbedienstete, Sozialarbeiter etc. ist ambivalent, da die Befugnis zur Entscheidung z. B. über Vollzugslockerungen die Vertrauensbeziehung, die für die Wiedereingliederungsarbeit notwendig ist, gefährden kann.

Die drei angesprochenen Problembereiche verdeutlichen, dass es in Europa letztlich überall um die qualitative Verbesserung des Strafvollzugs bei einer stabil zu haltenen oder besser zu reduzierenden Gesamtkapazität geht. Die Zurückdrängung des Freiheitsentzugs im Gesamtsystem gesellschaftlicher und strafrechtlicher Sozialkontrolle ist, wie das Beispiel der skandinavischen Länder und hierbei insbesondere von Finnland zeigt, eine realistische Perspektive, für die allerdings die öffentliche Meinung und das politische Klima derzeit weitgehend nicht günstig zu sein scheinen. Der vorliegende Beitrag versteht sich insoweit als „Plädoyer für eine antizyklische Kriminalpolitik“ (Jung/Müller-Dietz 1994). Gefängnisse sind keine Antwort zur Lösung sozialer Probleme. Sie sind teuer und eine Verschwendung menschlicher und sozialer Ressourcen, wenn sie nicht auf ein Minimum reduziert und Ultima Ratio der Kriminalpolitik bleiben.

Literatur

- Andrews, D. A., u. a. (1990): Does Correctional Treatment work? A Clinically Relevant and Psychologically Informed Metaanalysis. *Criminology* 28, S. 369-404.
- Ashworth, A. (2000): Strafzumessung in Europa. *Neue Kriminalpolitik* 12, Heft 4, S. 21-25.
- Aebi, M. F., Kuhn, A. (2000): Influences on the Prisoner Rate: Number of Entries into Prison, Length of Sentences and Crime Rate. *European Journal on Criminal Policy and Research* 8, S. 65-75.
- Blumstein, A. (1987): Sentencing and the prison crowding problem. In: *Gottfredson, S. D., Mc Conville, S. (Hrsg.): America's correctional crisis*. Connecticut: Greenwood Press, S. 161-178.
- Blumstein, A., Beck, A. J. (2000). Population Growth in U.S. Prisons, 1980-1996. In: *Tonry, M., Petersilia, J. (Hrsg.): Prisons. Crime and Justice, A Review of Research*, Bd. 26. Chicago, London: The University of Chicago Press, S. 17-61.
- Box, S. (1987): *Recession, crime and punishment*. Hongkong, London: MacMillan Education.
- Caplow, C., Simon, J. (2000). Understanding Prison Policy and Population Trends. In: *Tonry, M., Petersilia, J. (Hrsg.): Prisons. Crime and Justice, A Review of Research*, Bd. 26. Chicago, London: The University of Chicago Press, S. 63-120.
- Chambliss, W. (1999): *Power, Politics, and Crime*. Oxford: Westview Press.
- Cobden, J., Stewart, G. (1984): *Breaking out: a perspective on long-term imprisonment and the process of release*. *Canadian Journal of Criminology*, S. 500-510.
- Ditchfield, J. (1990): *Control in prisons: a review of the literature*. Home Office Research Study Nr. 118. London: Home Office.
- Dünkel, F. (1993): *Strafvollzug im Übergang*. *Neue Kriminalpolitik* 5, Heft 1, S. 37-43.
- Dünkel, F. (1996): *Empirische Forschung im Strafvollzug. Bestandsaufnahme und Perspektiven*. Bonn: Forum-Verlag.
- Dünkel, F. (1998): *Minimale Entlohnung verfassungswidrig!* *Neue Kriminalpolitik* 10, Heft 4, S. 14-15.
- Dünkel, F. (1998a): *Risikante Freiheiten? - Offener Vollzug, Vollzugslockerungen und Hafturlaub zwischen Resozialisierung und Sicherheitsrisiko*. In: *Kawamura, G., Reindl, R. (Hrsg.): Wiedereingliederung Straftätiger. Eine Bilanz nach 20 Jahren Strafvollzugsgesetz*. Freiburg: Lambertus-Verlag, S. 42-78.
- Dünkel, F. (2000): *Resozialisierung (erneut) auf dem Prüfstand*. In: *Jehle, J.-M. (Hrsg.): Täterbehandlung und neue Sanktionsformen*. Mönchengladbach: Forum-Verlag, S. 379-414.
- Dünkel, F., Grosser, R. (1999): *Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit*. *Neue Kriminalpolitik* 11, Heft 1, S. 28-33.
- Dünkel, F., Rössner, D. (2001): *Germany*. In: *van Zyl Smit, D., Dünkel, F. (Hrsg.): Imprisonment Today and Tomorrow - International Perspectives on Prisoners' Rights and Prison Conditions*. 2. Aufl., Deventer, Boston: Kluwer, S. 287-349.
- Dünkel, F., Snacken, S. (2000): *Prisons in Europe*. In: *Council of Europe (Hrsg.): Crime and Criminal Justice in Europe*. Straßburg: Council of Europe.
- Dünkel, F., Vagg, J. (1994) (Hrsg.): *Waiting for trial - International perspectives on the use of pretrial detention and the rights and living conditions of prisoners waiting for trial*, Freiburg im Breisgau, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, 1994
- Dünkel, F., van Kalmthout, A., Schüler-Springorum, H. (1997) (Hrsg.): *Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich*. Mönchengladbach: Forum-Verlag.
- Dünkel, F., Van Zyl Smit, D. (1995): *Die Behandlung von Gefangenen mit langen Haftstrafen und Ausgestaltungen des Langstrafenvollzugs im internationalen Vergleich*. In: *Müller-Dietz, H., Walter, M. (Hrsg.): Strafvollzug in den 90er Jahren. Perspektiven und Herausforderungen*. Festschrift für K. P. Rotthaus. Pfaffenweiler, S. 115-137.
- Dünkel, F., Van Zyl Smit, D. (1998): *Arbeit im Strafvollzug - ein internationaler Vergleich*. In: *Albrecht, H.-J., Dünkel, F., u. a. (Hrsg.): Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht*. Festschrift für Günther Kaiser. Berlin: Duncker & Humblot, S. 1161-1199.
- Dünkel, F., Van Zyl Smit, D. (2001): *Conclusion*. In: *Van Zyl Smit, D., Dünkel, F. (Hrsg.): Imprisonment Today and Tomorrow - International Perspectives on Prisoners' Rights and Prison Conditions*. 2. Aufl., Deventer, Boston: Kluwer.
- Feest, J. (2000) (Hrsg.): *Kommentar zum Strafvollzugsgesetz (AK-StVollzG)*. 4. Aufl., Neuwied: Luchterhand.
- Feuerhelm, W. (1999): *Die gemeinnützige Arbeit im Strafrecht*. *Neue Kriminalpolitik* 11, Heft 1, S. 22-27.
- Floud, J. (1982): *Dangerousness and criminal justice*. *British Journal of Criminology* 22, S. 213-228.
- Godefroy, T., Laffargue, B. (1991): *Changements économiques et répression pénale. Plus de chômage, plus d'emprisonnement?* Paris: CESDIP.
- Goldblatt, P., Lewis, C. (Hrsg.) (1998): *Reducing offending: an assessment of research evidence on ways of dealing with offending behaviour*. London: Home Office.
- Hamai, K. (1999): *Prison Population in Japan stable for 30 Years. Overcrowded Times* 10, S. 1-8.
- HEUNI (1997) (Hrsg.): *Prison population in Europe and in North America. Problems and solutions*. Helsinki: HEUNI.
- Jung, H., Müller-Dietz, H. (1994) (Hrsg.): *Langer Freiheitsentzug - wie lange noch? Plädoyer für eine antizyklische Kriminalpolitik*. Bonn: Forum-Verlag.
- Kensey, A., Tournier, P. (1999): *Prison Population Inflation. Overcrowding and Recidivism: The Situation in France*. *European Journal on Criminal Policy and Research* 7, S. 97-119.
- Koepfel, K. (1999): *Kontrolle des Strafvollzugs - individueller Rechtsschutz und generelle Aufsicht - Ein Rechtsvergleich*. Mönchengladbach: Forum-Verlag.
- Kuhn, A. (1998): *Sanctions and their severity*. In: *HEUNI (Hrsg.): Crime and criminal justice in Europe and North America*. Helsinki: HEUNI, S. 115-143.
- Kuhn, A., Tournier, P., Walmsley, R. (1999): *Draft report on prison overcrowding and prison population inflation*. In: *Council of Europe, Restricted PC-CP (99) 7, S. 7-65*.
- Lappi-Seppälä, T. (1998): *Regulating the prison population. Experiences from a long-term policy in Finland*. Helsinki: National Research Institute of Legal Policy, Research Communications 38.
- Lipton, D. S. (1998): *The effectiveness of correctional treatment revisited thirty years later: Preliminary meta-analytic findings from the CDATE study*. Paper presented beim 12. Internationalen Kongress für Kriminologie, Seoul, 1998 (e-mail-Adresse: doug.lipton@ndri.org)
- Lösel, F. (1993): *Sprechen Evaluationsergebnisse von Meta-Analysen für einen frischen Wind in der Straftäterbehandlung?* In: *Egg, R. (Hrsg.), Sozialtherapie in den 90er Jahren*, Wiesbaden: KrimZ, S. 21-31.
- Lösel, F. (2001): *Behandlung oder Verwahrung? Ergebnisse und Perspektiven der Interventionen bei „psychopathischen“ Straftätern*. In: *Rehn, G., u. a. (Hrsg.): Behandlung „gefährlicher Straftäter“*. Herbolzheim: Centaurus, S. 36-53.

Mauer, M. (1999): Race to Incarcerate. The Sentencing Project. New York: The New Press.

McKay, H. B., Jayewardene, C. H. S., Reddie, P. B. (1979): The effects of long-term incarceration. And a proposed strategy for future research. Ottawa: Solicitor General Canada, Research Division.

Melossi, D. (1989): An introduction: fifty years later, punishment and social structure in comparative analysis. *Contemporary Crisis*, S. 311-326.

Morgan, R. (1997): Imprisonment: Current concerns and a brief history since 1945. In: Maguire, M., Morgan, R., Reiner, R. (Hrsg.): *The Oxford Handbook of Criminology*. 2. Aufl., Oxford: Clarendon Press, S. 1137-1194.

Nash, M. (1992): Dangerousness revisited. *International Journal of the Sociology of Law*, S. 337-349.

Newman, G. (1999) (Hrsg.): *Global Report on Crime and Justice*. New York, Oxford: Oxford University Press.

Penal Reform International (Hrsg.) (1997): *Monitoring prison conditions in Europe*. Paris: Selbstverlag PRI.

Pörksen, A. (2001): Strafvollzug: Neuregelung der Gefangenenentlohnung. *Neue Kriminalpolitik* 13, Heft 1, im Druck.

Rotman, E. (1986): Do criminal offenders have a constitutional right to rehabilitation? *Journal of Criminal Law and Criminology*, S. 1023-1068

Rusche, G., Kirchheimer, O. (1968): *Punishment and social structure*. New York: Russel & Russel (1. Aufl. 1939).

Sherman, L. W., et al. (1998): Preventing crime, What works, what doesn't, what's promising? U. S. Department of Justice, Office of Justice Programs, National Institute of Justice (vollst. Bericht unter <http://www.preventingcrime.org>)

Snacken, S., Beyens, K., Tubex, H. (1995): Changing prison populations in Western countries: fate or policy? *European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice*, S. 18-53

Sparks, R., Bottoms, A., Hay, W. (1996): *Prisons and the problem of order*. Oxford: Clarendon Press.

Streng, F. (1999): Modernes Sanktionenrecht? *ZStW* 111, S. 827-862.

Tonry, M., Petersilia, J. (Hrsg.): *Prisons*. Chicago, London: University of Chicago Press (Crime and Justice Bd. 26), S. 63-120.

Tournier, P. (1999): Draft report on prison overcrowding and prison population inflation. Appendix II: Prison population descriptor (PPT). Council of Europe, Restricted PC-CP (99) 7, S. 93-137.

Tournier, P. (2000): SPACE I (Statistique Pénale Annuelle du Conseil de l'Europe). Enquête 1998. Straßburg: Conseil de l'Europe (Restricted PC-CP 2000; Bezug über pccp/space/documents/pc-cp (2000)).

Vanneste, C. (1999): L'évolution de la population pénitentiaire belge de 1830 à nos jours: comment et pourquoi? Des logiques socio-économiques à leur traduction pénale. *Revue de Droit Pénal et de Criminologie* 79, S. 484-518.

Van Zyl Smit, D., Dünkel, F. (Hrsg.) (1999): *Prison labour - Salvation or slavery?* Ashgate: Dartmouth.

Van Zyl Smit, D., Dünkel, F. (Hrsg.) (2000): *Imprisonment today and Tomorrow International perspectives on prisoners' rights and prison conditions*. 2. Aufl., Deventer, Boston: Kluwer.

Wacquant, L. (1999): Suitable enemies. *Punishment & Society* 1, S. 215-222.

Wacquant, L. (2000): „Bequeme Feinde“ *Neue Kriminalpolitik* 12, Heft 3, S. 4-7.

Walmsley, R. (1996): *Prison systems in Central and Eastern Europe*. Helsinki: HEUNI.

Walmsley, R. (2000): *World Prison Population List (second edition)*. London: Home Office Research, Development and Statistics Directorate, Research Findings No. 116.

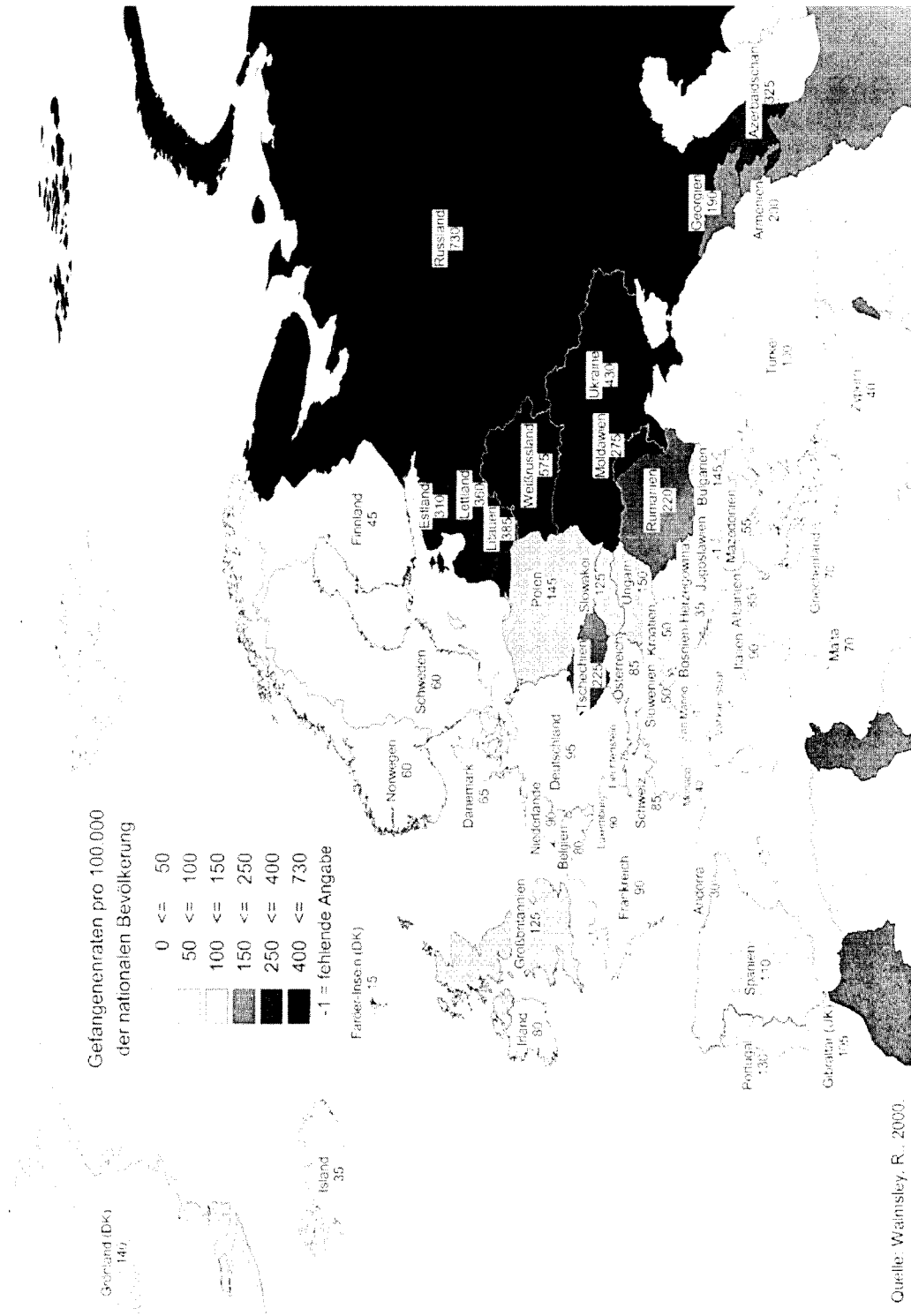
Walmsley, R. (2001): *World Prison Populations - An Attempt at a Complete List*. In: van Zyl Smit, D., Dünkel, F. (Hrsg.): *Imprisonment Today and Tomorrow - International Perspectives on Prisoners' Rights and Prison Conditions*. 2. Aufl., Deventer, Boston: Kluwer, S. 773-793.

Weber, H. (2000): Gefängnis und freier Markt. *Neue Kriminalpolitik* 12, Heft 3, S. 17-21.

Weiss, R., P., South, N. (Hrsg.) (1998): *Comparing prison systems*. Amsterdam: Gordon and Breach Publishers.

Zimring, F. E., Hawkins, G. (1993): *The scale of imprisonment*. Chicago and London: The University of Chicago Press.

Abb. 1: Gefangeneneraten 1999 in Europa



Quelle: Wamsley, R., 2000.

Eine bislang kaum beachtete Perspektive: die Auslegung des Strafvollzugsgesetzes im Lichte der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen

Frank Neubacher

1. Einleitung

Die Funktion dieses knappen Beitrags besteht darin zu fragen, inwieweit die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen von 1955 bei der Auslegung des nationalen Rechts, insbesondere bei der Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe des Strafvollzugsgesetzes, heranzuziehen sind und in welchem Verhältnis sie dann zu den deutschen Verwaltungsvorschriften stehen, die zu diesem Gesetz erlassen worden sind.¹⁾ Da die bestehenden Verwaltungsvorschriften in Frage gestellt werden, versteht sich der Beitrag auch als Aufforderung, den Fragen, die hier beispielhaft aufgeworfen werden, ohne sie abschließend lösen zu können, weiter nachzugehen.

Gegenwärtig sind Prozesse der Globalisierung und der Internationalisierung des gesellschaftlichen Lebens zu beobachten, die vor dem Recht nicht haltmachen. Auch das Strafvollzugsrecht wird von der Internationalisierung der Kriminal- und Vollzugspolitik erfasst. Deutlich erkennbar wird das etwa an Teil 10 des *Römischen Statuts vom 17.7.1998 zur Errichtung eines ständigen Internationalen Strafgerichtshofes*,²⁾ das sich in den Art. 103 ff. mit Fragen der Vollstreckung und des Vollzugs von Strafen beschäftigt, die durch den künftigen Internationalen Strafgerichtshof verhängt werden. Auf der internationalen Ebene stellen sich grundsätzliche Fragen des Vollzugszieles und der Vollzugsgestaltung, die auf den nationalen Ebenen bereits seit längerem bekannt sind und diskutiert werden, in ganz neuem Licht. Hier harrt vieles noch der gedanklichen und dogmatischen Durchdringung.³⁾ Jenseits dieses – jedenfalls für die Vertragsstaaten des Römischen Statuts – verbindlichen internationalen Strafrechts und jenseits internationaler Menschenrechtspakte (s. *Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte von 1950; Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966*) existiert eine Fülle internationaler Empfehlungen und Regelungen, deren rechtlicher Status nicht so eindeutig ist. Die Rede ist von Resolutionen und Empfehlungen der Vereinten Nationen und des Europarats, die auch das Strafvollzugsrecht und die Strafvollzugspraxis tangieren. Die wichtigsten dieser Regelwerke sind die *Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen (UN Standard Minimum Rules for the Treatment of Offenders)* von 1955, die *Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (European Prison Rules)* von 1973 in der revidierten Fassung von 1987 sowie die *Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen zum Schutz inhaftierter Jugendlicher (UN Rules for the Protection of Juveniles Deprived of their Liberty)* von 1990.⁴⁾

Inwieweit dieses sog. soft law Relevanz hat für die nationale Rechtsordnung, ist eine Fragestellung, der man bisher nur ganz unzureichend und nicht sehr konkret nachgegangen ist. Der Standardkommentar von *Calliess/Müller-Dietz* bemerkt immerhin, dass „internationale Rechtsquellen und Vereinbarungen auf dem Gebiet des Strafvollzuges bei der Anwendung deutschen Strafvollzugsrechts zumindest ergänzend oder als Auslegungshilfe zu berücksichtigen“ seien.⁵⁾ Als derartige Rechtsgrundlagen werden namentlich die *Europäische Menschenrechtskonvention*, die *Europäische Konvention zur Verhütung der Folter* und die *Europäischen Strafvollzugsgrundsätze* aufgeführt. Die *Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen* werden nur insoweit erwähnt, als sie eine Vorlage für die *Europäischen Strafvollzugsgrundsätze* darstellten.⁶⁾ Und das Standardwerk zum Strafvollzug, das große Lehrbuch von *Kaiser/Kerner/Schöch*, geht nur auf die Entstehungsgeschichte der Mindestgrundsätze und auf den Stand ihrer internationalen Verwirklichung ein.⁷⁾

2. Inhalt und rechtliche Verbindlichkeit der Mindestgrundsätze

Die Mindestgrundsätze (Standard Minimum Rules) gehen auf einen Vorschlag der Internationalen Strafvollzugskommission in Bern aus den Jahren 1926 und 1929 zurück. Sie wurden 1955 auf dem Ersten Kongress der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und Behandlung Straffälliger in Genf angenommen und 1957 vom Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen gebilligt und empfohlen.⁸⁾ Die Minima bestehen aus 95 Grundsätzen, die die einzelnen Bereiche (Unterbringung, Außenkontakte, Disziplinarmaßnahmen, medizinische Versorgung, Beschwerden usw.) zum Teil sehr detailliert regeln. Sie sind trotz ihres Alters keineswegs von gestern und repräsentieren auch heute noch einen Standard, der in vielen Ländern der Umsetzung harrt.⁹⁾

Was die rechtliche Verbindlichkeit dieser Empfehlungen angeht, so ist unbestritten, dass soft law nicht mit hard law gleichzusetzen ist. Einige sind sogar der Auffassung, dass der Terminus „law“ deshalb überhaupt vermieden werden sollte.¹⁰⁾ Jedenfalls handelt es sich bei den Mindestgrundsätzen nicht um internationales Recht, welches die einzelnen Staaten umsetzen müssen. Die Minima verleihen daher den Gefangenen auch keine subjektiven öffentlichen Rechte. *Calliess/Müller-Dietz* beschreiben sie zutreffend als Empfehlungen zur Vollzugsgestaltung, die auf die innerstaatliche Gesetzgebung mit dem Ziel einwirken wollen, bestimmte Mindeststandards in der Ausstattung und Handhabung des Strafvollzuges in den Mitgliedsstaaten durchzusetzen. In ihrer Grundtendenz verfolgten sie eine menschenwürdige, rechts- und sozialstaatliche Ausgestaltung des Vollzugs, ohne freilich einem bestimmten Vollzugskonzept verpflichtet zu sein.¹¹⁾

Gleichwohl sollte man aus diesem Befund nicht den Schluss ziehen, als hätten die Mindestgrundsätze gar keine Relevanz für das nationale Recht. Zum Ersten haben Bundesverfassungsgericht und verfassungsrechtliche Stimmen aus dem Schrifttum wiederholt hervorgehoben, dass sich aus einer Zusammenschau mehrerer grundgesetz-

licher Einzelbestimmungen (wie Art. 1 Abs. 2, 9 Abs. 2, 24-26 und 59 Abs. 2 GG), aber auch aus der Präambel zum Grundgesetz ein „Verfassungsprinzip“ bzw. „eine verfassungsrechtliche Leitlinie“ der „Völkerrechtsfreundlichkeit“, zumindest aber „die Verfassungsentscheidung für eine internationale Zusammenarbeit“ entnehmen lasse.¹²⁾ Allerdings richtet sich diese, vornehmlich dem Art. 24 GG entlehnte Staatszielbestimmung als Gestaltungsauftrag an den Teil der Exekutive, der die auswärtigen Beziehungen pflegt, nicht aber direkt an die Verwaltung. In einem strikten Sinne gibt das Grundgesetz die Beachtung von Entschlüssen internationaler Organisationen durch die Verwaltung daher nicht vor.¹³⁾ Gleichwohl wird sich die Verwaltung von dem Gedanken leiten lassen, dass eine von internationalen Empfehlungen abweichende Verwaltungspraxis international als unfreundlicher Akt gewertet werden und als solcher zu außenpolitischen Verstimmungen Anlass geben kann.

Zum Zweiten kann von einer Irrelevanz internationaler soft laws die Rede nicht sein, soweit diese Standards von internationalen Gerichten oder Menschenrechtsorganen zur Konkretisierung von völkerrechtlich verbindlichen Normen herangezogen werden.¹⁴⁾ Der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen, der über die Einhaltung des *Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte* wacht, bezieht sich bei der Interpretation des Art. 10 dieses Paktes, in dem es um die menschliche Behandlung von Inhaftierten geht, ebenso auf dieses soft law wie europäische Menschenrechtsorgane, etwa der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder herabwürdigender Behandlung.¹⁵⁾ Selbst nationale deutsche Gerichte greifen - drittens - bei der Auslegung des Strafvollzugsgesetzes auf diese Grundsätze zurück. Das betrifft vor allem die Belegung und Ausstattung des Hafttraumes. Dem Ermessen der Vollzugsbehörde sind insoweit durch das Recht des Gefangenen auf Achtung seiner Menschenwürde (Art. 1 GG), das Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK) und die Europäischen Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen bzw. durch die UN-Minima, die bei der Auslegung des StVollzG heranzuziehen sind, Grenzen gesetzt. Mit dieser Begründung wurden beispielsweise die Belegung eines Hafttraumes mit einer Grundfläche von nur 11,54 qm mit drei Gefangenen sowie die Ausstattung von Gemeinschaftsräumen mit Toiletten ohne räumlich feste Sicht-, Geruchs- und Geräuschschutz gewährend Abtrennung für rechtswidrig erachtet.¹⁶⁾

Die Minima der Vereinten Nationen haben daher wenigstens eine indirekte und mittelbare Wirkung auf das nationale Recht, indem sie bei der gerichtlichen bzw. quasi-gerichtlichen Überprüfung von Entscheidungen der Vollzugsbehörden an völkerrechtlichen Abkommen als Referenzmaßstäbe zu Rate gezogen werden. Sie füllen das Völkervertragsrecht somit aus und präzisieren es.

3. Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe?

Wenn internationale Mindestgrundsätze also nicht direkt verbindlich sind, aber auf mittelbaren Wege über die Auslegung internationaler Vereinbarungen oder nationaler

Strafvollzugsgesetze das Recht präzisieren, so stellt sich auch die Frage, inwieweit den nationalen Verwaltungsvorschriften, jedenfalls bei der Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe, die Wertentscheidungen dieses soft law vorgegeben sind.

Keinem Zweifel unterliegt es, dass Empfehlungen internationaler Organisationen auf der Tatbestandsseite von Normen zur Konkretisierung herangezogen werden können, soweit diese sich normativen Vorgaben öffnen, die außerhalb des deutschen Rechtsraumes entstanden sind. Das ist der Fall, wenn die Annahme naheliegt, der Gesetzgeber habe das innerstaatliche Begriffsverständnis nicht von internationalen Entwicklungen isolieren wollen.¹⁷⁾ Diese Voraussetzungen sind sicherlich erfüllt beim Verständnis der Begriffe „menschenswürdige Unterbringung“ und „Resozialisierung“ bzw. „Rehabilitation“.

Gleiches gilt aber auch für die Ebene der Ermessensausübung. Zwar liegt der Spielraum, der Empfehlungen internationaler Organisationen als Maßstäbe für deutsches Verwaltungshandeln gelassen ist, in der Hand des Gesetzgebers; denn grundsätzlich gilt, dass es eines Umsetzungsaktes bedarf, ehe von innerstaatlicher Wirkung gesprochen werden kann. Aber schon die Wahl eines unbestimmten Rechtsbegriffs und die gesetzliche Ermessenseröffnung können den Umsetzungsakt antizipieren. Wo sich das Gesetzesrecht zulässigerweise in hohem Maße konkretisierungsbedürftiger Rechtsbegriffe bedient und wo Empfehlungen sowohl mit der grundgesetzlichen Wertordnung vereinbar sind als auch dem außenpolitischen Gestaltungswillen der Bundesrepublik entsprechen, dort kann die Verwaltung zur Gesetzesauslegung auf sie zurückgreifen und ihr Ermessen an ihnen ausrichten.¹⁸⁾ Diesem Ziel dient in erster Linie die Bezugnahme in Verwaltungsvorschriften.¹⁹⁾

Die geschilderte Situation trifft in vielem auf das bundesdeutsche Strafvollzugsgesetz zu. Dort stehen unbestimmte Rechtsbegriffe wie „Behandlung“, „Sicherheit“, „Ordnung“ sowie „Flucht- und Mißbrauchsgefahr“ geradezu im Mittelpunkt.²⁰⁾ Auch entsprechen die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen von 1955 der grundgesetzlichen Wertordnung, da sie die Menschenwürde und die Grundrechte von Inhaftierten in einer rechts- und sozialstaatlichen Ordnung zu schützen trachten. Und sie liegen schließlich auch auf einer Linie mit dem außenpolitischen Gestaltungswillen der Bundesrepublik, die sich den Schutz der Menschenrechte nicht nur innerstaatlich (s. Art. 1 Abs. 2 und 3 GG), sondern mit der Unterzeichnung und Ratifizierung des *Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte* von 1966 (s. Art. 10 Abs. 1 und 3) auch außenpolitisch auf ihre Fahnen geschrieben hat. Aus dieser Ausgangssituation kann es deshalb nur einen Schluss geben: Die Vollzugsbehörden können und sollten bei der Gesetzesauslegung und bei der Ausübung ihres Ermessens auf die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen zurückgreifen und die deutschen Verwaltungsvorschriften, wo diese hinter den Minima zurückbleiben, entsprechend anpassen. Freilich: Dieser Möglichkeit, um genauer zu sein: diesem wünschenswerten Zustand, entspricht allerdings keine generelle Pflicht der Verwaltung, Empfehlungen internationaler Organisationen zu berücksichtigen bzw. Verwaltungsvorschriften entsprechend abzufassen,

sofern sich dies im Rahmen nationalen Rechts hält.²¹⁾ Andererseits sind die Vollzugsbehörden wiederum nicht ganz frei; denn wegen der partiellen Kongruenz der Minima mit internationalen Menschenrechtspakten entfalten die Mindestgrundsätze, wie gesehen, eine wenigstens mittelbare Wirkung. Es ist im Detail also nicht geklärt, von welchen Empfehlungen die Vollzugsbehörden abweichen könnten, ohne nationales bzw. internationales Recht (durch die Zustimmungsgesetze des Bundes sind die entsprechenden internationalen Menschenrechtspakte in geltendes Bundesrecht transformiert worden) zu verletzen. Hier besteht ohne weiteres das Risiko, im dicht gespannten Netz aus internationalen und nationalen Vorschriften mit unterschiedlichem Rang in der Normenhierarchie fehlerhafte und rechtswidrige Entscheidungen zu treffen.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass die deutschen Behörden, die für den Vollzug zuständig sind, in keiner Weise daran gehindert sind, mehr noch: dass es ihnen sogar anzuraten ist, sich in ihrer Entscheidungspraxis und bei der Abfassung der Verwaltungsvorschriften an den *Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen* zu orientieren.

4. *Behandlungsorientierter Menschenrechtsansatz versus sicherheitsorientierte Verwaltungsvorschriften?*

Ein vollständiger Vergleich der 95 Minimum Rules mit der Fülle von Verwaltungsvorschriften muss hier schon aus Platzgründen unterbleiben. Er wäre auch im Hinblick auf die Tatsache, dass die Mindestgrundsätze bereits 1955 nur einen Mindeststandard umreißen wollten, der nicht unterschritten werden durfte,²²⁾ nicht sinnvoll. Das deutsche StVollzG und zum Teil auch die Verwaltungsvorschriften gehen an vielen Stellen über diesen Minimalstandard hinaus. Was aber die Mindestgrundsätze von den Verwaltungsvorschriften in erster Linie unterscheidet, ist, dass die Verwaltungsvorschriften erkennbar stark an vollzuglichen Sicherheitsbedürfnissen ausgerichtet sind und deshalb den gesetzlichen Spielraum, insbesondere den, der durch unbestimmte Rechtsbegriffe eröffnet wird, nicht und schon gar nicht unter Rückgriff auf Ziele der Mindestgrundsätze ausnutzen. Das sei an zwei Beispielen verdeutlicht: Am Verkehr des Gefangenen mit der Außenwelt sowie an Lockerungen und der Entlassungsvorbereitung.

Gemäß Nr. 37 der UN-Mindestgrundsätze müssen die Gefangenen das Recht haben, unter angemessener Überwachung mit ihrer Familie und denjenigen ihrer Freunde, die vertrauenswürdig sind, in regelmäßigen Abständen sowohl durch Briefe wie durch Besuchempfang in Verbindung zu stehen. Es versteht sich von selbst, dass diese Außenkontakte sowohl für eine menschengerechte Unterbringung als auch für die Aufrechterhaltung sozialer Kontakte im Hinblick auf die spätere Entlassung und Wiedereingliederung von großer Bedeutung sind. Deshalb betont Nr. 79 der UN-Mindestgrundsätze unter der Überschrift „Beziehungen zur Außenwelt, nachgehende Fürsorge“, dass eine besondere Aufmerksamkeit der Erhaltung und Förderung der Beziehungen zwischen dem Gefangenen und seiner Familie gewidmet werden muss, sofern diese im Interesse beider Teile wünschenswert sind. Das Straf-

vollzugsgesetz bestätigt seinerseits zwar den Grundsatz, dass der Gefangene regelmäßig Besuch empfangen darf (§ 24 Abs. 1 S. 1), setzt die Gesamtdauer allerdings auf lediglich „mindestens eine Stunde im Monat“ fest (§ 24 Abs. 1 S. 2). Darüber hinaus können Besuche untersagt werden, wenn sie die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden würden (§ 25 Nr. 1). Der Rahmen, den das StVollzG für Besuche absteckt, ist damit bereits eng gezogen. Wenn man nun erwartet, dass die Verwaltungsvorschriften diesen knappen gesetzlichen Spielraum im Hinblick auf den Grundsatz, Besuche und Außenkontakte zu fördern, kreativ auszufüllen versuchen, wird man enttäuscht. Was die Dauer der Besuchszeit angeht, schweigen die Verwaltungsvorschriften; hier bleibt von Gesetzes wegen alles der Hausordnung der jeweiligen Anstalten überlassen (§ 24 Abs. 1 S. 3). Soweit die Verwaltungsvorschriften zu § 24 überhaupt Vorgaben machen, betreffen sie praktisch ausschließlich Einschränkungen des ohnehin dürftigen Besuchsrechts. Danach finden Besuche nicht statt, wenn der Gefangene sie ablehnt, der Besucher sich nicht ausweisen kann und nicht bekannt ist, wenn der Besucher seinen Ausweise nicht hinterlegt oder wenn der Arzt dem Besuch des kranken Gefangenen nicht zustimmt. Zu § 25 Nr. 1, der ein Besuchsverbot vorsieht, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet ist, gibt es keine Verwaltungsvorschriften, obwohl die Verwendung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs auf der Tatbestandsseite breiten Raum gelassen hätte für konkretisierende Vorgaben. Es ist sicher nicht zu weit hergeholt, wenn man annimmt, dass dazu für die an Sicherheitsaspekten orientierten Verwaltungsvorschriften wegen der ohnehin restriktiven gesetzlichen Regelung kaum Anlass besteht.

Anders stellt sich nämlich die Situation dar, wenn der gesetzliche Spielraum weiter gefasst ist. Dann konzentrieren sich die Verwaltungsvorschriften darauf, diesen Raum aus Gründen der Sicherheit vorsorglich zu verengen. Ein Beispiel sind dafür die Regeln über Lockerungen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung (§§ 15 i.V.m. 11, 13 StVollzG). Wir kontrastieren diese zunächst mit Nr. 60 der UN-Mindestgrundsätze, die - in Ermangelung spezieller Vorschriften zu Lockerungen - allgemein die Ausgleiche der Unterschiede des Lebens im Gefängnis und in Freiheit sowie die schrittweise Entlassung und Wiedereingliederung vorsieht und damit Anklänge an die Vollzugsgrundsätze des § 3 StVollzG aufweist. In Nr. 60 der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen heißt es: „Die Anstaltsordnung soll danach streben, die Unterschiede auszugleichen, die zwischen dem Leben im Gefängnis und dem Leben in der Freiheit bestehen, soweit diese Unterschiede bei dem Gefangenen den Sinn für Verantwortlichkeit und die Achtung vor der Würde seiner Person schwächen könnten“ (Abs. 1). „Vor der Entlassung ist es wünschenswert, dass die notwendigen Maßregeln getroffen werden, um dem Gefangenen eine schrittweise Rückkehr in das Gemeinschaftsleben zu ermöglichen. Dieses Ziel kann je nach Lage des Falles erreicht werden durch ein System der Vorbereitung auf die Freiheit, das in der Anstalt selbst oder in einer anderen geeigneten Anstalt angewendet wird, oder durch eine bedingte Entlassung unter einer Kontrolle, die nicht der Polizei anvertraut werden, sondern mit einer wirksamen Sozialfürsorge verbunden sein soll“ (Abs. 2). Grundsätzlich kann nach bundes-

deutschem Strafvollzugsrecht der Vollzug gelockert und Sonderurlaub bis zu einer Woche gewährt werden, um die Entlassung zu erproben und vorzubereiten (s. § 15 Abs. 3 S. 1; für Sozialtherapeutische Anstalten bis zu sechs Monaten, § 124 Abs. 1 S. 1; für Sicherungsverwahrung bis zu einem Monat, § 134 S. 1). § 15 Abs. 1 sieht sogar vor, dass der Vollzug zu diesem Zweck gelockert werden soll. Insgesamt stehen durch die Verweisungstechnik in § 15 eine Fülle von Maßnahmen zur Verfügung: Verlegung in eine offene Anstalt oder Abteilung, Sonderurlaub, Außenbeschäftigung, Freigang, Ausführung und Ausgang. Diese Möglichkeiten, die auch wegen ihrer Detailliertheit weit über die UN-Mindestgrundsätze hinausgehen, werden durch das Gesetz (s. § 11 Abs. 2) - abgesehen von der nötigen Zustimmung des Gefangenen - nur durch die Missbrauchsklausel eingeschränkt. Danach dürfen die Lockerungen nur angeordnet werden, wenn nicht zu befürchten ist, dass der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen zu Straftaten missbrauchen wird. Hiergegen sieht die Praxis der Lockerungen unter dem Einfluss der Verwaltungsvorschriften anders, nämlich sehr viel restriktiver aus: Danach sind Außenbeschäftigung, Freigang und Ausgang nämlich bei bestimmten Gefangenen, z.B. solchen, gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung besteht und die aus der Haft abgeschoben werden sollen, generell ausgeschlossen (s. Nr. 6 Abs. 1 lit.c VV zu § 11). Darüber hinaus bestimmt Nr. 7 Abs. 1 VV zu § 11, dass diese Lockerungsmaßnahmen nur zulässig sind, wenn der Gefangene für die Maßnahmen geeignet ist, und dass bei der Entscheidung zu berücksichtigen ist, ob der Gefangene durch sein Verhalten im Vollzug die Bereitschaft gezeigt hat, an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken. Schon durch diese Sanktionierung mangelhafter Mitwirkung werden allerdings Lockerungen von einer notwendigen Behandlungsmaßnahme in eine Vergünstigung für bereitwillige Mitarbeit verkehrt.²³⁾ Schwerer noch wiegt aber die zu weit gehende Aufzählung von Gefangenengruppen, die generell („namentlich“) ungeeignet sein sollen für Lockerungen. Nr. 7 Abs. 2 der Verwaltungsvorschriften zu § 11 nimmt unter anderen auch Gefangenen, die erheblich suchtgefährdet sind, gegen die ein Ausweisungs-, Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist oder bei denen zu befürchten ist, dass sie einen negativen Einfluss ausüben, die Chance von Lockerungen. Dass hiervon Ausnahmen zugelassen werden können, wenn besondere Umstände vorliegen (Nr. 7 Abs. 3 VV zu § 11), verbessert die missliche Situation keineswegs. Im Gegenteil: Damit ist das Regel-Ausnahme-Verhältnis im Gesetz durch die Verwaltungsvorschriften aufgehoben und umgekehrt worden. Wo das Gesetz davon ausgeht, dass regelmäßig gelockert wird, wenn nicht eine Missbrauchgefahr besteht, schließen die Verwaltungsvorschriften die Lockerungen für weite Teile der Gefangenenschaft von vornherein aus und behalten sich ausnahmsweise die Zulassung im Einzelfall vor. Die Verwaltungsvorschriften der Landesjustizverwaltungen sind deswegen zu Recht als „regelrechte Gegensteuerungen gegen das Gesetz“ bezeichnet worden.²⁴⁾ Die Zwischenbilanz kann an dieser Stelle somit nur negativ ausfallen. Denn die Verwaltungsvorschriften nutzen nicht die Freiräume, die das Strafvollzugsgesetz gelassen hat; und sie tun es schon gar nicht unter Rückgriff auf Leitideen der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen. Stattdessen machen sie den Raum selbst da

noch eng, wo der Gesetzgeber Platz schaffen wollte.

Noch ein dritter Punkt ist bemerkenswert, weil er, obschon fast wortgleich mit den Mindestgrundsätzen, eine Schwachstelle des deutschen StVollzG markiert. Übereinstimmend sehen § 64 StVollzG und Nr. 21 Abs. 1 der Mindestgrundsätze vor, dass einem Gefangenen, der nicht im Freien arbeitet, täglich mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien ermöglicht wird, wenn die Witterung dies zu der festgesetzten Zeit zulässt. Das ist wenig genug, zumal mit der zusätzlichen Einschränkung der Witterungsbedingungen, und dürfte für die seelische und körperliche Erfrischung, die man sich vom Aufenthalt im Freien erhofft und die sowohl unter gesundheitlichen Aspekten als auch solchen der Behandlung wünschenswert ist, kaum ausreichen. Es ist deshalb zu betonen, dass es den Vereinten Nationen 1955 darum ging, insoweit einen Minimalstandard zu sichern, der weltweit auch von Ländern in schwierigster sozialer und politischer Lage erwartet werden konnte. Dass Deutschland als eines der führenden Industrieländer diese fast 50 Jahre alte Mindestvorgabe noch nicht hat überbieten können, ist kein Ruhmesblatt für den deutschen Strafvollzug. Das lässt besorgen, dass dem Aufenthalt im Freien generell nicht der gebotene Stellenwert beigemessen wird. Dafür spricht auch, dass der Gesetzgeber erst 1998 - auf Bitte des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter - die Streichung des Aufenthalts im Freien als Disziplinarmaßnahme (s. § 103 Abs. 1 Nr. 6 StVollzG a.F.) aus dem Gesetz herausgenommen hat.

5. Zusammenfassung und Ausblick

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das deutsche Strafvollzugsrecht den Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen genügt, dass es sich aber vor allem im Hinblick darauf, dass die Minima der Vereinten Nationen fast 50 Jahre alt sind und überboten werden sollen (s. Nr. 2 der UN-Mindestgrundsätze), noch stärker an deren Zielen und Grundsätzen orientieren könnte. Zuallererst gilt das für die Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz. Zur Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe und zur Vereinheitlichung der Ermessensausübung ist es rechtlich nicht nur möglich, sondern auch sinnvoll, die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen heranzuziehen. Das geschieht bislang aber nicht. Die deutschen Verwaltungsvorschriften sind auf Aspekte der Sicherheit fixiert. Wo das Gesetz selbst bereits einen engen Rahmen absteckt, unterlassen sie es, diesen zu nutzen und zugunsten der Gefangenen bis an die Grenze des Möglichen auszufüllen. Wo umgekehrt das Gesetz breiteren Raum lässt, konzentrieren sich die Verwaltungsvorschriften darauf, gesetzliche Missbrauchsklauseln für ganze Gruppen von Gefangenen sehr weit zu ziehen und diese damit von begünstigenden und eine Entlassung vorbereitenden Lockerungen auszuschließen.

Diese an einigen Stellen sichtbar werdende Kluft zwischen dem Geist der Mindestgrundsätze (und man müsste ergänzen: dem Geist des Strafvollzugsgesetzes) und der Praxis der Vollzugsbehörden wird sich, wenn letztere nicht über eine Änderung der Verwaltungsvorschriften oder durch Gesetzesänderungen korrigiert wird, verstetigen. Denn so wie sich durch eine ständige, durch Verwaltungsvorschriften kanalisierte Übung die Verwaltung selbst bindet, so kann auf internationaler Ebene aus zunächst unverbindlichen Empfehlungen Völkergewohnheitsrecht

entstehen, wenn die Völkerrechtsgemeinschaft dauerhaft eine Norm befolgt und von ihrer Richtigkeit überzeugt ist.²⁵⁾ Angesichts der weltweit stark divergierenden Vollzugspraktiken kann den UN-Mindestgrundsätzen in toto sicher nicht der Charakter von Völkergewohnheitsrecht zuerkannt werden. Aber das wissenschaftliche Schrifttum geht davon aus, dass zumindest einzelne Minima bereits den Status von Völkergewohnheitsrecht erlangt haben; das betrifft zum Beispiel das Verbot von Körperstrafen, Dunkelarrest und von Zwangswerkzeugen wie Handschellen, Ketten, Eisen und Zwangsjacken als Hausstrafen (s. Nr. 31 und 33 der UN-Mindestgrundsätze).²⁶⁾

Anmerkungen

1) Diese ganz konkrete Frage hat im Rahmen einer Seminarveranstaltung mit Studierenden zuerst Prof. Dr. Michael Walter, Köln, aufgeworfen.

2) Abgedruckt etwa in Bundestag-Drucksache 14/2682 vom 14.2.2000.

3) Anfänge dazu bei *Sluiter/Kreß*, in: *Cassese (ed.)*, International Criminal Law (im Erscheinen); s. auch *Ambos/Steiner*, Vom Sinn des Strafen auf innerstaatlicher und supranationaler Ebene, in: *JuS* 2001, S. 9 ff.

4) Dazu *Neubacher*, Der internationale Schutz von Menschenrechten Inhaftierter durch die Vereinten Nationen und den Europarat, in: *ZfStrVo* 1999, S. 210 ff.; *Walter*, Strafvollzug, 2. Aufl. 1999, S. 343 ff. Rn. 356 ff.

5) *Calliess/Müller-Dietz*, Strafvollzugsgesetz, 8. Aufl. 2000, Einleitung Rn. 46.

6) *Calliess/Müller-Dietz*, Strafvollzugsgesetz, 8. Aufl. 2000, Einleitung Rn. 48.

7) Vgl. *Kaiser/Kerner/Schöch*, Strafvollzug, 4. Aufl. 1992, § 2 Rn. 36, S. 24 f.

8) *Kaiser/Kerner/Schöch*, Strafvollzug, 4. Aufl. 1992, § 2 Rn. 36, S. 24. Eine deutsche Übersetzung der 95 Grundsätze ist zu finden bei *Jescheck*, *ZStW* 67 (1955), S. 667-687 und bei *Höynck/Neubacher/Schüler-Springorum (Hrsg.)*, Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht – Dokumente der Vereinten Nationen und des Europarats (erscheint etwa im Herbst 2001).

9) *Walter*, Strafvollzug, 2. Aufl. 1999, Rn. 356, S. 343; *Neubacher*, *ZfStrVo* 1999, S. 214.

10) Vgl. die Nachweise bei *Kunig*, Deutsches Verwaltungshandeln und Empfehlungen internationaler Organisationen, in: *Hailbronner/Ress/Stein (Hrsg.)*, Staat und Völkerrechtsordnung, Festschrift für Karl Doehring, 1989, S. 530. Für den Hinweis auf diesen Beitrag danke ich Dr. Claus Kress, Abteilung für ausländisches und internationales Strafrecht der Universität zu Köln.

11) *Calliess/Müller-Dietz*, Strafvollzugsgesetz, 7. Aufl. 2000, Einleitung Rn. 48.

12) Vgl. *Kunig*, in: *Hailbronner/Ress/Stein (Hrsg.)*, Festschrift für Karl Doehring, 1989, S. 536.

13) So *Kunig*, in: *Hailbronner/Ress/Stein (Hrsg.)*, Festschrift für Karl Doehring, 1989, S. 538.

14) Vgl. auch *Schüler-Springorum*, Die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit, in: *ZStW* 99 (1987), S. 810.

15) Siehe 9th General Report on the CPT's activities covering the period 1 January to 31 December 1998 (CPT/Inf (99) 12 vom 30.8.1999, No. 21; s. auch *Kaiser/Kerner/Schöch*, Strafvollzug, 4. Aufl. 1992, § 3 Rn. 81, S. 124.

16) OLG Frankfurt a.M. NSTz 1985, 572; OLG Celle bei *Bungert* NSTz 1990, 379.

17) So *Kunig*, Verwaltungshandeln und Empfehlungen internationaler Organisationen, in: *Hailbronner/Ress/Stein (Hrsg.)*, Staat und Völkerrechtsordnung, Festschrift für Doehring, 1989, S. 547.

18) *Kunig*, in: *Hailbronner/Ress/Stein (Hrsg.)*, Festschrift für Doehring, 1989, S. 549.

19) *Kunig*, in: *Hailbronner/Ress/Stein (Hrsg.)*, Festschrift für Doehring, 1989, S. 549.

20) Dazu *Walter*, Strafvollzug, 2. Aufl. 1999, Rn. 395, S. 368.

21) Siehe *Kunig*, in: *Hailbronner/Ress/Stein (Hrsg.)*, Festschrift für Doehring, 1989, S. 547.

22) Vgl. *Jescheck*, Der erste Kongreß der Vereinten Nationen über die Verhütung von Verbrechen und die Behandlung der Straffälligen, in: *ZStW* 67 (1955), S. 664.

23) So auch - für gleichlautende Passagen der VV zum Urlaub, § 13 - *Calliess/Müller-Dietz*, Strafvollzugsgesetz, 8. Aufl. 2000, § 13 Rn. 9; s. ferner *Kühling/Ullénbruch* in: *Schwind/Böhm (Hrsg.)*, Strafvollzugsgesetz, 3. Aufl. 1999, § 11 Rn. 19 ff., v.a. Rn. 22 und 24.

24) So die Kritik von *Walter*, Strafvollzug, 2. Aufl. 1999, Rn. 383, S. 363.

25) Vgl. *Kunig*, in: *Hailbronner/Ress/Stein (Hrsg.)*, Festschrift für Doehring, 1989, S. 550.

26) Vgl. *Rodley*, The Treatment of Prisoners under International Law, 2nd edition, 1999, S. 280 f.

Die Umsetzung von internationalen Mindeststandards im südafrikanischen Jugendstrafvollzug

Heidrun Kiessl/Michael Würger

Einleitung

Vor sechzehn Jahren begannen die Vereinten Nationen damit, schrittweise die Rechte junger Rechtsbrecher in Resolutionen der Generalversammlung zu verankern.¹⁾ Auch in die völkerrechtlich verbindlichere Konvention über die Rechte des Kindes wurden in zwei Artikeln die Rechte junger Menschen im Strafverfahren sowie im Freiheitsentzug aufgenommen. Die Regelwerke setzen für die Mitgliedsstaaten der VN u.a. Mindeststandards für die Gestaltung des Jugendstrafvollzugs fest. Es richten sich viele Anfragen an die VN-Körperschaften, technische Hilfe zu Reformvorhaben in diesem Bereich zu leisten und die Staaten bei der Implementation der Regelwerke, insbesondere der verbindlichen Konvention über die Rechte des Kindes zu unterstützen. Innerhalb der VN tauchte immer wieder die Frage auf, inwiefern man die Anwendung der Regelwerke verbessern oder Umsetzungsprozesse erleichtern kann. Diese Frage bildete auch den Anknüpfungspunkt für diese Studie als ein Beitrag der kriminologischen Forschung zur ihrer Beantwortung.

Das Hauptziel der empirischen Untersuchung besteht darin, die Anwendung der JDL, Teile der BR und der CRC bei der Handhabung des Freiheitsentzugs für Kinder und Jugendliche aufzuzeigen. Die Studie beschränkt sich auf die Analyse des südafrikanischen Strafvollzugs. Darüber hinaus war beabsichtigt, Instrumente zur Kontrolle der Implementation für entsprechende Erhebungen in anderen Ländern zu erstellen. Über die Analyse der Haftbedingungen hinaus soll zusätzlich der Frage nachgegangen werden, welche Anwendungsstrukturen für die Regelwerke die Vollzugspraxis bestimmen. Dazu wurden sieben Arbeitshypothesen entwickelt, die sich mit den Einflüssen auf die Anwendung der Regelwerke und möglicherweise zu erwartenden Ungleichheiten befassen. Ein wichtiges methodisches Ziel war ferner die Entwicklung eines spezifischen Erhebungsinstrumentes für die Implementation von Mindestgrundsätzen.

Wie auch im internationalen Recht wird im Weiteren der Begriff Kinder für junge Menschen unter 18 Jahren verwendet. Allerdings wird auch der Begriff Jugendlicher für eine Person im Alter zwischen 18 und 21 Jahren eingesetzt, da zum Erhebungszeitpunkt in der südafrikanischen Vollzugspraxis in der Regel Kinder und Jugendliche zusammen und getrennt von Erwachsenen (Personen über 21 Jahre) untergebracht wurden.

1. Ausgangslage der Erhebung in Südafrika

Die Phase der Transition prägt die südafrikanische Gesellschaft immer noch. Viel Neues und Konstruktives, getragen von Aufbauwillen und Gemeinschaftssinn,²⁾ ist bereits entstanden. Dennoch unterliegt die neue Regierung in vielen Bereichen einer Sisyphus-Aufgabe, deren Ende noch nicht absehbar ist. Armut eines großen Anteils

der Bevölkerung, eine Phase der beschleunigten Bevölkerungsentwicklung sowie hohe Arbeitslosigkeit verlangsamten den Prozess der Veränderung. Eine der höchsten Kriminalitätsraten der Welt belastet die von Kriminalitätsfurcht gezeichnete Gesellschaft zusätzlich.

Mit einer progressiven Verfassung und einer Flut neuer Gesetze ist die Transition auf rechtlicher Ebene schon sehr weit vorangeschritten. Bisher gibt es in Südafrika kein eigenständiges Jugendstrafrecht. Aber ein neues, spezielles Jugendstrafgesetz ist in der Entstehung. Diversion, ambulante Maßnahmen sowie Wiedergutmachung statt Gefängnisstrafen für Kinder lautet das Motto. Mit Spannung bleibt zu beobachten, ob das Parlament diese Vorlage akzeptieren wird. Dieses Gesetz befasst sich jedoch nicht mit dem Jugendstrafvollzug. Auch die neue Correctional Service Bill, die während der Erhebung noch nicht in Kraft gesetzt war, berührt die Situation von inhaftierten Kindern und Jugendlichen nur am Rande.

1.1 Die Situation im Strafvollzug

Gegen Ende des Südafrika-Erhebungs-Aufenthaltes zeichneten sich in einigen Gefängnissen im November des Jahres 1998 Unruhen ab. In Johannesburgs größtem Gefängnis, das zum Zeitpunkt des Besuchs im Oktober 10.000 Gefangene beherbergte, traten 339 Insassen in einen Hungerstreik. In anderen Teilen des Landes verweigerten Gefangene aus Protest die Arbeit oder den abendlichen Einschluss in die Zellen.

Anlass für den Aufruhr war die neue Politik des Ministry for Correctional Services. Mit dem Entzug oder der Reduzierung von Privilegien der Gefangenen traf es im kargen Gefängnisalltag einen empfindlichen Nerv. Das Ministerium reduzierte die zusätzliche Versorgung mit Nahrungsmitteln oder Konsumartikeln von außerhalb sowie Besuche. Personalmangel einhergehend mit steigender Belegung scheint die Steuerungsfähigkeit sowie die Sicherheit und Ordnung in den Vollzugsanstalten zu gefährden. Südafrikanische Gefängnisse werden zur Zeit mit einer Überbelegungsquote von 141,1% bei einem Personalschlüssel von einem Bediensteten auf 4,5 Gefangene konfrontiert.³⁾ Die Gefangenenzahl pro 100.000 Einwohner beträgt ca. 330 Gefangene.⁴⁾ Im Jahre 1997 befanden sich von 100.000 jungen Menschen unter 21 Jahren ungefähr 76 in Haft.⁵⁾

2. Methodik

Mit der näheren Erkundung der Implementation von Gemeinschaftsvorgaben befindet sich die Studie im Bereich der Implementationsforschung.⁶⁾ Das Programm „Regelwerke“ soll in den Mitgliedsländern durchgeführt werden. Die Einwirkungsmöglichkeiten der VN auf die jeweilige Durchsetzung im Mitgliedsland ist jedoch sehr beschränkt. Es gibt bei den JDL keine Verpflichtung der Staaten zur Umsetzung. Im Mittelpunkt der Untersuchung steht deswegen die Befolgung durch die Adressaten und ihre Bereitschaft zur konkreten Durchsetzung.

Als Erhebungsmethode wurde die Befragung gewählt. Sie umfasst die schriftliche Befragung der Bediensteten im Jugendstrafvollzug. Da die JDL sämtliche Bereiche des Vollzugs erfassen, erfolgte die Befragung der verschiedenen Dienste. Der Fokus des Personalfragebogens richtet

sich auf Arbeits- und Weiterbildungsbedingungen, die Einstellung des Personals zu den Jugendlichen sowie die Funktionen und Service-Angebote des Jugendstrafvollzugs. Gefragt wurde u.a. nach der Ausgestaltung der Unterbringung, Kleidung, Hygiene, Verköstigung, Disziplinarmaßnahmen, medizinischem und sozialen Dienst, Schulunterricht und praktischen Ausbildungsmöglichkeiten.

Korrespondierend dazu war die schriftliche Befragung inhaftierter Jugendlicher angelegt. Bezüglich Fragen nach der Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs ist dieser Fragebogen dazu spiegelbildlich aufgebaut, ergänzt um spezifische Belange und Bedürfnisse der Jugendlichen, wie z.B. Grund der Inhaftierung, Kontakte zur Familie, ihr Verhältnis zu den Bediensteten sowie zu Mitinsassen und Viktimisierungserfahrungen im Vollzug.

Der Fragebogen ist so konzipiert, dass die Jugendlichen ihr Erleben des Vollzugsalltags darstellen können. Somit wird die momentane Lebenssituation beschrieben und jedes dieser Kinder ist quasi eine Art von Experte. Die Bereitschaft des Forscherteams für Erklärungen, die Ermunterung Fragen zu stellen und die Durchführung der Befragung in einem „Klassenzimmerkontext“ war für die Durchführung der Befragung hilfreich. Die Teilnahme der Jugendlichen an der Untersuchung wurde mit einem kleinen Präsent belohnt. Beide Befragungen erfolgten anonym.

Abbildung 1 (Auswertungsdesign) zeigt, wie sich das Forschungsdesign für die Erfassung der Realität im südafrikanischen Jugendstrafvollzug und der Umsetzung der Mindeststandards aus unterschiedlichen Segmenten zusammensetzt.

Durch eine Befragung der Insassen und der Bediensteten sowie der damit erfolgreichen Bündelung und Gegenüberstellung von Informationen verschiedener Ebenen gelingt es, übereinstimmende aber auch möglicherweise konträre Einschätzungen zu gewinnen und die Realität des südafrikanischen Jugendstrafvollzugs in seiner Unterschiedlichkeit zu erfassen.

3. Auswahl der Stichprobe und Durchführung der Haupterhebung

Mangels statistischer Angaben zur aktuellen Jugendstrafvollzugspopulation war für die Auswahl der Stichprobe eine im Mai 1998 durchgeführte Kurzbefragung der Anstaltsleiter im Vorfeld der Erhebung hilfreich. Im Zuge der Analyse des Rücklaufs und logistischen Erwägungen sind in die Haupterhebung 16 Einrichtungen einbezogen worden. Sie wurde im Herbst 1998 innerhalb von sechs Wochen durchgeführt. In die Auswertung wurden zusätzlich die im April erhobenen Daten aus dem Pretest einbezogen. Die Durchführung der Erhebung ist maßgeblich von Forschern des Technikon SA mit der logistischen und organisatorischen Planung unterstützt worden. Sie führte das Forschungsteam in 12 Gefängnisse verschiedener Größenordnungen⁷⁾ sowie vier places of safety.⁸⁾ Ergänzend erfolgten Gespräche mit der Vollzugsleitung, Bediensteten sowie Kindern und Jugendlichen. Am Ende des jeweiligen Besuchs stand die Besichtigung der Jugendvollzugsanstalten. Es war geplant, in jeder Einrichtung 50 Jugendliche und 50 Bedienstete zu befragen. Bei den Jugendlichen gelang es im wesentlichen, diese Richtgröße

einzuhalten (außer in der Frauenvollzugsanstalt und in einem place of safety für Kinder unter 14 Jahren). Insgesamt nahmen n=746 Kinder und Jugendliche an der Untersuchung teil. Nur zwei Kinder verweigerten ihre Teilnahme an der Erhebung. Dreiviertel der Befragten füllte den Fragebogen in der englischen Version, ein Viertel in der Afrikaans-Version aus. An die Bediensteten wurden insgesamt n=779 Fragebögen verteilt wobei die Rücklaufquote ca. 52% (n=404) beträgt.⁹⁾

4. Charakterisierung der Befragtenpopulation Kinder und Jugendliche

Die gegenwärtige Population der Jugendstrafvollzugsanstalten umfasst ein breites Spektrum von 10 bis 25 Jahren. Das Durchschnittsalter beträgt 17,4 Jahre. In die Befragung wurden erwachsene Insassen einbezogen (n=30), falls sie in einer Jugendabteilung oder einer Jugendvollzugsanstalt untergebracht waren. Selbst in den places of safety war dies der Fall. Die hier erzielte Altersverteilung erklärt sich u.a. auch daraus, dass die Befragten ausdrücklich dazu aufgefordert wurden, ihr richtiges und nicht ihr "offizielles Gefängnis-Alter" anzugeben. Darunter ist das Alter zu verstehen, was Inhaftierte im Strafverfahren angeben und wovon sie sich eine geringere Haftstrafe erhoffen oder in die Jugendabteilung zu kommen. Als Reaktionen der Befragten auf diese Aufforderung huschte häufig ein Lächeln über die Gesichter. Es ist davon auszugehen, dass einige Befragte tatsächlich älter sind, als im Gefängnis gemeinhin angenommen. Da es in Südafrika zum Zeitpunkt der Erhebung noch keine Geburtsregister gab, sind diese Angaben nur sehr schwer zu kontrollieren.

Der ethnische Hintergrund der befragten Insassen erschließt sich aus Abbildung 2 (ethnischer Hintergrund der Insassen). (Fehlt. Die Schriftltg.).

Vergleicht man diesen Ausschnitt mit der ungefähren Verteilung der Gesamtbevölkerung, sind die Mischlinge (coloured) in der Stichprobe deutlich überrepräsentiert, die Insassen europäischer Herkunft deutlich unterrepräsentiert. Afrikaner und Asiaten sind hingegen ungefähr gleich stark vertreten.

Von Interesse ist auch der Grund, den die Insassen für ihre Inhaftierung anführten. Um die Zahl der möglichen statistischen Vergleiche zu reduzieren und dadurch die Übersichtlichkeit der Darstellung der einzelnen Ergebnisse zu erhöhen, werden die Delikte (für die Tatverdacht besteht oder wegen denen verurteilt wurde) in zwei Gruppen zusammengefasst. Es kam zu den übergeordneten Deliktgruppen Kontaktdelikte (Gewaltdelikte) und Nicht-Kontaktdelikte, ohne direkten physischen Kontakt mit dem Täter. Da nur eine kleine Gruppe von Befragten (13%) Mehrfachangaben machten, konnten die Delikte ohne Schwierigkeiten zugeordnet werden. Es zeigte sich ein relativ ausgewogenes Verhältnis zwischen Kontakt- und Nichtkontaktdelikten. Kontaktdelikte überwiegen dabei leicht.

5. Charakterisierung der Befragtenpopulation Bedienstete

Der überwiegende Teil der Bediensteten war jünger als 40 Jahre. Mehr als die Hälfte der Befragten (55,9%) ist afri-

kanischer, ungefähr ein Viertel (25,9%) ist europäischer Herkunft, 14,1% sind Mischlinge (coloured) und 4,1% sind asiatischer Herkunft. Im Vergleich zu der allgemeinen Verteilung der Bevölkerung sind Bedienstete europäischer Herkunft überrepräsentiert und Bedienstete afrikanischer Herkunft unterrepräsentiert. Diese Verteilung steht im umgekehrten Verhältnis zu der Verteilung der Insassen. Über 60% (n=245) Bedienstete sind verheiratet und ca. 19% (n=78) äußern, selbst Kinder zu haben. Mehr als 80% (324) der Befragten sind Männer.

In beiden Einrichtungsarten sind zwei Drittel der Befragten einfache Vollzugs- oder Fürsorgebeamte und weniger als ein Drittel hat eine Führungsposition inne oder geht einem speziellen Dienst nach.

6. Die Umsetzung der Mindeststandards aus der Perspektive beider Befragtengruppen

Sieben Überlegungen leiteten die Analyse der Haftbedingungen und der Umsetzung der Mindeststandards.

1. Die JDL und Art. 37 CRC finden in der Vollzugspraxis Anwendung, wobei der insbesondere in den JDL umschriebene Soll-Zustand nicht immer mit dem Ist-Zustand im Jugendstrafvollzug übereinstimmt
2. Je nach Anstalt bestehen durchaus "strukturelle" Unterschiede im Maße der Umsetzung.
3. In Einrichtungen speziell für Kinder (places of safety) oder speziellen Jugendgefängnissen mit „Behandlungsorientierung“ tritt die Anwendung der Regelwerke stärker zu Tage.
4. In manchen empfindlichen Punkten bestehen in beiden Einrichtungsarten erhebliche Implementationsdefizite, die den Vorgaben der Regelwerke zuwiderlaufen.
5. Mangelnde Ausbildung der Bediensteten stellt eines der wesentlichen Umsetzungshindernisse dar.
6. Zwischen der Qualität der Haftbedingungen für die Insassen und der Arbeitszufriedenheit der Bediensteten besteht eine Wechselwirkung.
7. Bedienstete, die in speziellen Jugendvollzugsanstalten arbeiten, sehen ihre Tätigkeit weniger defizitär als Bedienstete in Gefängnissen.

Anhand einer Analyse der Unterbringung, der Beziehung zwischen Personal und Insassen mit besonderem Fokus auf Disziplinarmaßnahmen und Viktimisierung wird hier ein Segment der Überprüfung der obigen Überlegungen vorgestellt. Im folgenden wird ein kleiner Einblick in die komplexen Auswertungsergebnisse gegeben.¹⁰⁾

6.1 Unterbringung

Ein Teil der besuchten Gefängnisse ist mindestens schon 20 Jahre alt, manche waren älter und dementsprechend renovierungsbedürftig. Die Gefängnisse sind häufig einstöckig und als Zweckbauten klar konzipiert, oftmals in ansprechender Umgebung gelegen und von weitläufigen Grünanlagen umgeben. Die places of safety bestehen meistens aus einstöckigen, älteren Gebäudekomplexen. Das dazugehörige Gelände ist in der Regel nicht so großzügig wie bei den Gefängnisanlagen. Meistens grenzen sie

an Stadtteile oder Siedlungsgebiete an.

In südafrikanischen Gefängnissen erfolgt die Unterbringung von Insassen überwiegend in Gemeinschaftszellen. Es gibt einige wenige neue Vollzugsanstalten, die das Konzept der Einzelzellenunterbringung erproben. Die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen macht dabei keine Ausnahme, was Abbildung 3 (Anzahl der Insassen pro Zelle/nach Anstaltstyp) verdeutlicht.

Dargestellt wird die jeweilige Anzahl der Befragten pro Zelle. Die durchschnittliche Belegzahl liegt insgesamt bei 20 Insassen pro Zelle. In den Gefängnissen ergibt sich eine durchschnittliche Belegzahl von 23,3 Insassen pro Zelle gegenüber 9,5 Insassen in den places of safety. Die Abbildung illustriert, dass sich die Unterbringungssituation in den places of safety mit der sehr viel niedrigeren Belegzahl vermutlich besser als in den Gefängnissen gestaltet, wobei allerdings die jeweilige Raumgröße zu berücksichtigen bleibt.

6.2 Getrennte Unterbringung von Kindern und Erwachsenen

Aus der gemeinsamen Unterbringung von Erwachsenen und Kindern resultieren vielfältige Probleme, wie z.B. Missbrauch oder schlechte Beeinflussung. Um diese Probleme zu vermeiden, verankerten die Regelwerke und die südafrikanische Verfassung die Forderung nach getrennter Unterbringung von Erwachsenen und Kindern. Für die adäquate Ausgestaltung eines Strafvollzugs für Kinder stellt sie einen der wichtigsten Eckpfeiler dar und deswegen werden Insassen und Bedienstete zu diesem Thema befragt. Abbildung 4 (Einhaltung des Trennungsgrundsatzes) verdeutlicht, dass Kinder und Personal sehr unterschiedliche Vorstellungen von der Einhaltung des Trennungsgrundsatzes haben ($p < .001$).

Die befragten Kinder erklären zu 73,3% (430), dass der Trennungsgrundsatz eingehalten wird. Ca. 52% (190) der Bediensteten antworten, dass bei der Unterbringung der Insassen in ihrer Anstalt der Trennungsgrundsatz eingehalten wird. 52,6% (174) verneinen dies. Somit betrachten die Insassen die Situation deutlich positiver als die Bediensteten. Dies liegt möglicherweise daran, dass die Bediensteten einen Überblick über die Gesamtsituation in der Vollzugsanstalt haben, hingegen die Insassen nur Aussagen über ihren Vollzugsbereich treffen können.

6.3 Hygienische Bedingungen in der Unterbringung

Obwohl es noch eine Fülle von interessanten Informationen zu der Unterbringungssituation gibt, soll abschließend ein Einblick in die hygienischen Bedingungen in den Zellen ermöglicht werden. Die Insassen wurden gefragt, ob ihre Bettdecken Läuse haben und ob dies immer, manchmal oder selten der Fall ist. Haben die Decken Läuse, liegt die Vermutung nahe, dass die Insassen ebenfalls davon befallen sind.

Die Ergebnisse dieser Fragestellung illustriert Abbildung 5 (hygienische Bedingungen in den Zellen Läusebefall). Trotz einer deutlichen Abweichung sind in beiden Anstaltstypen Läuse präsent.

Abschließend ist festzuhalten, dass unter Verweis auf die komplexen Auswertungsergebnisse der Studie die Bedingungen der Unterbringung in den places of safety mehr mit den internationalen Standards übereinstimmen als in den Gefängnissen.

6.4 Der Umgang der Bediensteten mit den Insassen

6.4.1 Wahrnehmung tätlicher Angriffe

Die Insassen wurden gefragt, ob sie in ihrem Umfeld tätliche Angriffe durch das Personal, also körperliche Misshandlungen wahrnehmen. Eine Antwort in drei Abstufungen „häufig, selten, nie“ war dabei möglich.

Weit mehr als die Hälfte der Befragten beobachtete in beiden Einrichtungsarten Gewalttätigkeiten des Personals.¹¹⁾ Dies ist eine ernstzunehmende Aussage. In der Interaktion des Personals mit den Inhaftierten sind auch nach dem Ende der Apartheid Gewalttätigkeiten präsent. Häufiger tritt das Phänomen in den Gefängnissen auf. Aber auch in den places of safety existieren vergleichbar viele Befragte, die artikulieren, diese Übergriffe häufig beobachtet zu haben. In einigen places of safety herrscht somit ein vergleichbar rauer Grundton.

Die Einschätzung der Bediensteten hinsichtlich der Straftaten von Insassen in der Haft bekräftigen das oben gezeichnete Bild. Abbildung 6 (Straftaten der Insassen in Haft nach Einschätzung der Bediensteten).

6.4.2 Disziplinarpraxis

Das oben entstandene Bild über die Interaktion Bedienstete - Personal ergänzen die Erfahrungen der Befragten mit Disziplinierung.

Folgende Abbildung beleuchtet die Verteilung der Disziplinarmaßnahmen differenziert nach Anstaltstyp. Erfasst werden die Insassen, die in ihrer Haftzeit von Disziplinarmaßnahmen betroffen waren, unabhängig von der Häufigkeit. Die hier verwendete Bezugsgröße ist die Prävalenzrate. Abbildung 7 (Disziplinarpraxis nach Anstaltstyp). (Fehlt. Die Schriftlgt.)

Erschreckend ist das Muster, das sich bei der Verwendung der unterschiedlichen Disziplinarmaßnahmen abzeichnet. In nahezu jeder Einrichtung ist die ganze abgefragte Palette von Disziplinarmaßnahmen in Gebrauch. Auffällig ist, dass in den Einrichtungen durchaus unterschiedliche Präferenzen für einzelne Maßnahmen bestehen. Zum Einsatz kommen Disziplinarmaßnahmen iSd JDL. Allerdings existiert doch noch ein erheblicher Teil von Körperstrafen oder Isolationshaft und somit von verbotenen Bestrafungsmethoden, deren Einsatz für die Betroffenen gravierende Folgen haben kann. Es kommt zu Verstößen gegen die Forderungen der Regelwerke, aber auch gegen die Vorgaben der südafrikanischen Verfassung. Die Auffassung, dass mit körperlicher Züchtigung eine erzieherische Wirkung erreicht werden kann, scheint noch verbreitet zu sein.¹²⁾ In den Gefängnissen und den places of safety zeichnen sich in einzelnen wesentlichen Punkten identische Verhaltensmuster ab. Dies betrifft vor allem die Anzahl der Befragten, gegen die während ihrer Haftzeit Disziplinarmaßnahmen verhängt werden. Aber auch in der "Qualität" der Maßnahmen zeigen sich durchaus vergleichbare Ergebnisse. Dies gilt hinsichtlich der generellen Praxis, körperliche Misshandlung als Disziplinarmaßnahme einzusetzen. Auch in den eher pädagogisch motivierteren places of safety sind die dort inhaftierten Befragten genauso (und insbesondere bezüglich „Ohrfeigen“ noch mehr als im Gefängnis) punitiven Disziplinarmaßnahmen ausgesetzt.

Die Hemmschwelle zu harschen Methoden wie der Isolationshaft mag in den places of safety höher sein, hingegen zu Schlägen („Ohrfeigen“) nicht. Die Annahme dieser „leichteren“ Form der körperlichen Züchtigung als eine „sozialadäquate“ Disziplinierungsmethode spiegelt sich in der Anzahl der jeweils davon betroffenen Befragten in den Ergebnissen wider. In den Gefängnissen kann die bis 1996 praktizierte militärische Ausbildung des Vollzugspersonals ein Faktor sein, der den Einsatz widerrechtlicher Sanktionen immer noch unterstützt. Dieser Erklärungsversuch versagt in den places of safety, da die Ausbildungen des Personals pädagogisch orientiert sind.

In den places of safety wird wiederum die Verwarnung viel häufiger eingesetzt als in den Gefängnissen, was dieser pädagogischen Grundrichtung entspricht. Eine gewisse Ambivalenz zeichnet sich somit in den Disziplinierungsmethoden in den places of safety ab. Pädagogische Konzepte und die Einhaltung der Vorgaben der internationalen Regelwerke sind vorhanden, aber noch nicht tragfähig in den Vollzugsstrukturen verankert. Es gibt eine Anzahl von Bediensteten, die entweder aus Unkenntnis, Überforderung oder im Boykott des Neuen, bzw. aus Tradition diese widerrechtlichen Methoden einsetzen und die eine repressive Grundeinstellung aufweisen dürfte. Insbesondere hat es sich noch nicht durchgesetzt, auf gewalttätige Methoden zu verzichten, was ein Zeichen dafür ist, dass in der Gesellschaft der Einsatz dieser Maßnahmen noch mehr gebilligt sein dürfte als es die öffentliche Meinung vermuten lässt. Außerdem zeichnet sich in dieser Praxis auch eine Hilflosigkeit ab, im Umgang mit den teilweise sehr schwierigen jungen Menschen. Mangels Ausbildung ist das Personal der places of safety mit der schwierigen und gewalttätigen Klientel überfordert. Dies könnte in diesen Einrichtungen dazu beitragen, dass in abgelehntes Verhalten, nämlich in den Einsatz körperlicher Züchtigung oder absurder Schikanemaßnahmen zurückgefallen wird. In den Gefängnissen wiederum fehlt eine Grundausbildung in Pädagogik oder Psychologie, die auf den Umgang mit jungen Menschen zugeschnitten ist.

In dem in der Frage vorgesehenen Freiantwortfeld machten die Befragten zum Teil aufschlussreiche ergänzende Kommentierungen, welche den Einblick in die Sanktionspraxis vertiefen und auch ihre Schattenseiten tangiert. Die Befragten betonen, dass sie sehr harten körperlichen Züchtigungen ausgesetzt sind, wie heftigen Ohrfeigen oder Faustschlägen. Einer bemerkt, „for talking while you are going to eat I was beaten to hell“. Außerdem herrscht ein rüder Umgangston. Ferner erfolgte die Drohung, den Betroffenen von der Einrichtung in eine „schlechtere“ Einrichtung zu versetzen wie etwa von einem Modellvollzug in den normalen Strafvollzug oder von einem place of safety in den Untersuchungshafttrakt eines Gefängnisses („to be under iron hand by being transferred to another prison without a valid proof“). Auch zeigen Befragte an, dass sie zur Strafe „body exercises like frog jumps or push-ups“ machen müssen, oder längere Zeit in dem Gang hin und herlaufen oder „to stand for a long time in a funny position.“

6.5 Viktimisierung unter Insassen

Die Insassen wurden zu ihrer Opfererfahrung gefragt. Bei den Angaben zur Viktimisierung wird der Prozentsatz der Befragten erfasst, die ein oder mehrmals Opfer eines tätlichen bzw. sexuellen Übergriffs wurden.

Zu dem gesamten Opferkomplex äußern sich ca. 90% der Befragten. Ca. ein Drittel gab an, durch Mitinsassen misshandelt worden zu sein. Die Opfer setzen sich wie folgt zusammen: 20,5% (143) der Kinder und Jugendlichen räumen ein, Opfer tätlicher Angriffe von Mitinsassen zu sein. 3,7% (26) Befragte gaben an, Opfer von sexuellen Übergriffen durch Mitinsassen geworden zu sein. 6,0% (42) Befragte äußern, Opfer sowohl von tätlichen als auch sexuellen Übergriffen durch Mitinsassen geworden zu sein. Somit ist mehr als jeder vierte Befragte während seines Haftaufenthaltes zumindest einmal Opfer eines tätlichen Angriffs¹⁹⁾ und mehr als jeder elfte Befragte mindestens einmal Opfer eines sexuellen Übergriffs geworden. Gerade in dem schambesetzten Bereich der sexuellen Übergriffe dürfte das Dunkelfeld noch erheblich höher liegen.

Ihre Furcht vor Viktimisierung und dass sie Probleme mit anderen Insassen haben, artikulieren Dreiviertel der Befragten. Außerdem nehmen ca. 70% Viktimisierungen im Vollzug wahr. Für nahezu die Hälfte der Befragten stellt der Vollzugsalltag und der Umgang mit anderen Insassen eine permanente Bedrohung dar. Angst ist ein ständiger Begleiter. Selbst wenn man (noch) nicht Opfer wurde, nimmt man dennoch Viktimisierung anderer wahr. Das Milieu, in dem die Insassen leben, ist geprägt von einer ständig drohenden Konfrontation und dem Wunsch „heil“ zu überleben. Traumatisierung mit nicht absehbaren Folgen erscheint als naheliegende Konsequenz.

6.6 Mindeststandard der Haftbedingungen und Arbeitsbedingungen der Bediensteten

Am vordringlichsten stellt sich für die Bediensteten eine auf die Klientel des Jugendstrafvollzugs ausgerichtete Aus- und Fortbildung dar.

Den Gedanken der Rehabilitation befürworten eher Bedienstete in spezieller/leitender Tätigkeit, was möglicherweise mit ihrer konkreten Arbeitsbeschreibung zusammenhängt, die mehr den Gedanken der Reintegration beinhaltet als bei einfachen Fürsorgearbeitern oder Vollzugsbeamten. Allerdings wäre gerade bei diesen unmittelbar mit den Kindern arbeitenden Bediensteten die Verankerung dieses Grundsatzes als Haltung in ihrer Arbeit wünschenswert. Am meisten Anklang findet der Behandlungsgedanke als Vollzugsziel, allerdings durchaus verbunden mit dem Ziel der Sicherung zum Schutz der Gesellschaft oder der besonders harten Ausgestaltung von einer Freiheitsstrafe, was nicht den Regelwerken entspricht. Die Sicherung und die besonders harte Strafe werden seltener und eher in den Gefängnissen genannt.

Der Kenntnisstand bezüglich der internationalen Regelwerke ist eindeutig verbesserungswürdig. Interessant sind die Einschätzungen der Tauglichkeit der Regelwerke für die konkrete Vollzugspraxis. Bei einer Implementation sind Argumente, die auf diese Kritikpunkte näher eingehen, wie beispielsweise der Dritte-Welt-Standard versus der Erste-Welt-Standard sowie der angezweifelte Realismus und mangelnde Ressourcen, erörterungsbedürftige Themenbereiche. Die konkrete Auswirkung der Ratifizierung der CRC auf die Verbesserung des Jugendstrafvollzugs ist für einen erheblichen Teil der Bediensteten wahrnehmbar. Der Verbreitungsgrad der Gedanken der Regelwerke auf möglichst praxisnahe Art und Weise ist jedenfalls zu erhöhen.

Auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die Bediensteten, statt die Haftbedingungen der Insassen zu fokussieren, findet bei mehr als 40% der Befragten ein positives Echo. Die Einbeziehung der Arbeitsbedingungen der Bediensteten dürfte den Grad der Ablehnung der Umsetzung der Regelwerke bezüglich der Verbesserung von Haftbedingungen verringern. Deutlicher erklären dies Vollzugsbeamte in den Gefängnissen. Wie schlecht die Arbeitsbedingungen im Einzelnen sein können ergibt sich aus einem Gespräch, das in einem der größeren Gefängniskomplexe mit unserem Koordinator der Stichprobe stattfand: Im Jugendtrakt, den wir besichtigten, gab es nun einen kleinen Raum sowie eine eigene Toilette für Bedienstete. Der Beamte erklärte, dass diese Räumlichkeiten erst seit kurzem eingerichtet wurden und die Bediensteten lange dafür kämpfen mussten. Davor existierte keine Rückzugsmöglichkeit und keine eigene Sanitäreinrichtung an der Arbeitsstelle. Im Untersuchungshafttrakt seien teilweise zwei Beamte für 260 Insassen zuständig, insbesondere die Nachtschichten seien überfordernd.

Insgesamt äußert jedoch jeder zweite Bedienstete, mit seiner Arbeit zufrieden zu sein. Allerdings würde es ein Viertel der Befragten vorziehen, in einer Vollzugsanstalt für Erwachsene zu arbeiten - Bedienstete mit einfacher Tätigkeit eher als spezialisierte oder leitende Beamte. Nahezu alle äußern den Wunsch nach Aus- und Fortbildung im Umgang mit Jugendlichen. Im Vollzugsalltag haben die einfachen Beamten sehr viel Kontakt zu den Insassen, der vor allem regelmäßig und unmittelbar stattfindet. Gerade für diese Gruppe ist das Angebot von Aus- und Fortbildung zu intensivieren. Zur Verbesserung des Vollzugs- und des Arbeitsklimas ist eine Schulung der Bediensteten ein wichtiger Faktor.

Mit den offenen Freiantworten am Ende des Fragebogens gelang es u.a., die kritischen Stimmen der Bediensteten sowie ihre Anregungen aufgrund ihrer jeweiligen beruflichen Erfahrungen zu erfassen. Einerseits sind deutliche Schwerpunkte erkennbar, andererseits vervollständigen aber auch Einzelreaktionen das Bild. Dabei konnten zusätzliche wertvolle Einblicke in Umsetzungshindernisse für die Mindeststandards in der Praxis gewonnen werden. Für die Bediensteten steht das Management der Anstalt im Brennpunkt für Haftbedingungen, aber vor allem auch für die Arbeitsbedingungen der Bediensteten. Die Bediensteten wünschen sich eine kompetentere und engagiertere Anstaltsleitung. Auch die Haltung der Leitung gegenüber den Untergebenen sei überdenkenswert. Aber nicht nur das Verhalten der Leitung, sondern das Sozialverhalten der Bediensteten per se gegenüber Kollegen ist ein wichtiger Faktor für Unzufriedenheit und Frustration, die sich natürlich auf die Arbeit der Bediensteten auswirkt und somit auch die Insassen tangiert. Ein wichtiges Thema ist die Haltung der Bediensteten zu ihrem Beruf und vor allem gegenüber den Insassen. Es gibt wenig positive Äußerungen über die Insassen, ein Manko in der Interaktion wird auch auf der Bedienstetenseite artikuliert. Der Bedarf an Unterstützung, ein Verständnis für ihre „Klientel“ zu entwickeln, und an einer entsprechenden Ausbildung wird sichtbar. Die Umgangsweise mit den Jugendlichen ist auf Versorgung, Sicherung und Kontrolle beschränkt. Wirkliche Beziehungen zu den Jugendlichen anzuknüpfen ist oft verpönt. Solange keine wirkliche Annäherung und Ausein-

andersetzung mit den jungen Menschen stattfindet und solange quasi ein „Feindbild“ aufrecht erhalten wird, wird der Vollzugsalltag sehr stark von Konflikten geprägt sein und der Stresslevel für die Arbeit sowie die Zufriedenheit bestimmt nicht zunehmen. Engagement in diesem Bereich, insbesondere in den Gefängnissen, ist jedoch schwierig zu erreichen.

7. Synopse

Um die Vollzugsrealität über die Anstalten hinweg erfassen zu können, sind 42 Variablen des Fragebogens als Indikatorvariablen selektiert worden, zu Schwerpunkten wie z.B. Verpflegung, Disziplin und Kontrolle oder Viktimisierung. Die Einschätzungen der Befragten in diesen Variablen beinhalten die wesentlichen Aspekte der JDL. Die Befindlichkeit der Befragten, wie sich die jungen Menschen im Vollzugsalltag fühlen und ihre Sichtweise des Alltags ist der Schlüssel zur Annäherung an die möglicherweise verschiedenen Vollzugsstile.

Anhand der Indikatorvariablen lässt sich das durchschnittliche Spektrum an Einschätzungen der Befragten erfassen, mit denen folgend der Versuch unternommen wurde, ein Gesamtbild zu dem Vollzugsalltag zu entwerfen. Diese Durchschnittswerte dienen als Bezugsgröße (= Standardprofil). Dazu werden zusätzlich einzelne Stile von Vollzugsanstalten in der Umsetzung der Mindeststandards in Beziehung gesetzt. So können auch anstaltsspezifische Besonderheiten herausgearbeitet werden. Die Aussagen der befragten Insassen stehen dabei als Repräsentanten für die einzelnen Anstalten. Die Anstalten wiederum als Repräsentanten für den tatsächlichen Vollzugsstil. Von Interesse ist zu analysieren, wo die Standards gut oder schlecht umgesetzt und Probleme gut oder schlecht gelöst wurden.

Im nächsten Schritt erfolgte die Verdichtung dieser Variablen, indem die Aussagen der Insassen entweder als positiv und negativ eingestuft wurden. Danach sind die Variablen in eine Rangreihe anhand der Antworten der Befragten eingeordnet worden. Die Variable mit der geringsten negativen Ausprägung zuerst und alle weiteren danach, zuletzt die Variable mit den höchsten negativen Werten. Es entstand dadurch eine durchschnittliche „Verlaufskurve“ diskreter Werte mit spezifischen Ausprägungen für die Gestaltung der Vollzugspraxis (zur optischen Verdeutlichung als Profil dargestellt). Diese absteigende Linie spiegelt die Einschätzungen, wie der internationale Standard im südafrikanischen Vollzug umgesetzt wird wider anhand der Einschätzungen der befragten Insassen.

7.1 Standardprofil (Durchschnittliche Einschätzungen)

Abbildung 8: Standardprofil

Wie die Verlaufskurve zeigt, geben bei den ersten 28 Variablen weniger als die Hälfte der Befragten eine negative Einschätzung ab. Bei den abschließenden 14 Variablen der Rangreihe äußern sich mehr als die Hälfte der Befragten zu bestimmten Indikatoren negativ. Insbesondere bei den letzten fünf Variablen in der Rangreihe (Furcht vor Viktimisierung, Probleme mit Mitinsassen, Hungergefühl, Waffenkontrolle und der Qualität des Essens) ist nach Dreivierteln der Befragten die spezifische Situation im Strafvollzug extrem negativ. Ein deutliches Defizit zeichnet sich ab.

Es ist dabei festzuhalten, dass bei negativen Einschätzungen von mehr als jedem zweiten Befragten, die jeweiligen Bedingungen, die sich hinter den Indikatoren verbergen, im Vollzugsalltag sehr schlecht sein müssen. Diese jeweiligen Indikatoren bedürfen besonderer Aufmerksamkeit, da dort ein Mindeststandard nicht mehr eingehalten werden kann und an die Qualität des Vollzugs deutliche Abstriche gemacht werden müssen.

Vordergründig entsteht der Eindruck, dass die Anstalten die Mindeststandards gut umsetzen. Der Rahmen, der nach außen hin sichtbar wird erscheint zunächst stabil und läßt ein Bemühen der Anstalten erkennen, bestimmte Mindeststandards einzuhalten.

Nach den Einschätzungen der Befragten sind Freizeitangebote und Bildungsmöglichkeiten existent, gleichfalls eine psychosoziale Betreuung. Es gibt Beschwerdemöglichkeiten und relativ wenig Drogenmissbrauch.

Ab den Indikatoren Zellbelegung und Toilettennutzer pro Toilette wandert die "Verlaufskurve" deutlich in den negativen Bereich. Die folgenden Indikatoren ermöglichen einen Blick hinter die Kulissen und verändern das vordergründig stimmige Bild. Aufgeschlüsselt wird, dass es mit der bloßen getrennten Unterbringung und der Schaffung von bestimmten Serviceangeboten allein nicht getan ist, die Bedingungen für das Alltagsleben im Vollzug human und einem gewissen Standard entsprechend auszugestalten. Die Anzahl an Befragten, die eine Viktimisierung angeben, verdeutlicht dies und vor allem illustrieren diese „Negativ“indikatoren am unteren Ende der Rangreihe (Wahrnehmung von Viktimisierung, von Übergriffen durch das Personal, Furcht vor Viktimisierung, Probleme mit Mitinsassen, Hunger, schlechte Verköstigung und schlechte hygienische Bedingungen). Der Vollzugsalltag ist für Dreiviertel der Befragten geprägt durch Misstrauen gegenüber dem Personal und den Mitinsassen. Diese Faktoren bestimmen das Klima in der jeweiligen Anstalt und stellen die gesunde Entwicklung und Sozialisation der jungen Menschen in Frage. In den empfindlichen Bereichen Hygiene und Verköstigung, den täglichen Zellöffnungszeiten lassen die Einschätzungen der Befragten sehr schlechte Zustände erkennen.

7.2 Einzelne Vollzugsprofile

Die einzelnen Vollzugsprofile der 18 Anstalten lassen sich anhand des jeweiligen Kurvenverlaufs in drei Hauptgruppen zusammenfassen. Dabei interessierte die Varianz zwischen dem Standardprofil und diesen drei anderen Profilen, die sich herausbilden ließen. Fünf Anstalten weisen einen schlechteren Standard auf als der Durchschnitt. Gerade im unteren Bereich der Rangreihe, bei den Variablen mit den schlechtesten Werten, liegen zwischen 75 und 100% der Befragten mit ihren Einschätzungen im negativem Bereich.

In vier Bereichen sind die Einschätzungen der Befragten deutlich schlechter als im Standardprofil. Für nahezu alle Befragten findet die Bewältigung des Alltags unter sehr schlechten hygienischen Bedingungen statt (knappe Hygieneartikel, Läuse). Die Verköstigung ist unzureichend und knapp, es gibt zu wenig Mahlzeiten pro Tag. Das Verhältnis zu den Mitinsassen ist von Problemen, Angst und Wahrnehmung von Viktimisierung oder eigener Viktimisierung bestimmt. Das Verhältnis zu den Bediensteten ist

durch eine besonders starke Kontrolle und Übergriffe gekennzeichnet. Die Zellen sind tagsüber länger verschlossen. Auch im Bereich der Variablen, die den strukturellen Rahmen widerspiegeln (und sich weniger als die Hälfte der Befragten negativ äußern) gibt es Bereiche, wo die Einschätzungen gleichfalls negativer sind. Anstalten dieses Typus kennzeichnet Überbelegung. Es handelt sich um größere Gefängniskomplexe.

Bei sechs Vollzugsanstalten (four places of safety und zwei Gefängnisse) ist die Einhaltung der Mindeststandards besser verwirklicht als in den anderen beiden Profilen. In vielen Bereichen gibt es nur wenige Befragte, die sich negativ äußern. Die Viktimisierungsquote ist niedriger. Die Zellen sind nicht überfüllt und die Anzahl der Nutzer pro Toilette begrenzt. Die Anstalten sind gut ausgestattet und haben entweder mehr Ressourcen verfügbar oder setzen diese besser ein, was sich in der guten Ausstattung mit Programmen, Betreuung, unproblematischeren Beziehungen zu Bediensteten und Mitinsassen abzeichnet. Die Verpflegung ist ausreichend und die hygienischen Bedingungen akzeptabel.

Die Verläufe von den übrigen fünf Anstalten pendeln sich am Standardprofil ein. Auch hier weisen vordergründig Rahmenbedingungen auf einen guten Zustand hin, der bei einem Blick in das Detail nicht standhalten kann.

7.3 Unterschiede zwischen Gefängnissen und places of safety

Abbildung 9: Profilvergleich Gefängnis/place of safety

Die Abbildung illustriert, dass es in einzelnen Punkten erhebliche Unterschiede zwischen den beiden Anstaltstypen gibt. Dies bestätigt ein Blick auf die Signifikanz, die diesbezüglich auftreten. Die Sternchen in der Abbildung markieren signifikante Unterschiede zwischen den beiden Anstaltstypen unabhängig vom Signifikanzniveau.

Am deutlichsten tritt dies bei der Zellbelegung, bei der Anzahl der Toilettenbesucher, bei der Anzahl der Mahlzeiten, den Hungergefühlen und bei der Versorgung mit Handtüchern auf ($p < .000$). In den Bereichen Hygiene, Verköstigung, Unterbringung, Möglichkeit der Kontaktbesuche und der Betreuung durch Sozialarbeiter schätzen die Befragten die Bedingungen in den places of safety deutlich positiver ein.

Bei den Indikatoren, die das Klima in der Vollzugsanstalt am treffendsten charakterisieren (Viktimisierung, Wahrnehmung von Viktimisierung und Probleme mit Mitinsassen) treten in beiden Einrichtungsarten ähnlich schlechte Einschätzungen der Befragten auf. Das gleiche gilt bezüglich dem Einsatz von illegalen Disziplinarmaßnahmen. Diesbezüglich unterscheiden sich die Vollzugsstile der beiden Anstaltstypen nicht signifikant voneinander. Das Verhältnis zwischen den Bediensteten und Insassen ist in den places of safety weniger stark von Waffenkontrollen geprägt, ebenso von tätlichen Übergriffen, wobei auch dort mehr als 60% der Befragten diese Übergriffe wahrgenommen haben.

7.4 Zusammenfassung

Wie im deskriptiven Auswertungsteil schon deutlich wurde, bestätigen auch diese Ergebnisse die forschungsleitenden Ausgangsüberlegungen, dass in empfindlichen

Bereichen in beiden Einrichtungstypen in erheblichen Maße gegen die Mindestgrundsätze verstoßen wird, selbst wenn der Rahmen und die Ideale der JDL im Konzept der places of safety deutlicher berücksichtigt werden.

Anhand der Verlaufskurven der drei Vollzugsprofile und dem Standardprofil ergeben sich wertvolle Hinweise zu dem Status Quo der Umsetzung der Mindeststandards im südafrikanischen Strafvollzug und auf bestehende Umsetzungs Hindernisse.

Vielversprechende Chancen auf eine gute Umsetzung der Mindeststandards und eine konstruktive Gestaltung des Vollzugsalltags für die Bediensteten und die Insassen bestehen in Anstalten, in denen folgende Punkte verwirklicht werden:

Bewährt haben sich in der Praxis kleinere, überschaubare Einrichtungen, in denen die Insassen nicht in überfüllten Zellen untergebracht sind. Im wesentlichen entspricht dies dem neuen Konzept der places of safety, die klar in den Bereichen psycho-soziale Betreuung, Verpflegung, Hygiene und Unterbringung besser abschneiden als die Gefängnisse. Es scheinen dort mehr Ressourcen verfügbar zu sein, sowohl im personellen als auch im finanziellen Bereich. Die Mittelkalkulation und das pro Kopf verfügbare Budget erleichtert dies in kleinen Einrichtungen. Aber auch in Gefängnissen, die sich in das positivere Vollzugsprofil einordnen ließen, scheint der Mitteleinsatz bewusster zu funktionieren. In diesem Teil der Anstalten ist ein bestimmter Mindeststandard verankert, was sich beispielsweise in der Einhaltung des Trennungsgrundsatzes und der Existenz bestimmter Serviceangebote zeigt. Allerdings gelingt es auch in diesen Anstalten nicht, konsequent diesen Mindeststandard aufrecht zu erhalten, da es in verschiedenen Teilbereichen zu gravierenden Verstößen gegen die Forderungen der JDL kommt.

Bei den stark mit Überbelegung konfrontierten Anstalten scheint ein Mangel an Ressourcen das offensichtlichste Umsetzungs Hindernis.

Bestimmte Bedingungen in den places of safety sind jedoch verbesserungsbedürftig und erst die Bewältigung dieser Problembereiche lässt die Umsetzung der Mindeststandards tatsächlich plausibel werden. Das Überdenken des Konzepts der places of safety ist demzufolge notwendig. Insbesondere verdient die Beziehung zwischen Bediensteten und Insassen Aufmerksamkeit. Der Einsatz von illegalen Disziplinarmaßnahmen sollte abgeschafft werden. Die Einschätzung der Insassen hinsichtlich der Beziehung zu den Bediensteten war in allen Anstaltsprofilen negativ. Erforderlich ist eine Neudefinition der Beziehung und Interaktion zwischen Bediensteten und Insassen.

Generell lassen sich bei „Problem-Anstalten“ (=größere Vollzugsanstalten) einzelne defizitäre Themenbereiche aufschlüsseln. Dabei lassen sich aber auch deutlich komplexere Zusammenhänge erkennen. Am empfindlichsten beeinträchtigt sind die Insassen nahezu immer durch die hygienischen Bedingungen, die Beziehung zu den Mitinsassen, die Beziehung zum Personal, die Unterbringungssituation und den Bereich Verköstigung. Grundlegende Reformen dürfen sich nicht auf die Verbesserung einzelner Punkte beschränken, da eine Wechselwirkung zwischen den Bereichen untereinander ersichtlich wird.

Schlechte hygienische Bedingungen resultieren aus einem Mangel an Hygieneartikeln und der Überbelegung, welche die Aufrechterhaltung eines gewissen hygienischen Minimums nahezu unmöglich macht. Dies bestätigt die Auslastung der Sanitäranlagen und die Präsenz von Läusen im Vollzugsalltag.

Die geringe Qualität der Beziehungen zu den Bediensteten basiert auf der Knappheit der personellen Ressourcen, aber vor allem unzureichender Ausbildung im Umgang mit jungen Menschen sowie mangelnder Motivation und einem fehlenden Ethos, einem Berufs- und Rollenverständnis, das im Vollzugsalltag konstruktiv eingesetzt werden kann und Vertrauen statt Misstrauen bildet. Ein gutes „Betriebsklima“, Motivation und Engagement übertragen sich in ihren Auswirkungen auf andere Bedienstete aber vor allem auch auf die Insassen. Die Probleme der Mitinsassen untereinander resultieren aus mangelnder Betreuung, mangelnder Beschäftigung, der starken Präsenz von subkulturellen Phänomenen, den fehlenden Leitbildern, der Knappheit von Lebensnotwendigem. Geprägt ist das Ganze auch hier durch Misstrauen.

Mit der Verbesserung des anstaltsspezifischen Klimas (das ähnliche Probleme aufweist) dürfte sich auch die Viktimisierungsquote reduzieren lassen. Denn die Verbesserung der Lebensbedingungen im Vollzug könnte die subkulturellen Aktivitäten der Insassen verringern.

Diese vier Bereiche prägen im Wesentlichen den Lebensalltag der jungen Menschen im Vollzug. Die grundsätzlich negativ geprägten Einschätzungen lassen durchaus ein realistisches Bild der Vollzugswirklichkeit entstehen. Von einer weiteren massiven Gefährdung des seelischen und körperlichen Wohlergehens und der Entwicklung der bereits auffällig gewordenen jungen Menschen kann ausgegangen werden.

Abschließend ist festzuhalten, dass auf der Basis dieser Indikatorvariablen künftige Untersuchungen wie z.B. Längsschnittuntersuchungen oder eine Analyse der Umsetzung der Mindeststandards in anderen Ländern zu sehr validen Ergebnissen führen können. Es gelang, mit der Selektion dieser Indikatorvariablen ein Screening-Modell für die Umsetzung der Mindeststandards zu entwickeln, aber gleichzeitig auch für die Evaluation eines Jugendstrafvollzugssystems, das für zukünftige Studien und länderunabhängig einsetzbar ist.

Literatur

- Brohm, W.: Gesetzesvollzug als Handlungsobjekt? Zur Notwendigkeit der Rechtsstatsachenforschung auf dem Gebiet des informellen Verwaltungshandelns. In: W. Heinz (Hrsg.), Rechtsstatsachenforschung heute, 2. Aufl. Konstanz 1998, 103-111.
- Heinz, W.: Strafrechtliche Rechtsstatsachenforschung und empirische Kriminologie. In: W. Heinz (Hrsg.), Rechtsstatsachenforschung heute, 2. Aufl. Konstanz 1998, 39-82.
- Kiessl, H.: Die Regelwerke der Vereinten Nationen zum Jugendstrafrecht in Theorie und Praxis: eine empirische Untersuchung über ihre Anwendung hinsichtlich der freiheitsentziehenden Maßnahmen bei delinquenten Kindern und Jugendlichen in Südafrika. Freiburg i. Brsg. 2001.
- Mayntz, R.: Die Implementation sozialer Programme: Theoretische Überlegungen zu einem neuen Forschungsgebiet. In: Mayntz, R. (Hrsg.), Implementation politischer Programme, Königstein 1980, 236-249.
- O'Donnell, I./Kimmet, E.: Bullying in Prisons. Oxford 1998, 26.
- Oswald, K.: Die Implementation gesetzlicher Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche in der Bundesrepublik Deutschland, Freiburg i. Brsg. 1997.

Republic of South Africa: Tenth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders. Vienna 10-17 April 2000. A/Conf./187 Republic of South Africa.

Sloth-Nielsen, J.: Legal Violence: corporal and capital punishment. In: People and Violence in South Africa, hrsg. v. B. McKendrick u.a. Kapstadt 1990, 73-95.

Van Zyl Smit, D.: Harte Strafjustiz: Typisch für Südafrika? ZfStrVo 2/01, 71-76.

Anmerkungen

1) 1985 Standard Minimum Rules for the Administration of Juvenile Justice ("Beijing Rules"); 1989 Convention on the Rights of the Child ("CRC"); 1990 Guidelines for the Prevention of Juvenile Delinquency ("The Riyadh Guidelines"); 1990 Rules for the Protection of Juveniles Deprived of their Liberty ("JDL"), abgedruckt in United Nations: Compendium of United Nations Standards and Norms in Crime Prevention and Criminal Justice. New York 1992.

2) "Ubuntu".

3) Nach Angaben des Ministeriums standen im November 140.000 Gefangenen 99.000 Haftplätze gegenüber. The Cape Argus, 3.11.1998, 3. Vgl. Van Zyl Smit, D.: Harte Strafjustiz: Typisch für Südafrika?, ZfStrVo 2/01, 71-76.

4) Hinsichtlich der Gesamtbevölkerung liegen nur geschätzte Zahlen vor, die in die Berechnung einbezogen wurden, um ein ungefähres Größenverhältnis zu erlangen und die mit Vorsicht zu interpretieren sind.

5) Im Vergleich dazu befanden sich von 100.000 jungen Menschen unter 21 Jahren in Deutschland im Jahre 1996 ungefähr 15,44 Jugendliche zwecks Verbüßung ihrer Jugendstrafe im Gefängnis. Hinsichtlich der Angaben zu Südafrika kann auf keine verlässlichen, absoluten Zahlen zurückgegriffen werden. Angaben des Anteils der Jugendlichen an der Gesamtbevölkerung konnten nur geschätzt werden.

6) Vgl. Mayntz 1980, 236; Brohm 1998, 110; Heinz 1998, 48ff; Oswald 1997.

7) Die insgesamt 231 Gefängnisse teilen sich in 215 für Männer, 8 für Frauen und 8 für männliche Jugendliche auf. Personen unter 21 Jahren klassifizierte das Ministerium zum Zeitpunkt der Durchführung der Erhebung als Jugendliche und alle unter 18 Jahren als Kinder.

8) Es handelt sich um spezielle Untersuchungshaftanstalten für Kinder. Träger dieser Einrichtungen ist das Sozialministerium. Der Tradition nach waren diese places of safety geschlossene Kinderheime mit weniger strengen Sicherheitsauflagen und einem völlig anderen Anforderungsprofil an die Behandlung sowie an das Personal. Klienten waren hauptsächlich Fürsorgefälle, missbrauchte oder schwierige Kinder aber auch Kinder, die sich im Konflikt mit dem Gesetz befanden.

9) Die im Pretest in zwei Einrichtungen gewonnenen Daten sind, soweit sie mit dem Fragebogen der Erhebung übereinstimmen, in die Auswertung einbezogen worden.

10) Vgl. ausführlich Kiessl, H.: Die Regelwerke der Vereinten Nationen zum Jugendstrafrecht in Theorie und Praxis: eine empirische Untersuchung über ihre Anwendung hinsichtlich der freiheitsentziehenden Maßnahmen bei delinquenten Kindern und Jugendlichen in Südafrika. Freiburg i. Brsg. 2001.

11) Die Existenz von tätlichen Übergriffen der Bediensteten auf die Insassen wird vom Ministerium für Strafvollzug in seinem Jahresbericht 1998 nicht verleugnet. Laut Inzidenzrate kam es 1998 zu 612 berichteten Übergriffen von Bediensteten auf Gefangene. 1997 waren es nahezu die doppelte Anzahl (1193) Übergriffe. Vgl. ausserdem A/Conf./187 Republic South Africa, 2000, 4.

12) Vgl. zur Historie der Prügelstrafe (flogging) Sloth-Nielsen, J. 1990, 78. In Strafvollzugsgesetz war in der Ära der Apartheid eine Vorschrift enthalten, die es erlaubte, eine inhaftierte Person bis zum Alter von 40 Jahren mit Auspeitschen als Disziplinarmaßnahme bei Disziplinarverstößen während der Haftperiode zu bestrafen. Auch in den Schulen wird die Prügelstrafe trotz Verbot im Schulgesetz immer noch gerne eingesetzt, vgl. Republic of South Africa 2000, 80.

13) Eine in England im Strafvollzug durchgeführte Bullying Studie (n=132) ergibt im Vergleich, dass fast jeder dritte junge Straftäter und ungefähr fünfte Erwachsene zumindest einmal im letzten Monat tätlich angegriffen wurde. Vgl. O'Donnell, J./Kimmet, E. 1998, 26.

Abbildung 1: Auswertungsdesign

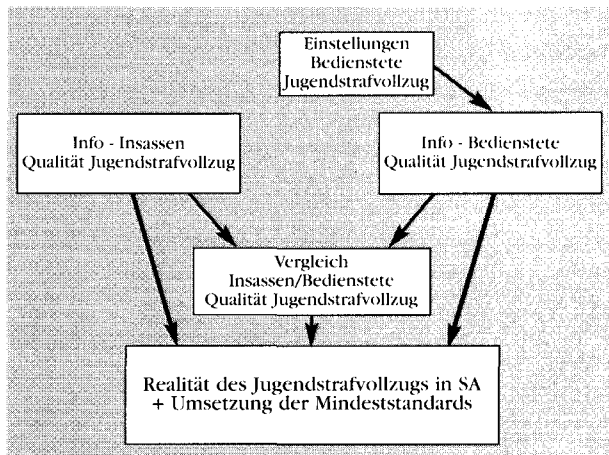


Abbildung 3: Anzahl der Insassen pro Zelle/nach Anstaltstyp

Anzahl der Insassen pro Zelle	prison % (n=538)	place of safety % (n=175)
0-2	9,7 (n=52)	4,6 (n=8)
3-15	24,0 (n=129)	82,9 (n=145)
16-25	25,7 (n=138)	8,0 (n=14)
26+	40,7 (n=219)	4,6 (n=8)

(missing values n=68)

(p<.001)

Abbildung 4: Einhaltung des Trennungsgrundsatzes

Trennungsgrundsatz	eingehalten %	nicht eingehalten %
Kinder (n=587)	73,3	26,7
Personal (n=364)	52,2	47,8

(missing values=234)

(p<.001)

Abbildung 5: hygienische Bedingungen in den Zellen/Anstaltstyp (Läusebefall)



(p<.001)

Abbildung 6: Straftaten der Insassen in Haft aus Sicht der Bediensteten (Mehrfachnennungen)

Straftaten von Insassen	% Nennungen (n=1063)	% Befragte (n=343)
Flucht	29,3	90,7
Gewaltdelikte gg. Bed.	20,3	63,0
Gewaltdelikte unter Insass.	29,8	92,4
Illegaler Waffenbesitz	20,6	63,8

(missing values n=61)

Abbildung 8: Standardprofil

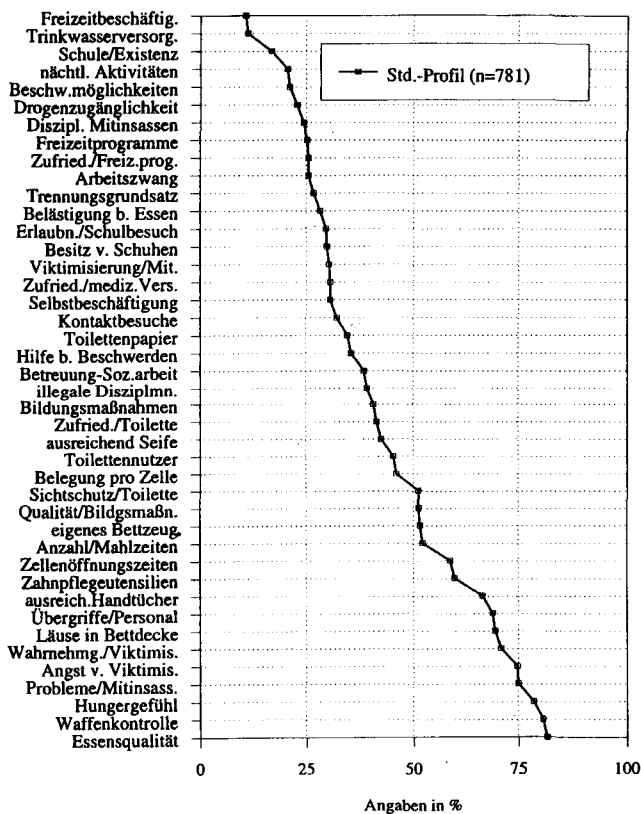
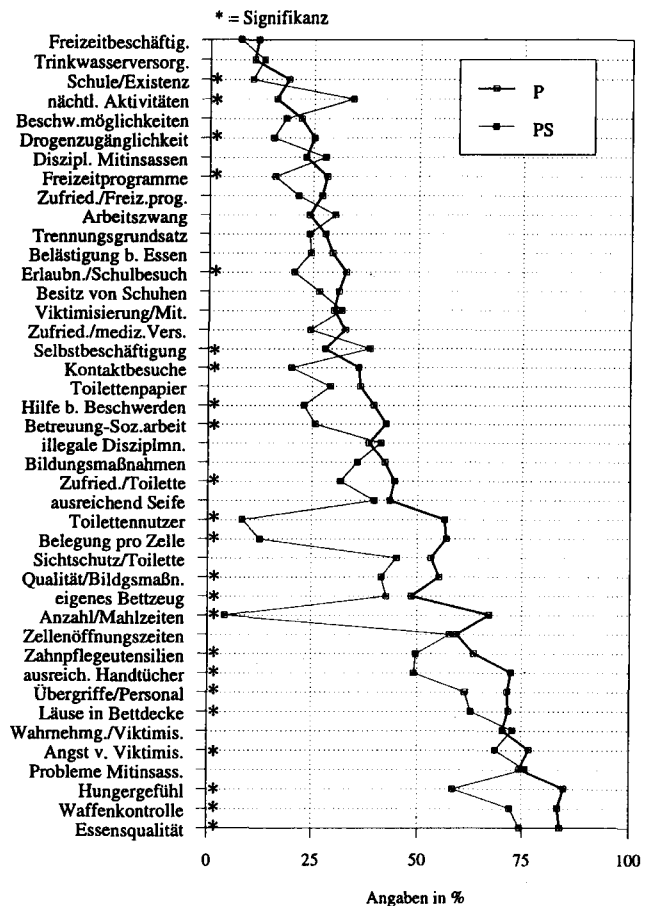


Abbildung 9: Profilvergleich Gefängnis/place of safety



Freiheitsstrafe für Frauen - im Übermaß*

Yvonne Wilms

Die Anzahl der Inhaftierungen straffälliger Frauen in England und Wales ist in dem letzten Jahrzehnt enorm angestiegen. Von 1992 bis 1997 ist es zu einer Verdopplung gekommen. 1998 war die Zahl der Frauen im Strafvollzug so hoch wie seit Anfang des Jahrhunderts nicht mehr. Dieser Umstand veranlasste „the Committee on Women's Imprisonment“ zu einer Untersuchung der strafrechtlichen Reaktionen im Hinblick auf weibliche Straffällige. „Justice For Women: The Need For Reform“ entlarvt ein „fundamentales Versagen“ des Strafrechtssystems im Umgang mit Straftäterinnen in England und Wales und plädiert überzeugend für die Verminderung der Verhängung von Freiheitsstrafen gegen Frauen und für das verstärkte Zugreifen auf alternative Sanktionen. Die Vielzahl der für die Studie verwendeten Quellen reicht von Statistiken des Innenministeriums bis hin zu Berichten inhaftierter Frauen. Die von dem Komitee in Auftrag gegebene Studie „Counting the Cost - The Social and Financial Consequences of Women's Imprisonment“ des Volkswirtschaftlers *Toby Wolfe* unterstützt ebenfalls die dringende Forderung einer Reform des Umgangs mit Straftäterinnen. Sie zeigt -untermauert durch Fallstudien - die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen einer Inhaftierung von Frauen auf und vergleicht die Kosten einer Freiheitsstrafe mit denen alternativer Strafen. Da sich die erstgenannte Monographie auf die Fakten der Studie *Wolfe's* bezieht, soll nachfolgend das Gesamtergebnis anhand von „Justice For Women: The Need For Reform“ besprochen werden.

Die verfehlte Reaktion in Bezug auf weibliche Straftäter basiert auf einer mangelnden Differenzierung zu der Situation männlicher Straftäter. Die Persönlichkeitsstrukturen, die Natur der begangenen Straftaten und die Auswirkungen einer Inhaftierung unterscheiden sich maßgeblich. Das durch den Umgang mit Männern geprägte Strafrechts- und Strafvollzugssystem wird den Bedürfnissen der Frauen nicht gerecht. Im ersten Kapitel beleuchtet die Studie daher zunächst die Population der Frauen im Strafvollzug in England und Wales. Anhand von Zahlen und Berichten maßgeblich aus den Jahren 1997 und 1998 zeigt sich, dass straffällige Frauen ein weitaus geringeres Gefährlichkeitspotential als Männer aufweisen. Die von ihnen begangenen Straftaten - auch die Gewaltdelikte - sind weniger erheblich und umfassen insbesondere Vermögens- und Betäubungsmitteldelikte. Bei den meisten der inhaftierten Frauen handelt es sich um Mitglieder der sogenannten „Randgruppe“ der Gesellschaft. Mit unzureichender schulischer Bildung und nur selten einer beruflichen Qualifikation leben sie überwiegend von sozialen Hilfen an der Armutsgrenze. Die Mehrzahl der Frauen sind junge Mütter, die in der Regel allein für die Betreuung ihrer Kinder verantwortlich sind. Über die Hälfte der inhaftierten Frauen berichtete, vor ihrer Haft, meist durch Männer im Nahbereich, sexuell missbraucht oder misshandelt worden zu sein. Im Gegensatz zu männlichen Inhaftierten ist bei den Frauen eine hohe Inzidenz von psychischen Erkrankungen und Drogenabhängigkeiten zu erkennen.

Die Darstellung des Frauenstrafvollzugs im zweiten Kapitel macht deutlich, dass die Verhängung einer Freiheitsstrafe nicht zu einer (Re-)Integration beiträgt. In vielen Fällen verschlechtern die Konsequenzen einer Haft sogar die soziale, psychische und ökonomische Situation der Frauen. Besonders weisen das Komitee und *Wolfe* in diesem Zusammenhang auf die Auswirkungen für Kinder hin; 8.000 Kinder jährlich sind in England und Wales von der Inhaftierung ihrer Mütter betroffen. Sie leben mit ihnen im Strafvollzug oder werden bei Verwandten, Freunden oder staatlicherseits untergebracht. Erschwert durch die weite Streuung der Einrichtungen und verschärfte Restriktionen bezüglich des Ausgangs kann nur die Hälfte der Mütter während des Strafvollzuges ihre Kinder sehen. Die von dem Komitee und *Wolfe* aufgezeigten Mängel in der Gesundheitsfürsorge, insbesondere für psychisch kranke oder drogenabhängige Frauen, und den Angeboten von Erziehungs- oder Ausbildungsprogrammen führen dazu, dass den Frauen im Strafvollzug keine Alternativen zu ihrem vorherigen Leben aufgezeigt werden. Sie kehren nach ihrer Entlassung in Armut, Isolation und ein kriminogenes Milieu zurück. Häufig finden sie ihre Familien zerrütet, ihre Wohnung, ihren Besitz und ihre Arbeitsstelle verloren vor. Mit der Stigmatisierung des Haftaufenthaltes müssen diese Frauen einen Neuanfang wagen. Diese Auswirkungen treten auch nach kurzen Haftaufenthalten auf. Im Hinblick darauf ist es bedenklich, dass im Vergleich zu männlichen Delinquenten gegen Frauen relativ schnell kurze Freiheitsstrafen verhängt werden. 1998 war die Dauer in drei Viertel der Fälle unter 12 Monaten und bei 55% unter sechs Monaten. Dabei waren über 30% der Frauen nicht vorbestraft, 70% hatten keine Hafterfahrung. Lediglich gegen ein Viertel der Frauen, die sich in Untersuchungshaft befunden hatten, wurde 1998 eine Strafe verhängt.

Eindringlich verdeutlichen diese Fakten dem Leser, dass die Inhaftierung von Frauen in den meisten Fällen unverhältnismäßig ist. Um Veränderungen im gegenwärtigen Umgang mit straffälligen Frauen zu erzielen, schließen sich in den folgenden Kapiteln konkrete Empfehlungen des Komitees an die Regierung, den Gesetzgeber und die Rechtsprechung an. Zunächst soll dafür im dritten Kapitel eine theoretische Grundlage geschaffen werden. Zwar sind Ausführungen zu staatsrechtlichen Rechtfertigungselementen und Prinzipien des Strafens in einer praxisorientierten Untersuchung anzuerkennen. Jedoch führt die Kürze der Darstellung leider nur zu einem sehr oberflächlichen Blick. Herausgestellt werden drei Prinzipien, wie staatliches Strafen erfolgen sollte. Eine Strafe müsse, unter Beachtung der staatsbürgerlichen Rechte des Täters, mit Orientierung an ihren sozialen Auswirkungen und in Einklang mit der gesamten Straf- und Sozialpolitik bestimmt werden. Demnach sollte eine Strafe proportional zu der Schwere der Tat sein, die Wiedergutmachung des Schadens und Reintegration des Täters bezwecken.

In diesem Sinne fordert das Komitee in Kapitel vier, unter Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes und Beachtung der demokratischen Verantwortung, zur Zurückhaltung bei der Verhängung von Freiheitsstrafen gegen Frauen auf. Zukünftig sollten die Gerichte insbesondere die gesamten Lebensumstände einer Straftäterin erfassen und gegebenenfalls als frauenspezifische mildernde Umstände bei der Bestimmung der Strafe berücksichtigen. Gegen

*The Report of the Committee on Women's Imprisonment: Justice For Women: The Need For Reform. Prison Reform Trust, London 2000, 115 S.
Toby Wolfe: Counting the Cost, The Social and Financial Consequences of Women's Imprisonment, 1999, 65 S.

Frauen sollten nicht vorschnell Freiheitsstrafen verhängt und alternative Strafen ausgeschlossen werden, nur weil z.B. eine Geldstrafe aufgrund der finanziellen Situation oder gemeinnützige Arbeit aufgrund häuslicher Pflichten unangebracht erscheint. Der Gesetzgeber wird insofern aufgefordert, alternative Strafen derart zu gestalten, dass sie relevanter für Frauen werden.

Insbesondere wird im Weiteren die Strafpolitik der Vergangenheit und die darauf basierende Gesetzgebung und Strafpraxis kritisiert. Der gewaltige Anstieg der Inhaftierung von Frauen im letzten Jahrzehnt sei auf eine „law and order“-Politik der vormaligen Regierung Großbritanniens zurückzuführen. Sie suggerierte der Bevölkerung, dass durch eine harte Strafpraxis die Kriminalitätsrate zu senken sei und unterstützte, gestärkt durch die Medien, den Wunsch der Öffentlichkeit nach Vergeltung und die Forderung nach harter Bestrafung. Dies habe schließlich die Gerichte in der Bemessung der Strafe immer mehr beeinflusst. Auch die gesetzlichen Grundlagen zeigten sich in dieser Hinsicht politisch opportunistisch und schafften Strafvoraussetzungen, die auf emotionalen Vergeltungsargumenten und unbewiesenen Abschreckungseffekten basierten. Der „Criminal Justice Act 1991“ sei auf der Grundlage der genannten Prinzipien zu modifizieren. Weder zeige er Wege auf, den Anstieg der Kriminalität zu verhindern, noch seien konkrete Richtlinien für die Maßnahmen der Bestrafung oder Bewertungsgrundlagen für soziale und finanzielle Konsequenzen der Freiheitsstrafe enthalten. Teil 1 des „Crime (Sentences) Act 1997“ verkörpere eine zwingende Strafpolitik und sei sofort aufzuheben.

Das Komitee fordert, im Falle weiblicher Straffälligkeit vermehrt auf alternative Sanktionen zurückzugreifen. Tabelle 5 (S.55) zeigt im fünften Kapitel das breite Spektrum derzeit verfügbarer alternativer Sanktionen auf. Neben Geldstrafen und Regelungen zum Täter-Opfer-Ausgleich seien für Frauen insbesondere die „Community Penalties“ relevant. Diese reichen von der Anordnung gemeinnütziger unbezahlter Arbeit (Community Service Order-CSO) über den elektronisch überwachten Hausarrest (Curfew Orders) bis hin zu verschiedenen Bewährungsaufgaben (Probation order). Alternative Strafen vermeiden nicht nur die dargelegten negativen sozialen Auswirkungen einer Inhaftierung, sondern eröffnen darüber hinaus effektive Möglichkeiten einer (Wieder-)Eingliederung. Im Rahmen einer „Community Penalty“ kann die Frau in ihrem Umfeld verbleiben und sich weiter um ihre Familie kümmern. Sie muss nicht befürchten, ihre Wohnung und ihren Besitz zu verlieren. Langfristig angelegte Erziehungs- und Ausbildungsprogramme können dazu beitragen, dass die Frauen sich und ihre Kinder dauerhaft von Armut und der Abhängigkeit von sozialen Hilfen befreien können. Psychisch kranken oder drogenabhängigen Straftäterinnen kann eine adäquate Behandlung zuteil werden. Allerdings zeigt das Komitee gerade in diesen Bereichen noch enorme Defizite hinsichtlich speziell für Frauen ausgerichteter Behandlungen auf. Diese Perspektiven der (Re-) Integration stellen eine langfristige Wahrung der öffentlichen Sicherheit in Aussicht. Das Innenministerium stellte ähnliche Rückfallquoten im Falle von Gefängnisstrafen und alternativen Strafen fest. Während bei Haftstrafen die öffentliche Sicherheit deutlich gewährleistet ist, solange die Täter unter Verschluss sind, eignen

sich „Community Penalties“ dazu, die Frauen von einem kriminellen Lebensstil zu entwöhnen. Schließlich entlastet ein alternatives Vorgehen auch die Staatskasse. Wolfe ermittelte nicht nur die dargelegten „human costs“, die Inhaftierungen von Frauen mit sich bringen. Er zeigt auch auf, dass eine Freiheitsstrafe beträchtlich höhere Kosten verursacht als eine alternative Strafe; beispielsweise übersteigt eine sechsmonatige Inhaftierung die durchschnittlichen Kosten einer CSO um mehr als das Fünffache. Trotzdem zeigt die Kriminalstatistik des Innenministeriums von 1991 bis 1998, dass z.B. CSOs lediglich gegen ein Viertel der männlichen und ein Drittel der weiblichen Straffälligen ausgesprochen wurden. Die zaudernde Anordnung erklärt das Komitee mit einer nach wie vor herrschenden Skepsis hinsichtlich alternativer Strafen und dem Fehlen eines Rahmengesetzes, welches Richtlinien aufzeigt, die eine Verhängung der verschiedenen „Community Penalties“ entsprechend der Schwere der Kategorien ermöglichen.

Die Untersuchung schließt im sechsten Kapitel mit praktischen Vorschlägen, wie eine Reintegration straffälliger Frauen erreicht werden kann. Der Schwerpunkt wird dabei auf eine die gesamten Lebensumstände der Frauen berücksichtigende umfassende Betreuung gelegt. Ein nationales Netzwerk zur Überwachung, Rehabilitation und Unterstützung der Frauen soll geschaffen werden, um so das Rückfallrisiko zu vermindern. Auch geben diese Netzwerke Möglichkeiten, Haftstrafen mit alternativen Strafen zu verbinden. Hinsichtlich der Einrichtungen des Strafvollzuges wird empfohlen, kleinere Einheiten in örtlicher Nähe zu errichten. „The Committee on Women’s Imprisonment“ hat nicht den Anspruch, Detailfragen zu beantworten. Es bezweckt mit seinen Empfehlungen, die in Kapitel sieben der Untersuchung zusammengefasst werden, die grobe Richtung anzuzeigen, in welche sich der Umgang mit straffälligen Frauen bewegen sollte. Zur Erstellung eines Handlungsplans und zur Gewährleistung der zukünftigen Durchführung der Programme soll ein „National Women’s Justice Board“ eingerichtet werden.

Insgesamt gelingt es beiden Untersuchungen, dem Leser die Hintergründe und Lebensumstände straffälliger Frauen nahe zu bringen und hervorzuheben, dass eine strafrechtliche Reaktion auf diese Frauen nur unter Beachtung sozialer Komponenten wirkungsvoll sein kann. Klar strukturiert schlüsseln sie die Unverhältnismäßigkeit und Ineffizienz des gegenwärtigen Umgangs mit straffälligen Frauen in England und Wales auf. Die unterschiedlichen Belege und die Darstellung sozialer, politischer und juristischer Aspekte erlauben dem Leser dabei einen objektiven Eindruck und machen die Forderung einer Reform nachvollziehbar. Zwar läßt dieser praxisorientierte Report in juristischer Hinsicht eine vertiefte Auseinandersetzung mit den gesetzlichen Grundlagen vermissen. Die aufgezeigten Alternativen überzeugen jedoch. Die präzisen Forderungen machen eine Umsetzung der Ziele realistisch. Interessant wären zukünftige Untersuchungen hinsichtlich der (Wieder) Eingliederung straffälliger Frauen, gegen die eine alternative Sanktion verhängt wurde.

Auch für die deutsche Rechtswirklichkeit ist es zu begrüßen, dass sich eine umfassende Studie mit der Situation inhaftierter Frauen befasst. Obermüller⁹⁾ beklagt in seiner Arbeit aus dem Jahre 2000, dass der Frauenstraf-

vollzug hierzulande nach wie vor als ein „Randphänomen“ betrachtet wird. Er finde nur wenig Beachtung in der öffentlichen Diskussion; die Fachliteratur zum Strafvollzug widme ihm meist nur einige Seiten. Insbesondere sei ein erhebliches Defizit an empirischer Forschung zum Frauenstrafvollzug zu verzeichnen. Die aktuellsten Daten enthalte die bereits 1995 publizierte Untersuchung von *Maelicke*²⁾. Vergleicht man die dort gewonnenen Erkenntnisse mit denen der vorliegenden Studie aus dem Jahre 2000, so sind in vielerlei Hinsicht Parallelen zu entdecken. Nicht nur die Population und Gegebenheiten des Frauenstrafvollzugs zeigen ein sehr ähnliches Bild. Auch die Vorschläge und Empfehlungen zum zukünftigen Umgang mit weiblichen Straffälligen setzen bei einer Zurückhaltung der Verhängung von Freiheitsstrafen gegen Frauen und dem Vorrang nicht-justizieller Angebote oder alternativer Sanktionen an. Doch „Justice For Women: The Need For Reform“ ist nicht nur wegen der Vergleichbarkeit der Situation inhaftierter Frauen für die deutsche Forschung bedeutsam, sondern sollte dieser auch für eine ähnlich engagierte Auseinandersetzung als Vorbild dienen. Neben dem juristisch interessierten Leser ist diese Untersuchung auch für jegliches Personal, welches mit straffälligen Frauen arbeitet sowie Studierende sozialer Bereiche lesenswert und informativ.

Anmerkungen

1) *Obermüller*, Reform des Frauenstrafvollzugs durch problemorientierte Rechtsanwendung, 2000.

2) *Maelicke*, Ist Frauenstrafvollzug Männersache?, 1995.

Zur Entwicklung von massenmedialer Berichterstattung, öffentlicher Meinung und Kriminalpolitik bei Sexualdelikten in Deutschland und England

Georg Wagner

Beobachtungen und Anmerkungen zur Situation in Deutschland

In einem Waldstück bei München fand man ein totes zehnjähriges Mädchen. Es war vergewaltigt und erwürgt worden. Der Täter wurde gefasst. In Zeitungen und Radiostationen in und um München erregte das Verbrechen nicht geringes Aufsehen. Doch weder über den Täter, noch sein Opfer, noch dessen Familie wurde sonderlich viel berichtet. Strafprozess und Urteil „lebenslänglich“ gaben späterhin noch Anlass zu Reportagen. Doch bald wandte man sich anderem zu. Das war vor ungefähr zwanzig Jahren, und in dieser Weise zeigte sich damals die Aufmerksamkeit der Medien an einem Sexualmord mit kindlichem Opfer. Mir selbst ist das Verbrechen einschließlich weiterer Details noch erinnerlich, weil ich als Abteilungsleiter der Justizvollzugsanstalt München zeitweilig für den dort in Untersuchungshaft befindlichen Täter zuständig war.

Derart relativ geringe öffentliche Beachtung von Sexualmorden an Kindern ist seit Ende der neunziger Jahre nicht mehr denkbar. Tatverlauf und Fahndung, das Schicksal nicht nur des Opfers, sondern auch seiner Familie sowie Meinungsbefragungen bei Nachbarn oder sonstigen Mitbürgern im Ort werden per Print- und Telemedien binnen kürzester Fristen bundesweit verbreitet. Die Vornamen der kindlichen Opfer Natalie, Stephanie, Kim, Christina, Ulrike und andere mehr firmieren als Label bei einschlägigen Meldungen. Einmal lautete die Hauptschlagzeile einer Ausgabe von „Bild“: „Deutschland trauert um Ulrike“.

Solche Verbrechen haben sichtlich größere Dimension als früher gewonnen. Sie sind nicht mehr „nur“ Anlass für Fahndung, strafrechtliche Verurteilung und vergleichsweise eher zurückhaltende Regionalberichterstattung. Darüber hinaus werden am jeweiligen Fall mit einiger Regelmäßigkeit die gesetzlichen Grundlagen zur Straftatverfolgung als unzureichend herausgestellt, Strafverschärfungen gefordert. Exemplarisch für eine erfolgreiche Kampagne wurde das „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ vom 26. Januar 1998. Seine Propagierung und sein schließlicher Erlass, begleitend zum 6. Strafrechtsreformgesetz (6.StRG), wurden vom bundesweiten Aufsehen über den Mord eines siebenjährigen Mädchens mit Namen Natalie maßgeblich beeinflusst.

Der erwähnte Gesetzestitel ist aufschlussreich. Die Termini „Sexualdelikte und andere gefährliche Straftaten“ formieren mit dem Prädikat „andere“ keine bloße Aufzählung,

sondern eine gemeinsame Kategorie. Sexualdelikte lassen sich damit unter dem Oberbegriff „gefährliche Straftaten“ subsumieren. Das ist nicht nur eine fragwürdige juristische Diktion, sie kennzeichnet eine neue, von gesetzgebenden Körperschaften, Parteien und einer breiten Öffentlichkeit getragenen Sichtweise.

Entgegen dieser Auffassung ist jedoch ein großer Anteil sexualdelinquenten Taten keineswegs als „gefährlich“ zu qualifizieren. Das zeigt sich nach *Günther Kaiser* unter anderem schon mit dem „methodischen Problem der Feststellbarkeit strafrechtlich relevanter Grenzüberschreitungen im Sexualverhalten“ (*G. Kaiser: Kriminologie*, 9. Aufl., Stuttgart 1993, vgl. S. 456 - 460). Genannte Schwierigkeit verweist nicht nur auf die für viele Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung typische Unschärfe zwischen straf- und nicht strafrechtlich zu indizierenden Sachverhalten, sondern auch auf einen hohen Prozentsatz geringfügiger, nicht gefährlicher Vergehen.

Das berücksichtigt der Gesetzestext allerdings nicht. Die nach Wortlaut zum Ausdruck gebrachte Ausweitung der Qualifikation „gefährlich“ auf eine von der Grenze zur Geringfügigkeit an weit ausgedehnte Deliktgruppe mit 51592 im Jahr 1999 festgestellten Fällen von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Bundeskriminalamt Wiesbaden: Polizeiliche Kriminalstatistik 1999, S. 131) verleitet zu Grenzüberschreitungen. Als „einen Umsturz für die sozialtherapeutischen Anstalten“ sieht *Karl Peter Rotthaus* die mit Neufassung von § 9 Strafvollzugsgesetz eingeführte obligatorische Aufnahme „eines scharf umrissenen Kreises von Sexualtätern“ anstelle - wie bisher vorgesehen - der ausschließlichen Aufnahme „behandlungsbedürftiger Straftäter auf Grund eigenen Entschlusses“. (*Rotthaus: Allgemeine Hinweise zu § 9 StVollzG*, in: *Schwind, H.-D. und Böhm, A., Hrsg. Strafvollzugsgesetz*, 3. Aufl., Berlin 1999, S. 146).

Kapitalverbrechen, unstrittig schwersten Grades - wie die etwa zwei Prozent aller Tötungsdelikte und die in Promillehöhe sämtlicher Sexualstraftaten auszumachenden Sexualmorde an Kindern und Morde in Zusammenhang mit Sexualdelikten - zeigen einen rechtspolitischen Haloefekt, der weit über eine verhältnismäßige Straftatverfolgung hinaus zielt. Selten deutlich belegte dies eine von Politikern nach dem Mordfall Ulrike erhobene, letztlich erfolglose Forderung, nicht nur festgestellte Sexualtäter, sondern alle deutschen Männer einer DNA-Analyse zu unterziehen, um so die Datenbank zur Verfolgung von Sexualstraftaten zu „kompletieren“. Waren die letzten Jahrzehnte ganz allgemein, aber auch in strafrechtlicher Hinsicht, durch sexuelle Liberalisierung gekennzeichnet (und dies ohne davon etwa zu befürchtendem Anstieg der Sexualdelinquenz), so bestimmt in den letzten Jahren eine gesellschaftsweite, geradezu viktorianisch anmutende Entrüstung gegen Sexualstraftäter das rechtspolitische Klima.

Vor solch populistischem Hintergrund ist alles Mögliche denkbar; eine nüchterne Sichtweise von Sexualdelinquenz und deren kriminalpolitischen Auswirkungen, wie sie für effektive strafrechtliche Lösungen unerlässlich ist, wird davon jedoch erschwert. Der öffentliche Mainstream erzeugt dagegen vor allem Entrüstung über entsetzliche

Verbrechen und den Wunsch vieler nach harten Maßnahmen, die weit über den Täterkreis hinausgehen, der den Anlass für die kollektive Strömung bot. Wie die anfangs aufgeführten Beispiele nahelegen, entwickelt die technisch zunehmend perfektionierte und expandierende Mediengesellschaft mit steigendem Anreiz für Absatz und Konsum außergewöhnlicher Informationen und Bilder in breitesten Bevölkerungskreisen ein spezifisches Phänomen: Es bildet sich eine virtuelle emotionale Nähe zu vormalig nur regional bedeutsamen Ereignissen. Das betrifft in besonderem Maße spektakuläre, Ängste auslösende kriminelle Ereignisse und deren massenmediale Übermittlung.

Kriminologische Fakten, die eine rationale Gesamtschau der Kriminalitätsbewegung beinhalten und daraus mögliche Gegenmaßnahmen folgern, haben gegenüber dem Gewicht und den politischen Möglichkeiten, die sich mit dem Eingehen auf derart von Emotionen getragene Massenreaktionen bieten, erschwerte Chancen zu überzeugen und rechtspolitisch zur Geltung zu kommen. Diese Situation bestimmt Gesetzgebung und Rechtspraxis der neunziger Jahre bis heute. Strafen wurden strenger, vollzugliche Lockerungen enger.

Wie ihre medialen Voraussetzungen, so sind derartige Entwicklungen keineswegs nur in Deutschland, sondern auch in nicht wenigen anderen Ländern zu beobachten. Der Blick über staatliche Grenzen auf Verhältnisse unter anderen nationalen, strafrechtlichen und vollzuglichen Bedingungen liegt nahe. Er bietet den Vorteil, dass die Analyse von kriminalpolitischen Auswirkungen spektakulärer Einzelfälle von Sexualdelinquenz durch hierzulande entstandene Einstellungen und Tabus eher unbeeinflusst sein kann. Von solchen Erwägungen geleitet, regte ich *Corinna Bruder* zu dem nachfolgenden Essay über einschlägige, mit denen in Deutschland vergleichbaren Entwicklungen in England an. Der deutschen Autorin ist, wie mir scheint, eine Analyse ohne nationale Scheuklappen gelungen.

Die Verfasserin war seit 1996 in Betreuungseinrichtungen für inhaftierte bzw. strafentlassene Sexualstraftäter als Fachkraft angestellt, vorwiegend in Fällen des Kindesmissbrauchs. Seit letztem Jahr arbeitet sie bei einer anderen Klientel. Neben ihrer Berufstätigkeit erwarb *Frau Bruder* an der Portman Clinic in London das Diplom in Forensischer Psychotherapie. Für die Dissertation „Public Beliefs About Men Who Have Sexually Abused Children“ („Öffentliche Meinung über Männer, die Kinder sexuell missbrauchten“, eine Fragebogenuntersuchung) verlieh ihr die Universität Leicester den Grad eines Master of Science (MSc) für „Forensic and Legal Psychology“. Die ihrer Berufstätigkeit in England vorausgehende Diplomarbeit zum Abschluss ihres Psychologiestudiums an der Universität Köln schrieb sie unter meiner Betreuung. Sie bestand in einem empirisch erhobenen Vergleich der Lage von Gefängnisinsassen in der Justizvollzugsanstalt München und in der Quitos (Ecuador). In den genannten Anstalten war sie insgesamt etwa fünf Monate als Angehörige des Sozialbereichs tätig.

Im Namen des Kindes

Corinna Bruder

In Großbritannien ist jedem das zehnjährige Mädchen Sarah Payne bekannt. Jeder kann ihr langes, braunes Haar beschreiben, kennt ihr breites, kindlich naives Lächeln und weiß, dass ihre Eltern sie zärtlich 'Prinzessin' nannten. Sarah Payne selber weiß nichts von ihrer Berühmtheit. Sie starb kurz nachdem ihr Gesicht am 3. Juli 2000 in sämtlichen britischen Zeitungen erschien, weil sie am Abend des 1. Juli nicht vom Spielen mit ihren Geschwistern in der Nähe des großelterlichen Hauses zurückkehrte. 16 Tage nach ihrem Verschwinden wurde ihr Körper von der Polizei tot aufgefunden. Ihr Mörder ist bis heute nicht gefasst worden.

Dieses Verbrechen fiel in das Sommerloch, in dem sonst oft wenig in den Zeitungen zu berichten ist. Über zwei Wochen hinweg wurden Zeitungsleser und Fernsehzuschauer täglich mit den neuesten Entwicklungen in der verzweifelten Suche nach Sarah, zunehmenden Verbrechenhinweisen aber auch mit den Gefühlen und täglichen Aktivitäten der Payne-Familie vertraut gemacht. Die Leser und Zuschauer bekamen einen Krimi live, mehrmals täglich, in ihr Heim geliefert. Und mit der Sucht nach mehr - mehr Spannung, mehr blutrünstigen Details (wie genau starb sie denn nun?) und mehr Bildern - wuchsen Schuldgefühle über das heimliche Genießen dieses Dramas, begann die Identifizierung mit dem Schmerz der Eltern, der Not des Kindes, und fasste die Angst Fuß, dass so eine Tragödie sich im eigenen Heim wiederholen könnte.

Die Zeitung News of the World nutzte die Welle von öffentlicher Trauer und Empörung über Sarah Payne's Ermordung indem sie versprach, Woche für Woche die Namen der 110.000 Verbrecher, die für sexuellen Kindesmissbrauch verurteilt worden sind und die nach ihren Schätzungen in Großbritannien leben, zu veröffentlichen. 'There must be no hiding place for the evil perverts who prey on our children' (Es darf kein Versteck geben für die bösen Perversen, die Jagd machen auf unsere Kinder.) war der Slogan (Wheen, 2000). Diese Verbindung zwischen Sarah's Tod und sexuellem Kindesmissbrauch wurde von Anfang an in den Medien als zwingend angenommen und dargestellt, obwohl die Polizei bis heute nicht publik gemacht hat, auf welche Art Sarah Payne starb. Es ist lediglich bekannt, dass ihr Körper unbekleidet aufgefunden wurde (James, 2000). Ob sie vor ihrem Tode sexuell missbraucht wurde, ist gänzlich unbekannt. Erstaunlicher Weise hat aber keine Zeitung, kein Kommentar, dieses ungeklärte jedoch entscheidende Detail aufgegriffen. Nach zwei Wochen wurde die „Naming and Shaming“ (beim Namen nennen und bloß stellen) Kampagne der News of the World im Hinblick auf immer lauter werdenden Protest von verschiedenen Organisationen gestoppt (Dodd, 2000b). Aber viele Leser waren inzwischen noch empörter als zuvor. Eine Hetzjagd auf diejenigen, die den Namen eines in der Zeitung genannten Pädophilen trugen, oder um die Gerüchte zirkulierten, dass sie "Kinderschänder" seien, oder die in irgendeiner anderen Form mit dem Wort „pädophil“ verbunden zu sein schienen (eine Ärztin der Pädiatrie, der Kinderheilkunde, zum Beispiel) wurden von Lynch Mobs beschimpft, bedroht und gewalttätig angegriffen.

Zwei Familienväter begingen Selbstmord als öffentlich bekannt wurde, dass sie für sexuellen Missbrauch unter Anklage standen (Dodd, 2000b). „Keiner kann erwarten, dass uns das leid tut“, kommentierten einige Nachbarn in den Medien. „Schließlich ist es eine Gefahr weniger für unsere Kinder“ (Ward, 2000). Rufe wurden lauter, dass die gegenwärtige britische Gesetzgebung Verbrechern mehr Schutz bietet als ihren potentiellen Opfern. Die Einführung eines Gesetzes genannt 'Sarah's Law' wurde verlangt, in dem Eltern das Recht gegeben werden sollte, die Namen all der verurteilten Sexualstraftäter, die in ihrer Nachbarschaft leben, einzusehen (Dyer, 2000).

Viele Eltern sind heute noch immer sehr besorgt. Während Ängste vor dem fremden, finsternen Sexualtäter, der die Straßen nach Opfern durchkämmt, wachsen, liegen die Probleme ganz wo anders. Das britische Home Office macht deutlich, dass nur 6 bis 7% aller Kindesmordtötungen von „Fremden“ begangen werden. Gewalt gegen Kinder ereignet sich vorwiegend in der eigenen Familie. Über die letzten 20 Jahre ist die Kindermordrate in Großbritannien um 61% gefallen, in Deutschland um 54%. In den Vereinigten Staaten dagegen hat sich die Anzahl der Kindesermordungen um 58% erhöht. (Statistiken nach Inman, 2000).

Die Entwicklungen in den Vereinigten Staaten verdeutlichen, dass ein Leben in Armut die größte Bedrohung für Kinder darstellt. Die steigende Kindermordrate wird im direkten Zusammenhang mit Kürzungen im amerikanischen Sozialhilfesystem unter Reagan und Bush gesehen. Erschreckender Weise leben in England ebenfalls ein Drittel aller Kinder offiziell in Armut - ein deutlich höherer Anteil als zum Beispiel in Deutschland. Diese Kinder sind nicht nur in ihrer eigenen, benachteiligten Familie einem sehr viel höheren Risiko ausgesetzt, misshandelt und sexuell missbraucht zu werden. Sie werden ebenfalls von ihnen unbekanntes Tätern favorisiert, da sie für Geschenke und Belohnungen, mit denen Sexualstraftäter Kinder oft ködern, offener sind. Dass Großbritannien bislang keinen Anstieg in seiner Kindesmordrate erfahren hat wird größtenteils darauf zurückgeführt, dass staatliche Maßnahmen und Regelungen zum Schutz des Kindes weiterhin ausgebaut worden sind anstatt finanziellen Kürzungen anheim zu fallen (Inman, 2000).

Wie Monster gemacht werden

Die skandalträchtigen Darstellungen der Ereignisse dieses Sommers jedoch führte dazu, dass Eltern begannen in jedem ungekämmten, düster dreinblickenden Fremden eine Gefahr für ihre Kinder zu wittern. Und diese Gefahr galt es zu bannen - im Namen ihrer Kinder waren ihnen alle Mittel Recht: potentielle Täter gehörten eingeschüchtert, verängstigt und abgeschreckt. Eingeschüchtert und verängstigt waren viele tatsächlich sehr bald - abgeschreckt aber sehr viel weniger. So zum Beispiel George, der mit viel Überredungskunst davon überzeugt worden war, dass ein zwölfmonatiges Behandlungsprogramm im Anschluss an seine bedingte Haftentlassung seine Chancen auf ein normales Leben verbessern würde. Ein „normales“ Leben führen zu können bedeutete für ihn, dass seine alternde Mutter nicht mehr von ihrer Nachbarschaft beschimpft und gemieden würde, da sie einen „perverse“

Sohn großgezogen hatte. Es bedeutete ebenfalls, dass die Bewährungshilfe nicht mehr darauf bestand, die Großfamilie jeder neuen Partnerin über seine frühere Besessenheit von Kinderpornographie aufzuklären, da er in den Augen der Kinderschutzorganisationen unbehandelt ein Risiko für Kinder blieb. Ein „normales“ Leben hieß, eine kinderlose Lebensgefährtin zu finden, die zwar von dem Videofilm wusste, der seine Stieftochter unbedeckt im Badezimmer zeigte, die aber nicht von ihrer gesamten Familie und staatlichen Organisationen unter Druck gesetzt wurde, George wegen seiner Vergangenheit zu verlassen.

Die Veröffentlichung der Namen verurteilter Männer und Frauen und die resultierenden hasserfüllten Reaktionen der Bevölkerung zerstörten George's Hoffnung auf Normalität. Er war nicht mehr daran interessiert, seine Einstellungen gegenüber Kinderpornographie zu hinterfragen und neue Interessen zu entwickeln. Er floh von dem stationären Behandlungsprogramm, das ihm keine Lösungen mehr zu bieten schien. Sein Plan war, in Holland unter einem neuen Namen unterzutauchen, wo es seiner Meinung nach leichter war, sich Kinderpornographie zu verschaffen. David wurde von der Polizei kurz nach seiner Flucht aufgegriffen und inhaftiert. Er sitzt nun den Rest seiner Strafe ab. Seine Zukunft sieht er noch immer in Holland, wo er Autoritäten unbekannt ist, wo er potentielle Bekannte über seine Vergangenheit im Dunkeln lassen kann, wo er sich ungestört der Kinderpornographie widmen kann, denn in seinen Augen „schadet Angucken allein ja nicht“.

George ist keine Ausnahme. Die britische Bewährungshilfe kritisierte das „Naming and Shaming“ der News of the World heftig (Bright, 2000). Von ihr betreute, verängstigte Täter beendigten Behandlungsprogramme, die ihre Verhaltensweisen ändern sollten, vorzeitig. Termine mit der Bewährungshilfe wurden nicht mehr eingehalten, so dass eine zunehmende Anzahl von Tätern unbeaufsichtigt und unbehandelt blieb. In Großbritannien muss jeder Sexualstraftäter seinen Aufenthaltsort bei der Polizei registrieren. Auf diese Weise ist die Polizei über alle Sexualstraftäter in ihrem Einzugsbereich informiert, kann sie befragen, sollte in der Umgebung ein ähnliches Verbrechen begangen werden, und kann sie, falls nötig, überwachen lassen. Bislang wurde diese Meldepflicht zu über 90% eingehalten. Befürchtungen wurden laut, dass diese Zahl im August und September 2000 zurück ging. George Borrow, Sprecher für die 'Association of Chief Officers of Probation' erklärte, dass registrierte Täter aufgrund der News of the World Kampagne den falschen Schluss zogen, die Zeitung habe Zugang zu dem Polizeiregister (Dodd, 2000b). Sexualstraftäter begannen „unterzutauchen“, um dem Hass der Masse zu entkommen (Bright, 2000). Mehrere ehemalige Täter, die ihre Gefängnisstrafen abgesessen hatten, verloren unter zunehmendem emotionalem Druck und Angst an Stabilität und wurden ihren Bewährungsaufgaben nicht mehr gerecht. Im Namen ihrer potentiellen Opfer wurden sie zurück in den Strafvollzug geschickt, ohne dass sie notwendigerweise rückfällig geworden waren.

Die Masse als Monster

Befindet man sich noch immer in dem Glauben, dass die Sorge um schutzlose Kinder den Medien- und Massenaufbruch gegenüber Pädophilen ausgelöst hatte,

so erscheint es noch viel erstaunlicher, welche Rolle Kindern in diesem Drama gegeben wurde. Mitte August 2000 gingen die Anwohner des „Pauls Grove Estate“ in Plymouth auf die Strasse, entschlossen die 20 Personen aus ihrem Block von Sozialwohnungen zu vertreiben, die laut ihren Vermutungen „Kinderschänder“ waren. Bilder gingen durch die Medien, die lächelnde Kleinkinder in ihren Karren zeigten, an denen Plakate mit Aussprüchen befestigt waren wie „Kill the pädophiles in it“ und „Don't house them, hang them!!“ (Dodd, 2000b). Es wurden Steine geschmissen und ein Auto in Brand gesetzt. Mütter waren nicht weiter um die Sicherheit ihrer zahlreich zugezogenen Kinder besorgt. Sie bestritten, dass ihre Kinder für eine solche Veranstaltung zu jung waren. „Für Pädophile sind sie ja auch nicht zu jung“, war ihre Rechtfertigung gegenüber einem besorgten Reporter. Als Folge dieser Ausschreitungen im Namen des Kinderschutzes mussten vier Familien aus ihren Häusern in diesem Block fliehen, da sie fälschlicher Weise zum Ziel gewalttätiger Demonstranten geworden waren. Dies waren durchaus Familien mit Kindern (Perry, 2000).

Ian Armstrong, ein Mann, der schon am 25. Juli von einem Lynch Mob in seinem Haus angegriffen wurde, da er aufgrund einer Halskrause einem Mann ähnelte, der in der News of the World Kampagne mit einem Photo als Sexualstraftäter identifiziert worden war, erlebte ähnliches. Seine Kinder wurden als „Pädophilenbrut“ und „rapist kids“ (Kinder eines Vergewaltigers) beschimpft. Mehrmals wäre ein sechs Jahre altes Kind vor seine Tür gedrängt worden, begleitet von Schreien „do you want this one“. Ian Armstrong gab zu, dass er, seine Frau und Kinder das Anbrechen der Nacht fürchteten. Einige Tage später jedoch ließ er die Öffentlichkeit mit Bild in der News of the World wissen, dass er deren „Naming and Shaming“ Aktion rückhaltslos unterstütze. Er sei lediglich Opfer einer Verwechslung gewesen. Er habe vollstes Verständnis für die öffentliche Empörung darüber, dass Pädophile in der Nachbarschaft von Kindern leben könnten, und Eltern davon nichts wüssten (Dodd, 2000a). Allmählich fiel es auf, dass kritische Stimmen in den Medien nur sehr verhalten und äußerst diplomatisch laut wurden. Es war ein Klima von Furcht geschaffen worden, in dem Kritik einer Solidarisierung mit den „Perversen“ gleich kam und daher die gleiche Behandlung und Reaktion von empörten Mitbürgern befürchten musste. Auch die Regierung hüllte sich erstaunlich lange in Schweigen - schließlich ging es hier um eine große Anzahl von Wahlstimmen. Der Guardian (Dodd, 2000a) berichtete, dass Premierminister Tony Blair laut eines durchgesickerten Memos, fürchtete, von den konservativen Tories in derart populären 'law and order' Angelegenheiten in den Schatten gestellt zu werden. Home Office (Justizvollzugs-) Minister Paul Boateng bezeichnete die News of the World Kampagne als 'nicht hilfreich', lobte aber die Zeitung im gleichen Atemzug, dafür 'einen wichtigen Beitrag zur Debatte' geleistet zu haben (Wheen, 2000).

Behandlung - die Rückkehr zur Vernunft

Ein Weg, eine Gefahr zu bannen, ist zu versuchen, sie zu verstehen. Akademiker und Praktiker, die Sexualstraftäter behandeln, sind sich relativ einig, dass die Gefühlswelt derjenigen, deren Opfer Kinder sind, bis auf wenige Ausnahmen von extrem niedrigem Selbstbewusstsein, großer

Einsamkeit und Isolierung und erlebten Zurückweisungen geprägt ist (z.B. Marshall and Seidman, 1991; Wyre, 1998). Intime emotionale und sexuelle Beziehungen mit anderen Erwachsenen einzugehen, fällt ihnen sehr schwer (z.B. Wolf, 1984; Fisher and Howells, 1993). Es mangelt ihnen an der Fähigkeit, Erwachsenen Vertrauen entgegen zu bringen, und sie fühlen sich anderen gegenüber oft unterlegen und machtlos. Die Motivation, Kinder sexuell zu missbrauchen, kann sehr vielfältig sein. Einig ist man sich jedoch in dem Urteil, dass ein Zunehmen in solchen Gefühlen eine Wiederholungstat wahrscheinlicher macht. Jede Person, deren unakzeptabelste Taten und Gefühle an das Licht der Öffentlichkeit gezerrt werden, die beschimpft und bedroht wird, muss mit Gefühlen des Ausgestoßenseins, der Zurückweisung, des Selbsthasses und der Isolierung fertig werden. Eine 'Naming and Shaming' Kampagne kann das Risiko, dass ein solcher Täter Kindern gegenüber darstellt, folglich nur erhöhen. In Großbritannien führte dies, wie schon erwähnt, zu einer Zunahme der Bewährungswiderrufe. Viele fanden dies richtig, da sie Pädophile generell lebenslang im Gefängnis sehen wollten. Andere argumentierten, dass jemand, der unter Druck zu einer Gefahr für andere wird, sowieso nicht frei herumlaufen sollte. Ob es rechtens ist, jemanden zu inhaftieren, ohne dass er ein erneutes Verbrechen begangen hat, schienen sich wenige zu fragen. Ob andere (vorstrafenfreie) Mitmenschen in einer ähnlichen Krisensituation sich nicht ebenfalls in destruktive Verhaltensweisen zurückziehen könnten, schien den meisten nicht vorstellbar. Undenkbar erschien fast allen, dass es in jeder Gesellschaft Männer und Frauen gibt, die Kinder sexuell anziehend finden. Obwohl sie noch keinen sexuellen Kindesmissbrauch begangen haben, befinden sie sich mit ihren Gefühlen, Einstellungen und in ihrer Phantasiewelt auf dem Weg zu einem solchen Verbrechen. Aber der Preis, den sie zahlen müssen, wenn sie in einem Klima der Verteufelung sich als Monster offenbaren, um Hilfe zu erhalten, ist zu groß.

Großbritannien wird in Europa dank bestehender Behandlungsprogramme für Sexualstraftäter als fortschrittlich betrachtet. Eine Anzahl von Gefängnissen gibt inhaftierten Sexualstraftätern die Möglichkeit, an einem kognitiven verhaltensmodifizierenden Behandlungsprogramm teilzunehmen, dem SOTP (Sex Offender Treatment Programme). Täter, deren Inhaftierungszeit für eine solche Behandlung nicht ausreicht, oder die nur eine Bewährungsstrafe erhielten, können in ähnlich strukturierten Behandlungsgruppen innerhalb der Bewährungshilfe aufgefangen werden. Im Sommer 1995 führte die Bewährungshilfe 109 Behandlungsprogramme durch - nur sieben Zweigstellen konnten eine solche Behandlungsmöglichkeit nicht anbieten (Wyre, 1998). Die Teilnahme an einem solchen Behandlungsprogramm wird jedoch sinnentleert, wenn Sexualstraftäter als Monster wahrgenommen werden, die gar nicht anders können, als ihren perversen Gelüsten ein Leben lang zu folgen. Ein eingeschlossenes Verhaltensmuster zu ändern, fällt jedem Menschen schwer. Eine Veränderung wird jedoch zusätzlich erschwert, wenn man sie selbst für unmöglich hält und die Umgebung ausnahmslos darauf besteht, dass alles beim Alten geblieben ist.

Die Gewinner und die Verlierer

Die Medien haben mit der Darstellung des Verbrechens an Sarah Payne und der „Naming and Shaming“ Kampa-

gne Kindern wenig geholfen. Die Lebensqualität von Kindern hat sich nicht verbessert. Das Risiko, dass sie sexuell missbraucht und/oder ermordet werden, hat sich nicht verringert. Paradoxe Weise haben jedoch alle Beteiligten in dieser Sache einen Gewinn gemacht, bis auf die Monster, die geschaffen wurden. Die Medien steigerten ihren Absatz deutlich. Protestierende Eltern und gewalttätige Menschenansammlungen, die sich angesichts ihrer desperaten finanziellen Lage, der gewaltdurchsetzten, verwahrlosten Nachbarschaft, oder der eigenen strapazierten Nerven, die den Kindern gegenüber ab und zu reißen, ohnmächtig fühlten, konnten endlich einmal das Gefühl ihrer Hilflosigkeit vergessen. Sie konnten etwas tun: auf die Strasse gehen, aktiv werden, Macht ausüben, und dann nach Hause gehen und ruhiger schlafen, da sie einen „perversen“ Nachbarn vertrieben und somit eine Bedrohung für ihre Kinder gebannt hatten. Die Bewährungshilfe, die Sexualstraftäter außerhalb der Gefängnismauern betreut und bei ihrer Wiedereingliederung in der Gesellschaft behilflich ist, hatte von Anfang an gegen die Vorgehensweise der Medien protestiert und erklärt, dass dies keineswegs dem Schutze des Kindes diene. Liest man aber Kommentare wie zum Beispiel der Expertin und Beraterin der Bewährungshilfe *Elizabeth Hayes* in der *Thurrock Gazette* (2000), so entsteht der Eindruck, dass selbst Organisationen, die mit Sexualstraftätern arbeiten, letztlich gedient sein könnte. *Elizabeth Hayes* weist darauf hin, dass die Arbeit mit Tätern, die Kinder missbraucht haben, nichts für zartbesaitete Kollegen sei. Man müsse abgehärtet sein, da diese Arbeit einen „verseuchen“ könne und man seine Unschuld verlieren werde. Sich um die Gesundheit und die Sicherheit von Mitarbeitern zu sorgen, sei von größter Wichtigkeit. Derartige Äußerungen bestätigen nicht nur das Bild vom Monster, dem nur abgehärtete, qualifizierte Professionelle entgegentreten können, und die trotzdem fürchten müssen, nicht ungezeichnet aus dieser Begegnung hervorzugehen. Sie zeigen auch, dass das Ansehen, die wahrgenommene Expertise und letztlich die Bezahlung bestimmter Berufsgruppen steigen kann, je mehr die Menschen, mit denen sie arbeiten, Angst auslösen und verteufelt werden. Angesichts solcher widersprüchlicher Aussagen ist es jedoch nicht weiter erstaunlich, dass der Normalbürger weiterhin keinen Grund sieht, seine Furcht und Abscheu gegenüber Sexualverbrechern abzulegen, und sie nur allzu gerne den Professionellen überlässt - vorzugsweise hinter Schloss und Riegel, ein Leben lang.

So ist es letztlich vielleicht gar nicht so schlimm, dass Kinder entgegen allen Hoffnungen durch die Vorfälle im Sommer 2000 nicht mehr geschützt werden konnten, denn letztlich scheinen alle Beteiligten irgendwo einen Gewinn gemacht zu haben. Bis auf diejenigen natürlich, die Kinder sexuell missbraucht haben und dafür verurteilt worden sind. Aber die haben ihre Rechte durch ihre Taten eben ein für allemal verwirkt. Vereinzelt und dann im zunehmenden Maße wurden jedoch auch in Großbritannien Stimmen laut, die beunruhigt darüber waren, dass sie in einer Gesellschaft leben, die es vorzieht, Menschen zu dämonisieren und zu Sündenböcken zu machen, anstatt sich der sehr viel komplexeren Frage nach den Ursachen von sexuellem Kindesmissbrauch und sinnvollen Maßnahmen zur Verhinderung eines solchen Verbrechens zu stellen.

Literatur

- Bright, M. (2000, July 30). Scores of paedophiles forced into hiding. *Observer*.
- Dodd, V. (2000a, July 25). Tabloid sets vigilante terror on innocent man. *The Guardian*.
- Dodd, V. (2000b, August 10). Vigilantes defy calls to end paedophile protests. *The Guardian*, 1.
- Dyer, C. (2000, September 13). *The Guardian*.
- Fisher, D. and Howells, K. (1993). Social relationships in sexual offenders. *Sexual and Marital Therapy*, 8 (2), 123-135.
- Inman, K. (2000, August 16). Eyes wide open. *The Guardian*, 4.
- James, O. (2000, July 19). Hypocritical and titillating tabloid coverage of the eight-year-old's murder marks a lack of genuine concern for child welfare. *The Guardian*.
- Marshall, W.L. and Seidman, B. (1991). Intimacy and loneliness in sex offenders, unpublished data.
- Perry, K. (2000, August 10). Families flee estate hate campaign. *The Guardian*, 3.
- Wheen, F. (2000, August 16). Doublethink for haltwits. *The Guardian*, 5.
- Ward, D. (2000, August 10). 'Don't expect us to be sorry'. *The Guardian*, 3.
- Wolf, S. (1984). A multi-factor model of deviant sexuality. Paper presented at the 3rd International Conference on Victimology, Lisbon, Portugal.
- Wyre, R. (1998, August 27-September 2). Register of Hope. *Community Care*, 16-22.

Orte der Bestrafung

Wo Hollywood seine Verbrecher hinschickt und warum dies weit weniger Science-fiction ist, als es auf den ersten Blick scheint.

Kai Bammann

1. Einleitung

Geschichten über den Strafvollzug haben immer Konjunktur. Dies gilt insbesondere auch für die amerikanische Filmindustrie, die zwar nicht ständig, jedoch mit großer Regelmäßigkeit auf das Genre des „Gefängnisfilms“ zurückgreift.

In den Klassikern werden zumeist wahre Begebenheiten aufgegriffen und für filmische Anforderungen mehr oder weniger aufbereitet. Sie spielen auf Alcatraz und zeigen Clint Eastwood als „tapferen Ausbrecher“ („*Escape from Alcatraz*“, USA 1979) oder lassen Robert Redford als „Brubaker“ (USA 1980) den Versuch unternehmen, den texanischen Strafvollzug zu reformieren. Und in dem Action-Spektakel „*The Rock*“ (USA 1996) mit Sean Connery und Nicolas Cage lebt der Mythos der schon lange geschlossenen und heute zur Touristenattraktion umfunktionierten Gefängnisinsel Alcatraz erneut wieder auf, nun als Kulisse und nicht länger als „geheimer“ Hauptdarsteller.

Es gibt auch Versuche, den Alltag im Strafvollzug für eine „Doku-Soap“ aufzubereiten. So hat die BBC im Jahre 1996 eine - im Ergebnis erstaunlich anspruchsvolle - mehrteilige Dokumentation über den Alltag im englischen Frauenstrafvollzug produziert und gesendet¹⁾ und in Deutschland hat unlängst RTL den Frauenknast (mit Schauspielern und Schauspielerinnen) zur Seriengeschichte erklärt (zum Genre des „Women-in-prison“-Films s. *Schmidt* 1998). Auch im Kino hat der deutsche Film sich verklärten Gefängnisgeschichten gewidmet, die mehr oder weniger erfolgreich Massen ins Kino („*Männer-Pension*“, „*14 Tage lebenslänglich*“) oder zumindest zum Kauf von Filmsoundtracks („*Bandits*“²⁾) brachten.

Im folgenden Beitrag soll es jedoch nicht um die in der Regel weniger gelungenen deutschen Filmadaptionen des Themas Strafvollzug gehen; auch nicht um die wahren Geschichten, die den älteren Hollywood-Filmen zugrunde liegen. Vielmehr geht es um Science-fiction-Filme, in denen unterschiedliche Modelle eines zukünftigen Strafvollzugs entwickelt und dargestellt werden.

Die Filme wurden im wesentlichen danach ausgewählt, dass sie (mit Ausnahme des Genre-Klassikers „*Die Klapperschlange*“) in den letzten Jahren entstanden sind, unter den Genre-Begriff „Science-fiction“³⁾ fallen und als Haupt- oder Rahmenhandlung - zumeist über die ganze Länge des Films - das Leben in einem fiktiven Strafvollzug der Zukunft schildern.

Die Auswahl wurde subjektiv getroffen und erhebt keineswegs Anspruch auf Vollständigkeit. Die vorgestellten Filme erscheinen jedoch geeignet, die Mentalität aufzudecken, die hinter der Idee des Science-fiction-Strafvollzugs sowie der Vorstellung von Bestrafung steckt. Insofern

geht es in diesem Beitrag um den Versuch, die filmischen Strafvollzugs-Modelle in Beziehung zu setzen zum gegenwärtigen Strafvollzugs- und Sanktionenrecht und in den Filmen die - hinter den Metaphern der Science-Fiction kaum verborgenen - Realitäten des heutigen Strafvollzugs aufzuspüren.

Im Wesentlichen lassen sich drei Strategien der Bestrafung in Hollywood-Filmen erkennen und nachweisen, von denen jedoch lediglich die erste eine in der Vergangenheit reale Entsprechung hat:

2. Aus den Augen, aus dem Sinn: Die Deportation

(Als Grundlage dienen die Filme⁴⁾: „Flucht aus Abso-lom“, „Die Klapperschlange“, „Fortress die Festung“, „Alien 3“, „Star Trek VI - Das unentdeckte Land“, „Der Todesplanet“)

2.1 Deportation als historische Strafform

Die Deportation ist eine Sanktionsform, deren Ursprünge historisch bis in das antike Rom zurückreichen. Das römische Recht kannte mehrere, in ihrer Sanktionsstärke abgestufte Formen des „exiliums“, von denen die eigentliche „deportatio“ die einschneidendste Form darstellte. Die moderne Bezeichnung ist eine Ableitung des lateinischen „deportatio“ und bedeutet in den neueren Sprachgebrauch übertragen „Transport“ (vgl. hierzu insges. *Müller-Seidel* 1989; *Bammann* 2000a). Hierin liegt auch das entscheidende Charakteristikum der Deportation: die zwangsweise Verbringung des Betroffenen an einen fernen Ort, im Gegensatz zur Verbannung, die nur den Aufenthalt in einem bestimmten Gebiet untersagt, ansonsten aber keine weiteren Anweisungen über den Aufenthaltsort vorsah.

Frühe Strafformen, von der Verbannung über die Deportation bis hin zur Todesstrafe haben einen zentralen gemeinsamen Aspekt: das Element des sozialen Todes, mit dem der Verurteilte endgültig nicht mehr Teil der Gesellschaft ist.

Mit der Ausstoßung aus der Gesellschaft vollzieht sich ein Einschnitt, den der Mensch als soziales Wesen nicht überlebt (vgl. *Bammann* 2000a). Aus diesem Grunde ist die räumliche Distanz zwischen der verstoßenden Gesellschaft und dem Ort, an den der Deportierte gebracht wird, ein zentrales, unverzichtbares Element für die Wirksamkeit der Strafe.

Mit dem Verbrecher wird bei der Deportation zugleich der Ort der Bestrafung der Gesellschaft entzogen. Das Gefängnis nimmt in der Gesellschaft keinen Raum ein, die Menschen werden nicht beständig, ja nicht einmal zuweilen visuell an den Lebensraum ihrer Verbrecher erinnert. Mit der Deportation an einen anderen Ort vollzieht sich zugleich eine sowohl symbolische als auch räumliche Trennung von dem Verbrecher und dem Ort seiner Bestrafung.

Dementsprechend waren es in der Neuzeit zunächst Kontinente (allen voran bis zur Unabhängigkeit der USA das neu zu besiedelnde Amerika, aber auch Australien), später dann vornehmlich Inseln in der Nähe Australiens, so Van Diemens Land, das seit 1853 Tasmanien heißt (*Müller-Seidel* 1989, S. 27). Auch Frankreich, das die Deportation als Strafe bis 1945⁵⁾ kannte, hatte seine Strafkolonien,

so in erster Linie Französisch-Guyana mit der Teufelsinsel⁶⁾ (vgl. *Müller-Seidel* 1989, 28 f.). Länder, die keine Kolonien besaßen, kannten als Alternative die Galeerenstrafe (vgl. *Köberer* 1992, S. 202).

2.2 Die Adaption der Deportationsstrafe in Hollywood-Filmen

Der Ort der Deportation ist - je nach Genre-Ausrichtung des Filmes - ganz unterschiedlich gewählt. Es ist jedoch immer - im Gegensatz zum fernen, jedoch unter Umständen noch erreichbaren historischen Deportationsort Australien - ein unerreichbarer Ort, fern der Gesellschaft und oftmals völlig unbekannt. In dem Film „Escape from New York“ ist es die zur Festung umfunktionierte und hierdurch unerreichbar gewordene „Gefängnisinsel“ Manhattan, auf der sich dank der perfekten Isolation nicht einmal Aufseher aufhalten müssen. Ebenso in dem Film „Flucht aus Abso-lom“, in dem die Insel und deren Lage für alle Menschen, die nichts mit ihr zu tun haben, unbekannt ist. In beiden Filmen sind es im Übrigen rivalisierende Insassengruppen, die sich selbst kontrollieren und dadurch regulieren.

In den Weltraum-Abenteuern „Star Trek VI“ und „Alien 3“ ist es ein fremder, unwirtlicher Planet, der unerreichbar ist, weil er von Raumschiffen auf „normalen Routen“ nicht angefliegen wird und in dem Film „Fortress“ schließlich ist es eine vielstöckige unterirdische Festung in der Wüste. Vollends pervertiert wird die Deportation in dem Film „Der Todesplanet“, in dem der Deportationsort ein ferner Wüstenplanet ist, auf dem rivalisierende Banden zuvor deportierter Verbrecher über die Neuankömmlinge (die nach Aussage des Filmes „Gleichgesinnte“ sind) herfallen, sie töten und ausplündern - ohne dass die verurteilende Instanz ein Todesurteil ausgesprochen hätte oder sich hierfür auch nur verantwortlich fühlen würde.

Auch dies gemahnt an historische Vorbilder. Ursprüngliche Formen der Verbannung (also nicht der Deportation) waren die Acht (Ächtung) oder Friedlosstellung: wer sich gegen die Gesellschaft gestellt hatte, durfte nicht mehr auf ihren Schutz vertrauen und wurde für jeden anderen zu einer leichten Beute. Er konnte, ja musste zuweilen gejagt und getötet werden. Dabei war - ganz wie auf dem „Todesplaneten“ - nicht der Staat der Vollstrecker, sondern über-lies diese Rolle der Gesellschaft selbst.

Wie die Körperstrafen, mit der sie historisch in eine enge Beziehung gesetzt wird, gilt die Deportation durch die Weiterentwicklung der Freiheitsstrafen als überholt und nicht mehr zeitgemäß (zur Entwicklung des Gefängnisses vgl. *Foucault* 1979). Umso erstaunlicher ist es, dass Hollywood-Filme immer wieder auf diese Strafform zurückgreifen und in ihr sogar das Strafmittel einer nahen oder fernen Zukunft zu erkennen glauben.

Eine mögliche Erklärung mag im Scheitern des gegenwärtigen Strafvollzugsystems liegen. Kriminalität ist immer gegenwärtig oder wird von der Bevölkerung zumindest immer als gegenwärtig empfunden. Auch die Androhung hoher Strafen kann nichts daran ändern, dass Menschen beständig gegen Strafgesetze verstoßen. Zwar werden verurteilte Straftäter inhaftiert, die Haft ist jedoch immer (von wenigen Ausnahmen abgesehen) irgendwann beendet und der Straftäter wird - ob im Sinne des gesetzlichen Anspruches resozialisiert, oder nicht - wieder in die Gesellschaft entlassen.

Hierzu bietet die Deportation eine Alternative: wenn die Kriminalität schon nicht endgültig beseitigt werden kann, kann wenigstens verhindert werden, dass der Verurteilte jemals wieder in dieser Gesellschaft eine Straftat begeht. Dann bedarf es überhaupt nicht mehr der Beantwortung der Frage, ob die Strafe resozialisiert, denn ein Täter, der nicht wieder in die Gesellschaft zurückkehren kann, muss auch nicht wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden.

3. Verbannt aus Raum und Zeit: Das Einfrieren

(Als Grundlage dienen der Film „Demolition man“ sowie der Pilotfilm der Fernsehserie „TEK“)

Eine weitere, noch drastischere Vision bieten Filme wie „Demolition man“ oder die von William Shatner erfundene und auf seinen Romanen basierende Serie „TEK“. Verbrecher werden hier nicht nur aus ihrem gewohnten Leben gerissen, aus der Gesellschaft entfernt, sie werden auch aus ihrer Zeit „deportiert“.

Dies geschieht, indem verurteilte Straftäter für eine vom Gericht festgelegte Zeit in Kältekammern eingefroren und nach Ablauf ihrer Haftstrafe wieder aufgetaut werden. Dies ist eine Variante, die vielen modernen Gefängnisbefürwortern wie die Ideallösung vorkommen muss. Theoretisch ist ein solches Gefängnis sicher, da eingefrorene Verbrecher nicht einfach aufstehen und fliehen können. Es ist auch kostengünstig, da zur Überwachung nur Technik und einige fähige Techniker notwendig sind, die Gefangenen selbst aber keine Ansprüche stellen, weil sie in ihrem Zustand keine Ansprüche haben können. Themen wie Zellengröße, Ausgestaltung des Hafttraums, Ernährung, Freizeitbeschäftigung, Religionsausübung u.ä., die heute häufig Grundlage von Beschwerden oder gar Klagen Gefangener sind (vgl. hierzu *Feest/Lesting/Selling* 1997), entfallen. Man könnte sagen: nur ein gefrorener Gefangener ist ein effizienter Gefangener.

„Demolition man“ geht sogar noch einen Schritt weiter: die in der Kältekammer eingefrorenen Gefangenen werden durch Manipulation des Unterbewusstseins mit „guten Gedanken“ berieselt, die sie auf diesem Wege bessern sollen. Dies gelingt - wie im richtigen Leben - mehr oder weniger erfolgreich. Stallone hat sich kaum geändert: er haut immer noch drauf; allerdings kann er nun auch stricken. Eine Persönlichkeitsanalyse hatte ergeben, dass dies am besten zu seinem Charakter passt und man gab ihm entsprechend im Kälteschlaf diese Informationen ein.

Zu allem Überflus werden die Gefangenen im regelmäßigen Rhythmus im Sinne einer „Bewährungsanhörung“ aufgetaut, und - wenn sie noch nicht resozialisiert sind - wieder eingefroren.

Die Art der Bestrafung erscheint nur auf den ersten Blick ungewöhnlich. Das Ungewöhnliche ist allenfalls das technische Mittel des Einfrierens. Letztlich ist sie nichts anders als eine Metapher für das, was heute schon mit den sogenannten Langstrahlern geschieht. Sie werden für eine gewisse Zeit der Gesellschaft um sie herum entrissen und so aus ihrer Gegenwart entfernt, um nach ihrer Haftentlassung auf eine ihnen fremde Gesellschaft zu stoßen, die nicht mehr ihrer eigenen Zeit entspricht. Der einzige Unter-

schied besteht darin, dass den Langstrahlern von heute Lebenszeit verloren geht, die den Eingefrorenen der Zukunft erhalten bleibt, altern sie in ihren Kältekammern doch nicht.

Man mag sich fragen, worin die Strafe liegt. Während die Gesellschaft - und damit auch die an der Strafverfolgung und Verurteilung beteiligten Polizeibeamten, Staatsanwälte und Richter - normal weiterlebt und altert, bleibt der tiefgefrorene Gefangene gleichsam von der Zeit verschont. Die Jahre oder Jahrzehnte gehen nahezu spurlos an ihm vorüber. Die eigentliche Strafe liegt hier nicht in einem Vorenthalten von Freiheit und Lebenszeit, die der gegenwärtige Strafvollzug mit sich bringt. Es ist die totale Entfremdung von der Welt, die die Strafe darstellt. Der Täter bleibt jung (oder altert zumindest ab dem Zeitpunkt des Einfrierens nicht weiter) während alle anderen um ihn herum weiterleben und möglicherweise sterben. Nicht nur seine filmischen Feinde, sondern auch seine Angehörigen, Freunde, Bezugspunkte zu seinem früheren Leben. Er wird aufgetaut und erwacht im sozialen Nichts. In einer Welt, die sich ohne ihn weiterentwickelt hat und in der er keine Beziehung zu seinem früheren Leben wieder herstellen kann. Letztlich ist dies genau die Situation, in der Resozialisierung nicht erfolgen kann, weil der nunmehr aufgetaute Gefangene nie eine Sozialisation in dieser Zeit erfahren hat.

4. Zeit und Vergessen: Bestrafungs-Techniken durch Manipulation des Körpers

(Als Grundlage dient der Film „Time out - Richter der Zeit“)

Einen neuen und vergleichsweise originellen Weg geht der Film „Time out - Richter der Zeit“. Unter der Prämisse, dass Bestrafung die Wegnahme von Lebenszeit bedeutet, werden Verurteilte in diesem Film dadurch bestraft, dass ihnen eine künstliche Alterung zugefügt wird, die tatsächlich in Haft verbrachte Jahre überflüssig macht.

Der Film arbeitet dabei durchaus auch mit Begriffen, die aus dem realen Strafvollzugssystem bekannt sind. Der gealterte Täter verbüßt zwar keinen Tag hinter Gittern, er muss sich jedoch nach dem Alterungsprozess für eine bestimmte Zeit einmal wöchentlich bei seinem „Bewährungshelfer“ melden. Handelt er den Bewährungsauflagen zuwider, kann ohne eine erneute Gerichtsverhandlung ein weiterer Alterungsprozess angeordnet werden (es wird erwähnt, dass die Todesstrafe abgeschafft sei, jedoch wäre sicherlich eine Alterung bis zum nahen Tod denkbar). Die Gespräche bei dem Bewährungshelfer dienen der „Resozialisierung“ des verurteilten Täters - der seinem Alter entsprechend jedoch zuvor gar nicht Teil der Gesellschaft war, also auch hier gar nicht resozialisiert werden kann. Der Protagonist wurde als 15-Jähriger um 30 Jahre gealtert. Sein äußeres Erscheinungsbild entspricht jedoch nicht seinem Bildungs- und Entwicklungsstand. Weder hat er eine abgeschlossene Schul- oder Berufsausbildung, noch kann er in „seinem Alter“ wieder von vorne anfangen. Er muss aber Arbeit annehmen, um überleben zu können.

Auch hier offenbaren sich kaum verborgene Parallelen zur Wirklichkeit. Ein Mensch, der heute als Jugendlicher zum ersten Mal inhaftiert wird, erfährt ein sehr ähnliches

Schicksal. Schul- und Berufsausbildung kommen im Strafvollzug entweder zu kurz oder bereiten nicht wirklich auf einen Wiedereinstieg in die Gesellschaft vor. Wie der gealterte Täter des Films kommt ein Mensch isoliert aus dem Strafvollzug und muss wieder - vielleicht zum ersten Mal - sozialen Halt finden, um nicht erneut abzurutschen. In beiden Fällen bereitet die Maßnahme nicht auf ein Leben in Freiheit vor, sondern erschafft neue Schwierigkeiten nach der Rückkehr in die Freiheit.

In „Time out“ werden die Maßnahmen von einer Radio Stimme im Hintergrund einer Bar als fortschrittlich und human beschrieben, nicht zuletzt auch im Vergleich zur Todesstrafe. Darüber hinaus wird auch finanziell argumentiert. Die Alterung ersetzt die Straftat. Es müssen keine neuen Gefängnisse mehr gebaut werden und alte Haftplätze müssen nicht kostenintensiv erhalten werden.

Die eigentlichen Probleme werden jedoch erst durch den künstlichen Alterungsprozess verursacht: den Betroffenen gelingt es nicht, sich ein normales Leben aufzubauen. Sie haben bislang kein Geld verdient und keine Grundlage für die eigene soziale Absicherung geschaffen. Auch dieses findet eine reale Entsprechung im modernen Strafvollzug. Die Gefangenen werden entlassen (sind tatsächlich gealtert), konnten trotz Arbeit im Strafvollzug aufgrund der minimalsten Entlohnung nichts ansparen, finden als Haftentlassene keinen Job und fallen dadurch dem sozialen Netz zur Last oder gar durch dieses Netz hindurch.

5. Der Unschuldige als Durchbrechung des perfekten Systems

Die Lehre aller hier geschilderter Filme ist: Das System ist perfekt - bis ein Unschuldiger dort hineinbricht. Die Kritik an den eigentlich barbarisch erscheinenden Strafen macht sich für den Betrachter allein an der Person des Protagonisten fest, der in aller Regel entweder als Unschuldiger verurteilt wurde oder der durch einen Zufall von außen in das System geraten ist, obwohl er nicht hineingehört. Der unschuldig Verurteilte ist der Held der Geschichte, der zu Unrecht Opfer eines ansonsten nicht weiter beanstandeten Systems wird.

Insofern erscheint auch die lebenslange Deportation für die Drehbuchautoren gerecht, sofern die Masse der Menschen (die Statisten) tatsächlich schuldig sind und die Bestrafung in diesem Sinne „verdienen“. Es ist allein der unschuldige Hauptdarsteller, der das System durchbricht und diesem entkommt.

Aus diesem Grunde haben alle hier angesprochenen Filme etwas gemeinsam: sie unterstützen vorbehaltlos die Bestrafung der Schuldigen, solange den Unschuldigen die Möglichkeit gewahrt bleibt, dem System (wieder) zu entkommen. Letzteres gelingt dem/den Protagonisten in der Regel auch, während Schuldige, die ebenfalls zu fliehen versuchen dabei scheitern und den Tod finden.

Die Gefahr der Bestrafung Unschuldiger ist einer der wenigen Aspekte, der in den USA der Gegenwart zuweilen Kritik am Strafrechtssystem aufkommen lässt: es besteht immer das Risiko, dass Unschuldige nicht nur verurteilt, sondern sogar hingerichtet werden. Zuletzt machte der Fall von Anthony Porter Schlagzeilen, der 1983 wegen Mordes

an zwei Jugendlichen zum Tode verurteilt wurde, dann aber im Ende 1998 nach Recherchen eines Journalistik-Professors und seiner Studenten freigelassen wurde: die Studenten hatten den wahren Täter ermittelt und zu einem Geständnis veranlasst⁷⁾.

In der perfekten Welt der Zukunft wird die Bestrafung zu einer Industrie (geradezu prophetisch von *Christie*, 1994 heraufbeschworen). Dies hat in nicht wenigen Filmen zur Folge, dass die Form der Strafverbüßung wieder (?) grausamer wird.

Doch die Unschuldigen, so Hollywood's beruhigende Botschaft, haben das System nicht zu fürchten, da es für sie nicht unbezwingbar ist.

6. Fiktion und Realität

Schon heute ist die „normale“ Gesellschaft, deren Großteil entgegen anders dargestellter Medienberichte niemals Opfer krimineller Handlungen wird, oder diese nicht als Verbrechen identifiziert (vgl. *Hanak/Steinert/Stehr* 1989; *Bammann* 2000b) so weit von der Realität des Strafvollzuges entfernt, dass die Distanz nicht größer sein könnte, wenn der Ort, an dem Strafe vollzogen wird, tatsächlich ein anderer Planet wäre.

Strafvollzug ist eine andere Welt, die im Medium des Science-fiction-Films nur noch etwas fremdartiger dargestellt wird, um die Distanz zu betonen, die zwischen der „Normalbevölkerung“ (und ihrem langweiligen, alltäglichen Dasein) und den Verbrechern liegt, deren Leben - vom Film in das wirkliche Leben transferiert - ein beständiger abenteuerlicher Kampf ums Überleben ist. Dieser Kampf tritt in vielen der Filme, insbesondere in „Demolition man“ deutlich hervor. Der Verbrecher „kämpft“, mal bildhaft, mal real gegen den Rest der Gesellschaft und grenzt sich hierdurch ab bzw. aus. Dabei ist der Kriminelle von vornherein ein anderer Typ Mensch, der sich deutlich vom Rest der Bevölkerung unterscheidet.

An diesem Punkt kommt man nicht umhin, sich an die biologischen Kriminalitätstheorien vergangener Tage zu erinnern, die zur Zeit, beeinflusst durch das Fortschreiten des Genom-Projekts⁸⁾ insbesondere in den USA auf wieder aufkeimendes Interesse stoßen. Biologische Kriminalitätserklärungen gehen bekanntlich davon aus, dass es so etwas wie den geborenen (d.h. genetisch-determinierten) Verbrecher gibt (vgl. in Deutschland neuerdings wieder *Mergen* 1995). Wenn es ihn gibt - und viele der hier erwähnten Hollywoodfilme scheinen stillschweigend davon auszugehen - befindet er sich mit den nicht zum Verbrecher geborenen Menschen im Kampf ums Überleben, den Hollywood kassengerecht auf die Leinwand bringt. Seit Darwin jedoch geht dieser „struggle for life“ für die Schwächeren (richtiger heißt es: die schlechter Angepassten) alles andere als gut aus.

Der Verbrecher muss daher, da er im Kinofilm stärker und gemeiner ist (und schon wie ein Verbrecher „aussieht“, was selbstverständlich außer Acht lässt, daß er nun gerade kein Verbrecher, sondern ein Schauspieler ist, der nur einen Verbrecher spielt), möglichst schon im Vorfeld aus diesem Kampf ausgeschlossen werden.

Im Kampf gegen Seinesgleichen und nicht gegen die übrige Menschheit hat er sich zu verbrauchen und gleichsam selbst unschädlich zu machen. Hollywood bietet hier

für die ideale Antwort: die Deportation ohne Wiederkehr, die absolute Ausgrenzung des Verbrechens aus der Gesellschaft. Dieser Idee stehen in heutigen zivilisierten Ländern der westlichen Welt die Menschen- und Bürgerrechte, nicht nur das Recht auf Leben entgegen.

Hollywoods Antwort ist damit letztlich ebenso wenig zu vereinbaren, wie mit dem nach langen Diskussionen heute uneingeschränkt anerkannten Anspruch auf Resozialisierung (§ 2 Abs. 1 StVollzG). Aber erst an dieser Stelle hält der Vergleich zwischen Vergangenheit und Film-Zukunft nicht länger stand. Die Science-fiction-Welt ist noch um ein Vielfaches konsequenter und unbarmherziger als die Deportation in der Geschichte: hier gab es zwar keine Rückkehr in die Gesellschaft, jedoch die Chance der Neueingliederung in eine andere. Gruppe; ein Tor, das Hollywood dramaturgisch verschließt. Dies mag nicht zuletzt daran liegen, dass in Hollywood-Filmen möglich ist, was in der Realität an rechtsstaatlichen Grundsätzen scheitert. Auch Straftäter haben Rechte, die nur beschränkt, nicht aufgehoben werden können. Für alle, denen der Strafvollzug der Gegenwart nicht weit genug geht, nicht Strafe genug ist, bietet Hollywood die entsprechende Zukunft an.

In den Science-fiction-Filmen wird eine Gesellschaft gezeichnet, in der im sozialen Nahraum kein Platz mehr für verurteilte Verbrecher ist. Zwar lässt sich abweichendes Verhalten nicht verhindern (selbst in die seit Jahrzehnten von Kriminellen befreite heile Welt der Zukunft bricht ein aufgetauter Verbrecher ein und nur der „Demolition man“, gleichfalls eingefroren, kann die Welt retten), die Sanktionsinstanzen können aber verhindern, dass die Abweichler jemals wieder Teil der Gesellschaft werden. Dass schon diese Vorstellung Science-fiction ist, zeigt die Geschichte. Ebenso wenig, wie heute in den USA die Todesstrafe abschreckend wirkt, wirkte früher die drohende Deportation abschreckend oder auch nur kriminalitätsreduzierend (vgl. Köberer 1993, S. 203).

Die Grenzen zwischen Film und Wirklichkeit sind fließend. Auch der Science-fiction-Film existiert nicht im luftleeren Raum, sondern bezieht seine Anregungen aus den Realitäten des Strafvollzugs und der kriminalpolitischen Diskussion der Gegenwart, befriedigt damit aber zugleich heute geäußerte konservative Parolen.

Und am Ende vermischen sich Fiktion und Realität vollends, wenn im Film „Demolition man“ einer der Hauptdarsteller eine Datei mit inhaftierten Massenmördern durchgeht und auf den Namen eines alten Mannes stößt, der in einer der Kältekammern schläft: Es ist der Archetypus des amerikanischen Alptraums: Charles Manson, der - in ferner Zukunft immer noch lebendig - tiefgefroren auf seine Entlassung wartet.

Einbezogene Filme:

(Die Kategorie „Darsteller“ beschränkt sich auf den unschuldig in das System geratenen Protagonisten)

Alien 3, Kinofilm; USA 1992; Regie: David Fincher; Darstellerin: Sigourney Weaver;

Demolition man, Kinofilm; USA 1993; Regie Marco Brambilla; Darsteller: Sylvester Stallone;

Die Klapperschlange - (Escape from New York), Kinofilm; USA 1981; Regie: John Carpenter; Darsteller: Kurt Russell;

Flucht aus Absalom - (Escape from Absalom), Kinofilm; USA 1994; Regie: Martin Campbell; Darsteller: Ray Liotta;

Fortress: Die Festung - (Fortress), Kinofilm; USA/Australien 1992;

Regie: Stuart Gordon; Darsteller: Christopher Lambert;

Der Todesplanet - (New Eden), TV-Film; USA 1994; Regie: Alan Metzger; Darsteller: Stephen Baldwin;

Star Trek VI: Das unentdeckte Land - (The Undiscovered Country), Kinofilm; USA 1991; Regie: Nicholas Meyer; Darsteller: William Shatner, DeForest Kelley;

TEKWAR: Kampf um die verlorene Vergangenheit - (TEK), Pilotfilm zur gleichnamigen TV-Serie; Kanada/ USA; Regie: William Shatner; Darsteller: Greg Evigan;

Time out: Richter der Zeit - (Time out), Kinofilm; Kanada/ USA 1997; Darsteller: Robert Hays

Literatur

Bammann, K.: Deportationsstrafe und Ausweisung. Ein Beitrag zur Vergangenheit und Gegenwart der Landesverweisung. In: Kriminologisches Journal 1/2001, S. 28-42.

Ders.: Im Bannkreis des Heiligen - Freistätten und kirchliches Asyl in der Geschichte des Strafrechts, erscheint Ende 2000 (zit. als 2000b).

Feest, J./Lesting, W./Selling, P.: Totale Institution und Rechtsschutz. Eine Untersuchung zum Rechtsschutz im Strafvollzug, Opladen 1997.

Foucault, M.: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt a.M. 1979.

Hanak, G./Stehr, J./Steinert, H.: Ärgernisse und Lebenskatastrophen. Über den alltäglichen Umgang mit Kriminalität, Bielefeld 1989.

Köberer, W.: Schwimmende Gefängnisse, in: Vom Guten, das noch stets das Böse schafft. Kriminalwissenschaftliche Essays zu Ehren von Herbert Jäger, hrsg. von Böllinger, L. und Lautmann, R., Frankfurt a.M. 1993, S. 196-207.

Mergen, A.: Das Teufelschromosom. Zum Täter programmiert, Essen u.a. 1995.

Müller, F.: Streitfall Todesstrafe, Düsseldorf 1998.

Müller-Seidel, W.: Die Deportation des Menschen. Kafkas Erzählung 'In der Strafkolonie' im europäischen Kontext, Frankfurt a.M. 1989.

Schmidt, M.: „Die Pfoten bleiben über dem Laken!“ Frauenknast im Spielfilm - Zum Genre des WIP-Films, in: Hexenjagd. Weibliche Kriminalität in den Medien, hrsg. von Henschel, P./Klein, U., Frankfurt a.M. 1998, S. 159-181.

Shapiro, R.: Der Bauplan des Menschen. Das Genom-Projekt. Die Genforschung enträtselt den Code des Lebens, Bern u.a. 1992, (zuerst New York 1991).

Tudge, C.: Wir Herren der Schöpfung. Gen-Technik und Gen-Ethik, Heidelberg u.a. 1994, (zuerst London 1993).

Anmerkungen

1) Die Sendereihe wurde 1999 beim Privatsender „Vox“ gezeigt, dort aber leider im Spätprogramm versteckt.

2) Gerade „Bandits“ hat eine besondere Erfolgsgeschichte: während der Film an den Kino-Kassen durchfiel, schaffte es der Soundtrack zum Film bis auf Platz 1 der Charts und zu goldenen Schallplatten für die Darstellerinnen/Sängerinnen. Nach der Fernseh-Erstaussendung im Herbst 1999 auf Pro 7 befand sich der Soundtrack plötzlich nach langer Abwesenheit noch einmal in den Charts. Knastschicksale werden zu einem kommerziellen Erfolg. Im Übrigen: im Film geht es um eine Frauenknast-Band, die flieht und deren Musik (der nämliche „Soundtrack“) durch das Medieninteresse, das die Flucht geweckt hat, zum Riesenerfolg wird.

3) „Science-fiction“, so der Fremdwörter-Duden, ist eine „abenteuerlich-phantastische Dichtung utopischen Inhalts auf naturwissenschaftlich-technischer Grundlage“.

4) Für Details zu den Filmen (Entstehungsjahr, Regie, Haupt-Darsteller) vergleiche die Angaben im Anhang.

5) Müller-Seidel verweist darauf, dass England im Jahre 1872 mit Port Arthur die letzte Strafkolonie aufgelöst hat. Schon 1857 sei die Transportationsstrafe durch eine Strafknechtschaft ersetzt worden, die in jedem Teil des englischen Weltreiches vollstreckt werden konnte (1989, S. 27).

6) Auch die Teufelsinsel bot im Übrigen vielfältigen Stoff für Kino-Filme, so den auf Henri Charrières Autobiographie basierenden Film „Papillon“ aus dem Jahre 1973 mit Steve McQueen in der Titelrolle.

7) Dies ist nur der spektakulärste Fall der jüngeren Zeit. Eine 1987 veröffentlichte Studie aus den USA (zitiert bei Müller 1998, 137) geht davon aus, dass zwischen 1900 und 1985 350 Menschen wegen Kapitalverbrechen irrtümlich zum Tode verurteilt wurden. Dies sind die Fälle, in denen infolge neuer Beweise in einem erneuten Verfahren Freisprüche, Verfahrenseinstellungen o.ä. erfolgten, also nur bewiesene Justizirrtümer. Die Dunkelziffer bleibt offen. Auch Porter stand im September 1998 zwei Tage vor seiner Hinrichtung.

8) Das Genom-Projekt (vgl. Shapiro 1991) beschäftigt sich damit, den vollständigen genetischen Code des Menschen zu entschlüsseln und den „Sitz“ einer jeden Erbanlage auf den menschlichen Chromosomen zu bestimmen. Die Idee ist nun, dass nicht nur Erbkrankheiten oder Anlagen für Krebserkrankungen (vgl. Tudge 1994, 451 ff.), sondern auch bestimmte Veranlagungen (Musikalität; Tauglichkeit oder Ungeeignetheit für einen bestimmten Beruf usw.) vererbt werden können. Wenn es außerhalb der

schon bekannten genetischen Abweichungen (hier insbesondere das Klinefelter-Syndrom, bei dem ein Mann ein zweites Y-Chromosom aufweist = das „Teufelschromosom“ nach Mergen 1995) etwas wie ein Verbrecher-Gen gäbe, könnte dessen Lage ebenso kartographiert werden, wie eine Krankheit. Wenn Tudge (1994, 454) im Genom-Projekt eine positive Entwicklung sieht, da z.B. Menschen, die genetische Präferenzen zur Entwicklung einer bestimmten Krebs-Art aufweisen, gezielt Berufe meiden können, in denen das Risiko an „ihrer“ Krebsart zu erkranken besonders hoch ist, so ist dies nur ein trügerischer Vorteil. Folge dieser Entwicklung könnte sein, dass das bisher verfolgte Anliegen, die Krebsrisiken insgesamt zu mindern (indem z.B. gefährdende Stoffe ausfindig gemacht und verboten werden) weitgehend vernachlässigt wird. Vielmehr könnte das Augenmerk auf der Differenzierung zwischen stark und geringer anfälligen Menschen liegen, wobei letztere dann in den gefährdeten Bereichen, für die sie genetisch resistenter sind, Arbeit finden, während andere keine Chance bekommen, bestimmte Berufe zu ergreifen. Weiter gedacht bedeutet dies, dass Menschen ihre Arbeitsplätze abhängig von ihrem genetischen Potential wählen müssen, Menschen mit einem Verbrecher-Gen z.B. nicht zur Polizei dürfen usw. (auch hierzu gibt es mittlerweile eine zukunftszeichnende Antwort aus Hollywood: den Film „Gattacka“ aus dem Jahre 1998).

Aktuelle Informationen

Europäische Schriftenreihe zur Kriminalpolitik

Das Europäische Forum für angewandte Kriminalpolitik e.V., Humboldtstraße 19 A, D-40237 Düsseldorf (Tel. 0211/6799330, Fax 0211/6798436), gibt eine „Europäische Schriftenreihe zur Kriminalpolitik“ heraus. „Revue du Forum 2“ vom Oktober 2000 beschäftigt sich in dreisprachiger Fassung (Deutsch, Englisch, Französisch) auf 21 Seiten mit dem Thema: „Gefängnisse in Europa, Haftinflation und Überbelegung“. Verfasser des Beitrags, der ursprünglich in „Questions Pénales“, XIII-3, Bulletin d'information du Centre de recherches sociologiques sur le droit et les institutions pénales, CNRS-UMR 2190, Ministère de la Justice, Frankreich, erschienen ist, ist Pierre V. Tournier.

Der Beitrag schließt im wesentlichen mit folgenden Feststellungen: „Wie wir gesehen haben, erlebt die Mehrheit der Länder eine teilweise sehr hohe Zunahme der Haftzeiten; dieses Phänomen reicht oft für sich selbst aus, um die Inflation im Vollzug zu erklären. Auf die Verlängerung der Haftzeiten zurückzugreifen, da wo sie festgestellt worden sind, wird für die Politiker und die Kommentatoren oft zu einer Art Leitmotiv. Leider ziehen sie nicht allzu oft die Konsequenzen daraus.“

Wird die bisherige Entwicklung so wahrgenommen, müsste es doch möglich sein, vom Ansatz um die Frage der Ersatzmöglichkeiten zur Straftat, d.h. einem Ansatz, der sich nur auf alternative Maßnahmen zur Haft beschränkt (kürzere Untersuchungshaft, alternative Maßnahmen zu kurzer Straftat) zu einem plurifaktoriellen Ansatz überzugehen. Das ginge von der Prüfung 'der Möglichkeit bestimmte Formen von Straftatbeständen zu entkriminalisieren oder so zu entpönalisieren, dass auf Freiheitsentzug verzichtet werden könnte' ... bis zur Entwicklung von Maßnahmen, die eine Verringerung der in Haft verbüßten Strafe bzw. der vorzeitigen bedingten Entlassung ermöglichen würden ...“ (S.13 f.).

Jailhouse Barock

Wie die Organisation „Live Music Now“ klassische Musik hinter Gefängnismauern bringt

Yehudi Menuhin gründete diese Organisation 1977 in London, seit 1992 gibt es die Münchner Dependance, die damals erste in Deutschland (mittlerweile gibt es hier sieben). Ziel des Vereins, der von Sponsoren, Mäzenen und Benefiz-Konzerten lebt, ist zum einen, Musik dorthin zu bringen, wo keine ist - also in Krankenhäuser, Gefängnisse, Altenheime. In München macht das 300 Konzerte im Jahr. Zum anderen dienen die Auftritte den Musikern selbst. Menuhin, der unmittelbar nach Kriegsende zusammen mit Benjamin Britten im befreiten KZ Bergen-Belsen Konzerte für die Überlebenden gab, vertrat immer das Credo, Musik diene der Einheit von Leib und Seele. Ein Musiker müsse dementsprechend vor allem in der Lage sein, ein Gefühl zu übertragen (technisches Können ist lediglich eine Grundvoraussetzung).

Bei dem Konzert in Landsberg, eines von dreien dort im Jahr, dauert es auch eine kleine Weile bis die Zuhörer ihr Gefängnisgehabe ablegen. Aber dann sind auch die Aufsprecher, die gerade die ruhigen Passagen präpotent kommentieren müssen, auf einmal ganz still. Ein wissendes Publikum sitzt nun im staubigen Schulzimmer, das genau empfindet, wann ein Stück zu Ende ist, sich auf den Applaus vorbereitet. Für eine Stunde sind sie ganz normale Männer, dieses Zehntel der rund 600 Insassen, und man vergisst, dass sie durchschnittlich für zwei Jahre hier einsitzen. Man vergisst, dass sie Verbrecher sind.

(Egbert Tholl in: Süddeutsche Zeitung 14./ 15./ 16.04.2001)

Zum Hungerstreik in türkischen Gefängnissen

Auch im April 2001 hat der Hungerstreik politischer Gefangener in türkischen Gefängnissen andauert. Dies geht aus verschiedenen Presseberichten hervor (vgl. z.B. Jürgen Gottschlich: Ein tödlicher Wahnsinn. In der Türkei verhungern immer mehr Gefangene/Beiden Seiten geht es um Kontrolle. In: Badische Zeitung Nr.89 vom 18. April 2001, S.4; Türkische Gefängnisse: Todesopfer unter

Hungerstreikenden. In: Deutsches Ärzteblatt= DÄBl., Jg. 98, Heft 16, 20. April 2001, S.C 830; Der Wettstreit der Zyniker. In: Süd-deutsche Zeitung Nr.92 vom 21./22. April 2001, S.4).

Danach haben sich bis April 2001 bereits sechs Menschen zu Tode gehungert. „Nach Angaben der türkischen Menschenrechtsorganisation (HRA) beteiligen sich derzeit rund 1600 Häftlinge an Hungerstreiks, 120 von ihnen seien inzwischen in einem kritischen Zustand.“ (DÄBl. aaO.) Dem Vernehmen nach waren Versuche der Türkischen Ärztekammer, zwischen den Gefangenen und dem Justizministerium zu vermitteln, ohne Erfolg. „Stattdessen seien Ärzte verstärkt unter Druck gesetzt worden, hungerstreikende Gefangene zwangsweise zu ernähren.“ (DÄBl. aaO.) Doch habe dieser Druck auf die Ärzte inzwischen nachgelassen. „Auch der Generalsekretär des Weltärztebundes, Dr. Delon Human, hatte die türkische Regierung aufgefordert, Gewalt und Folter in den Gefängnissen zu beenden sowie alle Angriffe gegen Ärzte und Heilberufler zu stoppen. Er verlangte zudem, die Zwangsernährung der Hungerstreikenden zu beenden, um die Patientenautonomie sicherzustellen.“ (DÄBl. aaO.)

Eidgenössische Volksinitiative „Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter“ zustande gekommen

Gemäss Bundesblatt Nr. 24 vom 20. Juni 2000 ist die eidgenössische Volksinitiative „Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter“ zustande gekommen. Von den vom Initiativkomitee „Selbsthilfegruppe Licht der Hoffnung“ eingereichten 207.748 Unterschriften sind 194.390 gültig.

- Die Volksinitiative lautet:
- Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:
- Art. 65 bis (neu)

1) Wird ein Sexual- oder Gewaltstraftäter in den Gutachten, die für das Gerichtsurteil nötig sind, als extrem gefährlich erachtet und nicht therapierbar eingestuft, so ist er wegen des hohen Rückfallrisikos bis an sein Lebensende zu verwahren. Frühzeitige Entlassung und Hafturlaub sind ausgeschlossen.

2) Nur wenn durch neue, wissenschaftliche Erkenntnisse erwiesen wird, dass der Täter geheilt werden kann und somit keine Gefahr mehr für die Öffentlichkeit darstellt, können neue Gutachten erstellt werden. Sollte aufgrund dieser neuen Gutachten die Verwahrung aufgehoben werden, so muss die Haftung für einen Rückfall des Täters von der Behörde übernommen werden, die die Verwahrung aufgehoben hat.

3) Alle Gutachten zur Beurteilung der Sexual- und Gewaltstraftäter sind von mindestens zwei voneinander unabhängigen, erfahrenen Fachleuten unter Berücksichtigung aller für die Beurteilung wichtigen Grundlagen zu erstellen.

(Abgedruckt mit Genehmigung des Bundesamtes für Justiz, Bern, aus: Informationen über den Straf- und Massnahmenvollzug Nr. 2/2000, S.31).

Gefängnispopulation weltweit - eine Übersicht

Das Research, Development and Statistics Directorate, eine Abteilung des britischen Home Office, hat vor einiger Zeit eine Übersicht über die Gefängnispopulationen in rund 180 Ländern publiziert. Wir geben nachfolgend die wichtigsten Daten auszugsweise wieder:

Weltweit befinden sich über 8 Millionen Menschen in Gefängnissen/Vollzugsanstalten, davon über die Hälfte in den USA (1,7 Mio.), in China (1,4 Mio.) und in Russland (1 Mio.). Russland hat weltweit die höchste Gefängnispopulationsrate (GPR) mit 685 Insassen auf

100.000 Einwohner, gefolgt von den USA (645), den Cayman Inseln (575), Weissrussland (505), Kasachstan (495), Belize (490), Bahamas (485) und Singapur (465). Die GPR variiert beträchtlich zwischen den verschiedenen Kontinenten und innerhalb der Kontinente. So liegt beispielsweise die mittlere GPR in den Ländern West- und Zentralafrikas bei 60, in südlichen afrikanischen Ländern hingegen bei 250; in Südamerika beträgt die mittlere GPR 110, im Gegensatz zu 330 in den karibischen Ländern; im südlichen Zentralasien (v.a. indischer Subkontinent) liegt der GPR bei 45, in den ehemals sowjetischen Ländern Zentralasiens dagegen bei rund 400; in Europa wiederum beträgt die GPR in den südlichen Ländern 50, in den zentral- und osteuropäischen Ländern 200; in Ozeanien (inkl. Australien und Neuseeland) liegt der GPR bei 130.

Die „Rangliste“ der europäischen Länder hat - numerisch absteigend - folgendes Aussehen:

Land	GPR	Jahr
Russland	685	98
Weissrussland	505	95
Ukraine	415	98
Lettland	410	97
Litauen	355	97
Aserbaidschan	325	97
Estland	320	98
Moldawien	260	96
Tschechien	215	98
Rumänien	200	97
Armenien	200	98
Portugal	145	98
Polen	145	98
Georgien	145	97
Bulgarien	140	98
Slowakei	140	98
Ungarn	135	97
England & Wales	125	98
Schottland	120	98
Spanien	110	97
Luxemburg	105	96
Türkei	95	97
Deutschland	90	97
Frankreich	90	98
Nordirland	90	98
Schweiz	90	97
Italien	85	97
Niederlande	85	97
Österreich	85	97
Belgien	80	97
Dänemark	65	98
Irland	65	97
Liechtenstein	60	94
Schweden	60	97
Finnland	55	97
Griechenland	55	97
Norwegen	55	97
Malta	50	96
Mazedonien	50	97
Kroatien	45	97
Island	40	95
Slowenien	40	97
Zypern	35	96
Albanien	30	94
Bosnien & Herzegowina	30	98

(Abgedruckt mit Genehmigung des Bundesamtes für Justiz, Bern, aus: Informationen über den Straf- und Massnahmenvollzug Nr. 3/2000, S. 28).

Zum Ansteigen der Gefangenenzahlen in den USA

In den Einzelstaaten der USA waren im April 2001 knapp 1,2 Millionen Personen inhaftiert, in den Bundesgefängnissen etwa 150.000. 30 Bundesgefängnisse befinden sich derzeit im Bau oder in der Planung. Nach Berechnungen von Fachleuten der nationalen Strafvollzugsbehörde ist dort mit einem Anstieg der

Gefangenenzahlen um ca. 30 Prozent in den nächsten Jahren zu rechnen. Im Jahr 2006 müssen demnach fast 200 000 Gefangene in den Bundesgefängnissen untergebracht werden. Dies hängt offenbar mit Bundesgesetzen zusammen, welche die Richter zur Verhängung von Freiheitsstrafen bei Drogendelikten verpflichten, unabhängig davon ob es sich um Ersttäter handelt und wie groß die Menge der jeweils entdeckten verbotenen Substanz ist. Allein im Jahr 2001 sollen die Ausgaben für Bundesgefängnisse um 8,4 Prozent erhöht werden.

(Nach dem Bericht: Zahl der amerikanischen Bundesgefangenen wird steigen. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 18. April 2001.)

Inhaftierte Deutsche im Ausland

Nach einer Statistik des Auswärtigen Amtes (AA) befanden sich im Jahre 1999 im Ausland mehr als 2.500 Bundesbürger in Haft. Sie verteilen sich namentlich wie folgt auf die Länder: Spanien (719), USA (236), Frankreich (163), Polen (125), Thailand (105), Italien (102), Großbritannien (90), Tschechien (81), Dominikanische Republik (76), Griechenland (59), Österreich (58).

(Nach dem Bericht: Kittchen statt Urlaub. In: Augsburgener Allgemeine vom 27. März 2001.)

Zur Gefängnisindustrie in den USA

Wiederholt schon wurde über die Gefängnisindustrie in den USA berichtet. Sie hat sich inzwischen zu einem neuen Wirtschaftsfaktor entwickelt. In einem längeren Artikel fasste Konrad Lischka nunmehr bisherige Erfahrungen mit diesem Wirtschaftszweig sowie Informationen über ihn zusammen (Wo die Strafen keinen Namen haben. Die Gefängnisindustrie in den Vereinigten Staaten ist zum neuen Wirtschaftsfaktor geworden. In: Süddeutsche Zeitung vom 24. April 2001). In dem Beitrag heißt es unter anderem:

„In den Vereinigten Staaten hat die Gefängnisindustrie die Funktionen des militärisch-industriellen Komplexes übernommen. Würden früher Militärstützpunkte als Wirtschaftshilfe in armen, ländlichen Regionen gebaut, sind es heute Gefängnisse. Über 150 private Haftanstalten gibt es in den Vereinigten Staaten, die Betreiber nutzen ihren Einfluss in der Politik für den eigenen Profit. Diese These vertritt der Pulitzer-Preisträger Joseph Hallinan in seinem jüngst erschienenen Buch 'Going up the river'. Den Begriff des 'prison-industrial complex' prägte 1998 Eric Schlosser.“ „Dass die Kriminalitätsrate in den Vereinigten Staaten sinkt, ist mittlerweile Allgemeinwissen. Und doch werden die Gefängnisse immer voller. Allein Kalifornien hat mehr Gefangene in seinen Anstalten als Frankreich, Großbritannien, Deutschland, Japan, Singapur und die Niederlande zusammen. 1,3 Millionen Amerikaner saßen im Jahr 2000 in Staats- oder Bundesgefängnissen. Und jede Woche kommen 1.000 hinzu. 476 von 100.000 Amerikanern saßen 1999 im Gefängnis, 1939, zu Zeiten Al Capones waren es nur 137. Dieser Anstieg ist vor allem die Folge schärferer Gesetze, nicht steigender Kriminalität. 1983 wurde in den Vereinigten Staaten das erste private Gefängnis von der 'Corrections Corporation of America' (CCA) gebaut. Ein Jahr später erließ der Kongress ein Gesetz, das vorzeitige Haftentlassung fast gänzlich abschaffte und zugleich die Freiheit der Richter beim Festsetzen des Strafmaßes beschnitt. Seitdem steigen die Gefangenenzahlen. 59 Prozent der Häftlinge sitzen heute wegen Drogendelikten.“

Modellversuche im schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzug

In Nr. 1/2000, S.20-28, der „Informationen über den Straf- und Massnahmenvollzug“ hat das Bundesamt für Justiz, Bern, über Modellversuche im schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzug berichtet. „Im Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug hat der Gesetzgeber das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ermächtigt, neue Vollzugsformen erproben zu lassen und die Kantone dabei finanziell zu unterstützen. Der Bund kann seit 1987 an die Entwicklung und Erprobung neuer Methoden und Konzepte im Straf-

und Massnahmenvollzug und in der Jugendhilfe für maximal 5 Jahre bis zu 80 Prozent an die anerkannten Kosten Beiträge leisten.“ (S.20) Im Einzelnen hat der Bericht laufende und abgeschlossene Modellversuche zum Gegenstand. Laufende Projekte (die aber auf Grund des Zeitablaufs zum Teil inzwischen bereits abgeschlossen sind) stellen dar:

- Gemeinnützige Arbeit Zürich II;
 - Tataufarbeitung und Wiedergutmachung (TaWi) - Berner Modell;
 - Electronic Monitoring in den Kantonen BS/BL/BE und VD/GE/TI;
 - Lernprogramme als neue Interventionsform in der Strafjustiz;
 - Prädiktoren für Therapieverlauf und Rückfallhäufigkeit bei Sexual- und Gewaltstraftätern.
- Abgeschlossene Modellversuche bilden:
- Le Tram (Behandlungsprogramm für Drogenabhängige);
 - La Pâquerette (Aufarbeitung schwerer Persönlichkeitsstörungen von Häftlingen in einem therapeutischen Milieu);
 - Gemeinnützige Arbeit im Kanton Bern;
 - Gemeinnützige Arbeit für dissoziale Arbeitslose im Kanton Zürich;
 - Gemeinnützige Arbeit im Kanton Luzern;
 - Gemeinnützige Arbeit im Kanton Waadt;
 - Erprobung eines neuen Vollzugskonzepts (differenziertes Gruppenvollzugssystem mit unterschiedlichem Vollzugsprogramm für unterschiedliche Klienten: Strafanstalt Pöschwies);
 - Zusatzprogramm für Leistungsschwache (Strafanstalt Saxerriet);
 - Dingi (lerntheoretisch ausgerichtetes Behandlungsprogramm für Erwachsene mit Suchtproblemen in gesonderter Vollzugsabteilung ausserhalb der Strafanstalt);
 - Arbeitsprogression (bildungsspezifische Förderung Eingewiesener im Massnahmezentrum St. Johannens zur Verbesserung der Einstiegschancen im Berufsleben);
 - Halbgefangenschaft bis zu 12 Monaten in Winterthur (Suchtbehandlung und soziales Training sowie Aktivierungsprogramme für Delinquenten mit einer Strafdauer von sechs bis zwölf Monaten in Halbgefangenschaft).

Der englische Strafvollzug zehn Jahre nach dem Woolf-Bericht

Am 31. Januar 1991 übergab Lord Woolf, der heutige Lord Chief Justice, seinen nach ihm benannten Bericht über die Gefängnisunruhen in England (vgl. Rotthaus, ZfStrVo 1991, 195) an den Auftraggeber, den Home Secretary. In diesem Bericht forderte er eine weitreichende Reform des Gefängnisystems. Zehn Jahre später sagt er in der Prison Reform Trust Annual Lecture, dass sich zu wenig geändert habe. Das gilt besonders für die Überbelegung vieler Anstalten.

„Mein ganzer Bericht vor zehn Jahren zielte dahin, eine Kultur zu fördern, in der die Geißel der Überbelegung keinen Platz hätte. Wir wissen alle, was sich ereignet hat seit damals, besonders kennen wir die tief beunruhigenden Zahlen von weiblichen Gefangenen. Meine Forderung war aus zwei Gründen ein vollständiger Misserfolg: Sie wurde nicht akzeptiert und, selbst wenn sie akzeptiert worden wäre, so hätte sie die Flut nicht aufhalten können. Meiner Ansicht nach ist die Überbelegung ein Problem, dass vor allen anderen angepackt werden muss.“

...

Wenn der Vergleich mit einer Krankheit angemessen ist, was ich glaube, dann würde ich die Überbelegung den AIDS-Virus des Gefängniswesens nennen. Einmal schwächt er das ganze System. Zum zweiten bemühen wir uns um ein Heilmittel, ungeachtet der Ausgaben von gewaltigen Geldsummen. Überbelegung bedeutet, dass die Gefangenen unzureichend untergebracht sind. Oft müssen sie viele Meilen entfernt von ihren Angehörigen leben, so dass die Familien-Bande leiden. Man sollte denken, dass das Problem einfach zu lösen wäre. Man brauchte ja nur damit aufzuhören, immer mehr Menschen ins Gefängnis zu schicken oder man müsste mehr Gefängnisse bauen. Das ist in den vergangenen zehn Jahren versucht worden. Wir haben unter enormen Dauerbelastungen für den Staatshaushalt 24 Gefängnisse gebaut oder wieder in Betrieb genommen. Die Hälfte davon ist schon wieder überbelegt. Wir planen noch mehr Gefängnisbauten und rechnen mit einer noch größeren Zahl von Gefangenen, obwohl wir schon jetzt mehr

Menschen einsperren als jedes andere Land in Europa mit Ausnahme von Portugal. Um 2007 wird die Gesamtbelegung wahrscheinlich bei 78.000 liegen bei einem Anstieg der Zahl der weiblichen Gefangenen um weitere 50%. Wenn diese Voraussagen auch nur in etwa eintreffen, werden wir in zehn Jahren noch immer Überlegung haben und die Kosten für die Unterbringung der Gefangenen werden in die Höhe schießen. ... Glauben wir wirklich, dass das nützliche Ausgaben sind, besonders wenn das System wegen der Überbelegung weiterhin nichts leisten kann?"

(Nach dem Bericht aus The Times on 1st February 2001.)

Strafvollzug heute und morgen

Unter diesem Titel ist das Werk, das von Dirk van Zyl Smit und Frieder Dünkel 1991 in erster Auflage herausgegeben wurde, im Heft 4/1991, S.202-208 der ZfStrVo vorgestellt worden. Nunmehr ist es in zweiter Auflage erschienen. Es ist ausweislich des Vorworts der beiden Herausgeber, das vom April 2000 stammt, auf den Stand dieses Jahres gebracht worden. Das kommt auch in einer erheblichen Vermehrung des Umfangs, die ca. 130 Seiten ausmacht, zum Ausdruck. In inhaltlicher Hinsicht dokumentiert das Werk jene erheblichen Veränderungen, die in den im Einzelnen vorgestellten Staaten innerhalb der zehn Jahre zwischen 1990 und 2000 auf dem Gebiet des Straf- und Untersuchungshaftvollzugs stattgefunden haben. Das sei nur an drei Beispielen angedeutet, die für die Vielzahl von Veränderungen stehen mögen, welche im Band erörtert werden: So ist etwa in der ersten Auflage noch die DDR behandelt worden, die nach dem 1990 erfolgten Beitritt zur Bundesrepublik Deutschland in der zweiten Auflage kein Thema mehr darstellt. Zwischenzeitlich hat in Italien eine Gefängnisreform stattgefunden, deren Auswirkungen in der Neuauflage näher erläutert werden. Die schwierige Lage des brasilianischen Strafvollzugs wird nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Anforderungen, welche die Menschenrechte an seine Ausgestaltung stellen, diskutiert. Freilich steht dieses Land - wie auch andere Berichte erkennen lassen - mit einer solchen Problematik keineswegs allein da.

Insofern spiegeln sich die tiefgreifenden Veränderungen, die sich im Strafvollzug vieler Länder seit 1990 abgespielt haben, im Zuschnitt und Umfang der Darstellungen wider. Der Band selbst ist dementsprechend thematisch und inhaltlich in vieler Hinsicht neu gestaltet worden. Das äußert sich wenigstens in zweifacher Hinsicht: In die zweite Auflage sind Länder aufgenommen worden, die in der ersten noch fehlten. Das gilt für folgende Staaten: Botswana, Brasilien, Kanada, Estland, Litauen, Indien, Mozambique und Venezuela. Hier wird deutlich das Bestreben der Herausgeber erkennbar, den Gesichtskreis sowie die Informations- und Vergleichsmöglichkeiten erheblich zu erweitern.

Das zeigt sich zum einen im europäischen Bereich (etwa nach Osten hin), zum anderen aber auch im globalen Maßstab. Dagegen enthielt die erste Auflage noch einen Bericht über die Volksrepublik China. Für dieses ja so überaus wichtig gewordene Land konnten die Herausgeber leider keinen Referenten finden. Ohnehin hat ein Teil der Berichtersteller gewechselt (was natürlich die Aufgabe der Herausgeber nicht gerade erleichtert hat). Dass an die Stelle eines Berichts über die Sowjetunion ein solcher über Russland getreten ist, ist wiederum eine Folge der grundlegenden politischen Veränderungen im früheren „Ostblock“. Insgesamt kann man eine beachtliche Erweiterung der geo- und kriminalpolitischen Perspektiven in der zweiten Auflage konstatieren. Es ist keine Frage, dass der Band ein Standardwerk auf vollzugsvergleichendem Gebiet verkörpert.

Auch in einer weiteren, internationalen Hinsicht hat die zweite Auflage eine bedeutsame Neubearbeitung erfahren. In der ersten Auflage hat sich Kurt Neudek noch allein mit der Rolle der Vereinten Nationen in Bezug auf die Standards der Ausgestaltung des Strafvollzugs und der Rechte der Gefangenen befasst. Die zweite Auflage wartet demgegenüber - neben den zusammenfassenden Schlussbemerkungen der Herausgeber - gleich mit einer ganzen Reihe von Beiträgen über internationale und vergleichende Perspektiven des Strafvollzugs auf. Zu erwähnen sind die Darstellung von Funktion und Tätigkeit der Europäischen Anti-Folter-Kommission, die ja die Gefängnisse der Länder inspiziert, welche dem

Europarat angehören (Rod Morgan), der Bericht über die gesellschaftliche und kriminalpolitische Rolle von Nicht-Regierungs-Organisationen auf dem Gebiet des Gefängniswesens (Andrew Coyle), der Bericht über die Weiterentwicklung der Strafvollzugsstandards der Vereinten Nationen (Adam C. Bouloukos und Burkhard Dammann) sowie die vergleichende Analyse der Gefangenenraten in der ganzen Welt (Roy Walmsley). Der letzteren Untersuchung ist zu entnehmen, dass Russland mit 685 und die USA mit 645 Inhaftierten pro 100.000 Einwohner insoweit nach wie vor an der Spitze liegen (S.792). Ein Sachregister und Kurzinformationen über die Autoren runden den Band ab.

Insgesamt stellt das Werk eine Fundgrube an einschlägigen Informationen dar. Dass wichtige Länder und - da und dort - wertvolle Details fehlen, wird nur kritisieren, wer keine Ahnung von und Erfahrung mit den enormen Schwierigkeiten eines solchen globalen Unternehmens hat.

Die bibliographischen Angaben des Werkes lauten: Imprisonment Today and Tomorrow. International Perspectives on Prisoner Rights and Prison Conditions. Second Edition. Edited by Dirk van Zyl Smit and Frieder Dünkel. Kluwer Law International: Th Hague/London/Boston 2001. XI, 879. € 180,-

Heinz Müller-Dietz

20 Jahre „Projekt Kunst im Strafvollzug“ In der JVA Butzbach - Ausstellung

Anlässlich des 20-jährigen Bestehens des „Projekts Kunst im Strafvollzug“ in der JVA Butzbach wird vom 6. September bis 7. Oktober 2001 in der Kunsthalle Gießen eine große Ausstellung mit Arbeiten aus den letzten vier Jahren gezeigt: Fotografie, Farbdrucker, Bildhauerei, figürliche Plastik, Installation und Video.

Die Eröffnung findet am Donnerstag, dem 06.09.01 um 17.30 Uhr statt. Sie beginnt mit Grußworten des Gießener Oberbürgermeisters Manfred Mutz und des Leiters der JVA Butzbach, Ltd.Reg.Dir. Joachim Saar. Anschließend wird Dr. Christean Wagner, der Hessische Minister der Justiz, sprechen. Regina Börke, Projektleiterin, wird über das „Kunstprojekt“ informieren. Zum Abschluss führen die beiden Künstler und ehemaligen Ausbildungsleiter für den Schuldienst Boris Köhnke und Klaus Steinke ein Wechselgespräch zu den gezeigten Arbeiten.

Zu der Ausstellung erscheint ein Katalog.

06.09. - 07.10.2001-06-21 Eröffnung: 06.09.2001, 17.30 Uhr Kunsthalle Gießen Berliner Platz 2

Kunstprojekt in der JVA Würzburg

In der Justizvollzugsanstalt Würzburg haben Gefangene, Bedienstete und zwei Künstler gemeinsam zwei Metallinstallationen geschaffen. Der Leitgedanke des Kunstwerkes, das zwei 1, 80 Meter große Männchen aus Rundstahl zeigt, lautet: „Versöhnung geht uns alle an“. Die beiden Männchen reichen sich über eine Mauer hinweg die Hand. Dies soll die Überwindung der Trennung symbolisieren, die zwischen Gefangenen und der übrigen Gesellschaft besteht. Die Idee zu dem Kunst-Projekt stammt von Pfarrer Werner Schindelin. Den organisatorischen Rahmen haben Anstaltslehrerin Dagmar Moll und Walter Groha abgesteckt. Am Projekt haben die Künstler Thomas Reuther und Claus Scherer sowie der Anstaltspsychologe Max Jäckel mitgewirkt.

(Nach dem Bericht von Martina Wenusch: Gemeinsames Kunst-Projekt von Gefangenen, Anstaltspersonal und Künstlern: „Versöhnung geht uns alle an“. In: Volksblatt Würzburg vom 21. Februar 2001.)

Kunst in der JVA Eichstätt

Seit fünf Jahren kommen Künstler in die Justizvollzugsanstalt Eichstätt und zeigen dort ihre Werke. Es handelt sich um Bildwerke,

Skulpturen oder Installationen. Im Frühjahr 2001 waren im Hof der Anstalt und in der Gefängniskapelle mehrere Wochen lang acht Stelen und einige Bildcollagen des Eichstätter Bildhauers Rupert Fieger zu sehen. In der JVA wird die Konfrontation der Inhaftierten mit der Kunst sehr wohl begrüßt. Man verspricht sich dort davon intellektuelle, emotionale, religiös-spirituelle und soziale Wirkungen. Initiator dieser Begegnungen von Kunst und Strafvollzug ist der kunstbegeisterte Gefängnisseelsorger und Theologieprofessor an der Katholischen Universität Eichstätt Alexius J. Bucher. Er lädt immer wieder Künstler aus der Region und ganz Süddeutschland in die Anstalt ein.

(Nach dem Bericht von Rüdiger Klein: Kunst im Bau. Im Eichstätter Gefängnis werden die Häftlinge mit Kultur konfrontiert. In: Süddeutsche Zeitung vom 2. März 2001.)

Schwitzen statt Sitzen

Dieses Thema ist Gegenstand einer europäischen Tagung zur gemeinnützigen Arbeit als Alternative zur Strafe. Sie findet vom 26. bis 28. Oktober 2001 in der Katholischen Akademie Trier - Robert-Schuman-Haus -, Auf der Jüngt 1, D-54293 Trier (Tel. 0651/8105-0, Fax 0651/8105-434) statt. Veranstalter sind das Europäische Forum für angewandte Kriminalpolitik e.V., die Katholische Akademie Trier und die Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe. Die Tagung ist für Praktiker, Fachleute und Interessierte aus dem Bereich der Strafrechtspflege und Kriminalpolitik gedacht. Als Arbeitssprachen sind Deutsch und Französisch vorgesehen. In ihrer Einladung umreißen die Veranstalter das Ziel der Tagung wie folgt: „In vielen Ländern Westeuropas ist die gemeinnützige Arbeit als Alternative zu kurzen Freiheitsstrafen in Erprobung bzw. schon fest etabliert. In Deutschland ist die gemeinnützige Arbeit für Erwachsene gerade in Diskussion als Alternative zur Geldstrafe. Grundsatzvorträge und Praxisvorstellungen aus verschiedenen Ländern Europas (Deutschland, Frankreich, Schweiz, Belgien, Tschechien) sollen anstoßen zu einer grenzübergreifenden Diskussion über diese Form der Sanktion, die in der europäischen Strafrechtspflege eine immer größere Bedeutung gewinnt.“

Zur Einschränkung des Freiheitsentzuges

- Auszug aus der vom Ministerkomitee des Europarates am 30. September 1999 verabschiedete Empfehlung -

(...) 22. Um aus den Sanktionen und den gemeinwesenorientierten Maßnahmen glaubhafte Alternativen zu Freiheitsstrafen von kurzer Dauer zu machen, muss ihre effiziente Durchführung gewährleistet werden nämlich: indem die für ihre Durchführung und die Begleitung der gemeinwesenorientierten Maßnahmen notwendige Infrastruktur aufgebaut wird, insbesondere, um der Richter- und Staatsanwaltschaft Vertrauen in deren Wirksamkeit zu geben; dies dadurch, dass verlässliche Instrumente bezüglich der Vorhersage und der Bewertung von Risiken sowie Supervisionsstrategien entwickelt und angewandt werden, um das Rückfallrisiko des Straffälligen zu identifizieren und den Schutz und die Sicherheit der Öffentlichkeit zu gewährleisten.

23. Es wäre sinnvoll, die Entwicklung von Maßnahmen zu unterstützen, die es ermöglichen, die tatsächliche Dauer der verbüßten Strafe zu verkürzen; dabei sind individualisierte Maßnahmen wie die bedingte vorzeitige Entlassung den allgemeinen Maßnahmen (allgemeine Begnadigungen, Amnestien) vorzuziehen, die zum Zwecke haben, die Überbevölkerung in den Haftanstalten zu regulieren.

24. Die bedingte vorzeitige Entlassung sollte als eine der wirksamsten und konstruktivsten Maßnahmen betrachtet werden. Sie dient nicht nur der Verkürzung der Haftdauer, sondern auch in großem Umfang der geplanten Wiedereingliederung des Straffälligen in die Gemeinschaft.

25. Um den Rückgriff auf die bedingte vorzeitige Entlassung zu fördern und auszuweiten, müssten im Gemeinwesen bessere Bedingungen zum Zwecke der Unterstützung und der Hilfe für den

Inhaftierten geschaffen werden sowie für seine Begleitung, insbesondere, um die zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsinstanzen davon zu überzeugen, diese Maßnahme als eine vollwertige und zu verantwortende Maßnahme zu betrachten.

26. Die wirksamen Behandlungsprogramme während der Haftzeit sowie die Kontroll- und Behandlungsprogramme über die Entlassung hinaus müssten so entworfen und umgesetzt werden, dass die Wiedereingliederung der Straffälligen erleichtert, der Rückfall vermindert, die Sicherheit und der Schutz der Öffentlichkeit gewährleistet sowie die Richterschaft und die Staatsanwaltschaft dazu gebracht werden, diejenigen Maßnahmen zu fördern, die zum Ziel haben, die tatsächlich zu verbüßende Straftat zu verkürzen, und gemeinwesenorientierte Maßnahmen als konstruktive und zu verantwortende Maßnahmen zu betrachten.

(Zitiert nach: Pierre V. Tournier: Gefängnisse in Europa, Haftpopulation und Überbelegung. In: Revue du Forum 2. Europäische Schriftenreihe zur Kriminalpolitik. Hrsg. vom Europäischen Forum für angewandte Kriminalpolitik e.V., 2000, S. 8 ff., 14. Nr. 26 wurde stilistisch umformuliert.)

50 Jahre Straffälligenhilfe in Schleswig-Holstein

Auf der Veranstaltung zum 50-jährigen Bestehen des Schleswig-Holsteinischen Verbandes für Straffälligen- und Bewährungshilfe e.V. stellte dessen Vorsitzender, Rechtsanwalt Hans-Jürgen Wolter, die historischen Wurzeln der Straffälligenhilfe im nördlichsten Bundesland dar.

Der Verband war im Jahre 1951 als „Schleswig-Holsteinischer Verein für Gefangenenfürsorge“ gegründet worden. Die Initiative ging von dem damaligen Generalstaatsanwalt aus, der zur Gründung einer „Gefängnisgesellschaft“ aufrief. Zur ersten Versammlung hatten sich die Geschäftsführer, Vorsitzenden bzw. Vertreter oder Vertreterinnen der Freien Wohlfahrtsverbände, des Deutschen Roten Kreuzes, des Caritasverbandes, der Arbeiterwohlfahrt, des Landesverbandes der Inneren Mission und der Kieler Stadtmission eingefunden. Auch die Vertreter bereits bestehender Gefangenenfürsorgevereine aus einigen Städten des nördlichsten Bundeslandes waren anwesend. Der 1951 in der Satzung festgelegte Zweck des Vereins war die Förderung der „Arbeit der in Schleswig-Holstein in der Gefangenen- und Entlassenenfürsorge tätigen Vereine“. Zudem sollte der Verein „alle Personen und Verbände, die aus christlichen oder humanitären Beweggründen in dieser Arbeit stehen oder stehen wollen, in ihrer Arbeit unterstützen und zu einheitlichem Handeln vereinigen“.

Heute ist der Schleswig-Holsteinische Verband für Straffälligen- und Bewährungshilfe e.V. die Interessenvertretung von 40 Vereinen und Organisationen, die in der Freien Straffälligenhilfe tätig sind. Er wird zu großen Teilen aus dem Justizministerium finanziert.

Der Vorsitzende Wolter nahm die Veranstaltung auch zum Anlass, um den anwesenden Gratulanten aus der Politik, den Gerichten und Staatsanwaltschaften, den Justizvollzugsanstalten, sowie den vielen Bewährungshelfer und -helferinnen und freien Helfer und Helferinnen der Straffälligenhilfe Wünsche seines Verbandes nach Verbesserungen in der alltäglichen Arbeit der Straffälligenhilfe vorzutragen.

Den Begriff „Gemeinwohl“ rückte der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages, Heinz Werner Arens, in das Zentrum seines Grußwortes. Er bescheinigte dem Landesverband eine erfolgreiche Arbeit bei der gesellschaftlichen Integration von ehemaligen Straffälligen, betonte aber auch, dass noch eine Menge Arbeit zu tun bleibe. Er sicherte dem Verband seine weitere Unterstützung zu. Der Landtagspräsident richtete seinen ausdrücklichen Dank an die Ehrenamtlichen, deren Engagement oftmals in der Gesellschaft als unattraktiv betrachtet werde. Stattdessen stellte Arens fest: Das Ehrenamt trage dazu bei, die Gesellschaft in ihren Grundwerten zusammen zu halten.

Auch die Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein, Anne Lütke, betonte den Wert

ehrenamtlicher Arbeit in der Straffälligenhilfe, die jedoch der Begleitung und Unterstützung durch Organisationen bedürfe. Diese wichtige Arbeit habe der Landesverband in der Vergangenheit immer geleistet. Er stelle ein Gerüst der Straffälligenarbeit dar. Die Ministerin verwies auf die seit Jahren schon bestehende finanzielle Förderung der Freien Straffälligenhilfe durch das Justizministerium, das sich der sozialen Strafrechtspflege verpflichtet habe. Zum Schluss ihres Grußwortes ging die Ministerin auf die aktuelle Diskussion über den Strafvollzug ein und betonte, dass eine Privatisierung des Strafvollzuges für sie keine Alternative zum Bestehenden sei, dieser müsse Aufgabe der Gesellschaft bleiben.

Prof. Dr. Dr. h.c. Heinz Müller-Dietz von der Universität Saarbrücken hielt einen Fachvortrag zum Thema „Kriminalität und bürgerschaftliches Engagement in unserer Gesellschaft“. Er verwies auf die vielfältige Wahrnehmung von Kriminalität in unserer Gesellschaft und deren Ursachenkomplexität. Unter anderem erwähnte er auch die „produktive“ Seite von Kriminalität, die eine der größten Arbeitgeber sei. Mithin gehöre Kriminalität zur Gesellschaft, und die Zivilgesellschaft habe ja auch Verhaltensweisen, wie „Solidarität“, hervorgebracht, die den Umgang mit dieser bestimme. Soziales Engagement in der Straffälligenhilfe sei heute von großer Bedeutung. Straffälligenhilfe müsse eine gemeinsame Angelegenheit von Staat und Gesellschaft sein. In diesem Zusammenhang hob auch Professor Müller-Dietz hervor, dass das Ehrenamt als „Kitt der Gesellschaft“ bezeichnet werden könne.

Für Abwechslung sorgte zwischen den Vorträgen der Leiter des „Theaters im Wertpark“ aus Kiel, Norbert Aust. Er rezitierte u.a. aus Werken des Schriftstellers Hans Fallada, der Ende der zwanziger Jahre Häftling des Strafgefängnisses Neumünster war, dem Ort der Veranstaltung zum 50-jährigen Bestehen des Schleswig-Holsteinischen Verbandes für Straffälligen- und Bewährungshilfe e.V.

Thomas Borowski

Morgen-Land: Innovationsmanagement für Niedersachsen

„Soll alles so bleiben wie es ist?“

Natürlich nicht, - beschlossen die Teilnehmer eines Zukunftswerkshops für den niedersächsischen Justizvollzug. Kreative Ideen haben viele, aber Innovationen sind die Umsetzung von weiterführenden Ideen. Daher gibt es jetzt eine Arbeitsgemeinschaft „Morgen-Land“ - Ideen und ihre Realisierung in unserem Vollzug.

1. Eine Ideenbörse stellt allen Mitarbeiteren des Vollzuges alle gesammelten Ideen zur Verfügung.
2. Jeder Mitarbeiter des Vollzuges kann dort Verbesserungsideen einbringen. Nur „klagen“ ist aber nicht angesagt, sondern konstruktive Lösungen werden bevorzugt.
3. Jede Anstalt wird besucht und das dortige Innovationsmanagement wird unterstützt.
4. Über Prämierungen ideeller und materieller Art wird nachgedacht.
5. Es wird die Tradition fortgesetzt, dass es „Brückentage“ gibt. Das sind öffentlichkeitswirksame Großveranstaltungen, in der die Leistungen und Entwicklungen im Strafvollzug untereinander und für eine breite Öffentlichkeit dargestellt werden.
6. Morgen-Land ist zu erreichen unter: E-Mail: burkhard.hasenpusch@mj.niedersachsen.de

Justizvollzugsanstalt Heimsheim zehn Jahre alt

Anlässlich ihres zehnjährigen Bestehens hat die Justizvollzugsanstalt Heimsheim (Mittelberg 1, 71296 Heimsheim, Tel. 07033/3001-0, Fax 07033/3001-333) im Jahre 2000 eine achtseitige Dokumentation herausgebracht. Die Broschüre ist mit Bildmaterial versehen, das unter anderem den Grundriß, das Verwaltungsgebäude und den Sportplatz der Anstalt zeigt sowie Einblicke in das Innere gewährt. Die Darstellung selbst ist in acht

Teile gegliedert. Im ersten Teil wird die Geschichte des früheren Gefängnisses (in der Stadt Heimsheim) und des jetzigen wiedergegeben. Im zweiten Teil wird die Konzeption der heutigen Justizvollzugsanstalt erläutert, in der bis zu 600 Gefangene untergebracht sind. Aus dem dritten Teil geht die gegenwärtige Zuständigkeit der JVA hervor. Danach ist die Anstalt zum einen für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr und drei Monaten aus einigen Amtsgerichtsbezirken des Landes Baden-Württemberg, zum anderen für den Vollzug von längeren Freiheitsstrafen aus dem ganzen Land zuständig, die auf Grund von Entscheidungen der Einweisungskommission in Heimsheim zu vollstrecken sind. Daneben existieren noch Zuständigkeiten auf den Gebieten der Untersuchungshaft und der Durchgangshaft (Transportgefangene). Die Hauptanstalt befindet sich auf dem Mittelberg bei Heimsheim. Ihr sind zwei Außenstellen in Ludwigsburg (Freigängerheim) mit 80 Haftplätzen und in Calw (geschlossener Vollzug) mit 26 Haftplätzen zugeordnet. Der vierte Teil der Darstellung hat die Entwicklung der Belegung zum Gegenstand. Daraus geht ein mehr oder minder kontinuierlicher Anstieg der Zahl der Strafgefangenen von 1990 (307) bis 2000 (475) hervor. Demgegenüber ist die Zahl der Untersuchungsgefangenen nach einer Zunahme von 1993 (58) bis 1997 (160) von 1998 (129) an bis 2000 (65) zurückgegangen. Die Dokumentation enthält in diesem Teil noch weitere statistische Daten zur Insassenstruktur. Im fünften Teil werden die Aufgaben in den verschiedenen Bereichen (Strafvollzug, Untersuchungshaft, Durchgangshaft) kurz beschrieben. Gegenstand des sechsten Teils sind die Behandlungsmaßnahmen und -möglichkeiten der Anstalt auf folgenden Gebieten: Arbeit, schulische Ausbildung, Freizeitgestaltung, Sport, Mitwirkung von Verbänden, Vereinen und ehrenamtlichen Helfern, offener und geschlossener Vollzug, spezielle Behandlungsangebote. Der siebte Teil befasst sich mit der Organisationsstruktur der JVA. Der achte Teil setzt sich mit dem Problem der Messbarkeit des Arbeitserfolgs des Strafvollzuges auseinander.

Aufbaustudium Kriminologie/Institut für kriminologische Sozialforschung Universität Hamburg

Im Sommersemester 2002 beginnt der nächste Durchgang des viersemestrigen Aufbaustudiums Kriminologie (Abschluss: „Diplom-Kriminologe/in“).

Zulassungsvoraussetzungen:

Abgeschlossenes Hochschulstudium in Soziologie, Psychologie, Pädagogik, Rechtswissenschaft oder in einem anderen der Kriminologie verwandten Fach (z.B. Sozialpädagogik, Politologie, Geschichte, Medizin) und Schwerpunktsetzung des bisherigen Studiums auf kriminologische Problemfelder.

Bewerbungsfrist:

15.12.2001 - 15.01.2002 (Ausschlussfrist!) beim Aufbau- und Kontaktstudium Kriminologie.

Näheres Informationsmaterial und Bewerbungsunterlagen über:

Prof. Dr. Sebastian Scheerer
Institut für Kriminologische Sozialforschung
Aufbau- und Kontaktstudium Kriminologie
Tropowitzstraße 7
22529 Hamburg
Tel.: 040/42838-3329/3323/2321
Fax: 040/42838-2328
E-Mail: astksek@uni-hamburg.de
<http://www.uni-hamburg.de/kriminol/>

Das Projekt „Freie und ehrenamtliche Mitarbeit im Justizvollzug“ der FREIEN HILFE BERLIN e.V. unter die Lupe genommen

Tag der offenen Tür in der FREIEN HILFE BERLIN e.V. und insbesondere im Ehrenamt-Projekt

Termin: Freitag, 16.11.2001, 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr
 Anschrift: Brunnenstr. 28, 10119 Berlin-Mitte

Programm:

- Kennenlernen der Arbeit des Projektes „Freie und ehrenamtliche Mitarbeit im Justizvollzug“
- Gespräche mit Ehrenamtlichen,
- detaillierte Vorstellung und Beratung der Aufgaben, Arbeitsunterlagen,
- Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung des Projektes

Kennenlernen der Projekte der FREIEN HILFE BERLIN e.V.: Beratungsstelle für Straffällige, Betreutes Einzel- und Gruppenwohnen, Ambulante Wohnhilfe, Arbeit statt Strafe, Computerprojekt, Werkstatt-Galerie. Auf Wunsch: Jugendprojekt (soziale Trainingskurse nach § 10 JGG) in der Paul-Robeson-Str. 21, Berlin-Prenzlauer Berg. Kontakt- und Begegnungsstätte Club 157 und Alkoholfreies Café in der Danziger Str. 157, Berlin-Prenzlauer Berg

Für das leibliche Wohl wird gesorgt.

Gemeinnützige Arbeit als Strafe?

Auswirkungen der Reform des Sanktionenrechts für die Praxis der Straffälligenhilfe

Termin: 19. und 20 November 2001
 Veranstaltungsort: Haus der Parität, Frankfurt a.M.
 Veranstalter: PARITÄTISCHER Gesamtverband in Zusammenarbeit mit der PARITÄTISCHEN Akademie
 Beginn: Montag, 19.11.2001, 13.30 Uhr
 Ende: Dienstag, 20.11.2001, 13.30 Uhr

19.11.2001:

Ziele der Reform des Sanktionenrechts - Vorstellung des Gesetzesentwurfs (angefragt: Bundesministerium der Justiz, Referent/in)

Die gemeinnützige Arbeit im Strafrecht (angefragt: Dr. Wolfgang Feuerhelm, ISM Mainz)

Gemeinnützige Arbeit als Ersatz für Freiheitsstrafen und für uneinbringbare Geldstrafen - Bedeutung für die Straffälligenhilfe (angefragt: Prof. Gabriele Kawamura, FHS Nürnberg)

Reform des Sanktionenrechts aus der Sicht der Staatsanwaltschaft (angefragt: Oberstaatsanwalt Dr. Harald Hans Körner, Ffm)

Reform des Sanktionenrechts aus Sicht der Opferhilfe (angefragt: Generalstaatsanwalt Dr. Heinz Stöckel, Universität Erlangen-Nürnberg)

20.11.2001:

Vorstellung und Diskussion aktueller Praxis-Projekte „Gemeinnützige Arbeit“ in der Freien Straffälligenhilfe, Bewährungshilfe, Gerichtshilfe, Rechtspflegermodell usw...

Vorstellung des Forschungsprojekts zum Aufbau eines flächendeckenden Netzes gemeinnützige Arbeit in Mecklenburg-Vorpommern

Diskussion und Zusammenfassung unter dem Aspekt der Auswirkungen der gemeinnützigen Arbeit als neue Sanktion für die Praxis der Straffälligenhilfe

Tagungsort: Haus der Parität, Frankfurt a.M. Anschrift DER PARITÄTISCHE, Heinrich-Hoffmann-Str. 3, 60528 Frankfurt a.M. Telefon: 069/6706-269 (Herr Ewers) Fax: 069/6706-204

Ehrenamt im Strafvollzug und in der Straffälligenhilfe

Arbeitsfelder und Strukturen, Probleme, Erfahrungen und Förderung des Ehrenamtes

Termin: Donnerstag, 15.11.2001

Tagungsort: Berliner Rathaus (Rotes Rathaus), Jüdenstr. 1-9 (Alexanderplatz), 10178 Berlin

Veranstalter: FREIE HILFE BERLIN e.V. und DPWV, Landesverband Berlin

Programmablauf

10.00 Uhr Eröffnung und Grußworte

Begrüßung: Vereinsvorsitzender, Herr Thilo Schmidt

Grußworte: Regierender Bürgermeister und Senator für Justiz. Vorsitzende des DPWV Berlins, Frau Blankenburg

10.30 Uhr Förderung bürgerschaftlichen/ehrenamtlichen Engagements (vorläufiger Titel). Christa Thoben, Staatssekretärin a.D.

Vortrag: 20 Minuten. Diskussion: 10 Minuten

11.00 Uhr Motive, Anforderungen, Belastungen und Erfolge ehrenamtlicher Mitarbeiter im Strafvollzug Berlins. Erste Auswertung einer vergleichenden Studie ehrenamtlicher Mitarbeiter und Gruppenleiter im Strafvollzug. Dr. Werner Greve, Direktor des Kriminologischen Forschungsinstitutes Niedersachsen

Vortrag: 30 Minuten. Diskussion: 10 Minuten

11.40 Uhr Aktuelle Problembereiche und Strukturfragen in der ehrenamtlichen Arbeit in Berlin und der Bundesrepublik, neue Ansätze und Lösungsvorschläge. Frau Schaaf-Derichs, Leiterin der Berliner Freiwilligenagentur „Treffpunkt Hilfsbereitschaft“ und 1. Vorsitzende der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen

Vortrag: 20 Minuten. Diskussion: 10 Minuten

12.10 Uhr Ehrenamt und Versicherungen: Wen schützt was wovor? Wilfried Dethloff, Bruderhilfe Pax Familienfürsorge-Versicherung

Vortrag: 20 Minuten. Diskussion: 20 Minuten

13.00 Uhr Mittagspause

14.00 Uhr Das Ehrenamt in der Straffälligenhilfe braucht Strukturen und Öffentlichkeit. Ehrenamtliche ausbilden, begleiten und betreuen. Katrin Jost, FREIE HILFE BERLIN e.V./Projekt „Freie und ehrenamtliche Mitarbeit im Justizvollzug“

Vortrag: 30 Minuten. Diskussion: 15 Minuten

14.45 Uhr Erfahrungsbericht und kritische Reflexionen eines/einer ehrenamtlich Tätigen der FREIEN HILFE BERLIN e.V.

15.00 Uhr Arbeitsfelder für das Ehrenamt in der Straffälligenhilfe: 4 konkrete Beispiele quer durch die Bundesrepublik. 4 x 15 Minuten

16.00 Uhr Kaffeepause

16.30 Uhr ggf. 2 weitere Beispiele

17.00 Uhr Podiumsdiskussion Dr. Michael Bürsch: MdB, Vorsitzender der Enquete-Kommission. Dr. Linckelmann, Abteilungsleiter im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Dr. Rolf Theißen, Rechtsanwalt und Autor einer vergleichenden Studie zum Ehrenamt in der Straffälligenhilfe in der Bundesrepublik. Herr Trapp, Abteilungsleiter im Sozialministerium des Saarlandes. Vertreter der Bosch-Stiftung/Auswertung des Förderprogramms „Bürger-schaftliches Engagement in den neuen Bundesländern“

18.30 Uhr Ende der Fachtagung

Zur katholischen Straffälligenhilfe

Presseberichten zufolge ist Werner Nickolai für weitere vier Jahre zum Vorsitzenden der Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe gewählt worden. Das Gremium vertritt alle katholischen Träger der Straffälligenhilfe. Werner Nickolai lehrt als Fachschulrat an der Katholischen Fachhochschule Freiburg i.Br.

(Nach einem Bericht der Badischen Zeitung Nr.112 vom 16. Mai 2001, S.24.)

Kongressankündigung - 7. Deutscher Präventionstag. 26. - 28. November 2001 im Congress Center Düsseldorf

Der Deutsche Präventionstag will die Kriminalprävention in einem breiten gesellschaftlichen Rahmen darstellen und stärken. Er will dazu beitragen, dass weniger Straftaten begangen werden, weniger Menschen Opfer werden und das Sicherheitsgefühl gestärkt wird. So verstanden, dient innere Sicherheit damit der Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger.

Das Thema des 7. Deutschen Präventionstag lautet:

„Entwicklungen in Gesellschaft und Politik - Herausforderungen für die Kriminalprävention“
und gliedert sich in die folgenden thematischen Foren:

- Familie
- Jugend
- Medien
- Migration
- Schule
- Sichere Stadt
- Technik
- Offenes Forum

Zu diesen „Themenbereichen“ sind im Praxisform am 27.11.2001 Vorträge und Workshops vorgesehen. Geplant sind Vorträge in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr sowie Workshops in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Die begleitende Ausstellung/Messe wird erstmalig an zwei Tagen, vom 26. - 27.11.2001, stattfinden.

Veranstalter: prevent - Institut für Prävention im Auftrag der Deutschen Stiftung für Verbrechensverhütung und Straffälligenhilfe (DVS) sowie Deutsches Forum für Kriminalprävention (DFK).
Kongresspräsident: Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner
Kongressmanagement: Renate Engels, Erich Marks, Karla Schmitz, Dahlmannstraße 5-7, 53113 Bonn, Telefon 0228-2804480
Fax: 0228-2804481, Internet: <http://praeventionstag.de> e-mail: DPT@praeventionstag.de

Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen

Unter diesem Titel ist die einschlägige Informationsschrift des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat für Öffentlichkeitsarbeit, Martin-Luther-Platz 40, 40190 Düsseldorf, in 12. Auflage 2000 erschienen. In ihrer Neuauflage umfasst die Broschüre, die durch ein Vorwort von Justizminister Jochen Dieckmann eingeleitet wird, insgesamt 108 Seiten. Wie schon in den Voraufgaben werden sämtliche wesentlichen Aspekte des Strafvollzugs thematisiert. Gegenstand der 24 Kapitel sind im Einzelnen: Organisation des Vollzugs, Personelle Maßnahmen, Ausbildung der Vollzugsbediensteten (gegliedert nach den verschiedenen Sparten des mittleren und des gehobenen Dienstes), Fortbildung der Vollzugsbediensteten, Vollzugsbaumaßnahmen, Belegungssituation, Einweisungsverfahren (Einweisungs- und Empfehlungspraxis, Legalbewährungskontrollen), Offener Vollzug, Unterricht und Erwachsenenbildung (Bildungs- und schulische Maßnahmen, Pädagogisches Zentrum Münster, Richtlinien für Lehrer), Berufliche Ausbildung und Weiterbildung (Justizvollzugsanstalten Bochum-Langendreer und Castrop-Rauxel sowie Berufsbildungszentrum in der JVA Geldern), Arbeit der Gefangenen (Beschäftigungssituation, Verdienstmöglichkeiten, Arbeits- und Sozialversicherung), Jugendstrafvollzug (z.B. Unterbringung, Vollzugsplanung, Schulische und berufliche Bildungsmaßnahmen, Betreuung, Lockerungen, Legalbewährungskontrollen), Frauenstrafvollzug (Ausgestaltung des Vollzugs, schulische und berufliche Bildungsmaßnahmen), Ausländer im Strafvollzug, Sozialtherapie, Sicherungsverwahrung, Öffentlichkeit und Vollzug (Beiräte, Ehrenamtliche Betreuer), Betreuung der Gefangenen (Seelsorge, Gesundheitsfürsorge, Betreuung drogenabhängiger Gefangener, Eheseminare, Suizidprophylaxe), Urlaub aus dem Strafvollzug, Maßnahmen der sozialen Hilfe (Maßnahmen des Vollzugs und der freien Wohlfahrtsverbände), Freizeitgestaltung (Sport, Rundfunk- und Fernsehempfang, Zeitungsbezug, Büchereien, Gefangenenzeitungen), Gefangenenmitverantwortung, Vollzug der Untersuchungshaft, Kriminologische Forschung im Justiz-

vollzug. Das 25. Kapitel besteht in einem Anhang, der über die Aufsichtsbehörden und Justizvollzugsanstalten, die Gefangenen (Untersuchungsgefangene, Alters-, Delikts- und Sozialstruktur der Gefangenen, Entweichungen) sowie die Kosten des Vollzugs in Nordrhein-Westfalen informiert.

Im Folgenden seien aus den zahlreichen Informationen der Broschüre einige wenige Daten mitgeteilt: Im Jahre 2000 war demnach die Zahl der Gefangenen in NRW auf 19.070 gestiegen. Am 31.3.2000 standen insgesamt 18.255 Haftplätze (17.357 für Männer, 898 für Frauen) zur Verfügung. 625 davon konnten allerdings aus baulichen Gründen vorübergehend nicht belegt werden. Der hohe Belegungsdruck hat sich sowohl auf den geschlossenen als auch den offenen Vollzug ausgewirkt. Letzterer war am 31.3.2000 mit 106, 7 % ausgelastet, also gleichfalls überbelegt (S. 23). Am 31.1.2000 befanden sich allein 666 Abschiebungsgefangene im Justizvollzug (S. 24). Auf Grund der Legalbewährungskontrollen, die seit 1978 durchgeführt werden, ergab sich hinsichtlich des Entlassungsjahrgangs 1977 eine Rückfallquote von 65 %. Legt man nur jede neue Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährung zugrunde, belief sich die Rückfallquote auf 52 % (S. 29). Untersucht wurde auch die Legalbewährung aus dem Jugendstrafvollzug entlassener Gefangener, die berufliche Bildungsmaßnahmen durchlaufen haben. Hier zeigte sich, „dass die Rückfallquote um so geringer ist, je höherwertig die im Vollzug vermittelte berufliche Qualifikation war“ (S. 57). Der Anteil ausländischer Gefangener an der Gesamtbelegung der Justizvollzugsanstalten des Landes beträgt knapp 32 % (S.65). Gegenwärtig sind nahezu 2.200 Personen als ehrenamtliche Einzelbetreuer oder Mitglieder sog. Kontaktgruppen in den Anstalten des Landes zugelassen (S. 72). Ca. ein Drittel der Inhaftierten ist drogenabhängig (S. 75). Derzeit erscheinen in Nordrhein-Westfalen in unterschiedlichen Abständen insgesamt 17 Gefangenenzeitungen (S. 90). Die durchschnittlichen Haftkosten beliefen sich 1999 pro Tag auf 141.65 DM (S. 107).

Neue Wege in der Kriminalpolitik

Unter diesem Rahmentitel steht eine im Jahre 2001 erschienene kriminalpolitische Denkschrift eines schleswig-holsteinischen Arbeitskreises, dem Wissenschaftler und Praktiker angehören. Der Arbeitskreis „Neue Wege in der Kriminalpolitik“ wurde im Januar 1998 an der Akademie in Bad Segeberg gegründet. Er hat den Text der Denkschrift - dem Vorspann zufolge - „in zahlreichen Sitzungen diskutiert und erarbeitet“. „Die Autorinnen und Autoren verfassten die Texte zu ihrem jeweiligen Fachgebiet. Der Gesamttext wurde gemeinsam redigiert und verabschiedet.“ Die 104 Seiten umfassende Denkschrift ist im wesentlichen in vier Teile gegliedert. Im ersten Teil werden die Rahmenbedingungen und Grundlagen der Kriminalpolitik skizziert. Im Einzelnen werden hier folgende Fragestellungen behandelt:

- Veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen;
- Nationale und internationale Entwicklungen in der Kriminalpolitik;
- Sinn und Zweck von Strafrecht und Kriminalpolitik aus philosophischer und theologischer Sicht;
- Innere Sicherheit - Soziale Sicherheit - Gesellschaftlicher Konsens;
- Opferorientierte Kriminalpolitik;
- Wiedergutmachung und Versöhnung als zentrale Ziele einer sozialen Kriminalpolitik;
- Kriminalität, Medien und Kriminalpolitik.

Der zweite Teil hat die „Kriminalpolitik im Umbruch“ zum Gegenstand:

- Kontinuierliche Verbesserung in der Jugendrechtspflege;
- Jugendhilfe und Justiz: Konkurrenz oder Kooperation?;
- Qualitätssicherung und -entwicklung in der Gerichtshilfe und der Bewährungshilfe;
- Freie Straffälligenhilfe in der Entwicklung;
- Fortentwicklung des Strafvollzuges;
- Therapie und Strafe? Veränderte Reaktionen auf Drogendelinquenz;
- Arbeitsentlohnung für Gefangene;
- Veränderter Umgang mit straffälligen Ausländern;
- Das dunkle Kapitel Abschiebungshaft;
- Gefängnisseelsorge.

Im dritten Teil werden Projekte und Modelle vorgestellt und diskutiert:

- Vorrangiges Jugendverfahren;
- Verantwortbare Haftvermeidung;
- Neue Wege im Umgang mit Kleinkriminalität und Geldstrafen-vollstreckung;
- Täter-Opfer-Ausgleich;
- Kooperations- und Interventionskonzept bei Gewalt gegen Frauen;
- Korruptionsbekämpfung;
- Finanzermittlungen;
- Verbesserung der Angebote für straffällige Frauen;
- Das Zeugenbegleitprogramm Schleswig-Holstein;
- Zusammenarbeit zwischen der Polizei und dem Amt für Soziale Dienste wird neu gestaltet.

Im vierten Teil werden Perspektiven der Kriminalpolitik entworfen:

- Alternative Strafen und Alternativen zum Freiheitsentzug;
- Überbrückung der Kluft zwischen Zivilrecht und Strafrecht;
- Große Skepsis gegenüber der „Elektronischen Fußfessel“;
- Kommunale Sicherheitspartnerschaften und Vernetzung;
- Veränderte Organisations- und Finanzierungsstrukturen;
- Teilprivatisierung als Chance.

Der Druck der Denkschrift wurde ermöglicht in Kooperation mit: Nordelbisches Ev-Luth. Kirchenamt in Kiel, Bildungswerk anderes lernen e.V., Heinrich-Böll-Stiftung Schleswig-Holstein, Ev.-Luth. Pfarramt an der JVA Kiel. Die bibliographischen Angaben der Schrift lauten: Neue Wege in der Kriminalpolitik - Denkschrift - (Die Neue Reihe - Grenzen in unserer Gesellschaft - Band 10). Text-Bild-Ton-Verlag, D-23730 Sierksdorf 2001. 104 S.

Aus der Rechtsprechung

§§ 11, 115 StVollzG (Urinprobe als Grundlage für die Verweigerung von Vollzugslockerungen)

1. Die Justizvollzugsanstalt darf das Ergebnis der toxikologischen Untersuchung einer Urinprobe als Grundlage für die Verweigerung von Lockerungen im Sinne des § 11 Abs. 1 StVollzG wegen Missbrauchsgefahr in Gestalt fortdauernden Konsums von Drogen heranziehen. Dabei muss durch geeignete Maßnahmen die Gefahr einer Verwechslung der vom Gefangenen abgegebenen Urinprobe ausgeschlossen werden.
2. a) Eine solche Heranziehung der Urinprobe ist bei Vorliegen der Einwilligung des Gefangenen zulässig. Dies gilt unabhängig davon, ob das StVollzG eine Rechtsgrundlage für die Abnahme der Urinprobe und deren eventueller zwangsweiser Durchsetzung bietet.
b) Eine derartige Einwilligung kann gegebenenfalls konkludent erteilt werden.
3. Festgestellter Konsum von Drogen begründet die Gefahr des Missbrauchs von Vollzugslockerungen.
4. Gerichte können die Anwendung der Flucht- und Missbrauchsklausel des § 11 Abs. 2 StVollzG nur eingeschränkt nachprüfen.
a) Uneingeschränkter Nachprüfung unterliegt lediglich die Auslegung des Begriffs „Flucht- und Missbrauchsgefahr“.
b) Bei der Anwendung der Klausel sind die Gerichte jedoch auf eine Prüfung der Vertretbarkeit der vollzugsbehördlichen Entscheidung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bei Einräumung einer Einschätzungsprärogative und eines Beurteilungsspielraums beschränkt.
c) Dies entbindet die Vollzugsbehörde aber nicht von ihrer Pflicht, den zu Grunde gelegten Sachverhalt zutreffend und vollständig zu ermitteln. Die Erfüllung dieser Pflicht unterliegt uneingeschränkter Nachprüfung durch die Gerichte.

Beschluss des 1. Strafsenats: des Saarländischen Oberlandesgerichts vom 1. März 2001 -Vollz (Ws) 1/01 -

Gründe:

A.

Der Beschwerdeführer hat bis zum 3. Januar 2001 eine fünfmonatige Freiheitsstrafe wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz verbüßt. Derzeit verbüßt er Freiheitsstrafen aus weiteren Verurteilungen.

Nach den sehr knappen, sich lediglich aus dem Gesamtzusammenhang der angefochtenen Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ergebenden Feststellungen gab der Beschwerdeführer am 8. Oktober 2000 freiwillig eine Urinprobe in der Justizvollzugsanstalt S. ab. Der gefüllte Becher wurde zunächst auf einem Tisch in einem besonderen Haftraum abgestellt. Die Tür zu diesem Raum wurde mit einer Sonderschließung (SAB) verschlossen. Der Zutritt zu dem Raum war lediglich dem diensthabenden Zentralbeamten möglich. Später wurde die Urinprobe zum Revier der Vollzugsanstalt verbracht, dort mit dem Namen des Beschwerdeführers beschriftet und für den Versand an die Toxikologie der Universität der Saarlandes in Homburg/Saar fertig gemacht.

Nach den weiteren Feststellungen der Strafvollstreckungskammer wurden am 8. Oktober 2000 in der Justizvollzugsanstalt S. keine anderen Urinproben abgenommen. Mit dem vorstehend

beschriebenen Verfahren wich die Justizvollzugsanstalt insoweit von ihrer üblichen Vorgehensweise im Umgang mit Urinproben von Strafgefangenen ab, als die Proben regelmäßig noch im Beisein des Strafgefangenen in das Versandgefäß abgefüllt werden.

Weiterhin ergibt sich allein aus dem Gesamtzusammenhang der Entscheidungsgründe die Feststellung der Strafvollstreckungskammer, dass die Justizvollzugsanstalt dem Beschwerdeführer auf Grund des Ergebnisses der toxikologischen Untersuchung der Urinprobe, das einen Wert von 747,14 ng Opiate nachwies, Vollzugslockerungen „gestrichen“ hat.

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2000 hat der Beschwerdeführer Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Mit diesem Antrag wendet er sich erkennbar gegen den Umgang mit der Urinprobe seitens der Justizvollzugsanstalt, nachdem er in den Becher uriniert hatte, sowie gegen die „Sperrre“ der bisher gewährten Außenlockerungen aufgrund des Ergebnisses der Untersuchung der Urinprobe. Er vertritt die Auffassung, dass wegen des Unterbleibens der sofortigen Versiegelung der Probe in seinem Beisein diese nicht als Nachweis für Drogenkonsum und damit als Grundlage für die Verweigerung von Vollzugslockerungen herangezogen werden dürfe.

Die Strafvollstreckungskammer hat mit dem angefochtenen Beschluss den Antrag zurückgewiesen. Eine mögliche Gefahr der Verwechslung von Urinproben könne nicht nur durch das vom Beschwerdeführer verlangte und von der Justizvollzugsanstalt sonst angewendete Verfahren ausgeschlossen werden, sondern auch durch den von der Justizvollzugsanstalt für die Urinprobe des Beschwerdeführers dargestellten Umgang nach Abgabe des Urins. Da eine Verwechslung ausgeschlossen werden könne, durfte nach Auffassung der Kammer das Ergebnis der Untersuchung der Probe verwertet und zur Grundlage der auf Missbrauchsgefahr (§ 11 Abs. 2 StVollzG) gestützten Streichung der Außenlockerungen gemacht werden.

Gegen diesen ihm am 8. Januar 2001 zugestellten Beschluss hat der Beschwerdeführer am 26. Januar 2001 Rechtsbeschwerde zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt. Er rügt die Verletzung formellen und materiellen Rechts und wendet sich insbesondere gegen die Art und Weise des Umgangs mit der Urinprobe seitens der Justizvollzugsanstalt sowie die auf das Ergebnis der Untersuchung der Urinprobe gestützte Streichung der bis dahin gewährten Vollzugslockerungen. Bei dem Umgang mit der Probe sei eine Verwechslung nicht ausgeschlossen. Im übrigen rügt der Beschwerdeführer, dass die Strafvollstreckungskammer keine eigenen Ermittlungen angestellt, sondern sich lediglich die Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt inhaltlich zu eigen gemacht habe.

B.

Die zulässige Rechtsbeschwerde ist nicht begründet.

I.

1. Die fristgerecht (§ 118 Abs. 1 StVollzG) zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhobene Rechtsbeschwerde entspricht noch den von § 118 Abs. 1 und 2 StVollzG aufgestellten Formerfordernissen. Insbesondere ergibt sich noch ausreichend, dass der als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle tätige Rechtspfleger die Verantwortung für die Rechtsbeschwerde in Inhalt sowie Form übernommen und sich - trotz weitreichender Bezugnahme auf vom Beschwerdeführer selbst gefertigte Schreiben - nicht auf die Wiedergabe der eigenen Ausführungen des Beschwerdeführers beschränkt hat.

2. Die Zulassung der Rechtsbeschwerde war zur Fortbildung des Rechts geboten. Über die Entscheidung des Einzelfalles hinaus hält es der Senat für erforderlich, Leitsätze für das Verfahren im Umgang mit zum Vollzugsalltag gehörenden Urinkontrollen aufzustellen, wenn aus den Ergebnissen der Urinkontrollen Konsequenzen für die Gewährung bzw. Nichtgewährung von Vollzugslockerungen bezüglich des betroffenen Strafgefangenen gezogen werden sollen. Ungeachtet der gerichtsbekannt häufigen Abnahme von Urinkontrollen in Justizvollzugsanstalten (vgl. zur Häufigkeit auch Bühring, ZfStrVo 1994, S. 271 ff.; Ritter, ZfStrVo 1997, S. 109 f.) liegen bisher soweit ersichtlich keine veröffentlichten gerichtlichen Entscheidungen vor, die das Verfahren im Umgang mit Urinproben von Strafgefangenen konkretisieren, wenn auf Grund der Proben Maßnahmen der Vollzugsanstalt zu

Lasten des Strafgefangenen getroffen werden sollen. Die Entscheidungen des OLG Koblenz vom 7. Oktober 1994 (2 Ws 580/94 = ZfStrVo 1995, S. 249 f.) sowie des LG Hamburg vom 8. Dezember 1995 (613 Vollz 87/95 = ZfStrVo 1997, S. 108 f.) betreffen jeweils lediglich Teilaspekte der Abnahme von Urinproben. Sie beschäftigen sich nicht mit den Standards des Umgangs mit Urinproben zum Zwecke des Ausschlusses von Verwechslungen derartiger Proben.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet. Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung ohne Rechtsfehler zurückgewiesen. Durch die Verweigerung der Gewährung von Vollzugslockerungen (§ 11 Abs. 2 StVollzG) auf Grund des positiven Ergebnisses der Urinprobe ist der Beschwerdeführer ebenso wenig in seinen Rechten verletzt worden wie durch die Abnahme der Urinprobe und den sich daran anschließenden Umgang mit der Probe seitens der Justizvollzugsanstalt.

Die Justizvollzugsanstalt durfte das Ergebnis der toxikologischen Untersuchung der Urinprobe mit einem festgestellten Opiatwert von 747,14 ng als Grundlage der Verweigerung von Lockerungen i.S.v. § 11 Abs. 1 StVollzG wegen Missbrauchsgefahr gemäß § 11 Abs. 2 StVollzG heranziehen. Ihre Entscheidung, dem Beschwerdeführer keine weiteren Außenlockerungen wegen der Gefahr des Missbrauchs in Gestalt fortdauernden Konsums von Drogen zu gewähren, hält sich innerhalb des der Justizvollzugsanstalt vom Gesetz eingeräumten Spielraums bei der Beurteilung des Vorliegens der Flucht- und Missbrauchsgefahr des § 11 Abs. 2 StVollzG (vgl. zum Beurteilungsspielraum insoweit Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 8. Aufl., 2001, § 11 Rdnr. 15).

1. Die Heranziehung des Ergebnisses der Untersuchung der dem Beschwerdeführer zugeordneten Urinprobe als tatsächliche Grundlage der Entscheidung über die Nichtgewährung von Vollzugslockerungen war unabhängig davon rechtmäßig, ob das Strafvollzugsgesetz eine Rechtsgrundlage für die Abnahme einer Urinprobe und deren eventueller (mittelbar) zwangsweiser Durchsetzung bietet (vgl. dazu Bühring, ZfStrVo 1994, S. 271 ff.; OLG Koblenz, ZfStrVo 1995, S. 249 f.; OLG Zweibrücken NStE Nr. 5 zu § 56 StVollzG; LG Augsburg, ZfStrVo 1998, S. 113 f.). Die Befugnis zur Durchführung der Urinprobe liegt im konkreten Fall in der Einwilligung des Beschwerdeführers mit der Urinprobe. Nicht anders als bei der Zustimmung des Betroffenen zu Grundrechtseingriffen bei strafprozessualen Ermittlungshandlungen (ausführlich Amelung, Zulässigkeit und Freiwilligkeit der Einwilligung bei strafprozessualen Grundrechtsbeeinträchtigungen, in: Rütters/Stern (Hrsg.) Freiheit und Verantwortung im Verfassungsstaat, Festgabe zum 10-jährigen Jubiläum der Gesellschaft für Rechtspolitik, 1984, S. 1, 20 ff. sowie ders., Die Einwilligung in die Beeinträchtigung eines Grundrechts, 1981, S. 15 ff.; SK-StPO- Rudolphi, Vor § 94, Rdnr. 54-67) ersetzt eine freiwillig erteilte Einwilligung des über das beeinträchtigte Recht Verfügungsberechtigten eine eventuell fehlende gesetzliche Eingriffsermächtigung. Eine solche freiwillige Einwilligung hat der Beschwerdeführer nach den getroffenen Feststellungen vor der Abgabe der Urinprobe zumindest konkludent erteilt. Anhaltspunkte dafür, dass in unzulässiger Weise auf die Freiheit der Willensbildung des Beschwerdeführers vor Abgabe der Urinprobe eingewirkt worden wäre, sind weder ersichtlich noch vorgetragen. Anlass für eine weitergehende Sachverhaltsaufklärung bestand damit für die Strafvollstreckungskammer nicht.

2. Die Justizvollzugsanstalt hat ohne Rechtsverstoß auf Grund des Ergebnisses der Urinprobe das Vorliegen von Flucht- bzw. Missbrauchsgefahr im Sinne von § 11 Abs. 2 StVollzG angenommen und darauf in rechtlich nicht zu beanstandender Weise die Versagung von Außenlockerungen, die dem Beschwerdeführer zuvor gewährt worden waren, gestützt.

a. Nach allgemeiner Auffassung können die für die Überprüfung von Strafvollzugsentscheidungen der Anstalt zuständigen Gerichte die Anwendung der Flucht- und Missbrauchsgefahrklausel des § 11 Abs. 2 StVollzG lediglich eingeschränkt nachprüfen (BGHSt 30,

320 ff.; Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 11 Rdnr. 15 m.w.N.). Bei der vom Gesetz verwendeten Klausel handelt es sich um einen sog. unbestimmten Rechtsbegriff. Uneingeschränkter Nachprüfung unterliegt lediglich die Auslegung des Begriffs der „Flucht- und Missbrauchsgefahr“. Bei der konkreten Anwendung der Klausel auf den fraglichen Sachverhalt sind die Gerichte jedoch auf eine Prüfung der Vertretbarkeit der vollzugsbehördlichen Entscheidung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bei Einräumung einer Einschätzungsprärogative und eines Beurteilungsspielraums beschränkt (siehe lediglich BGHSt 30, 320, 324 ff. m.w.N.). Allerdings ändert die Einräumung eines Beurteilungsspielraums nichts an der Pflicht der Vollzugsbehörden, den der Anwendung der Missbrauchsklausel zugrundegelegten Sachverhalt zutreffend und vollständig zu ermitteln (BGH a.a.O., 327). Die Erfüllung dieser Pflicht zur Prüfung und Ermittlung des Sachverhaltes wird durch die Vollstreckungsgerichte in vollem Umfang und insoweit ohne Einräumung von Beurteilungsspielräumen zugunsten der Vollzugsbehörden überprüft (BVerfG, ZfStrVo 1998, S. 180, 183; BVerfG, NStZ 1998, S. 430; Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 11 Rdnr. 15 a.E). Gemessen an diesen Maßstäben hat die Strafvollstreckungskammer die Entscheidung der Justizvollzugsanstalt über die Nichtgewährung von Außenlockerungen auf Grund des Ergebnisses der Untersuchung der Urinprobe zu Recht nicht beanstandet.

b. Es entspricht allgemeiner Ansicht, dass festgestellter Konsum von Drogen die Gefahr eines Missbrauchs von (Außen)Vollzugslockerungen begründet (OLG Koblenz ZfStrVo (Sonderheft) 1977, S. 58; OLG München ZfStrVo 1981, S. 367; Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 11 Rdnr. 19). Insbesondere bei nachgewiesenem Genuss sog. harter Drogen bestehen regelmäßig physische und psychische Abhängigkeiten des Konsumenten, die eine erhebliche Wahrscheinlichkeit dafür begründen, dass der Strafgefangene Außenlockerungen dazu benutzt, sich Betäubungsmittel zu verschaffen und diese zumindest für den Eigenkonsum auch in die Justizvollzugsanstalt einzubringen.

c. Die Justizvollzugsanstalt hat den der Anwendung der Missbrauchsklausel zugrunde gelegten Sachverhalt entgegen der Rechtsauffassung des Beschwerdeführers, wie vom Gesetz gefordert, vollständig aufgeklärt. Bei einer auf Missbrauchsgefahr infolge durch Urinkontrolle nachgewiesenem Drogenkonsum gestützten Nichtgewährung von Vollzugslockerungen erfordert die Pflicht zur vollständigen Aufklärung des relevanten Sachverhaltes (oben a), dass die Vollzugsbehörde die Zuordnung des toxikologischen Untersuchungsergebnisses zu der von dem betroffenen Strafgefangenen abgegebenen Urinprobe sicherstellt. Eine gesicherte Zuordnung eines bestimmten toxikologischen Untersuchungsergebnisses zu einer bestimmten Urinprobe eines bestimmten Strafgefangenen verlangt in der Sphäre der Justizvollzugsanstalt den Ausschluss von Verwechslungsgefahren mit anderen Urinproben. Entgegen der Annahme des Beschwerdeführers existieren für die Abgabe einer Urinprobe und den anschließenden Umgang mit dieser Probe keine spezifischen gesetzlichen Vorschriften. Allein die angesprochene Pflicht der Vollzugsanstalt zur zutreffenden und vollständigen Sachverhaltsaufklärung bildet den gesetzlichen Rahmen der Anforderungen an den Umgang mit Urinproben. Diese Pflicht zur zutreffenden und vollständigen Sachverhaltsaufklärung konkretisiert sich in dem hier einschlägigen Bereich einerseits in dem Ausschluss von Verwechslungsmöglichkeiten in größtmöglichem Umfang und andererseits in dem Ausschluss von Manipulationen der Urinprobe seitens des betroffenen Strafgefangenen. Wie die Justizvollzugsanstalt insbesondere die hier fragliche Verwechslungsgefahr ausschließt, liegt in ihrer Zuständigkeit. Die Vollstreckungsgerichte haben - soweit die Urinprobe im Rahmen der Anwendung der Missbrauchsklausel des § 11 Abs. 2 StVollzG zugrundegelegt wird - lediglich zu überprüfen, ob das von der Vollzugsanstalt angewendete Verfahren im Umgang mit der Probe der Pflicht zur zutreffenden und vollständigen Sachverhaltsermittlung entspricht.

Nach dem festgestellten Sachverhalt ist die Gefahr einer Verwechslung der vom Beschwerdeführer am 8. Oktober 2000 abgegebenen Urinprobe mit anderen Urinproben ausgeschlossen, so dass eine Zuordnung des toxikologischen Untersuchungsergebnisses zu der von ihm abgegebenen Probe sichergestellt ist. Da der Becher nach den für den Senat maßgeblichen Feststellungen der Kammer in dem lediglich mittels der Sonderschließung (SAB) zugänglichen besonderen Haftraum bis zur Herstellung der

Versandbereitschaft aufbewahrt wurde, hat die Justizvollzugsanstalt die Möglichkeit eines unberechtigten Zugriffs auf die abgenommene Urinprobe noch ausreichend sichergestellt. Die Gefahr einer Verwechslung der vom Beschwerdeführer stammenden Urinprobe mit Urinproben anderer Personen scheidet schon deshalb aus, weil nach den getroffenen Feststellungen in dem hier relevanten Zeitraum keine weiteren Urinproben anderer Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt S. genommen worden sind. Die Möglichkeit eines vorsätzlichen Austausches der vom Beschwerdeführer abgegebenen Probe gegen eine andere - von wem auch immer stammende - Probe ist für den Senat nicht ersichtlich und von dem Beschwerdeführer selbst auch nicht vortragen worden. Eine in diese Richtung gehende Sachverhaltsaufklärung drängte sich für die Strafvollstreckungskammer daher nicht auf.

Der Erfüllung der vollzugsbehördlichen Pflicht zur zutreffenden und vollständigen Sachverhaltsermittlung steht nicht entgegen, dass die Justizvollzugsanstalt mit der hier konkret festgestellten Verfahrensweise von dem üblichen Umgang mit Urinproben von Strafgefangenen in der Justizvollzugsanstalt S. abgewichen ist. Maßstab für die gerichtliche Überprüfung ist allein die Erfüllung der Pflicht zur umfassenden Sachverhaltsaufklärung durch die Anstalt, die sich hier in dem Ausschluss von Verwechslungs- und Manipulationsgefahren konkretisiert. Eine Abweichung von einer durch Dienstanweisung näher ausgefüllten ständigen Verwaltungsübung, die zu einer Selbstbindung der Verwaltung geführt haben kann, verletzt den Beschwerdeführer in seinen Rechten nicht, wenn das konkret angewendete Verfahren im Umgang mit der Urinprobe in gleichem Maße Verwechslungs- und Manipulationsgefahren ausschließt wie das ansonsten verwendete Verfahren. Dies ist jedenfalls für den konkreten Sachverhalt aus den Gründen des vorstehenden Absatzes der Fall.

3. Die Strafvollstreckungskammer hat entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht gegen ihre aus der Amtsaufklärungspflicht folgende Prüfungspflicht hinsichtlich der Vollständigkeit der Sachverhaltsaufklärung durch die Justizvollzugsanstalt verstoßen. Dabei kann offen bleiben, ob die Rechtsbeschwerde insoweit den Formerfordernissen entspricht, die § 118 Abs. 2 S. 2 StVollzG i.V.m. § 344 Abs. 2 StPO an eine Verfahrensrüge stellen. Die Kammer ist ihrer Aufklärungspflicht jedenfalls in noch ausreichender Weise nachgekommen. - Aus dem Gesamtzusammenhang der Entscheidungsgründe ergibt sich, dass die Kammer eigene Feststellungen getroffen hat, die mit dem Vortrag der Justizvollzugsanstalt über den Geschehensablauf hinsichtlich des Umgangs mit der Urinprobe des Beschwerdeführers inhaltlich übereinstimmen. Zu weitergehenden Feststellungen war die Kammer nicht verpflichtet. Für die Möglichkeit eines anderen, von den getroffenen Feststellungen abweichenden Geschehensablaufs boten sich keinerlei Anhaltspunkte. Derartige Anhaltspunkte wurden von dem Beschwerdeführer auch nicht angeführt. Seine Ausführungen beziehen sich erkennbar lediglich darauf, den von der Kammer festgestellten Umgang der Justizvollzugsanstalt mit seiner Urinprobe als seinen Rechtsvorstellungen nicht entsprechend zu rügen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 4 StVollzG i.V.m. § 473 Abs. 1 StPO.

(Mitgeteilt von Univ. Prof. Dr. Henning Radke, Richter am Saarländischen Oberlandesgericht Saarbrücken)

§§ 109, 32, 2, 3 und 23 StVollzG (Zur Zulässigkeit des Widerrufs und der Einschränkung einer begünstigenden Allgemeinverfügung hinsichtlich der Benutzung von Telefonkarten)

1. Eine Hausordnung ist als Allgemeinverfügung unmittelbarer gerichtlicher Überprüfung zugänglich, wenn sie gegenüber Gefangenen auch ohne das Hinzutreten eines umsetzenden Einzelaktes verbindlich ist und damit unmittelbare rechtliche Wirkung entfaltet. Sie verliert auch dadurch ihren Charakter als eine nach § 109 StVollzG anfechtbare Maßnahme nicht, dass sie auf einer allgemeinen Anordnung der Aufsichtsbehörde beruht.

2. **§ 32 StVollzG räumt Strafgefangenen kein Recht auf die Bewilligung von Telefongesprächen ein. Die Vorschrift begründet insoweit lediglich einen Anspruch auf fehlerfreien Ermessensgebrauch der Vollzugsanstalt.**
3. **Die für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit von Behörden geltenden Vorschriften des VerwVerfG (§§ 1, 49 Abs.1 Nr. 1 - 5) über den Widerruf begünstigender Verwaltungsakte können auf Maßnahmen im Strafvollzug (z.B. Allgemeinverfügungen) allenfalls entsprechend angewendet werden.**
4. **Für die Zulässigkeit des Widerrufs und der Einschränkung einer begünstigenden Allgemeinverfügung gelten folgende Grundsätze:**
 - a) **Die Vollzugsbehörde muss dabei Sicherheitsbelange und allgemeine Vollzugsgrundsätze (§§ 2 und 3 StVollzG) berücksichtigen. Namentlich hat sie abzuwägen, ob Bestandsschutz (Vertrauensschutz) gegenüber der Gefährdung von Sicherheit und Ordnung den Vorzug verdient.**
 - b) **Bei dieser Abwägung ist zugunsten des Gefangenen zu berücksichtigen, dass dessen Resozialisierung von Verfassungen wegen und nach dem StVollzG (§ 2 Satz 1) das herausragende Ziel des Strafvollzuges ist. Ebenso fällt ins Gewicht, dass Strafgefangene angesichts der Vielzahl vollzugsbedingter Beschränkungen auf den Bestand einer ihnen von der Anstalt einmal eingeräumten Rechtsposition in besonderem Maße vertrauen, solange sie mit dieser verantwortungsbewusst umgegangen sind und in ihrer Person keine Ausschlussgründe verwirklicht haben. Zu bedenken ist ferner, dass sowohl der Angleichungsgrundsatz (§ 3 Abs. 1 StVollzG) als auch die Forde- rungspflicht der Anstalt (§ 23 Satz 2 StVollzG) darauf gerichtet sind, Telefonkontakte zur Aufrechterhaltung und Pflege sozialer Beziehungen zu unterstützen.**
5. **Aus dem Gebot des Vertrauensschutzes, das im Rechtsstaatsprinzip wurzelt, folgt nicht, dass jede einmal erworbene Rechtsposition stets Bestand haben muss. Es nötigt aber zu der an den Kriterien der Verhältnismäßigkeit und der Zumutbarkeit ausgerichteten, auf die konkrete Situation bezogenen Abwägung der Interessen der Allgemeinheit gegen das Interessen des Gefangenen am Fortbestand der begünstigenden Rechtslage.**
6. **Diese Grundsätze gelten auch für den Fall, dass sich hinsichtlich begünstigender Maßnahmen neue Erkenntnisse im Hinblick auf eine Missbrauchsgefahr beim Telefonieren unter Benutzung von Kartentelefonen oder erhebliche Veränderungen in der Belegung der Anstalt ergeben haben, die aus Gründen der Sicherheit und Ordnung und unter Berücksichtigung verfügbarer Kapazitäten Überwachungsmaßnahmen, zeitliche Beschränkungen und besondere Auflagen erforderlich machen können.**

Beschluss des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 15. März 2001 - 3 Ws 1308/00 (StVollz) -

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt in der JVA Kassel II (Sozialtherapeutische Anstalt) eine Freiheitsstrafe. Nach der in dieser Anstalt 10 Jahre geltenden Hausverfügung bestand die Möglichkeit, täglich in der Zeit von 6 Uhr bis 21.30 Uhr mit handelsüblichen Telefonkarten nach außen zu telefonieren und werktags von 19 Uhr bis 20 Uhr, samstags, sonntags und feiertags von 14.30 Uhr bis 15 Uhr von auswärts Telefongespräche entgegenzunehmen.

Am 6. Oktober 1999 erließ das Hessische Ministerium der Justiz einen Runderlaß, wonach die Insassen der Justizvollzugsanstalten, ab 1. Dezember 1999 nur noch zweimal wöchentlich für jeweils fünf Minuten telefonieren dürfen, wobei die Telefonnummern vorher bekannt zu geben sind und der AVD bei den Gesprächen mithört. Außerdem können Telefonkarten nur noch über den Anstaltskaufmann erworben werden. Diesen Runderlass setzte die Vollzugsbehörde im November 1999 durch eine wortgleiche Hausverfügung um.

Gegen diese Verfügung hatte der Antragsteller Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, weil die Neuregelung in unzulässiger Weise die ihm nach dem Strafvollzugsgesetz und dem Grundgesetz zustehenden Rechte beschränke. Er sei gehindert, seine sozialen Kontakte nach außen aufrecht zu erhalten. Außerdem stelle die neue Regelung einen Verstoß gegen die §§ 32 und 23 StVollzG dar, da die Mindestdauer für eine Besuchszeit von 1 Stunde auch für die Mindestdauer von Telefongesprächen gelten müsse. Ferner sei die ständige Überwachung der Telefongespräche rechtswidrig.

Demgegenüber hatte die Vollzugsbehörde im gerichtlichen Verfahren geltend gemacht, dass ihre den Runderlass des Hessischen Ministeriums der Justiz umsetzende Hausverfügung keine nach § 109 StVollzG angreifbare Einzelmaßnahme darstelle. Außerdem sei die Beschränkung der Entgegennahme von Telefonaten aus organisatorischen Gründen zulässig.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat die Strafvollstreckungskammer das Begehren des Antragstellers, die Vollzugsanstalt zu verpflichten, ihm die Möglichkeit zu geben - wie bislang - Telefongespräche nach außen führen und entgegennehmen zu können, zurückgewiesen. Die das Telefonieren neu regelnde Hausverfügung der Vollzugsbehörde sei zwar nach § 109 StVollzG anfechtbar, weil sie auch ohne das Hinzutreten eines umsetzenden Einzelaktes verbindlich sei und damit eine unmittelbare rechtliche Wirkung entfalte. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung sei jedoch unbegründet, weil die angegriffene Hausverfügung keinen Ermessensfehler erkennen lasse. Sie ermögliche es dem Antragsteller, die zur Aufrechterhaltung seiner familiären Beziehungen notwendigen Telefonate zu führen und berücksichtige damit sowohl das Vollzugsziel des § 2 StVollzG als auch den durch Art. 6 GG gebotenen Schutz von Ehe und Familie. Innerhalb der seitens der Vollzugsanstalt vorgesehenen Telefonzeiten sei es möglich, die sozialen Kontakte nach außen aufrecht zu erhalten. Ein Verstoß gegen § 24 StVollzG, wonach eine Mindestbesuchszeit von einer Stunde im Monat vorgesehen sei, liege nicht vor. Da nach § 32 S. 1 StVollzG kein Rechtsanspruch für den Gefangenen bestehe, Telefongespräche zu führen, bestehe auch keine Verpflichtung der Vollzugsanstalt, eine bestimmte Mindestdauer festzusetzen. Hinsichtlich der eine Allgemeinverfügung darstellenden - früheren und neu erlassenen - Hausordnung kämen die Vorschriften über die Rücknahme eines nur einen Einzelnen begünstigenden Verwaltungsaktes nicht zur Anwendung. Dem Antragsteller sei auch durch die 10-jährige Geltung der vorhergehenden Hausordnung kein Rechtsanspruch infolge Gewohnheitsrecht auf die dort festgelegten Telefonzeiten erwachsen. Die bei den Telefongesprächen vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen dienten der Sicherheit und Ordnung und seien damit sachlich gerechtfertigt.

Hiergegen richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte und ebenso begründete Rechtsbeschwerde des Antragstellers, der die Verletzung materiellen Rechts rügt. Der angefochtene Beschluss verstoße gegen § 32 StVollzG und gegen die Art. 2 u. 6 GG. Außerdem habe bereits die alte Hausordnung als Allgemeinverfügung einen auch einen Einzelnen begünstigenden Verwaltungsakt dargestellt, so dass für dessen Aufhebung die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung zur Aufhebung eines begünstigenden Verwaltungsaktes anzuwenden seien. Allein schon aufgrund der Dauer der geltenden Hausordnung sei ein Vertrauenstatbestand des Antragstellers geschaffen worden. Insbesondere, da es sich vorliegend um eine sozialtherapeutische Anstalt mit besonderem Behandlungsziel handele, habe der Antragsteller davon ausgehen können, dass die im Rahmen der besonderen Zielsetzung der sozialtherapeutischen Anstalt durchgeführten Konzepte der therapeutischen Behandlung, insbesondere auch durch Einbindung des sozialen Umfeldes, erhalten bleiben würden.

II.

Die Rechtsbeschwerde erfüllt die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG. Sie dient sowohl der Fortbildung des Rechts als auch der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung. Denn sie gibt Anlass zur Klärung der Frage, unter welchen Voraussetzungen die in einer Hausordnung enthaltene Telefonregelung eingeschränkt werden kann.

Das Rechtsmittel hat auch in der Sache Erfolg. Die Feststellungen der Strafvollstreckungskammer bieten keine ausreichende Grundlage zur Klärung der entscheidungserheblichen Rechtsfrage, ob die erheblichen Einschränkungen der Telefonregelung in der anstaltseigenen Hausordnung gegenüber der 10 Jahre geltenden früheren Hausordnung ermessensfehlerfrei erfolgt sind.

Zutreffend ist zunächst der Ausgangspunkt der Strafvollstreckungskammer, dass die gegenständliche - wie auch bereits die alte - Hausordnung gerichtlicher Überprüfung zugänglich ist, weil sie eine Allgemeinverfügung darstellt, die gegenüber dem Antragsteller auch ohne das Hinzutreten eines umsetzenden Einzelaktes verbindlich ist und die damit eine unmittelbare rechtliche Wirkung entfaltet (vgl. AK-StVollzG-Volckart, StVollzG, 4. Aufl., § 109 Rn. 24; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG 8. Aufl., § 109 Rn. 8; Schuler in Schwind-Böhm, StVollzG, 3. Aufl., § 109 Rn. - 12; KG ZfStrVo 1980, 188; OLG Celle ZfStrVo 1990, 307). Die neue Hausverfügung der Vollzugsanstalt verliert auch nicht dadurch den Charakter einer nach § 109 StVollzG anfechtbaren Maßnahme, weil sie auf einer allgemeinen Anordnung der Aufsichtsbehörde beruht (vgl. Schuler, a.a.O.; § 109 Rn. 12; Senat in ZfStrVo SH 1978, 28).

Richtig ist auch, dass § 32 StVollzG dem Gefangenen keinen Anspruch auf die Bewilligung von Telefongesprächen gibt, wohl aber einen Anspruch auf einen fehlerfreien Ermessensgebrauch der Vollzugsanstalt (vgl. Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 32 Rn. 1; Schwind in Schwind-Böhm, a.a.O., § 32 Rn. 2; Perlwein ZfStrVo 1996, 16 ff; KG ZfStrVo 98, 607). Von diesem Ermessen hatte die Vollzugsanstalt in der 10 Jahre geltenden alten Hausordnung Gebrauch gemacht, die das - nach den Feststellungen offensichtlich nicht überwachte - Telefonieren mit handelsüblichen Telefonkarten täglich von 6 Uhr bis 21.30 Uhr (nach außen) sowie werktags 19.30 Uhr bis 20 Uhr, samstags, sonntags und feiertags von 14.30 Uhr bis 15 Uhr (von auswärts) erlaubte und die offenbar keine Einschränkungen hinsichtlich Zahl und Dauer der Telefonate pro Woche enthielt. Indem die Vollzugsbehörde diese als Allgemeinverfügung anfechtbare Hausordnung durch eine neue Allgemeinverfügung abgelöst hat, die im Vergleich zu der alten Regelung im Hinblick auf die vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen sowie aber vor allem hinsichtlich der Zahl und Dauer der Telefongespräche und der Zeiten, zu denen telefoniert werden darf und Telefonanrufe entgegengenommen werden dürfen, drastische Einschränkungen enthält, stellt sich die Frage, ob und nach welchen Grundsätzen eine solche Maßnahme zulässig ist.

Da die alte Hausordnung gegenüber der Neuregelung eine wesentlich günstigere Regelung für den Gefangenen enthielt, liegt in der neuen Allgemeinverfügung zugleich der Widerruf der früheren günstigeren Maßnahme. Das Strafvollzugsgesetz enthält keine allgemeinen Regelungen über den Widerruf oder die Einschränkung eines begünstigenden Verwaltungsaktes bzw. einer entsprechenden Allgemeinverfügung. Die für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit von Behörden geltenden Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (§§ 1, 49 Abs. 2 Nr. 1 - 5) über den Widerruf rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakte können auf Maßnahmen im Strafvollzug allenfalls entsprechend angewendet werden (vgl. Senatsbeschlüsse vom 20.2.1980 - 3 Ws 1125/79 (StVollz) - und vom 31.3.2000 - 3 Ws 36/00 (StVollz) -). Der Widerruf und die Einschränkung einer begünstigenden Allgemeinverfügung ist indes trotz fehlender allgemeiner Regelungen im Strafvollzugsgesetz gleichwohl nicht unzulässig. Er ist von Sinn und Zweck der jeweiligen Maßnahme abhängig. Dabei sind Sicherheitsbelange und allgemeine Vollzugsgrundsätze nach den §§ 2 u. 3 StVollzG zu berücksichtigen. Abzuwägen ist, ob der Bestandsschutz (Vertrauensschutz) gegenüber der Gefährdung von Sicherheit und Ordnung den Vorrang verdient (vgl. OLG Hamm, ZfStrVo 1985, 121; Senatsbeschluss vom 20.2.1980 - 3 Ws 1125/79 (StVollz) = ZfStrVo 1981, 247 ff.).

Bei dieser Abwägung ist zugunsten des Gefangenen zu berücksichtigen, dass nach dem Willen des Gesetzes (§ 2 S. 1 StVollzG) und von Verfassungen wegen das herausragende Ziel des Strafvollzuges die Resozialisierung des Gefangenen ist und Strafgefangene gerade angesichts der Vielzahl vollzugsbedingter Beschränkungen auf den Bestand einer ihnen von der Anstalt einmal eingeräumten Rechtsposition in besonderem Maße vertrauen, solange auch sie mit dem ihnen durch die Einräumung der Rechtsposition entgegengebrachten Vertrauen verantwortungsvoll umgegangen sind und in ihrer Person keine Ausschlußgründe verwirklicht haben. Dabei ist insbesondere zu bedenken, dass sowohl nach dem Angleichungsgrundsatz (§ 3 Abs. 1 StVollzG) als auch aus der Förderungspflicht der Anstalt (§ 23 S. 2 StVollzG) Telefonkontakte der Aufrechterhaltung und Pflege sozialer Beziehungen dienen und die damit gegebenen direkten Kontaktmöglichkeiten dem Gefangenen die Chance bieten, Beziehungen zu erhalten, sich trotz Inhaftierung einzubringen und am Leben der Angehörigen oder ähnlich nahestehender Personen teilnehmen zu können. Außerdem kann das Telefon vor allem in Krisensituationen ein wichtiges Element psychischer Entlastung sein (vgl. Joester/Wegner in AK-StVollzG, a.a.O., § 32 Rn. 1, 3). Gerade im Rahmen der Zielsetzung einer sozialtherapeutischen Anstalt kann die Möglichkeit des Telefonierens für den Strafgefangenen von besonderer Bedeutung sein.

Das aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Gebot des Vertrauensschutzes bedeutet allerdings nicht, dass jegliche einmal erworbene Rechtsposition ungeachtet der wirklichen Rechtslage Bestand haben muss; es nötigt aber zu der an den Kriterien der Verhältnismäßigkeit und der Zumutbarkeit ausgerichteten, auf den konkreten Fall bezogenen Abwägung der Interessen der Allgemeinheit gegen das Interesse des Strafgefangenen am Fortbestand der ihn begünstigenden Rechtslage im Rahmen der zu treffenden Ermessensentscheidung (vgl. BVerfG ZfStrVo 1995, 50; Paul Kühling/Thomas Ullenbruck in Schwind-Böhm, a.a.O., § 14 Rn. 11). Die gleichen Grundsätze müssen nach Auffassung des Senats aber auch dann Anwendung finden, wenn sich hinsichtlich der den Strafgefangenen begünstigenden Maßnahme neue Erkenntnisse im Hinblick auf eine Missbrauchsgefahr beim Telefonieren im Strafvollzug unter Benutzung von Kartentelefonen oder bspw. erhebliche Veränderungen bei der Belegungszahl der Anstalt ergeben haben, so dass aus Gründen der Sicherheit und Ordnung und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Kapazitäten Überwachungsmaßnahmen und zeitliche Beschränkungen unumgänglich werden können (vgl. KG ZfStrVo 1998, 307). Aus der durch das 4. Strafvollzugsänderungsgesetz vom 26. August 1998 (BGBl. 1998 I 2461 ff.) geänderten Fassung des § 32 StVollzG mit seiner Verweisung in S. 2 auf die entsprechende Geltung der Vorschriften über den Besuch lässt sich demgegenüber aus § 24 Abs. 1 S. 2 StVollzG, wonach die Gesamtdauer der Besuche eines Gefangenen im Monat mindestens eine Stunde beträgt, keine zeitliche Mindestdauer der nach § 32 StVollzG monatlich in Betracht kommenden Telefongespräche ableiten. Denn diese Verweisung hat lediglich Bedeutung für die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Überwachung der Telefonate zulässig ist (vgl. Schwind in Schwind-Böhm, a.a.O., § 32 Rn. 3; Joester/Wegner in AK-StVollzG, a.a.O., § 32 Rn. 13).

Ebenso kann sich hiernach die Notwendigkeit ergeben, in Haftanstalten mit hohem Sicherheitsgrad die Erlaubnis zum Führen von Telefongesprächen für alle Gefangenen von der Erfüllung besonderer Auflagen abhängig zu machen, da gerade der unkontrollierte Fernsprechverkehr wegen der Möglichkeit von Bedrohungen und Absprachen von Straftaten etc. besonders gefahrenträchtig ist (vgl. OLG Koblenz NSTz 1993, 558 ff.). Einschränkungen einer großzügigeren früheren Regelung aus Sicherheitsgründen können vor allem bei der Benutzung von Telefonkarten erforderlich werden, sofern diese etwa als Zahlungsmittel für unerlaubte Geschäfte verwendet, sonst unkontrolliert an andere Gefangene abgegeben wurden oder mit ihnen durch Manipulationen anderweitig Missbrauch getrieben wurde. Wegen der damit verbundenen generellen Gefährdung der Sicherheit der Anstalt bei einem unkontrollierten Fernsprechverkehr mit handelsüblichen Telefonkarten kann deshalb die gebotene Abwägung dazu führen, dass die Gesichtspunkte der Gefährdung der Sicherheit und Ordnung gegenüber dem Vertrauensschutz des Antragstellers vorrangig

sind, auch wenn dieser in seiner Person keinen Anlass für die einschränkende Telefonregelung gegeben hat.

Die Feststellungen der Strafvollstreckungskammer über die Neuregelung des Telefonverkehrs in der Anstalt lassen nicht erkennen, ob die Vollzugsbehörde bei ihrer Ermessensentscheidung die erforderliche Abwägung unter Beachtung der aufgezeigten maßgebenden Gesichtspunkte getroffen hat. So geben die Feststellungen keine Auskunft darüber, welche Gründe dafür bestimmend waren, dass - offensichtlich anders als früher - seit dem 1. Dezember 1999 sämtliche Telefongespräche vom AVD mitgehört werden, wobei die Telefonnummern vorher bekannt zu geben sind und Telefonkarten nur noch über den Anstaltskaufmann erworben werden können. Diese Gründe liegen angesichts der fast 10-jährigen anderweitigen Praxis in einer Vollzugsanstalt mit sozialtherapeutischem Behandlungskonzept auch keineswegs auf der Hand. Soweit die Strafvollstreckungskammer die vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen als sachlich gerechtfertigt angesehen hat, ist dies unzulässig, weil sie ihr Ermessen nicht an die Stelle der Justizvollzugsanstalt setzen kann (vgl. Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 115 Rn. 14).

Vor allem aber fehlt es an jeglichen Feststellungen, welche Gründe zu der drastischen Einschränkung der Telefonate hinsichtlich Anzahl und Dauer von max. zweimal wöchentlich fünf Minuten geführt haben. Soweit sich die Vollzugsanstalt nach den Beschlussgründen im gerichtlichen Verfahren darauf berufen hat, „die Beschränkung der Entgegennahme von Telefonaten sei aus organisatorischen Gründen zulässig“, bezieht sich dies zum einen nur auf die Möglichkeit, Anrufe von außen entgegen zu nehmen, nicht jedoch Telefongespräche aus der Anstalt heraus führen zu können. Außerdem werden die genannten organisatorischen Gründe nicht nachvollziehbar und nachprüfbar mitgeteilt. Die getroffenen Feststellungen verhalten sich schließlich auch nicht dazu, ob und welche Ausnahmen im Einzelfall nach der neuen Telefonregelung etwa bei Vorliegen besonderer Gründe z.B. bei Gefangenen ohne Besuchsmöglichkeiten etc. zugelassen sind. Die Feststellungen der Strafvollstreckungskammer bieten deshalb nach allem keine genügende Grundlage, um dem Rechtsbeschwerdegericht die Überprüfung der entscheidungserheblichen Rechtsfrage zu ermöglichen (vgl. OLG Dresden NSiZ 1998, 159).

Der angefochtene Beschluß war deshalb mit Ausnahme der Festsetzung des Gegenstandswertes aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung - auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde - an die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Kassel zurück zu verweisen.

Der Festsetzung des Gegenstandswertes durch die Kammer stehen rechtliche Bedenken nicht entgegen, so dass er auch für das Rechtsbeschwerdeverfahren mit 500 DM zu bemessen war.

(Mitgeteilt von Dr. Hendrik Schneider, Mainz)

Art. 2 Abs.2 Satz 2, 3, 104 Abs. 1 GG, § 454a Abs.2 StPO (Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung: Voraussetzungen für den Widerruf eines Strafaussetzungsbeschlusses nach § 454a Abs.2 StPO)

- 1. Die Freiheit der Person (Art. 2 Abs.2 Satz 2, 104 Abs.1 GG) darf nur aus besonders gewichtigen Gründen und unter strengen formellen Gewährleistungen eingeschränkt werden. Art. 104 Abs. 1 GG verstärkt den schon in Art. 2 Abs.2 Satz 3 GG enthaltenen Gesetzesvorbehalt dergestalt, dass die Einhaltung der Formvorschriften eines freiheitsbeschränkenden Gesetzes zum Verfassungsgebot erhoben wird.**
- 2. Diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen unterliegt auch die Entscheidung über die Wiederaufhebung eines Strafaussetzungsbeschlusses gemäß § 454a Abs.2 StPO.**

- a) Die dem Gericht durch § 454a Abs.2 StPO eingeräumte Befugnis, seine rechtskräftige Aussetzungsentscheidung auf Grund neu eingetretener oder bekannt gewordener Tatsachen mit Rücksicht auf das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit wieder aufzuheben, setzt voraus, dass sich der Verurteilte im Zeitpunkt der Entscheidung zu Recht in Haft befindet.**
- b) Fehlt es an dieser Voraussetzung, darf der Verurteilte nicht schlechter gestellt werden als derjenige, der rechtzeitig entlassen worden ist. Nach der Entlassung aus der Haft kann die Strafaussetzung jedoch nicht mehr gemäß § 454a Abs.2 Satz 1 StPO aufgehoben, sondern nur noch unter den Voraussetzungen des § 56f StGB widerrufen werden.**

(Leitsätze der Schriftleitung)

Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Februar 2001 - 2 BvR 1261/00

Gründe:

I.

1.a) Mit Beschluss vom 23. Mai 2000 setzte das Landgericht Chemnitz - Strafvollstreckungskammer - die Vollstreckung zweier Strafrechte nach Verbüßung von jeweils zwei Dritteln der Strafen ab Rechtskraft dieses Beschlusses zur Bewährung aus. Der Beschluss wurde am 26. Mai 2000 rechtskräftig. Eine Entlassungsanordnung der Staatsanwaltschaft vom 25. Mai 2000 wurde nicht umgesetzt. Anscheinend vollzog die Justizvollzugsanstalt ab dem 27. Mai 2000 eine in einer Bußgeldsache vom Amtsgericht Chemnitz angeordnete Erzwingungshaft von fünf Tagen wegen der Nichtzahlung einer Geldbuße. Diese hatte der Beschwerdeführer aber bereits am 17. April 2000 bezahlt, worauf er die Anstaltsleitung unmittelbar nach Kenntnis der Anschlussvollstreckung hingewiesen hatte.

Von der Zahlung hatte die Staatsanwaltschaft die Justizvollzugsanstalt B. am 4. Mai 2000 in Kenntnis gesetzt. Der Beschwerdeführer war aber bereits am 2. August 1999 in die Justizvollzugsanstalt C. verlegt worden. Nachdem diese benachrichtigt worden war, wurde die Erzwingungshaft am 22. Juni 2000 gelöscht.

b) Am 30. Mai erging ein Beschluss der Strafvollstreckungskammer, mit dem diese auf Antrag der Staatsanwaltschaft gemäß § 454a Abs. 2 Satz 1 StPO ihren Aussetzungsbeschluss vom 23. Mai 2000 wieder aufhob. Zur Begründung führte sie aus, ihr seien bisher unbekannt Ermittlungsergebnisse durch die Staatsanwaltschaft übermittelt worden, aus denen sich zur Überzeugung des Gerichts ergebe, dass der Beschwerdeführer während der Zeit seiner Inhaftierung in der Justizvollzugsanstalt erneut straffällig geworden sei.

c) In seiner hiergegen eingelegten sofortigen Beschwerde wies der Beschwerdeführer u.a. darauf hin, dass er die Geldbuße gezahlt und diese Tatsache der Justizvollzugsanstalt gegenüber auch nachgewiesen habe. Das Oberlandesgericht verwarf die sofortige Beschwerde und führte zur Begründung im Wesentlichen aus, der Zeitpunkt der Aufhebungsentscheidung begegne keinen durchgreifenden Bedenken. Nach § 454a StPO könne das Gericht die Aussetzung der Vollstreckung bis zur Entlassung des Verurteilten wieder aufheben. „Entlassung“ im Sinne dieser Vorschrift sei hierbei als tatsächliche Freilassung aus der Haftanstalt zu verstehen, nicht als (fiktive) Entlassung in der jeweiligen Einzelsache aufgrund eines Aussetzungsbeschlusses.

2. Mit seiner Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung von Art. 2 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 104 Abs. 1 GG und von Art. 3 Abs. 1 GG. Er macht geltend, dass die Vollstreckungsgerichte in unvertretbarer Weise die verfassungsrechtliche Bedeutung und Tragweite eines Grundrechts - hier insbesondere des Freiheitsrechts - verkannt hätten. Der Beschwerdeführer habe sich im Zeitpunkt des Erlasses der Aufhebungsentscheidung vom 30. Mai 2000 entgegen §§ 51 Abs. 3, 87 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe c StVollstrO zu Unrecht in Erzwingungshaft befunden, da er die Geldbuße bereits am 17. April 2000 bezahlt und den Zahlungsnachweis am 29. Mai 2000 in der Justizvollzugsanstalt vorgelegt habe; die Staatsanwaltschaft habe der

Justizvollzugsanstalt die Erledigung der Erzwingungshaft rechtzeitig mitgeteilt. Bei einer unrechtmäßigen Freiheitsentziehung könne die Vorschrift des § 454a Abs. 2 StPO keine Anwendung finden. Damit hätten sich die Vollstreckungsgerichte nicht auseinander gesetzt.

3. Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hatte Gelegenheit, zu der Verfassungsbeschwerde Stellung zu nehmen.

II.

Verfassungsbeschwerde wird zur Entscheidung angenommen, weil dies zur Durchsetzung von Grundrechten des Beschwerdeführers angezeigt ist (§ 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG). Die für die Beurteilung der Verfassungsbeschwerde maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen sind durch das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden; die Verfassungsbeschwerde ist offensichtlich begründet (§ 93c Abs. 1 Satz 1 BVerfGG).

Der angegriffene Beschluss des Oberlandesgerichts verletzt den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 104 Abs. 1 GG.

1. Die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2, 104 Abs. 1 GG) darf nur aus besonders gewichtigen Gründen und unter strengen formellen Gewährleistungen eingeschränkt werden. Art. 104 Abs. 1 GG nimmt den schon in Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG enthaltenen Gesetzesvorbehalt auf und verstärkt dergestalt, dass die Einhaltung der Formvorschriften eines freiheitsbeschränkenden Gesetzes zum Verfassungsgebot erhoben wird (vgl. BVerfGE 65, 317 <321 f.>).

2. Auch die Entscheidung über die Wiederaufhebung eines Strafaussetzungsbeschlusses gemäß § 454a Abs. 2 StPO unterliegt diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen.

§ 454a StPO ermöglicht dem Gericht, die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe bereits frühzeitig durch Beschluss festzustellen. Dem Gericht soll allerdings die Möglichkeit verbleiben, seine rechtskräftige Aussetzungsentscheidung bis zur Entlassung des Verurteilten wieder aufzuheben, ohne dass die Voraussetzungen für einen Widerruf vorliegen müssen (vgl. Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 21. April 1993 - 2 BvR 1706/92 -, NJW 1994, S. 377). § 454a Abs. 2 StPO erlaubt daher eine ausnahmsweise Durchbrechung der formellen Rechtskraft, wenn die Aussetzung aufgrund neu eingetretener oder bekannt gewordener Tatsachen unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit nicht mehr verantwortet werden kann. Ob im Einzelfall eine bereits rechtskräftig gewordene Strafaussetzung wieder aufgehoben werden kann, ist eine Frage der Auslegung und Anwendung des Strafvollstreckungsrechts, die grundsätzlich Sache der Fachgerichte ist. Die Entscheidung der Strafvollstreckungsgerichte wird vom Bundesverfassungsgericht nur darauf nachgeprüft, ob bei der Sachverhaltsfeststellung und -würdigung die verfassungsrechtliche Bedeutung und Tragweite eines Grundrechts - hier insbesondere des durch Art. 2 Abs. 2 Satz 2, 104 Abs. 1 GG verbürgten Freiheitsrechts - verkannt wurde.

3. Diesen Maßstäben genügt der angegriffene Beschluss des Oberlandesgerichts nicht. Die Anordnung der Fortdauer der Freiheitsentziehung gemäß § 454a Abs. 2 StPO ist nur bis zur Entlassung des Verurteilten zulässig. Dabei kann hier dahinstehen, ob unter „Entlassung“ im Sinne des § 454a Abs. 2 StPO die Entlassung des Verurteilten aus der jeweiligen Straftat zu verstehen ist (so OLG Hamm, NStZ-RR 1996, S. 30; Kleinknecht/Meyer-Göbner, StPO, 44. Aufl., 1999, § 454a Rn. 3; Stöckel in: KMR, § 454a StPO Rn. 7, 11) oder ob, wie das Oberlandesgericht meint, die tatsächliche Entlassung in die Freiheit maßgebend ist. Die Wiederaufhebung der Strafaussetzung gemäß § 454a Abs. 2 StPO setzt nämlich jedenfalls voraus, dass sich der Verurteilte zu Recht in Straftat befindet.

Die Wiederaufhebung eines rechtskräftigen Reststrafen-Aussetzungsbeschlusses aufgrund neu bekannt gewordener Tatsachen gemäß § 454a Abs. 2 Satz 1 StPO ist unzulässig, wenn der Verurteilte sich zum Zeitpunkt der Entscheidung ohne Rechtsgrundlage über den Entlassungszeitpunkt hinaus in Haft befindet. Dies ergibt

sich schon daraus, dass bei rechtsgrundloser Freiheitsentziehung ein Verurteilter, der sich zu Unrecht in Haft befindet, nicht schlechter gestellt werden darf als derjenige, der rechtzeitig aus der Straftat entlassen worden ist. Nach der Entlassung aus der Haft kann die Strafaussetzung nicht mehr gemäß § 454a Abs. 2 Satz 1 StPO aufgehoben, sondern nur noch unter den Voraussetzungen des § 56f StGB widerrufen werden. Wird ein Verurteilter nicht rechtzeitig aus der Haft entlassen, ist es nicht hinnehmbar, wenn der rechtsgrundlose Freiheitsentzug auch noch die Voraussetzung dafür bietet, die Strafaussetzung wieder aufzuheben.

Hier hatte der Beschwerdeführer die Geldbuße bezahlt und hätte mit Rechtskraft des Aussetzungsbeschlusses am 26. Mai 2000 auf freien Fuß gesetzt werden müssen; der weitere Vollzug ab dem 27. Mai 2000 war rechtswidrig. Dass die Voraussetzungen einer Erzwingungshaft zum Entlassungszeitpunkt nicht mehr vorlagen, war der Staatsanwaltschaft bekannt und gegenüber der Justizvollzugsanstalt vom Beschwerdeführer nachgewiesen worden. Diesen Umstand hat das Oberlandesgericht nicht gewürdigt und ihm keine hinreichende Bedeutung beigemessen. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entscheidung auf der unzureichenden Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes beruht; sie ist daher aufzuheben.

4.) Der Freistaat Sachsen hat gemäß § 34a Abs. 2 BVerfGG dem Beschwerdeführer die notwendigen Auslagen zu erstatten. Damit erledigt sich der Antrag des Beschwerdeführers auf Prozesskostenhilfe und Beordnung einer Verfahrensbevollmächtigten für das Verfahren der Verfassungsbeschwerde (vgl. BVerfGE 71, 122 <136 f.>).

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

(Eingesandt von Rechtsanwältin Elke Zipperer, Schwabach)

Für Sie gelesen

Garland, David (Hg.): Mass Imprisonment in the USA, Sonderausgabe des Journals Punishment & Society. The International Journal of Penology, 3. Jahrgang, Nr. 1, SAGE Publications, London, Thousand Oaks (USA) und Neu Delhi 2001. 199 S. DM 25.-

Wie übersetzt man am besten „Mass Imprisonment“? Wörtlich mit: „Masseninhaftierung“? Besser drastisch mit: „Volksverhaftung“? Oder einfach umgangssprachlich mit „Massen-Knast“? Ganz so dramatisch ist die Entwicklung ja in Deutschland offenbar - noch - nicht, dass sich ein feststehender Begriff dafür gebildet hätte, was wir seit Jahren in den USA beobachten: Die ungeheure Inhaftierungs-Quote der USA ist wiederholt auch Thema der ZfStrVo gewesen.

In einem früheren Beitrag (ZfStrVo 1/00, S. 58 f.) hatte ich die seit 1999 erscheinende Zeitschrift bereits vorgestellt und zugesagt, gelegentlich weiter zu berichten. Der jetzt herausgekommene Themenband erscheint mir einer Würdigung wert zu sein:

Auf rund 200 Seiten beschreiben 15 Autoren verschiedener Nationalität und fachlicher Herkunft in ihren Beiträgen die wissenschaftlichen Hintergründe, gesellschaftlichen Konsequenzen und die Perspektiven des US-amerikanischen Phänomens der „Masseninhaftierung“.

In seiner Einleitung stellt David Garland, New York University, die Dimensionen des Problems dar (S. 5ff.): Die Inhaftierungsrate sei in den USA sechs - bis zehnmal so hoch wie in den westeuropäischen Staaten. Wenn man die örtlichen Gefängnisse einbeziehe, komme man auf eine Quote von 680 Inhaftierten pro 100.000 Einwohner. Dies sei ein „pathologisches Phänomen ohne jegliche Parallele in der westlichen Welt“. Zwei Merkmale seien grundlegend für den Begriff „Masseninhaftierung“: Zum einen müsse die Quote der Inhaftierten deutlich über vergleichbaren Gesellschaften liegen. Jedoch seien die reinen Zahlen das eine. Das zweite Merkmal von Massen-Inhaftierung sei die soziale Konzentration, was dann Bedeutung bekomme, wenn nicht mehr individuell Straftäter abgeurteilt, sondern systematisch ganze Bevölkerungsgruppen eingesperrt würden: Wenn sich der Trend fortsetze, würden sich etwa 30 Prozent aller männlichen Schwarzen eines Jahrgangs eine Zeit lang im Gefängnis befinden! Das Verbüßen einer Freiheitsstrafe höre damit auf, ein individuelles Schicksal darzustellen, sondern werde zu einer prägenden Institution für ganze Sektoren der Bevölkerung. Man beginne gerade erst, nicht nur die immensen Kosten dieses Phänomens zu erkennen, sondern auch weitere Konsequenzen: Beispielsweise wirke die Subkultur der Gefängnisse inzwischen deutlich auf die Gesellschaft selbst zurück! Und es stelle sich die Frage, ob die USA allmählich zu einer „mass imprisonment society“ würden.

Marc Mauer, The Sentencing Project, USA, setzt sich im Anschluss daran (S. 9ff.) mit den Hintergründen und den Konsequenzen des Anwachsens auseinander, indem er auf die komplexen Zusammenhänge von Kriminalitäts- und Gefangenenerate eingeht, die hier schon weitgehend bekannt sind. Dennoch darf der Hinweis nicht unterbleiben, dass trotz einer seit 1990 sinkenden Kriminalitätsrate die Gefangenenzahlen der USA kontinuierlich angestiegen - um nicht zu sagen: explodiert - sind. Interessant ist die Erwähnung einer Studie, nach der die Zuwächse in den US-amerikanischen Gefängnissen zwischen 1980 und 1996 nur zu 12 Prozent durch einen Zuwachs an Kriminalität, jedoch zu 88 Prozent durch Strafverschärfung bedingt waren. Drastisch dokumentiert wird dies allein schon durch die mehr als 3.000 Gefangenen, die in den Todeszellen auf ihre Hinrichtung warten. An Ursachen für die „Tough-on-Crime“-Bewegung nennt er a) die Politisierung der Kriminalität, die sich in Kampagnen wie „war on drugs“ zeigen, dann b) den in den USA vorherrschenden Individualismus, der es einfacher mache, individuelles Fehlverhalten zu bestrafen, statt einen gesellschaftlichen Zugang zu solchen Problemen zu finden, sowie c) das zunehmend konservative politische Klima. Das Strafsystem habe sich von einem täter-orientierten zu einem tat-orientierten gewandelt, so dass nicht mehr zwischen einem Täter wie Charles Manson und einer Frau unterschieden werde, die schließlich ihren Peiniger angreife. Er halte nun nichts davon, der Öffentlichkeit komplexe Analysen zu präsentieren, um einen Meinungsumschwung zu erreichen. So ein Unterfangen verkenne

die politischen Mechanismen. Ebenso aussichtslos wäre es seines Erachtens, auf die seriöse Presse zu setzen: Sie habe wenig realen Einfluss auf die Gesetzgebung und bilde zudem kaum ein Gegengewicht gegen das mit ergreifenden Bildern arbeitende Sensationsfernsehen, das mit „crime stories“ die Publikumsmeinung beeinflusse. Als Ansatzpunkte für einen Wechsel sehe er die Möglichkeit, der amerikanischen Gesellschaft den Spiegel vorzuhalten, sie zu fragen, welche Art von Gesellschaft sie denn wolle: eine mit einer Viertelmillion psychisch Kranken hinter Gittern, Gefängnisse, zu zwei Dritteln belegt mit rassistischen und ethnischen Minderheiten, mit Elfjährigen, die zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe ohne Möglichkeit einer Begnadigung verurteilt wurden?

Jonathan Simon, University of Miami, setzt sich mit „Furcht und Abscheu in der späten Moderne“ und deren kulturellen Quellen auseinander (S. 22ff.). Es habe immer wieder neben den gesellschaftlichen Zentren neue moralische Kampagnen gegeben, die schließlich das politische Zentrum erobert hätten, ob Prohibition, McCarthyismus oder „war on drugs“. Aufgrund der verschiedenen kulturellen Traditionen lasse sich in Europa mehr Bedrohungspotential über Umweltfragen mobilisieren, während es in den USA eben die Kriminalitätsfurcht sei. Abseits aller kriminologischen Realität würden über die Figur des „unbekannten Vergewaltigers“ Abscheu und Panik rekrutiert, um daraus ein manichäisches Universum zu entwickeln, in dem das Böse das Gute herausfordere.

Den beiden Artikeln schließt sich ein Kommentar von Thomas Matthiesen, Universität Oslo, an, der zunächst „Medienschelte“ betreibt, in dem er den Übergang von Prinzipien der Legitimation zu denen der Popularität, des Opportunismus und der Sensationsgier beklagt (S. 35ff.). Nicht mehr Philosophie oder Analysen seien bestimmend, sondern allein ein rein opportunistisches Aufgreifen dessen, was bei Wählern oder beim Fernsehen „gehe“. Diese Einschätzung ist zunächst nicht besonders originell, jedoch bietet Matthiesen einen überraschenden, auch deutschen Ausweg an: Wenn schon die Vernunft aus den öffentlichen Debatten ausgeblendet sei, sei genau dies der Grund, Widerstand zu formieren. Das Schlüsselwort bilde „in German ‚Alternative Öffentlichkeit‘“ (S. 40)! Erstens sei es in westlichen Gesellschaften kaum möglich, sich von den Medien komplett zurückzuziehen. Ohne Medienbegleitung existiere eine Organisation praktisch nicht, eine Konferenz habe nicht stattgefunden. Aber man müsse sich unabhängig machen und auch „Nein“ sagen können. Zweitens könne man Selbstvertrauen und ein eigenes Wertgefühl als Teil der „Graswurzel-Revolution“ entwickeln, und zwar über Netzwerke und Solidarität an der Basis. Es sei unrichtig, dass diese Bewegung ausgestorben sei, sie habe nur durch die dargestellte Entwicklung in den Medien den Glauben an sich selbst verloren. Drittens müsse die Verantwortlichkeit der Intellektuellen wieder hergestellt werden, sie müssten zum Aufgreifen gemeinschaftlicher Probleme bewegt werden. In Norwegen habe man daraus Konsequenzen gezogen, beispielsweise werde alljährlich eine große, nationale Konferenz über Kriminalpolitik abgehalten, auch unter Beteiligung von Intellektuellen und Gefangenen. Außerdem sei man dabei, ein Netzwerk für Meinungen und Informationen zu errichten, einen alternativen öffentlichen Bereich, wo Argumentation und wertorientiertes Denken die maßgebenden Kriterien seien.

Während Katherine Beckett, University of Washington, und Bruce Western, Princeton University ihre These über einen statistischen Zusammenhang zwischen der Entwicklung der Kriminalitätsrate in den verschiedenen Bundesstaaten einerseits und dem Herunterfahren der sozialen Sicherungssysteme andererseits mit viel Material ausführlich belegen (S. 43 ff.), geht David Downes, London School of Economics, einen m. E. sehr interessanten Weg, indem er sich an die sozialökonomischen Wurzeln des Mass Imprisonment aus englischer Sicht heranarbeitet (S. 61ff.). Die Sozialwissenschaft habe die Massen-Inhaftierung nicht vorhergesehen, und es gebe kaum Ansatzpunkte, um die Sonderrolle der USA - im Vergleich zu den europäischen Staaten - zu erklären. Modelle, die an der Gesellschaftsstruktur der USA ansetzten, könnten nicht begründen, warum die Zunahme der Gefangenen erst Ende des 20. Jahrhunderts erfolgt sei. Möglicherweise habe die Wende in der Reagan-Ära begonnen, als die gesellschaftliche Solidarität aufgekündigt worden sei. Bis zu diesem Zeitpunkt sei nicht auszuschließen gewesen, dass sich die USA zu einem

Wohlfahrtsstaat europäischer Prägung entwickeln würden. Dann hätten sich jedoch statt rehabilitierender Maßnahmen inhumane Konzepte des Aus- und Wegschließens durchgesetzt. Den Spruch: „Was gestern in Kalifornien passiert ist, ereignet sich heute in Amerika und morgen in Europa.“, dürfe man nicht mit leichter Hand wegwischen, zumal es in Europa relevante gesellschaftliche Gruppen gebe, die begierig darauf seien, dieses Modell zu adoptieren. Es handele sich um ein Experiment, das gar nicht scheitern könne: Sinke die Kriminalität, schreibe man das dem Erfolg der Gefängnisse zu, steige sie, „brauchen wir logischerweise mehr von dieser Medizin koste es, was es wolle“ (S. 68). Es gebe eine gewisse ideologische Annäherung zwischen den USA und Europa, indem man die individuelle Verantwortung des Einzelnen betone und die sozialen Ursachen der Kriminalität vernachlässige. Dies werde verstärkt durch die hohe Zahl von Arbeits-Immigranten, die zwar zum Wohlstand der reichen Staaten beigetragen hätten, jedoch würden sich Integrationsprobleme auch in Begriffen der Kriminalitätskontrolle ausdrücken lassen: In allen diesen Staaten seien Minderheiten und Ausländer in den Gefängnissen deutlich überrepräsentiert. Gleichzeitig würden die Grundsätze des „Sozialdemokratischen Wohlfahrtsstaates“ erodieren, an deren Stelle trete eine „macho economy“, eine Gesellschaft von Gewinnern und Verlierern. Eine macho economy erzeuge eine Macho-Gesellschaft, in der nicht mehr Ethik zähle, sondern jeder Mensch genau soviel wert sei wie sein letzter „Deal“, was schließlich zu Machismo auf der Strasse führe: „Der Machismo der Machtlosen ist ein symmetrischer Abklatsch dessen der Mächtigen in einer Gewinner-Verlierer-Kultur“ (S. 74). Es gelte, Kosten und Nutzen eines Wohlfahrtsstaates mit den Folgekosten deregulierter Märkte zu vergleichen.

David Greenberg, New York University, teilt die von einigen Autoren geäußerte Skepsis hinsichtlich der Absenkung der Gefangenen-Zahlen (S. 81ff.). In vielen Staaten sei die Landwirtschaft sehr stark abhängig von den Arbeitskräften aus den Gefängnissen und deswegen natürlich gegen die Schließung von Anstalten. Und die Standesorganisationen des Vollzugspersonals seien die Hauptmotoren von politischen Kampagnen; deren Einflussmöglichkeiten würden erheblich sein, falls Arbeitsplätze durch Schließungen bedroht werden sollten. Andererseits hätten bereits einige Zeitungen von nationaler Bedeutung begonnen, die Strafpraxis und die Anwendung polizeilicher Gewalt zu kritisieren und zum Umdenken aufgefordert. Die fallenden Kriminalitätsraten würden die Bereitschaft dazu erleichtern. Wie ein Blick auf die Geschichte der USA zeige, könne sich auch die Lage der Immigranten bei einer besseren ökonomischen Situation verbessern, der Ausländer werde dann nicht mehr als Konkurrent auf dem Arbeitsmarkt erlebt, und die Interaktion am Arbeitsplatz mit den Einheimischen würde Vorurteile reduzieren helfen, so dass vielleicht weder Amerika noch Europa eine Zukunft als Hort von Gefängnissen vor sich hätten.

Einen, den deutschen Leser wohl noch irritierenden Effekt des Mass Imprisonment, zeigt Loïc Wacquant, University of California, Berkeley, auf. Der Titel seines Beitrages formuliert den Kern: „Tödliche Symbiose. Wenn sich das Ghetto und der Knast begegnen und vermischen.“ Angesichts der immensen Zahl von inhaftierten Schwarzen müsse man das System der Justiz als ein Instrument zur Beherrschung der Gruppe der Besitzlosen und Entrechteten ansehen. Ein deregulierter Arbeitsmarkt habe die jungen Schwarzen außen vor gelassen, und die enge Verbindung zwischen den wiedererweckten Ghettos der Schwarzen und den Gefängnissen habe die kulturelle Anbindung aneinander erhöht. Die Ghettos seien den Gefängnissen ähnlicher geworden und umgekehrt die Gefängnisse den Ghettos, Letzteres unter Aushöhlung des Zusammenhaltes der Insassen. Das Resultat sei die Aufrechterhaltung der ökonomischen Marginalität und des Makels des schwarzen Subproletariates, was wiederum die Aufblähung des Gefängniswesens vorantreibe. Die Bedeutung von Rasse und Hautfarbe gewinne wieder an Bedeutung, und ein wohlfahrtsstaatlicher Umgang mit der Armut werde durch „Strafmanagement“ ersetzt. Die schwarze Mittelklasse habe die Ghettos in den letzten Jahrzehnten verlassen können, so dass sich diese inzwischen zu „Hyper-Ghettos“ gewandelt hätten. Diese würden durch verschärfte Sicherheitsmaßnahmen wie Video-Überwachung, Patrouillen oder Metall-Detektoren den Gefängnissen immer ähnlicher.

Öffentliche Einrichtungen wie Schulen seien dort miserabel ausgestattet, und dies nehme noch zu, weil die begrenzten Ressourcen verstärkt für Sicherheitseinrichtungen statt für Lehrmittel verwendet würden. Die ursprüngliche Front zwischen Gefangenen und Aufsichtspersonal habe an Bedeutung verloren gegenüber einer Differenzierung der Gefangenen untereinander nach ethischen Gesichtspunkten. Dies sei begünstigt worden, weil der alte Solidaritäts-Code unter den Gefangenen zurückgedrängt worden sei durch die Mentalität der ethnisch begründeten „Street-Gangs“. Wie zuvor im Ghetto, sei nun auch das Leben im Gefängnis einem „gewaltbeherrschten sozialen Dschungel“ gleich (S. 111), und es sei üblich, dass sich durchschnittlich zehn Prozent der Gefangenen zum eigenen Schutz in sicherer Unterbringung befänden. Mangels resozialisierender Maßnahmen dienten die Gefängnisse lediglich noch dazu, die Straftäter zu neutralisieren, sie wiesen nicht mehr über sich hinaus. Die Insassen hätten nur noch zu lernen, mit dem Hier und Jetzt zurecht zu kommen. Darin seien sie den Ghettos ähnlich: Reform, Rehabilitation und Hoffnung auf Besserung existiere auch dort nicht. Achtzig Prozent aller Entlassenen stünden unter staatlicher oder kommunaler Aufsicht, was indirekt die Überwachung der Ghettos verstärke, und der hohe Anteil schwarzer Gefangener führe in der Öffentlichkeit zu der Gleichsetzung von „Schwarz“ mit „Kriminell“, Theorien über eine genetisch bedingte Neigung der Schwarzen zur Kriminalität würden an Boden gewinnen. Durch die Verbannung aus Bildung, Kultur, Wohlstand und politischer Partizipation - etwa vier Millionen amerikanischen Verurteilten sei zeitweise oder fortdauernd das Wahlrecht aberkannt worden - schließe das Mass Imprisonment den „Tod als Bürger“ ein, und die Afro-Amerikaner der unteren Klasse lebten nicht in einer Gesellschaft mit Gefängnissen, sondern als die „erste genuine Gefängnis-Gesellschaft der Geschichte“ (S. 121)!

Die nachfolgenden Beiträge des Bandes widmen sich verschiedenen Aspekten der Kriminalitätspolitik und der Gefangenenzahlen - die hier aus Platzgründen vernachlässigt werden müssen -, aber auch den Schwierigkeiten, den ein Entlassener gegenübersteht, wenn er, im Ghetto lebend, nicht wieder straffällig werden will. Michael Tonry, University of Minnesota, bemängelt u.a., es werde kaum beachtet, dass Erstvollzügler zu zwei Dritteln nicht rückfällig werden und insoweit „prison works“ (S. 167ff.).

In seinem Epilog formuliert David Garland in Anlehnung an Max Weber und dessen Analyse der protestantischen Ethik die Auffassung, dass mit dem Mass Imprisonment ein eiserner Käfig geschaffen worden sei, dem nachfolgende Generationen schwerlich entinnen könnten (S. 197). Das System beginne, ein Eigenleben zu führen, und die inzwischen entstandene Gefängnis-Industrie verfolge ihre eigenen kommerziellen Interessen. An die skizzierten Beiträge anknüpfend, fasst er die Hintergründe zusammen sowie die enormen sozialen Folgekosten, seien es beispielsweise die Beschränkungen des Bildungs- und Sozialwesens zugunsten des Mass Imprisonment, die Zerstörung sozialer Kapitals nicht nur bei den vielen Gefangenen, sondern auch bei den Familien und deren Umfeld, oder der Transfer der Subkultur in die Gesellschaft. Das Mass Imprisonment sei eine ausgesprochen unattraktive Strategie, die Armen der Gesellschaft zu reglementieren: Die kriminalisierten Armen besäßen zwar keine politische Schlagkraft und wenig Sympathie, aber sie hätten das Potential, jedermann in der Gesellschaft das Leben unangenehm zu machen. Und es seien inzwischen Anzeichen dafür vorhanden, dass die fiskalischen und politischen Kosten selbst zum öffentlichen Thema würden. In den Präsidentschaftsdebatten habe zum Beispiel Al Gore betont, er wolle das Bildungswesen ebenso beachten wie das „Einkerker“. Vielleicht, so Garland, sei dies ein erster Hinweis darauf, dass begonnen werde, „...Mass Imprisonment als Teil des Problems anzusehen, und nicht als Teil der Lösung“ (S. 199).

Was bleibt? Mit wissenschaftlich-argumentativer Wucht, zuweilen gar mit hierzulande ungewohnter Schärfe, wendet sich dieser Band fachlich konzentriert gegen die US-amerikanische Praxis des Mass Imprisonments. Aber die Argumente werden wohl nur in der Fachöffentlichkeit erreichen. Zwar scheint es gelegentlich in der US-Öffentlichkeit auch kritische Stimmen zu geben, aber m. E. wird diese Debatte im akademischen Raum verbleiben und von

der Öffentlichkeit weitgehend unbeachtet verhalten. Schließlich haben die Bürger der USA gerade einen Präsidenten gewählt, der als texanischer Gouverneur gezeigt hat, wie er sich Kriminalpolitik vorstellt: Fortsetzung des „Massen-Knastes“ und einen Rekord bei der Vollstreckung von Todesurteilen. Aber einen Vorteil hätten wir Europäer: Wir könnten aus den Fehlern anderer lernen, und wenn wir unter solchen Zuständen nicht „morgen in Europa“ leiden wollen, liefert dieser Band eine Reihe guter Argumente, um diesem Trend entgegen arbeiten zu können.

Zum Schluss ein Hinweis für Leser mit Internet-Zugang: die „Abstracts“ der einzelnen Beiträge sind nachzulesen unter: www.sagepub.co.uk/.

Peter Bierschwale

Mark Leech, Deborah Cheney (Hrsg.) The Prisons Handbook 2001, Waterside Press, Winchester 2001, XXVI, 640 Seiten, kart. Eng£ 50.

„Zur Zeit sieht der HM Prison Service keine Priorität für die Einrichtung von weiteren therapeutischen Behandlungsplätzen. Eher bemüht sich die zentrale Vollzugsverwaltung um zusätzliche Angebote für das soziale Training und für die berufliche Fortbildung. Gefangene werden als Installateur, Putzer oder Maurer sowie für eine ganze Reihe anderer Berufe ausgebildet.“

Zu Beginn der 5. Ausgabe des Prisons Handbook, der sog. Vollzugsbibel Englands, äußern sich die Herausgeber ex-Knacki Mark Leech und die Rechtswissenschaftlerin Dr. Deborah Cheney über die vollkommen inadäquaten Zustände im Bereich der Sozialtherapeutischen Anstalten Grossbritanniens und geben somit den Ton an für dieses immer umfassendere Werk von mittlerweile 640 Seiten. Mark Leech, der selbst einen kurzen Aufenthalt an dem einzigen sozialtherapeutischen Gefängnis Englands, HMP Grendon Nähe Oxford, auskostete, kritisiert den Mangel an solchen Institutionen in England und dass es nur die eine Anstalt Grendon mit knapp 200 Plätzen für erwachsene Männer gibt und nichts dergleichen für Frauen oder wiederholt straffällige Jugendliche.

The Prisons Handbook wurde aus Anlaß des 40. Geburtstages von HMP Grendon im Januar 2001 im Kongresssaal der Sozialtherapeutischen Anstalt im Beisein von Martin Narey, dem Generaldirektor des englischen Vollzugs, vorgestellt. Die 'Vernissage' wurde von Gefangenen der Grendon - Anstalt organisiert unter der Leitung von Tom Carrigan, einem Bankräuber, der zu der Zeit das Ende seiner Freiheitsstrafe von 15 Jahren verbüßte, und der im HMP Grendon nicht nur zur Therapie, sondern auch zur Kunst fand: er entpuppte sich nämlich als fantastischer Maler und schrieb das Vorwort und einen Beitrag zu dem Werk. Zusammen mit dem Anstaltsleiter Grendons, Tim Newell, beklagt sich Tom Carrigan über die steigenden Haftzahlen (Ende 2000 waren es 65.000 Gefangene in England und Wales), fehlende und angemessene Behandlung von Untersuchungshäftlingen sowie über den Mangel an sozialtherapeutischer Unterstützung und Betreuung während der Haft. Zwar sollte der Leser dieses Werkes nicht so naiv sein, dass er vermutet, es würde sich nun alles, was so 'drumherum' an britischen Knästen passiert, schlagartig ändern; aber doch vermutet man, dass die außerordentliche Qualität und beziehungsreiche Anordnung der verschiedenen Vollzugskategorien und -themen dieses Buches den Leser und die Welt der Vollzugspolitik zum Denken anregen.

Nicht ganz billig (DM 150.-) ist diese Auflage des Prisons Handbook 2001 (erhältlich entweder durch www.amazon.co.uk oder www.watersidepress.co.uk) auf dem schon überschwemmten englischen Markt der Vollzugsliteratur. Man will ja schließlich ‚value for money.‘ So fragt sich die Buchklientel, die vor allem aus Gefangenen und deren Familien besteht, was man diesmal für sein Geld bekommt, oder ob die letzte Ausgabe doch noch genügt. Mark Leech, der mittlerweile Jurist und Direktor des Verbandes für entlassene Gefangene 'UNLOCK' ist, geht in der 5. Auflage weit über die Kollektion von guten Ratschlägen für Insassen und Gefängnisforscher hinaus. Über 70 verschiedene Autoren haben insgesamt an diesem Band mitgeschrieben, bestehend aus Anstaltsleitern, Gefangenen, Wissenschaftlern und Vertretern von Pressure Groups. Nicht alle sind gleichwertig mitteilend, beson-

ders einige Ministerialrepräsentanten tun sich dabei schwer. Lockerer geht es jedoch bei den Gefangenen zu, die augenscheinlich von guten und schlechten Erlebnissen bis hin zur rassistischen Mißhandlung berichten.

Das Buch ist folgendermaßen unterteilt: da ist zunächst der erste Teil, der immer noch am liebsten von Kriminologen und Kriminologiestudenten gelesen wird: ‚Penal Establishments‘. Hier finden wir alle alphabetisch aufgelisteten Her Majesty's Prisons (HMP) in sachbuchartigem Club - Med - Stil mit Adresse, Namen der Anstaltsleiter, wann das Frühstück, Mittag- und Abendessen serviert wird, sowie das Angebot in puncto Fitness, Religion, Arbeit und Freizeit. Dank der ausführlichen Berichte des HM Chief Inspector of Prisons, Sir David Ramsbotham, die jedes Jahr unabhängig vom HM Prisons Service nach in Nacht - und - Nebel - Inspektionen der Öffentlichkeit publik gemacht werden, gibt es für jede Haftanstalt Plus- und Minuspunkte, sowie ein von Mark Leech ausgearbeitetes Führungszeugnis. Ist die Anstalt menschenfreundlich oder gleichen die Haftumstände vielleicht einer Folter? Vom Inspekteur zum zweiten Mal verdammt wurde die Jugendhaftanstalt (Her Majesty's Young Offender Institution, HMYI) Feltham, Nähe London, sowie HMPs Brixton (London) und Birmingham. Vier bunte Landkarten zeigen alle 138 Haftanstalten und deren Sicherheitskategorie auf (von Kategorien A + B, high security, bis hin zum offenen Vollzug, Kategorie D).

Es folgt ein genereller Beratungsteil, der für Inhaftierte wohl am interessantesten ist. Hier werden mit Nüchternheit Gefängnisdisziplin, das marode Gesundheitssystem und die Kontrolle von Drogen und Alkohol angesprochen. Stephen Shaw, der Gefangenen-Ombudsman, kommentiert die häufigsten und regelmäßigsten Gesuche und Anfragen in puncto Brief- und Schriftverkehr und den Telefongebrauch.

Bestimmte Rubriken werden separat angesprochen wie z.B. Religion und Gottesdienste, der Umgang mit Lebenslänglichen, Frauen oder Jugendlichen während der Haft. Im 3. Teil des großen Buches finden wir ‚Helpful Organizations‘, eine Menge von Verbänden, eingetragenen Vereinen und Pressure Groups, von Amnesty International bis hin zum Netzwerk der ‚Writers in Prison‘, welches zum Schreiben und Veröffentlichungen von Gefangeneliteratur anregt. Teil 4 ‚Prisoners and the Law‘ ist nicht nur für Gefangene, sondern auch für Rechtsanwälte interessant, die zunehmend Inhaftierte wegen unzulänglicher Behandlung während der Haft vertreten müssen. Darunter findet sich auch Mark Leech selbst, der vor kurzem auch ein Gefangener war, dem während des offenen Vollzuges Wohn- und Kostgeld vom Verdienst abgezogen worden war. Deborah Cheney gibt uns einen wichtigen Katalog der relevanten Fallrechtsprechung im Bereich der Menschenrechtskonvention, die nun auch endlich seit dem 2. Oktober 2000 mit dem Human Rights Act 1998 im englischen Recht verankert ist.

Im 6. Teil können wir die Berichte der ‚Boards of Visitors‘ (BOV) lesen. Ein solcher Anstaltsbeirat ist eine unabhängige Organisation, die als Bürgerausschuss bei jeder Haftanstalt vertreten ist. Im Gesetz verankert kümmert sich das BOV ausschließlich um das leibliche Wohl der Gefangenen während der Haft, denn nicht jede Haftzelle sieht so sauber aus wie die auf dem Rücktitel gezeigte, ein Foto aus HMP Usk. Auch die privaten Gefängnisse sind mit von der Partie. Dabei ist bemerkenswert, dass das seit 1993 privat geführte Gefängnis HMP Blakenhurst bald den Manager wechseln und ab dem nächsten Jahr vom HM Prison Service, also staatlich gemanagt werden wird.

Abschließend der Kommentar eines Gefangenen im renommierten HMP Blantyre House in der südenglischen Grafschaft Kent: „Ich kam nach Blantyre House, nachdem ich sechs Jahre in Hochsicherheitsgefängnissen verbracht hatte. Die Verlegung nach hier war wie eine Brise frische Luft. Die Atmosphäre ist entspannt, obwohl das Regime selbst von allen, die ich erlebt habe, wahrscheinlich die größte Herausforderung darstellt. Die Verpflegung ist ausgezeichnet und das Personal möchte wirklich helfen. Das Management - Team ist stark und weiß, wo's lang gehen soll. Die Möglichkeiten für Außenarbeit und für Besuch sind gut und die Zahl der zur Verfügung stehenden Telefone wurde erhöht. Zum ersten Mal seit zehn Jahren fürchte ich mich nicht mehr vor dem Tag, wenn sich das Tor zum letzten Mal hinter mir schließen wird.“

Ursula Smartt

Leser schreiben uns

Zum Beitrag von Ulrich Hötter: Zur Vermeidung von Hafttagen, *ZfStrVo*, Heft 3/2001, S. 138:

In der „Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe“, Heft 3/Juni 2001, wurde in dem Artikel „Zur Vermeidung von Hafttagen“, Seite 138, der Eindruck erweckt, das Eigen-geld der Gefangenen sei uneingeschränkt, auch aus Arbeitsentgelt kommend, pfändbar.

Die dort von Ulrich Hötter vertretene Meinung ist nur bedingt richtig. Bereits mit Beschluss vom 18.3.1993 - 3 Ws 723/92 (StVollz) - hat das Oberlandesgericht in Frankfurt eine für Hessen gültige andere Auffassung vertreten, die in Hessen nach Auffassung des Hessischen Ministers der Justiz vom 1.2.1994 auch entsprechend zu beachten ist.

Rolf-Dieter Hoos

Artikel des Prof. Dr. Ulrich Eisenberg in Heft 3 - Jahrgang 50 der Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe - Nachträgliche Sicherungsverwahrung? -

Der Beitrag von Prof. Dr. Eisenberg in Heft 3 der Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe gibt uns, den gewählten Vertretern der baden-württembergischen Anstaltsleiter, Anlass zu folgender Bemerkung und Richtigstellung:

Auf S. 133 des Heftes behauptet der Verfasser: „Bereits seither ist eine Abhängigkeit des Vollzuges von Direktiven des Justizministeriums Baden-Württemberg gerade bezüglich des Bemühens und dortseits als gefährlich eingestufte Strafgefangene zu verzeichnen, die wegen Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt wurden. Insoweit ist zu besorgen, dass die bestehende Fachaufsicht ggf. u.a. aus politischer Opportunität dazu verwendet werden könnte, ein Unterbringungsverfahren einzuleiten.“

Mit dieser Behauptung wird zunächst unterstellt, „dass Direktiven des Justizministeriums“ die Anstaltsleiter von Baden-Württemberg quasi unter Druck setzen, Strafgefangene, die wegen Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt worden sind, als gefährlich einzustufen. Im weiteren Satz wird den Anstaltsleitern von Baden-Württemberg unterstellt aus politischer Opportunität künftig Anträge in einem Unterbringungsverfahren einzuleiten.

Den Anstaltsleitern in Baden-Württemberg ist unbekannt, aus welchen Quellen und Erkenntnissen der Verfasser des Artikels diese Schlussfolgerungen zieht. In Dienstbesprechungen mit dem Justizministerium bestand und besteht Einigkeit darüber, dass inhaftierte Sexualstraftäter aus Gründen des Schutzes der Allgemeinheit genau zu überprüfen sind, wenn diesen Strafgefangenen Vollzugslockerungen gewährt werden sollen. Hierzu bedarf es jedoch keines Druckes der Aufsichtsbehörde, sondern diese strenge Prüfungspflicht sollte selbstverständliche Pflicht und Aufgabe aller Anstaltsleiter und Justizverwaltungen sein.

Der Vorwurf der politischen Opportunität hinsichtlich einer möglichen Antragstellung beim Unterbringungsverfahren ist zum Einen lediglich eine Hypothese, zum Anderen jedoch auch eine beleidigende Unterstellung aller Kollegen der Anstaltsleitungen in Baden-Württemberg. Die Dienstbesprechungen der Anstaltsleiter in Baden-Württemberg sind geprägt durch eine offene und faire Diskussion und nicht durch politisches Opportunitätsdenken. Gerade die jetzige Diskussion um das Straftäterunterbringungs-gesetz war geprägt vom Ernst und dem Bewusstsein einer großen Verantwortung. Die Anstaltsleiter in Baden-Württemberg sind keine politischen Opportunisten.

Ltd. Regierungsdirektor Rolf Malik JVA Rottenburg

Ltd. Regierungsdirektor Thomas Rösch JVA Freiburg

Reg. Direktor Wolfgang Williard JVA Rottweil